

Gerhard Stoltenberg

DER DEUTSCHE REICHSTAG

1871 - 1873

Herausgegeben

*von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien*



DROSTE-VERLAG · DÜSSELDORF

Beiträge
zur Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

Band 7

Buchausstattung: JOHANNES MÜHLE

Copyright 1955 by
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien in Bonn
Druck: Droste Verlag u. Druckerei KG., Düsseldorf
Printed in Germany

Meinem verehrten Lehrer
PROFESSOR DR. OTTO BECKER
1885—1955
in dankbarer Erinnerung gewidmet

Vorwort

Die Geschichte des Parlamentarismus im Deutschen Reich ist bisher ein weit-
hin unbehandeltes Gebiet geblieben. Unter dem Eindruck des 1. Weltkrieges
hat sich die Aufmerksamkeit der Historiker vorwiegend auf die Fragen der
zwischenstaatlichen Politik jener Zeit mit ihren Allianzen und den feinen Ver-
ästelungen der Diplomatie konzentriert. Allerdings sind in den letzten Jahr-
zehnten auch zahlreiche Biographien und Einzeluntersuchungen über Persönlich-
keiten und Themen der Innenpolitik zwischen 1867 und 1918 erschienen. Die
wenigen zusammenfassenden Darstellungen stehen für die Zeit bis 1890 jedoch
ganz im Zeichen der Auseinandersetzung mit der monumentalen Gestalt Bis-
marcks. So verständlich dies auch ist, unsere jüngsten geschichtlichen Erfah-
rungen fordern die stärkere Beachtung eines anderen Blickpunktes: Die Frage
nach dem Werden und Sich-Bewähren verfassungsmäßiger Ordnungen und
parlamentarischer Einrichtungen ist gestellt und muß beantwortet werden.

Die vorliegende Arbeit kann und soll deshalb keine Darstellung der deutschen
Politik in den ersten drei Jahren nach der Reichsgründung sein. Sie will auch
keine umfassende Schilderung der Parteiengeschichte jener Jahre geben. Die
Fülle der schwierigen legislativen Probleme, die bei der mannigfachen Gliederung
des Reichstages zu immer neuen parlamentarischen Konstellationen führte,
machte eine Beschränkung auf die Tätigkeit der Volksvertretung unumgänglich.
Die Haltung und Handlungen der übrigen Staatsorgane und das Echo der
öffentlichen Meinung konnten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unmit-
telbar auf die Parlamentsentscheidungen einwirkten.

Schwierigkeiten haben sich bei der Beschaffung des Quellenmaterials ergeben.
Man wird noch heute Onckens Urteil über die spärlichen Zeugnisse aus den
Jahren nach der Reichsgründung im wesentlichen bestätigen¹⁾).

Die Darstellung stützt sich in erster Linie auf die bisher kaum benutzten
stenographischen Berichte und Drucksachen der Reichstagsverhandlungen. Hin-

¹⁾ „Es ist überhaupt mit dem Quellenmaterial zur Fraktionsgeschichte nicht gut bestellt. . . .
Im allgemeinen haben diese Männer, die sich während der Sessionen monatelang täglich sahen
und sprachen, zu einem politischen Briefwechsel, wie man ihn in der Periode des Nationalvereins
führte, weder Neigung noch Veranlassung gehabt.“ H. Oncken, Rudolph v. Bennigsen, Stuttgart
und Leipzig 1910, Bd. 2, S. 245.

zu kamen Biographien, Memoiren, Briefsammlungen, Akten und Parteiprogramme sowie das vielgestaltige Material der zeitgenössischen Publizistik.

Herrn Prof. Dr. Alexander Scharff verdanke ich die Möglichkeit der Auswertung des Nachlasses Rudolph v. Schleidens, der auf seine Veranlassung in der Universitätsbibliothek Kiel geordnet wurde. Mein Lehrer Prof. Dr. Otto Becker stand mir mit Rat und Tat zur Seite und unterstützte anteilnehmend das Werden dieser Untersuchung. Des Verewigten an dieser Stelle in herzlicher Dankbarkeit zu gedenken, ist mir ein besonderes Bedürfnis.

Einleitung

Die Stellung der Volksvertretung in der Verfassung des Reiches

Dem „einmütigen Ruf“ der „deutschen Fürsten und freien Städte“ folgend übernahm König Wilhelm von Preußen in der Versailler Proklamation vom 18. Januar 1871 die deutsche Kaiserwürde. Die Reichsverfassung vom 16. April des gleichen Jahres entstand aus den Verhandlungen fünf souveräner Staaten. In diesem diplomatischen Ringen waren die persönliche Eigenart der Unterhändler des Norddeutschen Bundes und der vier süddeutschen Staaten sowie die staatsmännische Einsicht der Regierungen und der Souveräne von Bedeutung. Trotzdem war die Grundordnung des neuen Staates mehr als das Ergebnis individueller Entscheidungen oder wechselseitiger Staatsverträge. Neben den individuellen wirkten die allgemeinen Faktoren. „Praktisch war sie der Abdruck dessen, was damals tatsächlich vorhanden und infolgedessen möglich war“, urteilte Fürst Bismarck 1878 aus der Distanz fast eines Jahrzehnts¹⁾, „ein Niederschlag der historisch-politischen Verhältnisse der Vergangenheit“, wie der dem Kanzler nahestehende Abgeordnete Hermann Wagener schon 1867 von der in allen entscheidenden Punkten übernommenen Verfassung des Norddeutschen Bundes sagte²⁾.

Einen gewichtigen Faktor dessen, was 1867 wie 1870/71 tatsächlich vorhanden war, bildete neben den fürstlichen und einzelstaatlichen Kräften der in den deutschen Parlamenten manifestierte Wille der bürgerlichen Volksbewegung. Wohl war ihr durch die Entscheidung von 1848/49 die eindeutige Führerrolle versagt geblieben, andererseits hatte sie sich aber in jenen wie den folgenden achtzehn konfliktreichen Jahren trotz aller Demütigungen und Rückschläge letztlich als unentbehrliche politische Größe auf dem Wege zur nationalen Einheit erwiesen.

Diese Erkenntnis spricht aus Bismarcks Maßnahmen zur Beilegung des preußischen Verfassungskonflikts wie aus seinem Entwurf zur norddeutschen Bundesverfassung und den anschließenden Verhandlungen. Die durch die jüngsten Ereignisse gesicherte Hegemonie Preußens sollte in der Verfassung verankert werden, aber derart, daß den Bundesgenossen wie der Volksvertretung bedeutende legislative Mitgestaltungsrechte und sehr weitgehende Garantien gegen jede willkürliche Vergewaltigung durch den Vormachtstaat eingeräumt wurden.

Dem Präsidium und damit der preußischen Krone waren mit der völkerrechtlichen Vertretung des Bundes, der Entscheidung über Krieg und Frieden, der

¹⁾ Bismarck, G. W. Bd. 11, S. 555 f.

²⁾ Sten. Ber. Konstituierender Reichstag 1867, S. 364.

Kontrolle über die Durchführung von Bundesbeschlüssen in den Einzelstaaten und dem Recht zur Bundesexekution gegen unbotmäßige, ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzende Glieder entscheidende Sondervollmachten zugestanden. Ferner hatte der König von Preußen als Bundesfeldherr den Oberbefehl in Krieg und Frieden über die Bundesmarine und das Bundesheer, das nach dem Wortlaut der norddeutschen Bundesverfassung ein Kontingentsheer war. Aber auf Grund der Militärkonventionen, die alle Verbündeten außer Braunschweig mit Preußen schlossen, waren alle Kontingente mehr oder weniger der preußischen Armee inkorporiert.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten sollte die Einheit des Ganzen im Inneren wie nach außen stabilisieren. Sie überließ alles, was hierfür nicht erforderlich erschien, den Einzelstaaten. Neben den dem Präsidium übertragenen Gebieten des Auswärtigen und Wehrwesens unterstanden die Fragen des Verkehrs, der Zoll- und Handelspolitik, Freizügigkeit, Gewerbeordnung, Münz-, Maß- und Gewichtssysteme, Eisenbahnen, Schifffahrt, Post und Telegraphie, Zivilprozeß-, Konkurs-, Wechsel- und Handelsrechtsordnung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes. Die bundeseigene Verwaltung beschränkte sich zunächst auf das Post- und Telegraphenwesen und die Marine.

Die Haltung der politischen Gruppen zu dem Bismarckschen Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung im Jahre 1867 bestimmte bereits strukturell die Situation von 1871. So bildeten sich schon 1867 politische Fronten, die für mehr als ein Jahrzehnt das staatliche Leben Deutschlands maßgeblich bestimmen sollten. Bismarck wollte das Bündnis mit der liberalen Nationalbewegung, um die einzelstaatlich-höfischen Widerstände gegen seine deutsche Politik zu neutralisieren und dem norddeutschen Kernstaat eine magnetische Anziehungskraft auf die liberalen und nationalen Bestrebungen in den süddeutschen Ländern zu verleihen. Darum kam er den Wünschen der Nationalliberalen zur Zeit des Konstituierenden Reichstages entgegen, ohne freilich die letzten Prinzipien seiner verfassungspolitischen Konzeption preiszugeben.

So machte er dem Parlament in der Budgetfrage, die von den Liberalen ihren traditionellen staatsrechtlichen Doktrinen gemäß und nach den Erfahrungen des Verfassungskonflikts in Preußen als eine zentrale Aufgabe angesehen wurde, weitgehende Konzessionen. Die jährliche Festsetzung des gesamten Bundesetats durch ein vom Reichstag zu beschließendes Gesetz gab diesem eine für die Entwicklung des Parlamentarismus wichtige Kompetenz in die Hände.

Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wurde bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert. Für die spätere Zeit sollte sie durch neue Bundesgesetze festgestellt werden. Diese hart umkämpfte Verfassungsbestimmung sah einen Pauschbetrag von 225 Taler pro Mann und Jahr gleichfalls bis Ende 1871 vor.

Ferner bedeuteten die Aufnahme der Matrikularbeiträge in den Etat und die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf das Obligationen- und Strafrecht eine Erweiterung der Reichstagskompetenz.

Andere Modifikationen des ursprünglichen Entwurfs nahmen Bestimmungen der Reichsverfassung von 1849 auf und stärkten die Stellung der Volksvertretung wie der einzelnen Abgeordneten. Sie umfaßten neben der Einführung des geheimen Wahlrechts den Schutz der Abgeordneten gegen Versuche der Regierung, ihre Immunität durch die Einleitung von Untersuchungen oder Vollziehung von Gefängnisstrafen anzutasten, eine Garantie der Straflosigkeit für die Verbreitung wahrheitsgetreuer Berichte über die Parlamentsverhandlungen und die Bewilligung des passiven Wahlrechts wie einer Urlaubsgarantie für Beamte. Schließlich sicherte der Passus über Periodizität die Funktionsfähigkeit der Volksvertretung und verankerte sie fester in der Gesamtordnung des Staates.

Die Durchsetzung weiterer parlamentarischer Wünsche scheiterte jedoch. Bennigsens Antrag, die künftigen Chefs der einzelnen Bundesressorts verantwortlich zu machen, wurde von Bismarck zurückgewiesen. Seine Annahme hätte bewirkt, daß die Ressortleiter nicht mehr Untergebene, sondern Kollegen des Kanzlers geworden wären. Die Beseitigung der Schlüsselstellung des Kanzlers als des einzigen verantwortlichen Bundesministers war für die Aufrechterhaltung der preußischen Hegemonie unentbehrlich¹⁾.

Die folgenden Jahre praktischer Arbeit und die Bewährungsprobe des Krieges von 1870/71 bewiesen, wie sorgfältig dieses wohlausgewogene System einer hegemonialen Föderation auf die politischen Gegebenheiten und psychologischen Imponderabilien der deutschen Wirklichkeit eingestellt war. Die Wunden und Erschütterungen des Bruderkrieges von 1866 begannen zu verheilen, und aus der nationalen Hochstimmung des Jahres 1870 erfolgte in den Novembertagen die Eingliederung der süddeutschen Staaten in das neue deutsche Reich. Einzelne Krisenmomente und geringfügige Modifikationen vermochten dieses imponierende Bild einer scheinbar gesetzmäßigen Entwicklung zur Einheit und Größe nicht zu trüben.

Dieses Hochgefühl des nationalen Triumphes ließ jedoch die alten liberalen Forderungen nach größeren parlamentarischen Rechten nicht verstummen. Aber sie wurden von der Notwendigkeit gedämpft, die auf den Schlachtfeldern angebahnte Einheit der Nation durch Verträge mit den Südstaaten zu verwirklichen. Daß hierbei bestenfalls eine Behauptung der bisherigen unitarischen und freiheitlichen Errungenschaften möglich war, konnte sich kein realistisch denkender Politiker verhehlen. 1867 bildete das Bündnis mit der Volksbewegung für Bismarck einen Angelpunkt seiner künftigen deutschen Politik. Deshalb machte er sich wesentliche ihrer konstitutionellen Forderungen gegen den Widerstand der

¹⁾ Über die Auswirkungen der Personalunion zwischen Bundeskanzler und preußischem Außenminister vgl. S. 13. S. a. O. Becker, „Wie Bismarck Kanzler wurde“, Scheel-Festschrift S. 335 ff.

großpreußischen Partikularisten und mancher Bundesgenossen zu eigen. 1870 fühlte sich der Kanzler in der Atmosphäre des Sieges der Unterstützung der Nationalliberalen sicher. Diesmal benutzte er ihren unitarischen und freiheitlichen Elan, um die süddeutschen Staaten für seine gemäßigeren Verfassungs- und Vertragspläne zustimmungsbereit zu machen.

Nach diesem kurzen Überblick läßt sich über den Spielraum des Reichstages im Rahmen der staatlichen Gesamtordnung folgendes sagen: Jahrzehntelange staatsrechtliche Auseinandersetzungen hatten erwiesen, wie schwierig die Einordnung der Reichsverfassung in die vorhandenen staatsrechtlichen Schemata war. Sie mußte in einzigartiger Form einheitsstaatliche, staatenbundliche und bundesstaatliche Formen miteinander verbinden, um eine einende Wirkung zu erzielen. Nur eine solche Verfassung, die der besonderen deutschen Entwicklung angepaßt war, konnte geeignet sein, die Zustimmung aller Beteiligten zu finden. Eben deshalb hatte Bismarck anfangs nicht eine monarchische Bundesregierung, sondern den Bundestag — der erst auf Veranlassung des Kronprinzen in Bundesrat umgetauft wurde — zur Spitze des Norddeutschen Bundes gemacht. Aber sein Ziel war schon in Puttbus (Oktober/November 1866) die Fortbildung dieser Verfassung mit Hilfe des Reichstages in Richtung auf den „monarchischen Bundesstaat“. Deshalb wurden die permanenten Bundesratsausschüsse nicht zu verwaltenden Behörden, wie Sachsen gewünscht hatte, ausgebaut, sondern die Ressorts der Bundesverwaltung aus dem Kanzleramte entwickelt. So entstand die Dyarchie der präsidentialen (kaiserlichen) Exekutive und des Bundesrates, der seine legislativen Rechte mit gewissen, eng begrenzten exekutiven Befugnissen verband.

Ohne Reichstagsbeschluß kein Reichsgesetz — in dieser Formel lag das Gewicht der Volksvertretung im Staat beschlossen. Der Bundesrat konnte freilich verfassungsändernde Gesetze schon mit einer Minderheit¹⁾ zu Fall bringen. Dazu verankerten die schon angeführten Bestimmungen²⁾ aus der Reichsverfassung von 1849 den Reichstag und seine Abgeordneten fest in der Ordnung des Staates.

Wesentliche legislative und administrative Bereiche blieben der Reichskompetenz aber auch jetzt noch völlig entzogen und Sache der Einzelstaaten. Dies waren vor allem die Organisation der Länder und Kommunen, die Regelung des Schulwesens und des Verhältnisses von Staat und Kirche, die Ordnung des Bergbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei. Hinzu kam, daß auf den meisten Gebieten der Reichslegislative die Exekutive bei den Einzelstaaten verblieb. So diente der Föderalismus als wirksames Mittel gegen die weitere Parlamentarisierung des Staates.

Aber auch die unitarischen Elemente der Verfassung, Kaiser und Reichskanzler, verengten den Wirkungsbereich der Volksvertretung. Die personelle Verbindung

¹⁾ Preußen und die vereinten Mittelstaaten (Bayern, Württemberg, Sachsen) verfügten je über ein Vetorecht.

²⁾ Siehe S. 11.

von preußischer Königs- und deutscher Kaiserkrone, der Nimbus des Titels und die Fülle wichtiger monarchischer Exekutivvollmachten gaben ihrem Träger eine dominierende Stellung im Staat. Bei Persönlichkeiten wie Kaiser Wilhelm I. und Fürst Bismarck nahm im tagespolitischen Kampf durchweg der Kanzler diese bedeutenden Einflußmöglichkeiten wahr.

Die formell ganz auf das Vertrauen des Souveräns gegründete Stellung des Kanzlers gewann ihre eigentliche Zentralfunktion durch die Personalunion mit dem Amt des preußischen Ministerpräsidenten und Außenministers. Als letzterer instruierte er die 17 preußischen Bundesratsstimmen und dirigierte damit praktisch das Organ der Einzelstaaten, denen er als Kanzler Garant für ihre übernommenen föderalen Rechte gegenüber den unitarisch-parlamentarischen Tendenzen des Reichstages war. Für diesen bestand wieder der Zwang zum Kompromiß mit dem Kanzler; denn nur über dessen Unterstützung konnte er auf eine Mehrheit im Bundesrat für eigene Gesetzesvorschläge hoffen. Der Weg über den Kanzler war auch die einzige Möglichkeit, bei den Etatberatungen einen bescheidenen Einfluß auf die Arbeit der Reichsexekutive zu nehmen, die zum Teil noch mit den preußischen Ministerien verschmolzen war, sehr bald aber kräftige Tendenzen einer weiteren Verselbständigung und Ausdehnung zeigte.

So sehen wir den Wirkungskreis des Reichstages in mehr als einer Hinsicht durch andere Kräfte des Staates begrenzt. Zunächst aber zeigten sich nach der Gründung des Reiches große gesetzgeberische Aufgaben, die bei gegenseitiger Bereitschaft zur Zusammenarbeit durchaus von der vorhandenen Plattform angefaßt werden konnten. Für später bot sich dem Reichstag durch seine Legitimation als einzige unmittelbare Vertretung der Nation die berechtigte Hoffnung auf dynamische Ausgestaltung seiner Rechte.

Ob sich der deutsche Volkswille und seine Repräsentanten auf echte, der geschichtlichen Situation angemessene Reformziele zu richten und in großen, kraftvollen Organisationen zu sammeln vermochten, mußte entscheidend für die weitere Entwicklung des Parlaments im Staatsganzen werden.

Abkürzungen

S.B.R.	Stenographische Berichte des Reichstages
A.	Aktenstück: Drucksache aus den Anlagen zu den Stenographischen Berichten der betreffenden Session
NL	Nationalliberale Partei
F	Fortschrittspartei
LRP	Libérale Reichspartei
K	Konservative Partei
DRP	Deutsche Reichspartei
Z	Zentrumspartei
W	Welfen
WK	Wahlkreis

I.

Die Fraktionen des Reichstages

1. Die Nationalliberalen

Am 3. März 1871 gaben 3886515 deutsche Bürger, 51 Prozent aller Stimmberechtigten, ihr Votum für die Wahl von 382 Reichstagsmitgliedern ab. Fast 300 Abgeordnete erhielten sofort eine absolute Mehrheit, in den restlichen Kreisen fiel die endgültige Entscheidung erst in einer folgenden Stichwahl.

Welche Kräfte und Auffassungen bestimmten zu Beginn der siebziger Jahre das Gesicht Deutschlands und damit die Wahlentscheidung seiner Bürger?

Stärkste formende Wirkungen auf alle Bereiche des Lebens übten ungebrochen die Ideen des Liberalismus aus. Aus verschiedenen geschichtlichen Bewegungen entsprungen, hatten sie sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in unzähligen individuellen Ausprägungen mit den Traditionsmächten auseinandergesetzt und überall tiefe Spuren hinterlassen.

Träger der liberalen Bewegung war das durch den wirtschaftlichen Aufstieg, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die allgemeine Volksbildung erstarkte Bürgertum. Es hatte sich das befreite Bauerntum großenteils assimiliert und magnetische Kraft bis in die Reihen des Adels ausgestrahlt, aus dem einige der bedeutendsten Führer der bürgerlichen Bewegung kamen. In ihr wirkten sich jedoch noch zur Zeit der Reichsgründung verschiedene entgegengesetzte Ideenrichtungen aus: sowohl das naturrechtliche und rationalistische Denken der Aufklärung und der philosophische Idealismus als auch das neue genetische Denken des deutschen Historismus, die Ideen der Französischen Revolution, aber auch der dem Jakobinertum feindliche Geist der Befreiung, der sich in der preußischen Reformepoche durchgesetzt und in der Burschenschaft und dem Turnerwesen weiter entfaltet hatte, bevor die Demagogenverfolgung ihre radikalisierte und revolutionierende Wirkung zeitigte, lebten in ihr weiter.

Das Scheitern der Paulskirche an den konkreten Machtgegebenheiten, ein allmähliches Verblässen der philosophischen Grundlagen verbunden mit der allgemeinen Wendung zur historischen und naturwissenschaftlichen Empirie, isoliert übernommene Motive des Hegelschen Staatsoptimismus, heraufkommende ökonomische Perspektiven — die verschiedensten Linien schufen die Voraussetzungen zum 1867 geschlossenen Bündnis der Mehrheit der Liberalen mit einem konservativen deutschen Einzelstaat. Seine Folgen sollten für die unmittelbare und fernere Zukunft beider Partner ausschlaggebend werden.

Trotz der Aufspaltung der Liberalen in verschiedene Gruppen blieben in der Zeit des Norddeutschen Bundes die Grundzüge ihres Weltbildes für die Mehrheit der politisch Interessierten bestimmend. „Fortschritt, Freiheit und staatliche Einheit der Nation“ waren ihre bestechenden Forderungen.

Die nationalen Triumphe der Jahre 1870/71 verliehen dieser optimistischen Zukunftsgläubigkeit nochmals starke Impulse.

Die 1867 eingeleitete Politik schien jetzt ihre volle Rechtfertigung erfahren zu haben: die Einheitssehnsucht von Generationen freiheitlich gesinnter Deutscher war erfüllt. So wurden die regierungsfreundlichen Gruppen des Liberalismus mit 150 Mandaten eindeutig Sieger der Reichstagswahlen gegenüber 46 der liberalen Opposition.

Nur mit Vorbehalten wird man den Begriff „Partei“ für die politischen Gruppen und Strömungen jener Zeit verwenden dürfen. Charakteristisch für die Wahlen von 1871 ist nämlich, daß von straffen, durchgehenden politischen Organisationen und einer zentral gelenkten Kandidatenaufstellung im modernen Sinn noch nicht gesprochen werden kann. Wohl bestand bei den liberalen Gruppen wie den anderen Parteien ein Zentralausschuß, der stellenweise auch Einfluß auf die Nominierung von Kandidaten nahm. Aber das Schwergewicht lag noch eindeutig bei den regionalen Komitees, bei Bürgervereinen, ständischen Organisationen und den publizistischen Trägern der örtlichen öffentlichen Meinung. So entschied sich ein Großteil der liberalen Abgeordneten besonders im Süden Deutschlands erst nach ihrer Wahl, welcher Fraktion sie sich anschließen wollten.

Es hat seine tieferen Ursachen, daß die Liberalen nicht zur modernen Massenpartei wurden. Neben allem Optimismus, mit dem ein Heinrich v. Treitschke noch 1874 „den Glauben an die Macht der Vernunft“ als „Grundgedanken“ seiner Lebensansicht bezeichnete¹⁾, standen die Skepsis gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht²⁾ und die etwas unbehagliche Distanzierung von dem Heraufkommen eines breiten neuen Standes, dessen Ansprüche eine liebgewordene Welt des bürgerlichen Optimismus und der individualistischen Freiheitsforderung zu erschüttern begannen³⁾. So kennzeichnet ein innerer Bruch das vorherrschende Denken im liberalen Lager zu Beginn der siebziger Jahre: Reichsgründung und Wirtschaftsaufschwung beflügelten die Idee einer sublimiert rationalen Geschichtsteleologie und förderten damit die Blindheit gegenüber den Krisenzeichen der sozialen Not und eine Unterschätzung der ursprünglichen, irrationalen Kräfte religiösen Glaubens⁴⁾. Die Ereignisse von 1870/71 hatten das neue Reich als eine führende europäische Großmacht ins Leben gerufen; mit gutem Grund

¹⁾ W. Lütgert, „Das Ende des Idealismus im Zeitalter Bismarcks“, Gütersloh 1930, S. 110.

²⁾ W. Lütgert, a. a. O., S. 26 ff.; vgl. auch M. Philippon, Max v. Forckenbeck, Leipzig 1898, S. 276.

³⁾ W. Lütgert, a. a. O., S. 30 ff., S. 110 ff.

⁴⁾ W. Lütgert, a. a. O., S. 112.

konnten die Abgeordneten des Reichstages von dieser Entwicklung eine zunehmende Ausweitung auch ihrer Wirkungsmöglichkeiten erhoffen. So erschien vielen — obwohl einige wesentliche liberale Verfassungswünsche unerfüllt geblieben waren — der Kernsatz des nationalliberalen Programms von 1867¹⁾, daß „jeder Schritt zur verfassungsmäßigen Einheit ein Fortschritt auf dem Wege zur Freiheit“ sein oder „den Antrieb hierzu in sich“ tragen müsse, grundsätzlich bestätigt.

Wir finden bittere Klagen, daß in konstitutioneller Hinsicht nicht noch mehr erreicht wurde²⁾, aber keine pessimistische Resignation. Auf dem großen Ereignis der nationalen Einigung fußend, stellte man sich die nicht verwirklichten verfassungsmäßigen Ziele als Aufgabe für die parlamentarische Gesetzes- und Kleinarbeit³⁾.

Daß die Konstellation der Kräfte im neuen Reich die Möglichkeit von Spannungen und Konflikten in sich trug, war — wie wohl allen Liberalen — auch den 120 Abgeordneten der nationalliberalen Fraktion bewußt. Nur waren die Blickpunkte hierbei von Anfang an verschieden. Mit den 15 früheren preußischen Fortschrittsparteilern sah eine Gruppe thüringischer, hessischer und süddeutscher Parlamentarier die Hauptproblematik in der ungenügenden Verwirklichung der liberalen Verfassungsideen. Ihre Voreingenommenheit richtete sich vor allem gegen die preußische Hegemonie. Die psychologischen Auswirkungen der Verfassungskonfliktszeit und das alte Mißtrauen vieler süddeutscher Liberaler gegen die Struktur und die Ziele der nördlichen Großmacht trafen in diesem „linken“ Flügel der Partei zusammen.

Staats- und Machtoptimismus kennzeichneten die ausgeprägtesten Vertreter der „rechten“ Gruppe. Unabhängigkeit und Stärke des Staates erschien ihnen als die beste Garantie für die Freiheit des Bürgers, für kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt. Das Wissen eines Dahlmann, auf den sich die Nationalliberalen gerne beriefen, „daß die Menschheit von Anfang her so schief gegen das Licht steht, daß sie bei jedem Schritt einen langen Schatten wirft“ und daß, „was die höchsten Beziehungen anbetrifft, eines gut sein kann (dem Sittengesetz des Individuums entsprechend), ein anderes aber recht (dem Gebot des Staates entsprechend)“⁴⁾ — also die Erfahrung des wesenhaft Zwielfichtigen menschlichen Daseins und der staatlichen Macht war hier fast völlig verblaßt. Die Einigung des Reiches wurde als Krönung einer lange angelegten Entwicklung gesehen, alle unbestreitbaren Irrungen und tragischen Wechselfälle der Vergangenheit über-

¹⁾ F. Salomon, „Die deutschen Parteiprogramme“, Leipzig 1932, Heft 1, S. 158.

²⁾ Siehe Forckenbecks Brief vom 28. November 1870 an seine Frau, in M. Philippson, Forckenbeck, S. 215.

³⁾ Siehe Heyderhoff—Wentzcke, „Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks“, Leipzig 1926, Bd. 2, Nr. 7, S. 9. Fischer-Meinungen an Ed. Lasker: „... viel ist erreicht, mehr als wir für diese kurze Frist je erhoffen durften, das deutsche Volk in Waffen hat das Größte geleistet; viel aber bleibt noch zu erkämpfen, und den Kampf haben die Erwählten des Volkes zu kämpfen. Gott gebe, daß uns der Sieg auch da nicht fehle!“

⁴⁾ Dahlmann, Vorrede zur „Politik“. 1835, zitiert nach Gerhard Ritter, „Dämonie der Macht“, Stuttgart 1947, S. 164 ff.

strahlend¹⁾. Nur die Kräfte des Partikularismus könnten noch zu einer Gefahr für den jungen Staat werden. Ihre Eindämmung sei deshalb die wichtigste Aufgabe²⁾. Zwischen diesen beiden Polen entfaltete sich die Fülle individueller Auffassungen und Standpunkte in dieser Fraktion, die ohne feste Organisationsform und bestimmte Tradition eine Vielzahl an Überlieferungen sowie an eigenwilligen, bedeutenden Köpfen in sich vereinte und so „selbst wieder eine Art von Parlament“ darstellte, wie ihr Cannstatter Abgeordneter Prof. Reyscher, Dahlmanns Schwiegersohn, treffend bemerkte³⁾. Allen Teilen gemeinsam war der Wille zur freiheitlichen Ausgestaltung des Staates durch Mitarbeit von der konkreten Situation her. Dieser Wille hatte 1867 zur Gründung der Partei geführt und hielt sie auch nach der errungenen nationalen Einheit, dem anderen großen Ziel der deutschen Liberalen, zusammen, so unterschiedlich die Akzente im einzelnen waren.

Als ausgesprochene Hochburgen der Nationalliberalen erwiesen sich bei den Märzahlen die südwest- und mitteldeutschen Staaten. Baden brachte ihnen 10 von insgesamt 14 Sitzen, Württemberg 12 von 17, Hessen 7 von 9, die thüringischen Herzogtümer und Sachsen-Weimar sämtliche 13. In den norddeutschen Kleinstaaten dominierten sie mit 6 von 7 Mecklenburger Mandaten und 3 von 5 aus den freien Städten ebenfalls eindeutig.

Gute Ergebnisse errangen sie auch in verschiedenen neupreußischen Gebieten: Hannover brachte ihnen 9 von 19, Hessen-Nassau 6 von 14. Ungünstiger war die Bilanz in Schleswig-Holstein mit 3 von 10, in der Rheinprovinz mit 5 von 36 Abgeordneten und vor allem in Westfalen, wo ihnen kein Mandat zufiel. In 48 bayrischen Bezirken kamen sie lediglich mit 9 Kandidaten (4 Pfälzer, 3 Franken, 1 Altbayer), in 23 königlich-sächsischen mit 7 zum Zuge. Von den 150 Reichstagsabgeordneten der altpreußischen Länder (ohne Rheinland und Westfalen) waren schließlich nur 23 Nationalliberale (1 Ost- und 4 Westpreußen, 3 Posener, 2 Brandenburger, 6 Schlesier, 7 aus der Provinz Sachsen).

Schon 1867 hatten sich die neu- und nichtpreußischen Mitglieder in der Reichstagsfraktion unter Leitung von Rudolph v. Bennigsen (WK Geestemünde) und Johannes Miquel (WK Waldeck) als besonders entschiedene Vertreter einer kompromißbereiten Zusammenarbeit mit Bismarck und den anderen verfassungs-

¹⁾ Ein besonders charakteristisches Zeugnis für diese Schau ist H. v. Treitschkes Aufsatz „Parteien und Fraktionen“, Preußische Jahrbücher, 27. Band (1871), S. 175 ff. und 347 ff. Zu den tragenden Überzeugungen der Treitschkeschen Staatsauffassung um 1871 und den Wirkungen Hegelschen Staats- und Fortschrittsdenkens auf die liberalen Interpretationen der Reichsgründung vgl. W. Bussmann, „Treitschke — sein Welt- und Geschichtsbild“, Göttingen 1952, S. 222 ff., S. 334 ff. Neben Treitschke (WK Kreuznach) gehörten vor allem Prof. Gneist (WK Jauer) und W. Wehrenpfennig (WK Fritzlar) zur äußersten nationalliberalen Rechten.

²⁾ H. v. Treitschke, „Parteien und Fraktionen“, S. 355: „Die Nachwelt . . . wird an den ersten deutschen Reichstag lediglich die Frage stellen, was er getan habe, um die in wunderbaren Kämpfen gegründete kaiserliche Krone zu beleben und zu stärken. . . Es werden hinter dem verworrenen Fraktionswesen unseres Reichstages immer zwei große Parteien verborgen stehen: die kaiserliche Partei, die Partei des Fortschritts, und die partikularistische Partei, die Partei des Beharrens.“

³⁾ A. L. Reyscher, „Erinnerungen“, Freiburg 1884, S. 286.

mäßigen Organen erwiesen. Beide unterschieden sich zu dieser Zeit von dem „linken“ Flügel ihrer Fraktion dabei kaum in den letzten politischen Zielen, wohl aber in vielen konkreten Fragen des strategischen und taktischen Vorgehens.

Zu ihnen stießen die meisten württembergischen und badischen Abgeordneten unter Hölder (WK Göppingen), Elben (WK Böblingen), Lamey (WK Mannheim) und Kiefer (WK Lahr) sowie die Bayern Prof. Marquardsen (WK Erlangen) und v. Schauss (WK Hof). Dieser besonders unitarisch betonte Flügel der süddeutschen Liberalen empfand die Reichsgründung, zu der ihr unermüdlicher politischer Kampf seit 1867 und vor allem im Verein mit den norddeutschen Freunden bei den entscheidenden Verhandlungen von Versailles¹⁾ wesentlich beigetragen hatte, als überwältigende Befreiung aus der jahrzehntelangen Enge einer von partikularen, höfisch-reaktionären und katholisch-konservativen Elementen bestimmten Atmosphäre. Alle übrigen Probleme traten zunächst einmal vor diesem beherrschenden Gefühl in den Hintergrund.

Die einzelstaatlichen Widerstände gegen eine deutsche Einigung hatten sehr unterschiedliche Kräfte in den süddeutschen Nationalparteien zusammengeführt. So schloß sich eine Gruppe entschieden parlamentarisch gesinnter bayrischer und hessischer Abgeordneter um den Baron v. Stauffenberg (WK München) und Ludwig Bamberger (WK Mainz) dem „linken“ Flügel der Fraktion an, der mit Eduard Lasker (WK Meiningen) und Max v. Forckenbeck (WK Wolmirstedt)²⁾ über zwei sehr befähigte und arbeitsfreudige Führer verfügte.

Besonders wichtig für die Zusammenarbeit in der Fraktion wurde bei dieser Konstellation das Verhältnis von Bennigsen zu Lasker. Der 47jährige hannoversche Landedelmann Rudolph v. Bennigsen gehörte seit der Gründung des „Nationalvereins“ zu den unbestrittenen Führern des deutschen Liberalismus. Seiner von starken Willensimpulsen erfüllten, aber dabei beherrschten, abwägenden Persönlichkeit entsprach die von ihm vertretene stetige, stark mit den Realitäten rechnende Reformpolitik. Selten nur ergriff er das Wort im Plenum, um in entscheidenden Stunden doppelt nachhaltig zu wirken³⁾. Um so größer war

¹⁾ Den maßgeblichen Einfluß der süddeutschen Liberalen auf den Erfolg der Einigungsbestrebungen schildert besonders Michael Döberl, „Bayern und die Reichsgründung“, München 1925, S. 69—84; vgl. auch Philippson, „Forckenbeck“, S. 212 ff. Forckenbeck schrieb am 28. November 1870 an seine Frau: „Richtig ist, daß man die Wege gegangen ist, die wir im September in Süddeutschland ebneten. Es ist ferner wunderbar, daß man unter den Regierungen fast nur die Punkte behandelt und erörtert hat, die wir damals als hervortretend bezeichneten. . . . Aber die Lösung ist vielfach nicht nach unseren Wünschen und Absichten erfolgt.“ (S. 215).

²⁾ Reichsminister a. D. Schiffer, der ab 1912 Forckenbecks Wahlkreis im Reichstag vertrat, berichtet in seinen Memoiren, wie sehr das Andenken an den „gefeierten Volksmann“ dort noch Jahrzehnte später lebendig war (Eugen Schiffer, „Ein Leben für den Liberalismus“, 1951, S. 19). Forckenbeck vertrat den Kreis bis 1887. Über seine enge Zusammenarbeit mit Lasker siehe Philippson a. a. O., S. 226.

³⁾ Bischof Ketteler sprach in seinem Buch „Die Zentrumsfraktion auf dem Ersten Deutschen Reichstag“ (Mainz 1872) von dem Abgeordneten Bennigsen, „welcher etwas Geheimnisvolles an sich hat und nur dann das Wort zu ergreifen pflegt, wenn die Nationalliberale Partei ihre großen Offenbarungen kundgeben und gewichtige Schläge führen will.“ Vgl. H. Oncken, Rudolph v. Bennigsen, Stuttgart und Leipzig 1910, Bd. II, S. 252.

seine Arbeitsleistung in den Ausschüssen, vor allem als ständiger Vorsitzender der Budgetkommission, und in der Fraktion. Diese maßvolle, ausgleichende Grundhaltung machte ihn zur Führung einer großen, weitgespannten Fraktion besonders geeignet. Sie sicherte auch seinen Einfluß auf den „linken“ Flügel und dessen temperamentvollen Leiter¹⁾.

Der 42jährige jüdische Rechtsanwalt Eduard Lasker stellte in Herkunft, Erscheinung und Auftreten ganz das Gegenteil von Bennigsen dar. Von überwachem, scharfem Intellekt war er im Plenum und den Ausschüssen ein unermüdlicher Arbeiter und schlagfertiger, gefürchteter Debatteredner. Klar sah er die inneren Spannungen des jungen Staates; vor allem war er in der Beurteilung der sozialen Fragen und der kirchenpolitischen Kämpfe realistischer als die meisten seiner „undoktrinären“ Kollegen²⁾. Dieser starken Empfindungskraft für die tieferliegenden Zeitstrukturen entsprach nun allerdings auch ein rastloser, manchmal fast unsteter Schaffensdrang. So war Lasker für seine Kollegen und die Sprecher des Bundesrats häufig ein schwieriger Verhandlungspartner. Völlig frei von jedem materiellen Egoismus, wenn auch nicht von einem starken Geltungsbedürfnis, verzehrte er sich in der politisch-parlamentarischen Arbeit und diente, nach Bamberger, der Fraktion zugleich als Generalstabschef und Feldwebel³⁾.

Bismarcks Formulierung, Lasker repräsentiere die Fortschrittspartei innerhalb der Nationalliberalen, wurde von ihm selbst unter einem bestimmten Blickpunkt bestätigt. Er betrachtete sich als Wächter der liberalen Ideenwelt auf dem gemeinsamen Weg mit dem mächtigen Kanzler, zu dem auch er sich mit der gesamten Partei angesichts der politischen Gegebenheiten nun einmal entschlossen hatte⁴⁾. Er gab dabei die Hoffnung auf eine erneute organisatorische Zusammenfassung aller entschieden liberalen Kräfte nicht auf.

Richtungweisend für die politischen Einzelziele der Nationalliberalen blieb auch nach der Gründung des Reiches ihr Programm vom Juni 1867⁵⁾. Es sah als die wichtigsten Aufgaben vom Boden der Verfassung aus an: Stärkung der Bundeskompetenz, Entmachtung der Einzellandtage durch möglichst vollständige Verlagerung der parlamentarischen Funktionen in den Reichstag, Vervollständigung des Budgetrechts, Schaffung von Bundesministern, Ministerverantwortlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz.

Die Probleme des Arbeiterstandes wurden weder hier noch bei späteren Wahlaufrufen irgendwie erwähnt.

¹⁾ Zu dem Verhältnis Bennigsen—Lasker vgl. Oncken, a. a. O., Bd. II, S. 248 ff.

²⁾ Zu Laskers Stellung zur sozialen Frage vgl. L. Bamberger, „Gesammelte Schriften“, Bd. 2, Berlin 1894, S. 195.

³⁾ L. Bamberger, „Gesammelte Schriften“, Bd. 2, S. 111.

⁴⁾ Laskers Verhältnis zu Bismarck hat Veit Valentin im „Journal of Central European Affairs“ 1943/44 einen Beitrag „Bismarck and Lasker“ gewidmet, der freilich m. E. Licht und Schatten zu einseitig zuungunsten des Kanzlers verteilt. Laskers Hoffnungen spiegelt am deutlichsten ein Brief an Stauffenberg vom 14. März 1871 wider (Heyderhoff—Wentzcke Nr. 17, S. 11).

⁵⁾ F. Salomon, „Parteiprogramme“, Heft 1, S. 155 ff.

Wesentliche, großenteils auch konstitutionell bedeutsame wirtschaftspolitische Forderungen der Partei waren bereits im Norddeutschen Bund in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Rudolf Delbrück, verwirklicht worden. Zu ihnen gehören als wichtigste: Aufhebung des Paßzwanges (Oktober 1867), Sicherung der Freizügigkeit (1. November 1867), Freigabe des Zinsfußes (14. November 1867), Aufhebung der Schulhaft (29. Mai 1868), privatrechtliche Sicherung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (4. Juli 1868), Vereinheitlichung von Maß und Gewicht (17. Juli 1868) und Einführung der Gewerbefreiheit (21. Juni 1869).

Daß bei den rein verfassungs- und staatspolitischen Reformwünschen starke Widerstände aus konservativen Kreisen des Hofes, der Verwaltung und der Parlamente zu erwarten waren, konnten sich die Nationalliberalen nach verschiedenen Anläufen im Norddeutschen Reichstag nicht verhehlen.

Schon 1867 hatte man programmatisch erklärt: „Wir hegen nicht die Hoffnung, den zahlreichen Bedürfnissen auf einmal abzuhelfen. . . . Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in festen Formeln.“

Aus der gesellschaftlichen Zugehörigkeit der Abgeordneten läßt sich das Spannungsverhältnis nicht erklären, in das die Fraktion zeitweise zu den Verbündeten Regierungen geriet. 34 ihrer Mitglieder waren Rechtsanwälte und Richter, 25 Staats- und Kommunalbeamte. 19 Großgrundbesitzer und Landwirte standen neben 12 Fabrikanten und Kaufleuten, 11 Universitätsprofessoren sowie 6 Privatleuten und Rentiers. Schließlich zählte man 5 Schriftsteller und Journalisten, 3 Großgrundbesitzer, die gleichzeitig im Staatsdienst standen, 2 Fabrikanten mit Großgrundbesitz, 1 Apotheker und 2 Sonstige. 21 Abgeordnete trugen Adelstitel. Zahlreiche weitere Adelsprädikate und öffentliche Ämter belohnten in den folgenden Jahren ihre Verdienste um die Einheit und gesetzliche Ausgestaltung des Reiches. Trotzdem mußte der reformerische Elan der entschieden liberalen Kräfte notwendig zu Spannungen mit Bundesrat und Exekutive führen.

2. Fortschrittspartei und Demokraten

Viele Werte einer gemeinsamen bedeutenden Tradition, mannigfache menschliche Bindungen und politische Übereinstimmungen, aber dennoch ein tiefgehender Unterschied in der Beurteilung der konkreten Aufgaben nationaler und freiheitlicher Politik bestimmten das Verhältnis der 45 Abgeordneten der „Deutschen Fortschrittspartei“ zu den Nationalliberalen. Die liberale Opposition von 1871 berief sich ausdrücklich auf ihr unverändertes programmatisches Fundament, den Gründungsaufwurf der preußisch-deutschen Fortschrittler vom Juni 1861, dessen Forderungen größtenteils auch im Programm der Nationalliberalen ihren Niederschlag gefunden hatten.

Die „strenge und konsequente Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtsstaates“ war das Hauptziel jener Erklärung¹⁾. Im einzelnen forderte man: Unabhängigkeit der Justiz, Ministerverantwortlichkeit, Trennung von Staat und Kirche durch Zivilehe und Unterrichtsreform, Umformung der Kommunal- und Provinzialverfassungen im Geiste moderner Selbstverwaltung, Beschränkung des Friedens-Militäretats, Volksheer und wirtschaftliche Freizügigkeit.

„Tiefinnerlich“ war dagegen „die Verschiedenheit der gesamten Anschauungsweise, die . . . die bisherigen Genossen voneinander schied. Man mag diese . . . kurzweg andeuten als die geschichtliche Tendenz auf der einen . . ., das Vertrauen auf die Sieghaftigkeit des Prinzips auf der anderen Seite“²⁾.

Das kompromißlos grundsatztreue Verhalten der Fortschrittspartei bei Abschluß des Verfassungskonfliktes während der Konstituierung des Norddeutschen Bundes und im Norddeutschen Reichstag entsprach ganz dem persönlichen Bekenntnis ihres Vorsitzenden, Leopold Freiherrn v. Hoverbeck, in einem Jugendbrief (1850): „Vor allen Dingen muß man seine Pflicht tun . . . Und ginge auf diese Weise das ganze Leben entschluß- und tatenlos vorüber, man hat doch nicht weniger gelebt. Jedenfalls ist es besser, nichts, als etwas Falsches zu tun“³⁾. Es stimmt überein mit dem Ausspruch Arnold Ruges in der Frankfurter Nationalversammlung: „Wer seine Prinzipien aufgibt, der gibt seine Seele auf, und wehe ihm, wenn er es tut“⁴⁾. Diese Aussagen standen in einem direkten Traditionszusammenhang mit den streng natur- und vernunftrechtlichen Theorien Rottecks, die unter dem Druck der Demagogenverfolgungen den schon vorher in Deutschland vorhandenen Motiven des französischen Revolutionsdenkens zur Breitenwirkung verholfen hatten. Die geschmeidigere Politik der Nationalliberalen entsprach demgegenüber dem Bemühen Dahlmanns, von der gegebenen historisch-politischen Wirklichkeit mit ihr gemäßen Methoden zu einer Reform der staatlichen Verhältnisse zu kommen.

Die Abgeordneten und Anhänger der Fortschrittspartei hatten in den sechziger Jahren bewiesen, daß sie nicht nur Prinzipien verkündeten, sondern gleich den vorhergehenden liberalen Generationen auch bereit waren, schwere persönliche Opfer, wie gesellschaftlichen Boykott, berufliche Zurücksetzung und politische Schikanen, um ihrer Überzeugungen willen auf sich zu nehmen.

Schon 1867 vermochten freilich die wegen ihrer „opportunistischen“ Politik heftig kritisierten Nationalliberalen mit dem Hinweis auf eindeutige Gefahren die Argumente der starren Opposition abzuwehren⁵⁾. Zu den 10 preußischen Fortschrittsabgeordneten im Konstituierenden Reichstag waren 9 Vertreter aus den übrigen Wahlkreisen gestoßen, darunter 7 großdeutsch-partikularistisch ge-

¹⁾ Selomon, a. a. O., Heft 1, S. 98 ff.

²⁾ E. Lasker, „Fünfzehn Jahre parlamentarischer Geschichte“, in: W. Cahn, „Aus Eduard Laskers Nachlaß“, Berlin 1902, S. 49.

³⁾ O. Klein-Hattingen, „Geschichte des deutschen Liberalismus“, Berlin 1911, Bd. 1, S. 333.

⁴⁾ O. Klein-Hattingen, a. a. O., Bd. 1, S. 334.

⁵⁾ E. Lasker, a. a. O., S. 30.

sinnte Sachsen. Deren politische Konzeption traf sich mit den Fortschrittlern in der Ablehnung der Regierung, war aber unvereinbar mit dem programmatischen Grundsatz von 1861, „daß die feste Einigung Deutschlands . . . ohne eine starke Zentralgewalt in den Händen Preußens und ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden“ könne. Dieser Zwiespalt belastete die Aktionsfähigkeit der Partei in der nationalen Frage bis zur Reichsgründung und führte 1867 sogar vorübergehend zur Aufgabe ihres Namens zugunsten der indifferenten Bezeichnung „Fraktion der Linken“.

Abgesehen von der Zustimmung zur liberalen Wirtschaftsgesetzgebung verharrte die Partei in diesen Jahren nachdrücklich in ihrer ablehnenden Haltung zur Struktur des Staates und Politik der Regierung. Die Freude über die Einigung des Reiches war für die Vertreter des Fortschritts stark durch die Erkenntnis getrübt, daß nach dieser Stabilisierung des Bismarckschen Systems jede Aussicht auf eigene Gestaltungsmöglichkeiten in eine unbestimmte Zukunft gerückt war. Dieser Pessimismus spiegelte sich in einem Brief des alten „Nationalvereins“- und Genossenschaftsvorkämpfers Hermann Schulze-Delitzsch vom Februar 1871 besonders deutlich wider¹⁾: „In der deutschen Frage wird nicht viel anderes zu erreichen sein, fürchte ich, als daß wir mit den Süddeutschen womöglich unter Dach kommen. An den inneren Ausbau des Reiches wird eine spätere Zeit gehen müssen.“ Daraus folgerte er: „Es bleibt nichts anderes übrig, als an die lange, zähe Arbeit der Volksbildung zu gehen und, wenn man uns, wie es den Anschein hat, die Volksschule entzieht, in den Vereinen und Familien dem Unwesen entgegenzuarbeiten. Möge unseren Enkeln die Ernte blühen.“

Als das „Unwesen“ bezeichnete Schulze neben dem traditionellen „Obrigkeitsstaat“ vor allem auch die „Rotte der Ultramontanen“. Diese vom aufklärerischen, kirchenfeindlichen Rationalismus geprägte doppelte Frontstellung der entschiedenen Liberalen sollte für die Zukunft des Reichstages wie des ganzen Staates von größter Bedeutung werden.

Trotz der überwältigenden Erfolge Bismarcks verbesserten die Märzahlen von 1871 die Stellung der Fortschrittler, deren meiste Abgeordnete sich mit gutem Recht als Vorkämpfer des jetzt errungenen Einheitszieles bezeichnen konnten.

27 ihrer Mandate kamen aus Preußen. In Berlin fielen ihnen alle 6 Sitze zu; ihre zweite Hochburg war seit den Zeiten der „Fraktion Jung-Litauen“ der Regierungsbezirk Gumbinnen mit 4 Sitzen. 4 Abgeordnete stammten aus Schlesien, je 3 aus Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, 2 aus Brandenburg, je 1 aus Pommern und der Provinz Sachsen. Sachsen brachte ihnen 8 Mandate, die thüringischen Fürstentümer 2, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin je 1. Als einzige Süddeutsche stießen 6 fränkische Bayern zu der Fraktion. Das Schwergewicht lag also noch in den preußischen Landesteilen aus der Zeit vor 1866. Die 12 Abgeordneten aus Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau

¹⁾ H. Schulze-Delitzsch, „Schriften und Reden“, herausgegeben von F. Thorment, Berlin 1913, Bd. V, S. 316.

und Franken stärkten jedoch den bundesstaatlichen, von manchen großdeutsch-antipreußischen Vorstellungen beeinflussten Flügel.

Besondere Verdienste um den Zusammenhalt der Fraktion erwarb sich angesichts dieser Situation ihr Leiter, Freiherr v. Hoverbeck (WK Sensburg). Der 49jährige ostpreußische Jurist und Großgrundbesitzer konnte zur Zeit der Reichsgründung auf eine zehnjährige parlamentarische Tätigkeit im preußischen Abgeordnetenhaus und Norddeutschen Reichstag zurückblicken, die seinen Ruf als eines untadeligen, gleichermaßen von nüchterner Sachlichkeit und ausgeprägten politischen Überzeugungen bestimmten Mannes begründet hatte.

Hoverbeck war seit 1867 fest davon überzeugt, daß Bismarcks liberale Konzessionen unter dem Blickpunkt seiner deutschen und europäischen Außenpolitik zu verstehen seien und daß nach erfolgter Einigung Deutschlands unter preußischer Hegemonie die außerparlamentarischen konservativen Kräfte dieses Staates den Kanzler sehr bald wieder zu einem anderen Kurs veranlassen oder zwingen würden¹⁾.

Starkes Gewicht in der Fraktion besaßen ferner der 63jährige Berliner Hermann Schulze-Delitzsch, der letzte Präsident der Nationalversammlung von 1848/49, Dr. med. Löwe-Kalbe (WK Bochum) und Landgerichtsrat Herz (WK Eichstätt). Schließlich traten schon die beiden späteren Führer des Linksliberalismus, der 33jährige Publizist Eugen Richter (WK Schwarzburg-Rudolstadt) und der 38jährige Kieler Staatsrechtler Prof. Albert Hänel besonders hervor. Richter zeigte sich bereits jetzt als ein besonders kompromißloser Kritiker des herrschenden Systems, wogegen Löwe in Verein mit dem schleswig-holsteinischen Abgeordneten Dr. phil. Lorentzen (WK Dithmarschen)²⁾ häufiger zu einer Verständigung bereit war. Auch bei den Fortschrittlern bildeten die Rechtsanwälte und Richter mit 12 Abgeordneten die stärkste Gruppe. Ferner gab es 8 Großgrundbesitzer und Landwirte, 7 Kommunal- oder Staatsbeamte, 5 Industrielle und Kaufleute, 5 Universitätsprofessoren, 3 Privatmänner und Rentiers, 3 Schriftsteller und Journalisten und je 1 Pastor und Arzt. 2 Fraktionsmitglieder trugen einen Adelstitel. Die gesellschaftliche Herkunft der Abgeordneten war also ganz ähnlich wie bei den Nationalliberalen, abgesehen von dem geringeren Anteil der Adelligen. —

Eine vernichtende Niederlage erlitt die äußerste Linke des Liberalismus bei den Märzahlen. Als einziger Vertreter der „Deutschen Volkspartei“ gelangte der Bankier und Herausgeber der „Frankfurter Zeitung“, Leopold Sonnemann, über seinen Heimatwahlkreis in den Reichstag. Zu ihm kam am 20. September 1871 durch eine Nachwahl im württembergischen Kreise Aalen sein Stuttgarter Parteifreund, Dr. Moritz Mohl. Schließlich ging der von welfisch gesinnten

¹⁾ Vgl. L. Parisius, „Leopold Freiherr v. Hoverbeck“, Berlin 1897, II. Teil, II. Abteilung, S. 111, 114 f.

²⁾ Lorentzens Vorbehalte gegen den doktrinären Kurs der Fortschrittsmehrheit spiegelt sein Brief an Schleiden vom 9. März 1874 wider. Siehe Nachlaß von Rudolph v. Schleiden, Fasc. 29.

Wählern in Lüneburg nominierte Demokrat, Rechtsanwalt Gravenhorst, eine enge Arbeitsgemeinschaft mit diesen beiden Süddeutschen ein. Der politische und noch stärkere publizistische Einfluß, den die Demokraten vor allem in Südwestdeutschland ausübten, rechtfertigt dennoch eine kurze Skizzierung ihrer Ziele.

Die DVP hatte sich im September 1868 in Stuttgart als Zusammenfassung württembergischer, badischer, Frankfurter, Hamburger und Königsberger Gruppen der liberalen Linken konstituiert. Ihre programmatischen Forderungen konsequenter politischer Gleichberechtigung aller Bürger und Volksgruppen sowie ihr Prinzip der Selbstbestimmung aller Volksstämme standen in einem direkten Traditionszusammenhang zu den linken Demokraten der Frankfurter Nationalversammlung und schließlich zu den primär am französischen Revolutionsdenken orientierten Staatstheorien Rottecks.

Von weiter Voraussicht zeugten die wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen der Partei, die auch einzelne Abgeordnete des linken Fortschrittsflügels spürbar beeinflussten¹⁾. Sonnemann hatte sich schon 1868 ausdrücklich vom Manchestertum losgesagt und in zahlreichen Artikeln der „Frankfurter Zeitung“ für großzügige öffentliche Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer eingesetzt²⁾. Verbot jeder Kinderarbeit in Fabriken, Verbot der Nacharbeit für Frauen, ausreichender Schwangerschaftsschutz, Verbot der Sonntagsarbeit, Begrenzung des Arbeitstages auf maximal 10 Stunden, gerechte Produktionsverteilung zwischen Kapital und Arbeit, Tarifverträge durch „Einigungsämter“, staatliche Invaliden- und Altersversicherung hießen die wichtigsten programmatischen Ziele³⁾.

Die antipreußisch-großdeutsche Konzeption eines deutschen „Südbundes“ war mit den stark theoretisch-rationalen Verfassungszielen der DVP in den Monaten der Reichsgründung zusammengebrochen. Ihr soziales Wollen kontrastierte aufs stärkste mit dem in den großen liberalen Gruppen vorherrschenden krisenblinden Laissez-faire-Denken und verleiht, vom Blickpunkt des 20. Jahrhunderts her, ihrem öffentlichen Anliegen ein ernstes Gewicht.

Die Niederlage der betont antipreußischen Kräfte in Süddeutschland sollte sich als außerordentlich bedeutsam für die weitere Entwicklung des Reiches erweisen. Von insgesamt 88 süddeutschen Abgeordneten gehörten 38 zu den Nationalliberalen sowie 21 zur LRP und DRP. Auch die 6 fränkischen Fortschrittler begrüßten bei aller Kritik in konstitutioneller Hinsicht grundsätzlich die Entstehung des kleindeutschen Staates. So blieb die süddeutsch-regional geprägte Opposition auf die Mehrheit der 21 Zentrumsabgeordneten und die beiden Demokraten beschränkt.

¹⁾ Vgl. Franz Dunckers „Ausführungen zum Haftpflichtgesetz“, S. 53 dieser Arbeit.

²⁾ „Die vom Manchestertum aufgestellte Formel laissez aller hat in der Praxis Bankrott gemacht“, Sonnemann am 30. Juni 1868 vor dem demokratischen Frankfurter Wahlverein. Geschichte der Frankfurter Zeitung, Frankfurt 1911, S. 183.

³⁾ Fritz Specht, „Die Reichstagswahlen 1867—1897“, Berlin 1898, S. 49.

3. Die Altkonservativen

Die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen allgemeinen Kräften bestimmte neben individuellen Faktoren die Haltung der konservativen Gruppen zur Zeit der Reichsgründung. Auch für sie war mit den Entscheidungen von 1866/67 ein ernster Zwiespalt zwischen Prinzipientreue und den Erfordernissen der neuen Situation aufgebrochen. Die hergebrachte Welt der preußischen Konservativen mit den traditionellen Staatsideen Stahls und dem Geist der pietistischen Erweckungsbewegung schien in Frage gestellt¹⁾.

Aus dieser Tradition formulierte Leopold v. Gerlach seine schroffe Ablehnung des „patriotischen Egoismus“ Bismarcks, der die Gebote der Bergpredigt und damit das Fundament jeder privaten und staatlichen Moral mit Füßen getreten habe. Axiom solcher Haltung war die Überzeugung, daß die bestehende deutsche und europäische Staatenordnung und das Legitimitätsprinzip die Grundlage jedes Rechtszustandes bildeten, dessen Verletzung in Revolution und Chaos führen müsse.

Nicht ohne schwere innere Konflikte²⁾ vollzog die Mehrheit der preußischen Konservativen den Bruch mit dieser bedingungslosen Position. Mit Moritz v. Blanckenburg an der Spitze hielt sie an der Idee des monarchischen Gottesgnadentums und damit an der scharfen Stellung gegen die liberale Forderung des parlamentarischen Staates fest; auch äußerte sie ernste Bedenken gegen die weitgehende konstitutionelle Begrenzung der kaiserlich-königlichen Souveränität. Aus lebendiger evangelischer Gläubigkeit sah sie es für den höchsten Beruf des Monarchen an, von sich aus die gottgewollte sittliche Rechtsordnung zu erstreben.

Aber nach den Ereignissen von 1866 bis 1871 erschien ihnen die Anerkennung gewisser Eigengesetzlichkeiten des Politischen unumgänglich und damit auch die Preisgabe der geschichtlichen Naivität Gerlachs und seiner Freunde, die in der Gleichsetzung der jetzigen staatlichen Institutionen mit den von Gott für alle Zeiten gewollten lag³⁾.

Der Gang der Entwicklung zwang den Konservativen diese Erkenntnis auf. Eine fruchtlose Oppositionsstellung drohte den vorwärtsdrängenden nationalen und liberalen Kräften das Feld staatlicher Neuordnung völlig zu überlassen. Aber der Konflikt der Überzeugungen sollte ihren politischen Elan bis in die Zeit des Kaiserreiches hinein entscheidend lähmen. Hinzu kam ein Zweites: Die politische Organisation der Konservativen war ihrer politischen und gesellschaftlichen Tradition entsprechend völlig auf altpreußische Landesteile begrenzt. Das nationale Einheitsstreben trat ihnen bis 1867 fast ausnahmslos in Verbindung mit liberalen und parlamentarischen Forderungen entgegen, die ihre ständischen und

¹⁾ Vgl. Lütgert, a. a. O., S. 21 f.

²⁾ G. Ritter, „Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik“, Heidelberg 1913, S. 151 ff., 184 ff., 361 ff. Albert Hahn, „Die Berliner Revue“, Berlin 1937, S. 145 ff.

³⁾ „Der plötzliche umgehende Umschwung mag uns von neuem berichtigen und erinnern, daß die Politik nicht das Reich Gottes ist“, „Volksblatt für Stadt und Land“ (pietistisch-konservativ) vom 8. September 1866, vgl. Hahn, a. a. O., S. 144.

verwaltungsmäßigen Vorrechte im preußischen Staatsrahmen bedrohten. Herrenhaus, Hof, Armee, Diplomatie, Justiz und Administration waren konservative Domänen, nicht immer im engen parteipolitischen Sinn, aber mit dem ganzen Gewicht einer alten, eingeprägten und bedeutenden staatlichen Tradition. Die liberalen Züge im Verfassungswerk und das enge Zusammenwirken zwischen Bismarck und den unitarischen Nationalliberalen mußten deshalb ihre nachhaltigsten Befürchtungen erwecken. Auch der preußische Staat hatte seit 1815 durch die wirtschaftliche Entwicklung des Rheinlands und Westfalens eine völlig neue Wesensart gewonnen, die durch die konfessionellen Unterschiede zwischen dem überwiegend katholischen Westen und dem evangelischen Osten noch verstärkt wurde.

Diese Momente vermehrten das Unbehagen der preußischen Altkonservativen über den neuen Kurs und erklärten ihre Passivität wie ihre Vorbehalte bei der Gründung des Reiches.

Trotz dieser Spannungen und Krisenmomente vermochten sie in den östlichen Kernprovinzen Preußens bei den Reichstagswahlen einigermaßen günstig abzuschneiden. Die konservative Partei appellierte nicht ohne Erfolg an das einzelstaatliche Traditionsbewußtsein und deutete die großen militärischen und politischen Triumphe der letzten Monate als ein Ergebnis ihrer Haltung im Verfassungskonflikt. Bittere, weithin berechtigte Klagen der Liberalen wiesen in diesem Zusammenhang auf verschiedene Formen der Wahlbeeinflussung durch die örtlichen Verwaltungsorgane hin¹⁾. Die Fraktion bestand aus insgesamt 54 Abgeordneten, 53 Preußen und dem im Wahlkreis Reuß ältere Linie nominierten thüringischen Standesherrn und Legationsrat v. Kommerstädt. Ostpreußen brachte der Partei 10 von seinen 17 Sitzen, Westpreußen 4 von 13, Posen einen von 15, Pommern 9 von 14, Brandenburg 12 von 20, Schlesien 6 von 35, die Provinz Sachsen 6 von 20, Westfalen 2 von 19, Hessen-Nassau 3 von 14 und die Rheinprovinz 1 von 30.

In den übrigen neupreußischen Landesteilen und in Berlin gingen die Konservativen leer aus.

Fraktionsführer blieb der 53jährige pommersche Rittergutsbesitzer Moritz v. Blanckenburg (WK Naugard). An parlamentarischen Fähigkeiten den Führern der Liberalen und des Zentrums nicht gewachsen, verschaffte er sich dennoch durch den sittlichen Ernst seines Wollens und die temperamentvolle, ehrliche Art seines Auftretens Achtung. Der Altlutheraner Blanckenburg hatte noch lange unter dem Einfluß Gerlachs gestanden. Trotzdem ließ ein Wesenszug deutschpatriotischer Gesinnung ihn bei allen eigenen Vorbehalten gegen den neuen Regierungskurs zum bestmöglichen Mittler gegenüber der zunehmend kritischen Parteimehrheit werden²⁾.

¹⁾ Siehe S. 59 dieser Arbeit.

²⁾ Zu Blanckenburg vgl. Ritter, a. a. O., S. 20; G. v. Below, „Deutscher Aufstieg“, Berlin 1926, S. 157 ff.

In konstitutioneller Hinsicht trat er 1866 und 1870 für eine Stärkung der preußischen Position durch Vermehrung seiner Bundesratssitze, ein absolutes Vetorecht des Präsidiums sowie eine Minderung der Reichstagskompetenzen durch noch föderalistischere Verfassungsgestaltung ein. Diesen Bestrebungen blieb jeder Erfolg versagt, genau so wie dem Plan eines „Fürstenhauses“ als Oberhaus und Schutzwehr gegen die angeblich „drohende Demokratisierung“.

Besonders einflußreiche Mitglieder der Fraktion waren ferner der 72jährige Generalfeldmarschall v. Moltke (WK Memel), Freiherr v. Maltzahn-Gültz (WK Anklam), v. Wedell-Malchow (WK Prenzlau) und v. Helldorff (WK Wetzlar).

Justizrat Hermann Wagener, der 56jährige Abgeordnete des Kreises Köslin, wurde von Bismarck als die stärkste politische Begabung der Partei angesehen und zur engen Mitarbeit im Staatsdienst und bei der Vorbereitung von Parlamentsvorlagen herangezogen. Der einstige Gründer der „Kreuzzeitung“ und Leiter der „Berliner Revue“ wäre bei seinen vorwärtsweisenden Ideen und publizistischen Fähigkeiten fraglos wie kein Zweiter berufen gewesen, die Konservativen auf den Boden des neuen Staates zu führen und angesichts des heraufziehenden Massenzeitalters zu einer Partei modernen Stils umzugestalten. Neben dem passiven Widerstand mancher agrarisch-patriomonalen Adelsvertreter des Ostens schwächte jedoch vor allem seine schon vor den Gründer-skandalen umstrittene persönliche Integrität das Gewicht seiner sozialen Forderungen¹⁾.

Dabei hatte gerade die Erweckungsbewegung, trotz aller Gefühlsbetontheit des Pietismus, vielen Konservativen erstmals den Blick für die Lage der Arbeiter geöffnet. Besonders die Reden und in der „Kreuzzeitung“ erschienenen Artikel Victor Aimé Hubers²⁾ trafen das christliche Gewissen einer Anzahl von Politikern, deren landsmannschaftlichen und gesellschaftlichen Traditionen die Nöte des Industrieproletariats sonst völlig fremd waren. Freilich blieb diese Gruppe, zu der auch Blanckenburg zählte, lediglich eine Minorität in der Partei.

Immerhin fanden ihre Forderungen im grundlegenden Programmaufruf vom 24. Oktober 1867 eine gewisse Berücksichtigung: „Wir haben zu dem Beschluß wegen Aufhebung der Beschränkung des Koalitionsrechts den Antrag gestellt, durch Begründung und Erweiterung von Unterstützungs- und Invalidenkassen den Arbeiter nach Möglichkeit vor unverschuldeter Not in Krankheit und im Alter zu sichern³⁾.“

Das Hauptanliegen der Partei konzentrierte sich dabei nach wie vor auf Forderungen für den ländlichen und städtischen Grundbesitz wie die Gewerbetreibenden. Eine durchgeformte eigene wirtschaftspolitische Konzeption gegenüber den

¹⁾ Zu Wagener vgl. Ritter, a. a. O., S. 21 f.; Below, a. a. O., S. 169 ff.

²⁾ Näheres über die Person und Wirkung Hubers siehe Lütgert, a. a. O., S. 93 bis 100.

³⁾ Salomon, a. a. O., S. 141.

liberalen Freihandelslehren fehlte, von journalistischen Attacken des Kreises um Wagener gegen gewisse Erscheinungen des Industrialismus abgesehen¹⁾).

Die konstitutionellen Forderungen des Aufrufs zeigten in ihren verklausurierten Formulierungen deutlich den schon aufgewiesenen Zwiespalt auf: „. . . Das Regiment fortschreitend, die Völker aber konservativ. Die konservative Partei wird das Wort, was sie von ihren Königen empfing, daß, was Preußen erworben, für Deutschland gewonnen sein müsse, heilig halten . . .“

Die soziologische Gliederung der Fraktion spiegelt ihren starken Rückhalt in den ländlichen Gegenden und der preußischen Verwaltung wider: 18 Abgeordnete waren gleichzeitig Großgrundbesitzer und Staatsbeamte, größtenteils Landräte, 17 lediglich Großgrundbesitzer, 16 lediglich Staatsbeamte. Hinzu kamen noch 2 Richter und 1 Offizier. 45 Fraktionsmitglieder waren adelig, 9 bürgerlich.

4. Deutsche Reichspartei und Liberale Reichspartei

Im Kreuzungspunkt konservativer und liberaler Einflüsse standen die Fraktionen der sogenannten „Vermittlungsparteien“, „Deutsche Reichspartei“ und „Liberale Reichspartei“.

Beide bekannten sich in ihrer Namensgebung und Programmatik klar zum neuen Staat, voneinander durch gewisse Akzente, die aus der jeweiligen einzelstaatlichen und persönlichen Eigenart ihrer Abgeordneten kamen, geschieden.

Die Deutsche Reichspartei verfügte als preußische Freikonservative Partei seit 1867 über eine selbständige Organisation, die sich allerdings fast ausschließlich auf die wichtigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und administrativen Positionen ihrer Abgeordneten und einen Großteil der regierungstreuen Presse stützte.

Sie war in der großen Neugruppierung nach Königgrätz auf Initiative des 42jährigen schlesischen Grafen v. Bethusy-Huc²⁾ (WK Kreuzburg) aus einem konstitutionell gesinnten, großenteils schlesischen Flügel der Konservativen und vorwiegend im Rheinland beheimateten Resten der preußischen Altliberalen entstanden. Bethusy-Huc hatte schon auf dem Höhepunkt der Konfliktzeit unentwegt die Notwendigkeit einer Versöhnung mit der liberalen Nationalbewegung auf dem Boden der Verfassung betont. Monarchisch-konstitutionelle Grundhaltung und gesamtdeutsches politisches Wollen sprach auch aus dem Programm der Partei vom Oktober 1867³⁾:

„. . . Die preußische Staatsgeschichte gilt uns als Vorzeit des neuen Deutschlands. . . . Dem echten konservativen Geiste entsprechend zollen wir unumwundene Anerkennung dem Eintritt dieser Monarchie in die Reihen der konstitutionellen Staaten.“

¹⁾ Hahn, a. a. O., S. 199 ff.

²⁾ Zu Bethusy-Huc vgl. S. v. Kardorff, Wilhelm v. Kardorff, Berlin 1935, S. 34 und den im März-Heft der „Deutschen Revue“ 1918 veröffentlichten Nachruf auf Kardorff.

³⁾ Salomon, a. a. O., Heft 1, S. 143.

Der Absolutismus habe in Preußen eine glanzvolle Vergangenheit. Aber seine Zeiten seien vorüber. „Nur die Krone eines freien Landes gebührt unserem Fürsten; sein Thron ruht am sichersten auf dem Willen freier Männer.“

Diese Formulierungen kamen wie die folgende Wendung gegen die „liberalen Verfassungstheorien doktrinärer Art“ dem politischen Willen Bismarcks sehr nahe und ließen genügend Spielraum für die Anpassung an neue Erfordernisse der Entwicklung. 1867 von der Partei erhobene Forderungen nach der Schaffung von Reichsministerien, einem weiteren Ausbau des Budgetrechts und stärkerer Unifizierung der Legislative traten bald mehr vor der Aufgabe, Vermittlungsarbeit zu leisten, in den Hintergrund.

Immerhin hielten einige Abgeordnete bei aller Elastizität gegenüber der Regierung unbeirrbar an dem Ziel eines kontinuierlichen Ausbaus der Verfassungsrechte fest. Zu ihnen gehörte Sanitätsrat Dr. Hasenclever (WK Schleiden) und vor allem der einflußreiche schlesische Großgrundbesitzer Friedenthal (WK Neiße).

Die Reichstagswahl von 1871 brachte den Freikonservativen mit 38 Sitzen ein gutes Ergebnis. 33 ihrer Abgeordneten kamen aus Preußen, davon 17 aus Schlesien, je 3 aus Brandenburg und Sachsen, je 2 aus Pommern, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz und je 1 aus Posen und Westpreußen. 3 wurden in Württemberg, je 1 in Hessen und Baden nominiert. Letzterer war der in Karlsruhe gewählte General der Infanterie Prinz Wilhelm zu Baden, ein Bruder des Großherzogs Friedrich. Ein Großteil der Abgeordneten verfügte über einflußreiche Verbindungen am Hof (Fürst Pleß, WK Waldenburg; Herzog v. Ujest, WK Gleiwitz; Graf Münster, WK Goslar) oder gehörte zum engeren Kreis um den Kanzler (Lucius, WK Erfurt; v. Keudell, WK Königsberg-N.; Graf v. Frankenberg, WK Grottkau).

So ist es begreiflich, daß häufig Bekundungen eines ausgeprägten Staats- und Machtoptimismus in den Äußerungen freikonservativer Politiker um 1871 zu finden waren, die ganz mit der Haltung des äußersten rechten Flügels der Nationalliberalen übereinstimmten. Dieser Gesinnung entsprach ihre, gemessen an den Altkonservativen, zumeist liberalere Konfessionalität, die im Kulturkampf sichtbar werden sollte.

Ein selbständiges Wirtschaftsprogramm besaß die Fraktion, zu der mit Wilhelm v. Kardorff (WK Oels) und Kommerzienrat Stumm (WK Ottweiler) bereits die späteren Gründer der Industrie- und Agrarverbände gehörten, zur Zeit der ersten Reichstagswahlen noch nicht. Ihre Staatsauffassung schloß jedoch die Möglichkeit eines Konflikts mit den liberalen Freihandelsforderungen durch ausdrückliches Beharren auf stärkerer gesetzlicher Intervention schon ein¹⁾.

13 Abgeordnete waren Großgrundbesitzer, 8 Staatsbeamte. Weitere 8 verbanden beide Berufe miteinander. Ferner gab es 5 Offiziere, 3 mit und 2 ohne Grundbesitz,

¹⁾ Siehe S. 183 ff. dieser Arbeit.

2 Industrielle und je 1 Geistlichen und Arzt in der Fraktion. 30 Adlige standen neben 8 Bürgerlichen. —

Die Fraktion der Liberalen Reichspartei formte sich erst nach dem Zusammentritt des Reichstages am 24. März in Berlin¹⁾. Ihre 30 Abgeordneten waren von den Nationalliberalen durch eine unterschiedlich spürbare konservative Note und die stärkere Betonung des bundesstaatlichen Prinzips getrennt. Die nord- und westdeutschen Mitglieder stammten größtenteils aus der Bundesstaatlich-Konstitutionellen Vereinigung oder kamen von den Altliberalen. Bei der starken bayrischen Gruppe wirkten auch persönliche Rivalitäten zu süddeutschen Nationalliberalen mit²⁾.

In der Fraktion dominierten die mittleren und höheren Staatsbeamten mit 13 Vertretern, unter ihnen als ehemalige Minister der Vorsitzende, Chlodwig Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst (WK Forchheim), v. Roggenbach (WK Lörrach), v. Bernuth (WK Halberstadt), v. Patow (WK Ückermünde) und v. Bonin (WK Jerichow). 6 ihrer Abgeordneten waren Großgrundbesitzer oder Landwirte — darunter fast als einzige Bauern des Parlaments 2 bayrische „Ökonome“ —, 6 Rechtsanwälte oder Richter, 2 Fabrikanten oder Kaufleute, 2 Großgrundbesitzer und Staatsbeamte, 1 Großgrundbesitzer und Fabrikant; 14 Adlige standen 16 Bürgerlichen gegenüber.

Namhafte Mitglieder neben den Genannten waren vor allem Dr. Völk (WK Immenstadt), der Augsburger Bürgermeister und Abgeordnete Fischer, Dr. Marquard Barth (WK Rothenburg) sowie Rudolph v. Schleiden (WK Altona).

15 Abgeordnete kamen aus Bayern, 11 aus Preußen, davon 5 aus dem Rheinland, je 2 aus der Provinz Sachsen und Brandenburg und je 1 aus Pommern und Schleswig-Holstein. Das Königreich Sachsen brachte ihnen 3, Baden 1 Mandat. Das Arbeitsprogramm vom 28. März³⁾ bekannte sich zur Verfassung des Reiches und trat für einen weiteren Ausbau der freiheitlichen Gesetzgebung, vor allem bei der Regelung des Presse- und Vereinswesens, ein.

Der schon erwähnte föderative Zug kam in der Forderung nach Wahrung der Autonomie der Bundesstaaten zum Ausdruck. Immerhin erklärte man sich aber zu Kompetenzerweiterungen, die sich als klares Bedürfnis herausstellen sollten, bereit.

Sehr entschieden bezog die Fraktion zu den kulturpolitischen Fragen Stellung. Sie erklärte, die Aufnahme eines die Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften verbürgenden Satzes in die Reichsverfassung nur dann befürworten zu können,

¹⁾ Zur Gründung der LRP vgl. Fürst Chl. v. Hohenlohe-Schillingsfürst „Denkwürdigkeiten“, Bd. II, S. 48, Stuttgart 1906.

²⁾ Siehe Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. II, S. 26 (Stauffenberg an Marquardsen). Über die unerfreulichen Rückwirkungen der Aufspaltung der bayrischen liberalen Abgeordneten im Reichstag auf die Stellung der unitarisch-liberalen Kräfte in Bayern berichtet der Schweinfurter Reichstagsabgeordnete v. Hörmann (LRP) am 23. Juni ausführlich an Marquardsen. Siehe Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. II, S. 18.

³⁾ Salomon, a. a. O., Heft II, S. 10.

wenn gleichzeitig die vollen Rechte und Freiheiten der einzelnen Staatsbürger auf religiösem Gebiet garantiert würden.

Damit sprach sich die größtenteils aus liberalen Katholiken gebildete Gruppe gegen den soeben eingebrachten Grundrechtsantrag des Zentrums aus¹⁾.

5. Das Zentrum

Während die konservativen und liberalen Parteien durchweg über eine unmittelbare Tradition aus den sechziger Jahren verfügten, bildeten die 58 Abgeordneten des Zentrums einen völlig neuen politischen Faktor, der von einer organisierten Volksbewegung breiter Mittelstands- und Arbeiterschichten getragen wurde.

Das plötzliche Entstehen dieser Partei in den Monaten der Reichsgründung hat vor allem in der älteren liberalen Interpretation zu einer einseitigen Zusammenschau beider Ereignisse geführt. Die tiefsten Wurzeln des Zentrums als einer sich schnell festigenden Volkspartei — im Gegensatz zu den auf das Parlament beschränkten „katholischen Fraktionen“ der Frankfurter Nationalversammlung und des preußischen Landtages der fünfziger Jahre — lagen jedoch im vopolitischen Raum der großen geistigen Auseinandersetzungen des Jahrhunderts.

Mit wachsender Sorge beobachteten seit den Zeiten der Französischen Revolution die bedeutendsten Köpfe des deutschen Katholizismus, ein Görres, Geißel und Ketteler, wie der Prozeß der Säkularisation im liberal-rationalen Emanzipationsdenken große katholische Volksteile ergriff. Unstreitig hatten die edleren Geistesfrüchte moderner Bildung auch der katholischen Kirche und Theologie Impulse verliehen und reformerische Lösungen gewiesen. Aber mehr und mehr, vor allem nach dem einsetzenden Zusammenbruch des deutschen Idealismus, überwogen doch in der liberalen Kritik massive, vergrößernde Kampfpaparen.

Besonders seitdem mit der Einberufung des Vatikanischen Konzils im Juni 1867 innerhalb des Katholizismus tiefgehende Auseinandersetzungen über das Unfehlbarkeitsdogma begonnen hatten, hielt die liberale Publizistik die Stunde einer „zweiten Reformation“ als „endgültiger Befreiung des Geistes von jeder Vorherrschaft“ für gekommen.

Als Gegenbewegung konstituierten sich ab 1867 die konfessionellen Volks- und Berufsvereine auf breiter Ebene. Die katholische Presse nahm einen großen Aufschwung. In wenigen Jahren zählten die schon aus den vierziger Jahren stammende Gesellenvereine Kolpings, die neugegründeten westfälischen Bauernbünde des Freiherrn v. Schorlemer-Alst, die Arbeitervereine mit dem Sitz in Essen und die im ganzen katholischen Deutschland entstehenden Laienorganisationen über 100 000 Mitglieder. 1871 erschienen 126 katholische Zeitungen mit einer Auflage von 322 000 Exemplaren.

¹⁾ Siehe S. 43 ff. dieser Arbeit.

Diese aufs wirkungsvollste vom Klerus geförderte Bewegung mußte notwendigerweise ihre Auswirkungen im politisch-parlamentarischen Raum haben. Die Entscheidung von Königgrätz und die neue „liberale Aera“ im Norddeutschen Bund wurden von weiten Kreisen des deutschen Katholizismus als schwere eigene Niederlage empfunden¹). Großdeutsches Denken lebte aus der Zeit des alten Reichs und der gemeinsamen kirchlichen Bindung mit Österreich in den Rheinlanden, föderalistisch-partikuläre Überzeugungen bestimmten den Katholizismus Bayerns und teilweise auch Südwestdeutschlands.

So reiften schon Jahre vor Ausbruch des Kampfes von 1870/71 Pläne zu einer eigenen Parteigründung, die angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Norddeutschen Reichstag und preußischen Abgeordnetenhaus im Juni 1870 vor allem im Rheinland und Westfalen stark vorwärtsgetrieben wurden²). Der Beginn des französischen Krieges und die sich ankündigende grundlegende Neuordnung des deutschen staatlichen Lebens beschleunigten diese Entwicklung und ließen sie auf den Süden und die katholischen Gebiete des Ostens übergreifen.

Die Abgeordneten der bayrischen „Patriotenpartei“ vollzogen Anfang 1871 den ersten Brückenschlag zum westlichen Katholizismus, nachdem ihre unterschiedlich starken Widerstände gegen die Einbeziehung ihres Staates in das Deutsche Reich aussichtslos geworden waren.

Schon vorher hatten die Mitglieder der neuen preußischen Landtagsfraktion sich am 13. Dezember in Berlin für den Parteinamen „Zentrum“ entschieden, um eine möglichst breite Verwurzelung in der Wählerschaft durch ein umfassendes politisches Programm sowie den Weg für ein Zusammengehen mit evangelischen Kreisen zu eröffnen.

Die Reichstagswahlen ließen die junge Partei mit 58 Abgeordneten zur zweitstärksten Fraktion des Parlaments werden, ein für die ganze deutsche Öffentlichkeit aufsehenerregendes und zumeist überraschendes Ergebnis. 36 ihrer Sitze kamen aus Preußen, davon 21 aus der Rheinprovinz, 8 aus Westfalen, je 2 aus Schlesien und Hessen-Nassau und je 1 aus Hannover, Sachsen und Ostpreußen. Stark war auch Bayern mit 18 Abgeordneten vertreten, davon 14 Altbayern, 3 Franken und 1 Schwabe. Die restlichen 4 Mandate entstammten 2 badischen und je 1 württembergischen und Oldenburger Wahlkreis.

¹) Hermann v. Mallinckrodt: „Die Welt stinkt“ (7. Juli 1866). August Reichensperger: „Alles stürzt ein, was zu meinen Idealen gehörte — Sachen und Personen“ (9. Oktober 1866), vgl. O. Pfülf, „H. v. Mallinckrodt“, Freiburg 1892, S. 305; Vigener, „Ketteler“, S. 495 f., 532 f., 539.

²) In knapp 4 Wochen erfolgten 4 grundlegende Proklamationen. Am 5. Juni 1870 entwarf ein Kreis namhafter westfälischer Politiker (Mallinckrodt, W. v. Ketteler, Schorlemer-Alst, u. a.) das „Münsteraner Programm“ für eine zu gründende Partei, am 11. Juni veröffentlichte Peter Reichensperger einen entsprechenden Wahlaufruf in der „Kölnischen Zeitung“, am 18. Juni wandte sich der „Westfälische Bauer“, das Organ Schorlemer-Alsts, mit einer Proklamation an die mittelständischen Kreise, und am 30. Juni übernahm der Essener Kongreß katholischer Volks- und Arbeitervereine das Münsteraner Programm mit einer eigenen sozialen Akzentuierung. Näheres siehe bei K. Bachem, „Geschichte der Zentrumspartei“, Köln 1927, Bd. III, S. 97 bis 120.

Trotz dieser glänzenden Erfolge waren nicht unerhebliche geschlossene katholische Gebiete in der Hand der Liberalen oder Konservativen geblieben, vor allem die Mehrzahl der katholischen Wahlkreise Südwürttembergs, Badens, Schlesiens und Frankens (einschließlich Würzburg) sowie Mainz, Mühlheim und M.-Gladbach im Westen. Ferner war die Partei nicht in den polnisch-katholischen Gebieten des Ostens zum Zuge gekommen.

Insgesamt vereinigte das Zentrum 18,7% aller Stimmen auf sich bei einem katholischen Bevölkerungsanteil von 36,8%. Dabei verdient Erwähnung, daß in einigen westfälischen Landkreisen unter dem Einfluß der Bauernvereine Schorlemer-Alts wie auch in Teilen Hannovers mit einer kleinen evangelischen Wählerminorität gerechnet werden kann.

Das Schwergewicht innerhalb der Fraktion lag nach diesem Ergebnis bei der rheinisch-westfälischen Gruppe, deren Heimat seit über fünf Jahrzehnten ein Glied des preußischen Staates war. Das Hineinwachsen in das neue Reich bedeutete also für sie keinen Bruch in ihrer politischen Kontinuität und wurde deshalb bejaht, wenn auch mit mehr (Mallinckrodt, A. Reichensperger) oder minder (P. Reichensperger) starken Vorbehalten, erwachsen aus alter Skepsis gegen den Berliner Kurs und aus akuter Sorge um die endgültige Verschiebung des konfessionellen Kräfteverhältnisses.

Aus 18 Bayern und dem katholischen Welfen Windthorst setzte sich der partikulare Flügel der Fraktion zusammen. Hier standen ausgeprägte, mit manchen Ressentiments vermischte Gegensätze zu dem Charakter des neuen Staates und insbesondere seiner preußischen Hegemonialmacht im Vordergrund, die auch in den Abstimmungen über die Bundesverträge im Norddeutschen Reichstag und im bayrischen Landtag ihren Niederschlag gefunden hatten. Andererseits bewies das Einschwenken eines Teils der „Patrioten“ im Münchener Parlament, daß selbst entschiedene Verfechter bayrischer Sonderinteressen durch eine elastische Politik und persönliche Einwirkungen zur positiven Mitarbeit zu gewinnen waren.

Die Führung der Fraktion ging aus den Händen des nominellen Vorsitzenden, Geheimrat Karl Friedrich v. Savigny (WK Koblenz), sehr bald an die Abgeordneten Ludwig Windthorst (WK Meppen) und Hermann v. Mallinckrodt (WK Tecklenburg) über.

Der 59jährige frühere hannoveranische Minister Windthorst erwies sich schon in den ersten großen Debatten als eine der glänzendsten politischen und rednerischen Begabungen des Hauses. Er verband ausgeprägte kirchliche und politische Grundüberzeugungen mit einer für seine Gegner oft fast beängstigenden taktischen Virtuosität. Die preußische Annexion Hannovers und der sich ankündigende Kulturkampf bestimmten seine kritische Position zum neuen Staat; andererseits rechnete er nüchtern mit den Realitäten und hielt sich schon frühzeitig für ein eventuelles Kompromiß mit der Regierung bereit. An Gewicht in

der Fraktion zumindest gleich kam ihm Mallinckrodt¹⁾. Der 50jährige Westfale war im öffentlichen Dienst aufgewachsen und hatte echte innere Bindungen an den preußischen Staat und seine Dynastie²⁾. Mit glühender Leidenschaft setzte er sich jedoch für die bedrohten Belange seiner Kirche ein. Der tiefe Ernst und die Wucht seiner Sprache übten selbst auf entschieden kulturkämpferische Kreise eine nachhaltige Wirkung aus³⁾.

Als erfahrene Parlamentarier und geistvolle Redner traten ferner die Brüder Peter und August Reichensperger (WK Olpe und Krefeld) besonders in der Fraktion hervor.

Der an Rang und öffentlichem Ansehen namhafteste Abgeordnete des Zentrums war der 59jährige Mainzer Bischof, Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler. Mit seinem Namen verband sich zur Zeit der Reichsgründung ein Programm kirchlicher, politischer und sozialer Überzeugungen. Seine kraftvolle, streitbare Persönlichkeit hatte den deutschen Katholiken nach 1866 den Weg aus einer partikularistisch-großdeutschen Verneinung zu entschlossenem Handeln auf dem Boden der neuen politischen Wirklichkeit gewiesen, nicht ohne zunächst heftigen Widerspruch aus dem eigenen Lager zu finden⁴⁾. Zu romantischen Vorstellungen vom „christlich-germanischen Staat“ trat bei dem westfälischen Adligen ein ausgeprägtes, fast kämpferisches Eintreten für soziale Ziele. Seine Hauptaufgabe im Reichstag erblickte er in der Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen den Organen des Reiches und der katholischen Kirche, das der letzteren eine starke, unangetastete Stellung garantierte⁵⁾.

Prinzipielle und situationsbedingte Erwägungen machten ihn zu einem der entscheidendsten Verfechter des Gedankens einer politischen Gemeinschaft mit evangelisch-konservativen Gruppen⁶⁾. Deutlich war vorauszusehen, daß die Plattform einer katholischen Konfessionspartei zu schmal sein würde, um sich gegen die herrschende Zeitströmung des Liberalismus parlamentarisch durchsetzen zu können. Die Gründung des Zentrums hatte ja selbst den Beweis er-

¹⁾ Zu Mallinckrodt's Bedeutung in der Zentrumsfraktion vgl. Otto Elben, „Lebenserinnerungen“, Stuttgart 1931, S. 186; O. Pfülf, a. a. O., S. 375, 485 ff. Elben meint, Mallinckrodt sei „dazumal der wirkliche Führer der Ultramontanen“ gewesen.

²⁾ Pfülf, a. a. O., S. 44 f., 480.

³⁾ Pfülf, a. a. O., S. 482 ff., 602; Elben, a. a. O., S. 186.

⁴⁾ Näheres über Kettelers grundlegende Schrift „Deutschland nach dem Kriege von 1866“ und das Echo aus der deutschen Öffentlichkeit findet sich in Vigener, a. a. O., S. 471 bis 561.

⁵⁾ Einen Programmentwurf Kettelers vom Februar 1871 siehe Salomon, a. a. O., S. 164; Vigener, a. a. O., S. 67 ff. Seine im März 1873 veröffentlichte, wahrscheinlich 1871 entstandene Schrift „Die Katholiken im Deutschen Reich“ und den Aufsatz „Die Fraktion des Zentrums im Deutschen Reichstag“ interpretiert Vigener, a. a. O., S. 618 ff., ausführlich. Vgl. auch Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 116 bis 118.

⁶⁾ Auf Kettelers Veranlassung wurde am 29. April 1872 der evangelische Rechtsanwalt Schulz in seinem bisherigen Wahlkreis Tauberbischofsheim als Kandidat des Zentrums in den Reichstag gewählt, vgl. S. 143 dieser Arbeit. Zur Frage eines Zusammengehens mit evangelischen Kräften vgl. ferner L. Pastor, „August Reichensperger“, Freiburg 1899, Bd. 2, S. 23/24 und Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 128 ff.

bracht, daß eine politische Integration von ideologisch und sozial differenzierten Gruppen aus der leitenden Perspektive einer gemeinsamen Aufgabe oder Bedrohung möglich war. Zu der überwiegend konservativen, großenteils noch ständisch-konstitutionell orientierten Fraktionsmehrheit stießen mit dem württembergischen Demokraten Probst (WK Ravensberg) und dem westfälischen Linksliberalen Schröder (WK Lippstadt) Katholiken einer anderen Tradition.

Aber der konfessionelle Rahmen konnte trotz aller Versuche im wesentlichen nicht erweitert werden, weil neben wechselseitigen, alteingewurzelten Vorurteilen nicht zuletzt tiefgehende sachliche Unterschiede im überkommenen Kirchenbegriff und Staatsdenken beider Glaubensgemeinschaften deren Zusammengehen¹⁾ erschwerte.

Berufsständisch gliederte sich das Zentrum in 12 Großgrundbesitzer und Landwirte, 11 Rechtsanwälte und Richter, 11 Geistliche, 9 Staats- oder Kommunalbeamte, 4 Staatsbeamte mit Grundbesitz und je 1 Schriftsteller, Fabrikant, Offizier, Universitätsprofessor und Rechtsanwalt mit Grundbesitz. 20 Abgeordnete trugen Adelstitel, 10 übten fürstliche oder päpstliche Hofämter aus.

Das Arbeitsprogramm der Fraktion²⁾ beschränkte sich in Anbetracht der mannigfachen politischen Traditionen ihrer Mitglieder auf einige gemeinsame Kernanliegen. In drei Punkten forderte es: Festhalten am föderativen Charakter des Reiches als Bundesstaat, wobei von der „Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit“ der einzelnen Staaten nicht mehr „geopfert“ werden sollte, „als die Interessen des Ganzen es unabweislich fordern“ müßten, Förderung des moralischen und materiellen Wohls aller Volksklassen nach Kräften. Für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches wurde die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien erstrebt. Insbesondere sollte das Recht der Religionsgemeinschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung geschützt werden.

Der Fraktionszwang wurde abgelehnt — bei grundlegender Verpflichtung der Abgeordneten, sich an diesen Zielen zu orientieren.

Entscheidend für die ersten großen Auseinandersetzungen im Parlament sollte Punkt zwei werden. Hier war klar ausgesprochen, daß die katholische Minorität sich die konstitutionellen Freiheitsforderungen entschlossen zu eigen machte, um ihre Position im Staat und gegenüber den ihr feindlichen Kräften zu sichern.

¹⁾ Hier kann nur angedeutet werden, wie in manchen evangelischen Kreisen das Gefühl einer gemeinsamen Bedrohung durch die antichristlichen Zeitströmungen gerade in den Jahren des Kulturkampfes wuchs. Am 31. April 1874 schrieb die evangelische „Deutsche Volkszeitung“ in Hannover von Mallinckrodt, daß er „wohl zu den ersten gehörte, die da erkannten, daß der tiefe Gegensatz, welcher die Katholiken von den Protestanten seit der Reformation geschieden hat, in der Gegenwart mehr zurücktreten müsse, weil der Gegensatz heute nicht so sehr evangelisch und katholisch als vielmehr christlich und atheistisch ist.“

²⁾ Salomon, a. a. O., S. 166; Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 137.

6. Splittergruppen und Einzelgänger

Die mannigfache Gliederung des deutschen Volkes wurde durch das Vorhandensein von nationalen Minoritäten innerhalb der Reichsgrenzen ergänzt, die ihre eigenen politischen Forderungen erhoben.

In Preußen gab es seit dem Vereinigten Landtag Abgeordnete der starken polnischen Minderheit. Die Märzahlen brachten ihr 14 Reichstagsmandate; davon 10 Posener und 4 westpreußische. Die polnischen Vertreter lebten fest in den Vorstellungen einer Restauration ihres eigenen Nationalstaates und standen dem neuen Reich deshalb entschieden ablehnend gegenüber. Sie betrachteten das Parlament in erster Linie als eine Tribüne zur geeigneten Vertretung ihrer spezifischen Beschwerden vor der Öffentlichkeit, ohne ernsthafte Beteiligung an der allgemeinen gesetzgeberischen Arbeit.

Auf kulturpolitischem Gebiet trafen sie sich in der Ablehnung der liberalen Schulwünsche mit dem Zentrum, wobei für sie neben den konfessionellen vor allem nationale Motive maßgeblich waren. Die polnische Fraktion war die einzige Gruppe des Reichstages, die strikt auf dem Prinzip des Fraktionszwanges bestand. 12 ihrer Mitglieder waren adlige Großgrundbesitzer. Hinzu kamen 2 bürgerliche Geistliche.

Vertreter der dänischen Minderheit in Nordschleswig war der Abgeordnete des Kreises Hadersleben-Sonderburg, Hofbesitzer Krüger (Befdorf), der mit über 90 % aller Stimmen nominiert wurde, unter denen sich fraglos auch deutsche, durch die preußische Annexion von 1867 und ungeschickte Maßnahmen der neuen Verwaltung verärgerte Wähler befanden.

Der gleichen Stimmung gekränkten Rechtsempfindens entsprang die Wahl der zwei schleswig-holsteinischen „Partikularisten“, des Großgrundbesitzers Graf v. Baudissin (WK Schleswig-Eckernförde) und des Landgerichtsrats Jensen (WK Pinneberg-Segeberg), sowie der 7 niedersächsischen „Welfen“.

Die welfisch gesinnten Hannoveraner hatten sich 1867 mit der „Deutsch-hannoveranischen Partei“ ein eigenes politisches Instrument geschaffen, das vor allem in den Regierungsbezirken Hannover, Lüneburg und Stade zu bleibenden Erfolgen führte. Nach der Auflösung der „Bundesstaatlich-konstitutionellen Vereinigung“ des Norddeutschen Reichstages wurden sie jedoch in der Volksvertretung politisch heimatlos und schlossen sich 1871 in ihrer Mehrzahl dem Zentrum als Hospitanten an.

Die Grundzüge ihres Programms, das einen christlich-konservativen, föderalistischen Rechtsstaat unter Wiederherstellung des 1867 durchbrochenen Legitimitätsprinzips forderte, entsprachen in der Tat fast ganz den Zielen der katholischen Partei. Eine völlige Fusion wurde vor allem durch die Zurückhaltung der Zentrumsmehrheit in der Frage der Wiederherstellung eines selbständigen Hannovers verhindert. Hinzu kamen taktische Rücksichtnahmen der hannoveranischen Abgeordneten auf ihre streng lutherischen Wähler.

Berufsständisch standen je 2 Großgrundbesitzer, Rechtsanwälte und frühere Staatsbeamte neben 1 Universitätsprofessor. 4 Abgeordnete waren adelig, 3 bürgerlich.

Als zu keiner Fraktion gehörige, aber politisch scharf profilierte Abgeordnete verdienen schließlich die radikalen sächsischen Vertreter Bebel und Schrapf Erwähnung. Der 31jährige Drechslermeister August Bebel wurde durch seinen klaren Erfolg im Kreis Glauchau der einzige Vertreter der deutschen Sozialdemokraten im Reichstag. Von über 100 000 Stimmen der beiden sozialistischen Gruppen hatte Bebels „Eisenacher“ nur 41 000 erhalten, gegenüber 60 000 der „Lassalleaner“. Aber während sich die letzteren über weite Teile des Reiches, mit gewissen Schwerpunkten im Rheinland und in Schleswig-Holstein, verteilten, konzentrierten sich die marxistisch bestimmten „Eisenacher“ zu 75 % im sächsischen Industriegebiet.

An sozialrevolutionärem Elan und bedingungsloser Ablehnung der bestehenden Staatsordnung war der als Vertreter der linksdemokratischen „Sächsischen Volkspartei“ gewählte Abgeordnete für Zwickau, Rechtsanwalt Reinhold Schrapf, Bebel verwandt.

II.

Die Frühjahrssession 1871

I. Adreß- und Grundrechtsdebatten

Am 21. März 1871, um 10 Uhr vormittags, eröffnete Kaiser Wilhelm I. im festlich geschmückten Weißen Saal des Berliner Schlosses die Legislaturperiode des ersten Deutschen Reichstages. Neben fast allen 382 gewählten Abgeordneten waren zahlreiche Fürsten der Einzelstaaten, der Hof, Vertreter des Heeres, das diplomatische Korps und die Mitglieder des Bundesrats wie der preußischen Regierung zugegen.

Die Thronrede des Monarchen und die Zusammensetzung der Versammlung selbst bezeugten den geschichtlichen Wandel der letzten Monate.

Der württembergische Nationalliberale Otto Elben ließ die Atmosphäre jener Stunden 25 Jahre später in seinen Erinnerungen nachwirken¹⁾: „Es war ein unbeschreibliches Hochgefühl, mit dem wir im Frühjahr 1871 in den Reichstag eintraten: die kühnsten Hoffnungen der Jugend, das warme Streben des Mannesalters war erfüllt, weit übertroffen, und wir, die wir als Jünglinge gemeinsam geschwärmt hatten, saßen jetzt als Vertreter des deutschen Volkes in seinem obersten Rate . . . Der Eintritt in Berlin war der großartigste: überwältigend die Eröffnung durch den greisen Kaiser, die Kaiserin und die Festlichkeiten dasselbst, die Erscheinung Bismarcks im Reichstag wie der Empfang in seinem Hause, das große Fest der Stadt im Rathaus.“

Aber fast gleichzeitig mit dem Vollzug der deutschen staatlichen Einigung brach ein schwerer innerer Zwiespalt der Nation in voller Schärfe auf und bestimmte auch Thema und Tenor der ersten großen politischen Diskussion des Parlaments. Wir hatten schon die jahrzehntealten tiefliegenden politischen, ideologischen und kirchlichen Gegensätze zwischen Liberalen, kleindeutsch-protestantischen Konservativen und föderalistisch-großdeutschen Katholiken erwähnt²⁾.

Die Verkündigung und Durchsetzung des Unfehlbarkeitsdogmas, die Beseitigung des Kirchenstaates durch die italienische Regierung und das Ende des französischen Krieges steigerten die Heftigkeit der wechselseitigen Polemiken gerade um die Zeit der Parlamentseröffnung und rissen die kämpferischen Sprecher der Liberalen zu weitgespannten Entwürfen hin: „Jedenfalls müssen

¹⁾ Elben, a. a. O., S. 167/168.

²⁾ Siehe S. 32 ff. dieser Arbeit.

wir, was wir bisher gegen die Klerikalen im weißen Offiziersrock getan, jetzt gegen die Klerikalen in der Soutane tun.¹⁾“

Angesichts dieser bedrohlichen Tendenzen entschloß sich das Zentrum, seinen eigenen Standpunkt bei der ersten Gelegenheit klar zu beleuchten. So kam es kaum 10 Tage nach dem Zusammentritt des Reichstages zu den ersten schweren Auseinandersetzungen.

Vorausgegangen war am 23. März die Wahl des Präsidiums und die Einleitung der sehr langwierigen Wahlprüfungen. Mit 276 von 284 Stimmen wurde der 61jährige Nationalliberale Dr. Eduard Simson (WK Frankfurt/O.) zum Präsidenten gewählt. Als Vorsitzender der Frankfurter Nationalversammlung und des Norddeutschen Reichstages hatte er sich über die Grenzen des Parlamentsgebäudes hinaus eine starke Autorität verschafft²⁾, die in dieser Legislaturperiode erneut bestätigt wurde.

Erster Vizepräsident wurde mit 222 von 289 abgegebenen Stimmen der LRP-Fraktionsführer, Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Auf den vom Zentrum nominierten Freiherrn v. Aretin (WK Ingolstadt) kamen 60 Stimmen.

Eine knappe Mehrheit — 150 von 295 Stimmen — entschied sich bei der Wahl des zweiten Vizepräsidenten für den nationalliberalen Vorsitzenden den württembergischen Landtages, v. Weber (WK Backnang), 78 fielen auf Blanckenburg und 65 auf August Reichensperger.

Die am 21. März provisorisch übernommene Geschäftsordnung des Norddeutschen Reichstages gab dem durch 8 Schriftführer ergänzten Präsidium weitgehende Vollmachten in bezug auf die Tagesordnung und Diskussionsleitung.

Unmittelbar nach Verlesen der Thronrede hatten Vertrauensmänner aller Fraktionen Besprechungen zur Formulierung einer gemeinsamen Antwortadresse aufgenommen. Hierbei bildete sich sehr bald eine geschlossene Auffassung der Liberalen und Konservativen gegenüber dem Zentrum.

Die Gegensätze entzündeten sich im wesentlichen an einem von den Nationalliberalen formulierten Absatz des Mehrheitsentwurfes: „... In dem Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation, die Wege zur Einheit, jedem Staat, die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwand und in keiner Form wiederkehren³⁾.“

¹⁾ Heinrich v. Sybel an Hermann Baumgarten, 16. April 1871, Heyderhoff—Wentzcke, Bd. II, S. 17. Die Analogie zwischen dem gewonnenen äußeren und durchzukämpfenden inneren Krieg findet sich wiederholt in liberalen Reden, vgl. Eckhard (WK Offenbach) am 15. November 1871, S.B.R., 2. Session, S. 278.

²⁾ Zu Simsons Persönlichkeit und Stellung im Parlament vgl. Elben, a. a. O., S. 177. Dieses Werk gibt auf den Seiten 177 bis 188 eine knappe, aber sehr lebendige Charakteristik der wichtigsten Abgeordneten des Parlaments.

³⁾ S.B.R., S. 70.

Dieser Passus bezog sich auf die Sätze der kaiserlichen Botschaft: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland . . . wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbteil zu bewahren¹⁾.“

Jeder politisch denkende deutsche Bürger wußte, daß es bei den umstrittenen Formulierungen einzig um einen ganz konkreten Fall ging. Seit Monaten forderten katholische Geistlichkeit, Presse und Politiker eine diplomatische Intervention der deutschen Regierungen zugunsten des bedrängten Papstes, während die Sympathien der Liberalen traditionell der zur staatlich-konstitutionellen Einigung ihres Vaterlandes strebenden italienischen Nationalbewegung galten. Zugunsten ihres Anliegens verwiesen die deutschen Katholiken auf frühere Aktionen und Versprechungen des preußischen Staates in der gleichen Frage²⁾, stellten dabei jedoch Bismarcks neue, weit voraus entworfene Bündnis- und Ententepläne nicht in Rechnung³⁾. Sie hatten neben dem ehrlichen Willen nach einer allgemeinen europäischen Entspannung fraglos zu den zitierten Sätzen der Thronrede geführt, die von der Adresse der Reichstagsmehrheit in einer verschärften Formulierung angenommen wurden.

Das Zentrum entschloß sich sehr bald zur Vorlage eines eigenen, von den Gebrüdern Reichensperger ausgearbeiteten Entwurfs. Er unterschied sich von der Mehrheitsauffassung neben unwesentlichen redaktionellen Abweichungen und einigen föderalistischen Zügen vor allem durch die völlige Streichung des umstrittenen Interventionspassus. Dieses Fehlen eines eigenen positiven Vorschlages schwächte die Position des Zentrums in den folgenden Debatten. Auch August Reichensperger konnte keine befriedigende Erklärung dafür geben, warum man das verständliche Anliegen auf Offenbleiben der Möglichkeiten zu diplomatischen Interventionen nicht in eine Formel mit dem grundlegenden Bekenntnis zum Frieden zu bringen vermochte⁴⁾.

Die insgesamt vierstündige Aussprache wurde am Morgen des 30. März durch Bennigsen eingeleitet, der die Ansicht der Majorität in plastischen, aber maßvollen Formulierungen ausführlich motivierte. Ganz ausdrücklich verwarf er eine Wiederholung der kaiserlichen Italienpolitik des Mittelalters als Weg zum Unter-

¹⁾ S.B.R., S. 2.

²⁾ Vgl. Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 194/195.

³⁾ Auch Bachem räumt ein, daß für Bismarcks Haltung in der Adreßfrage seine außenpolitischen Zielsetzungen maßgeblich waren, Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 197.

⁴⁾ „Ich will übrigens einräumen, daß auch ich meinerseits . . . in der vorläufigen Kommission zur Besprechung des Adreßentwurfs bemüht war, . . . meinen Ansichten über die Eventualitäten einer Intervention einen positiven Ausdruck zu geben. Später bei der Redaktion waren wir in der gleichen Weise bemüht, uns auszusprechen, und ich gestehe offen, daß es uns nicht gelungen ist, einen adäquaten Ausdruck hierfür zu finden“, S.B.R., S. 52 f.

gang des Reiches mit den Argumenten der kleindeutschen Geschichtsschreibung: „Diese Erinnerungen werden wieder lebendig, wenn wir jetzt auf Bestrebungen stoßen, unsere deutsche Politik in ähnliche Bahnen einlenken zu lassen, und das ist es gerade, was uns auffordert, von vorneherein . . . einen Markstein aufzurichten, deutlich und sichtbar für alle Welt, . . . daß die deutsche Politik künftig begrenzt sein solle auf die inneren Aufgaben Deutschlands . . .¹⁾.“

August Reichensperger antwortete diesen von ihm selbst als „glänzend, bestechend und würdig“ bezeichneten Darlegungen in der gleichen Sachlichkeit und rednerischen Sorgfalt. Seine wissenschaftlich aufgebaute Argumentation wandte sich vor allem gegen die „apodiktische Weise“ des von der Mehrheit proklamierten „absoluten Nichtinterventionsprinzips“ und dessen mögliche realpolitische Folgen. Die starke Erregung verriet dann plötzlich folgende Wendung: „Herr v. Bennigsen . . . hat namentlich vor Heereszügen über die Alpen gewarnt . . . Ich bin weit davon entfernt, einem solchen Heereszug hier ohne weiteres das Wort zu reden . . . Ich will aber, das sage ich ebenso offen, einen absoluten Riegel nicht vorgeschoben haben²⁾.“ Weit mehr als der zur Versöhnung aufrufende, das Gemeinsame betonende Schluß bestimmte diese Formulierung die weitere Diskussion.

Schulze-Delitzsch sprach als nächster Redner schon ausdrücklich vom Unfehlbarkeitsdogma und der geschichtlichen Mission des deutschen Volkes, den Cäsarismus zu stürzen, Miquel von der prinzipiellen Unmöglichkeit für den modernen Staat, aus religiösen Gründen eine Tendenzpolitik zu betreiben. Ernsten, aber abgewogenen Einwendungen Bischof Kettlers folgten temperamentvolle, in ihrer Offenheit fast brüske Ausbrüche der beiden Süddeutschen Völk und Römer³⁾. Hier ging es überhaupt nicht mehr um das sachliche Problem des Adreßentwurfs, sondern Thema ihrer Reden war eine leidenschaftliche liberale, von starken völkisch-romantischen Tönen getragene Anklage gegen die dogmatische Entwicklung und Politik der katholischen Kirche.

„Sagen Sie: Es ist unsere Anschauung, daß das Deutsche Reich zugunsten der Wiedereinsetzung der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht interveniere, . . . dann werden sich die Sätze über Intervention und Nichtintervention ohne weiteres finden lassen⁴⁾“, mit diesen Worten kennzeichnete Völk alle theoretischen Erörterungen zum Interventionsproblem gefährlich überspitzt als Spiegelfechterei. „Und wenn jetzt ein Gegensatz auszukämpfen ist . . ., der germanische Geist, der uns durch die Jahrhunderte . . . heute hierher geführt hat, . . . wird mächtig und kräftig genug sein, auch diesen Gegensatz zu überwinden.“

Römer erhob gegen das Zentrum den Vorwurf mangelnder nationaler Gesinnung: „Das deutsche Volk wird sich, wenn es unseren Beschluß vernimmt,

¹⁾ S.B.R., S. 51.

²⁾ S.B.R., S. 53.

³⁾ Römer war als Nationalliberaler im württembergischen Kreis Ulm gewählt, schied aber einige Monate später aus der Fraktion aus.

⁴⁾ S.B.R., S. 59.

wohl erinnern, daß die höchste Autorität der Herren, die uns heute gegenüberstehen, nicht der deutsche Kaiser, daß sie überhaupt nicht eine deutsche Autorität ist. . . . Die Frage ist heute: Rom oder Deutschland“, rief er unter lebhaftem Protest des Zentrums aus¹⁾).

Im deutlichen Gegensatz zu dem Tenor dieser Reden standen das kurze, ruhige Plädoyer des Konservativen v. Oheimb (WK Minden) für den Mehrheitsentwurf und die temperamentvolle, aber dennoch sachliche Antwort Bethusy-Hucs auf Kettlers Kritik an den übrigen Parteien.

Einen Höhepunkt des Tages bildete Windthorst's erste große Rede im Deutschen Reichstag. Eleganz, Esprit und gelegentliche wohlberechnete Schärfe waren schon hier seine Waffen gegen die Liberalen. Als konkretes Beispiel für berechnete Interventionen führte er das in der Thronrede erwähnte diplomatische Vorgehen des Reiches in der Pontusfrage an:

„Mit einer solchen Intervention würden unsere Wünsche erfüllt sein . . . Sagen Sie einfach und klar — und das ist doch Ihr Wille — wir wollen überall intervenieren, nur in dieser Sache nicht! Das ist des Pudels Kern²⁾.“

Als nur zu treffend sollte sich seine abschließende Beurteilung der Gesamtdenbatte erweisen:

„Ich kann nur fragen, ob es wohlgetan war, an der Schwelle des geeinten Deutschlands ohne Not diese Diskussion herbeizuführen . . . Ich glaube, statt Einigung herbeizuführen könnte diese Diskussion sehr leicht unangenehme, die innere Einigung hemmende Formen zeitigen.“

Die Abstimmung bestätigte den Verlauf der Debatte: Der Mehrheitsentwurf wurde mit 243 gegen 63 Stimmen angenommen. Neben dem Zentrum hatten die Welfen und die äußerste Linke (Sonnemann, Schrapf, Bebel) mit Nein votiert. 7 Polen enthielten sich der Stimme.

Schon vor Beginn der unglücklichen Adreßdebatte stand es fest, daß ihr sofort eine zweite Auseinandersetzung mit der gleichen Frontenstellung folgen werde. Am 24. März hatte Peter Reichensperger einen von seiner Fraktion unterstützten Antrag auf Aufnahme von Grundrechten der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung (A. 12) eingebracht.

Im einzelnen sah er die Schaffung von 6 neuen Artikeln nach Artikel 1 vor, in denen die Grundrechte der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, der Versammlungs-, Vereinigungs- und Glaubensfreiheit sowie das Recht der evangelischen und katholischen Kirche auf selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wie Einrichtungen garantiert werden sollte.

Es war eine alte, im Wahlkampf immer wieder erhobene Forderung der Katholiken zur Sicherung ihrer Minoritätenrechte³⁾. Die Verwirklichung dieses Anliegens im Parlament wurde jedoch unter denkbar ungünstigen sachlichen und psychologischen Voraussetzungen versucht. Im Verlauf der zehnstündigen

¹⁾ S.B.R., S. 67.

²⁾ S.B.R., S. 63.

³⁾ Vgl. S. 36 dieser Arbeit.

Debatten gelangte das Zentrum in unmittelbaren, offenen Gegensatz zur Politik des Reichskanzlers.

Auf der Tagesordnung stand am 1. April die 2. Lesung des Gesetzentwurfs über die Verfassung des Deutschen Reiches (A. 4). Geringfügige, teilweise nur redaktionelle Änderungswünsche der Fortschrittspartei¹⁾ riefen Bismarck sofort auf den Plan und bestätigten seinen lange bekannten Willen, den sorgfältig mit allen Einzelstaaten und politischen Kräften des Reichs ausgewogenen Entwurf durch keine noch so geringfügigen Modifikationen zu gefährden. Lasker pflichtete ihm ausdrücklich im Namen der Nationalliberalen bei und forderte unter deutlicher Wendung an das Zentrum eine schöpferische Pause für Deutschland, das solange gerungen habe, überhaupt eine Verfassung zu erhalten. Mängel seien jedem menschlichen Werk eigen, weit mehr dem Verfassungswerk der Nation, welche mit so vielen geschichtlichen Hindernissen habe kämpfen müssen.

Eine knappe Stunde später setzte die Debatte um den Grundrechtsantrag ein. Reichenspergers Begründung vollzog eine in manchen Formulierungen fast sensationell erscheinende Schwenkung auf die linksliberalen Verfassungspositionen hin:

„Es ist seit dem Jahre 1867 . . . zum patriotischen Grundsatz erhoben worden, daß man erst die Einheitsbestrebungen verfolgen und verwirklichen, alle Freiheitsforderungen dagegen . . . zurückstellen müsse, weil nach erlangter Einheit die Freiheit von selbst erwachsen, uns in den Schoß fallen werde“²⁾.

Die Richtigkeit dieser These kritisierte er unter Hinweis auf autoritäre Maßnahmen während des Krieges und damalige Proteste der Linksliberalen eingehend und nannte die dringend erforderliche Erweiterung der Reichskompetenz auf Vereins- und Pressegesetzgebung wie die ungeklärte Stellung der Kirchen im Staat als Beispiele für die weitere Sicherung von Grundrechten des Bürgers und der Korporationen.

Hatte es in der Adreßdebatte einer gewissen Zeit bedurft, bis man zum Kern der Gegensätze vorstieß, so waren in diesem Fragenkomplex die Kontraste von Anfang an in voller Schärfe da.

Das wesentliche Ergebnis der zehnstündigen Debatten vom 1. bis 4. April war die erneute, noch verstärkte Isolierung des Zentrums. Bei der Fortschrittspartei erreichte Reichensperger gerade das Gegenteil der erhofften Wirkung. Ihre Sprecher stimmten der alten liberalen Grundrechtsforderung in der vorliegenden Fassung nicht zu, sondern erhoben aus starker Verärgerung darüber, daß das Zentrum sich nicht gleich ihnen für diesen Augenblick den gegebenen Notwendigkeiten beugte, massive Vorwürfe gegen die Antragsteller. Ein Antrag Schulze-Delitzsch bezeichnete die jetzige Aufgabe des Reichstages als die einer „redak-

¹⁾ Duncker schlug im Text die Ersetzung des Wortes „Bundesgebiet“ durch „Reichsgebiet“ vor. Wiggers (WK Rostock) meldete die Forderung auf eine Landesverfassung für Mecklenburg und eine Verankerung dieses Anspruchs in der Reichsverfassung an, ohne einen formulierten Antrag zu vertreten.

²⁾ S.B.R., S. 104.

tionellen Feststellung des geltenden Verfassungsrechts“. Erst danach könne und werde es Aufgabe des Parlaments sein, den Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen. Über die im Zentrumsantrag aufgeführten Grundrechte hieß es, sie entsprächen „in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des deutschen Volks“¹⁾.

Auch Treitschke bemängelte die einseitige Fassung des Reichenspergerschen Entwurfs mit schwungvoller Rhetorik, Pathos und Ironie: „Wenn uns Herr Reichensperger und Genossen diese armen 6 Artikel als die Grundrechte der deutschen Nation ausgeben, dann bieten sie der Nation einen Stein anstatt des Brotes . . . Ist das die Magna Charta der deutschen Nation, sind das die „Rechte der Deutschheit“, von denen der Freiherr v. Stein auf dem Wiener Kongreß gesprochen hat? . . . Warum haben Sie nicht beantragt: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!? . . . Warum haben Sie nicht beantragt jenen Artikel der preußischen Verfassung, welcher bestimmt, daß die Zivilehe bestehen soll²⁾?“ Diese anklagende Kritik mündete in der optimistischen Prophezeiung, daß in dem jungen Reich auch ohne Verfassungsartikel der Geist allgemeiner bürgerlicher Freiheit mit der staatlichen Macht ein glückliches, untrennbares Bündnis eingehen werde.

Inmitten der erhitzten Atmosphäre stundenlanger wechselseitiger Polemiken vollzog Stauffenberg eine sachliche Analyse, wie geltendes bayrisches Staatskirchenrecht mit dem Zentrumsantrag in Widerspruch stehe. Mallinckrodt versuchte nochmals einen Brückenschlag zu den Fortschrittlern. Zu Löwe gewandt, der sich prinzipiell für Grundrechte, aber kritisch zu dem vorliegenden Entwurf ausgesprochen hatte, führte er aus:

„Ich fühle in dem Eingang dessen, was der Herr Abgeordnete sagte, und auch gegen den Schluß seiner Rede mich mit ihm auf gleichem oder verwandtem Boden . . . Wir wollen die Freiheit für jede Klasse, für jeden Stand und jeden Stamm³⁾.“

Diese Argumentation verstärkte den Widerspruch der Konservativen gegen den ihnen ohnehin nicht genehmen Antrag. Blanckenburg trat aus seiner bei der Adreßdebatte geübten Zurückhaltung heraus und gab seiner Überraschung und Verärgerung sehr lebhaft Ausdruck. Er verwahrte sich gegen den Vorwurf, mit der Ablehnung des Grundrechtsantrages für die Staatsomnipotenz einzutreten, und bekannte sich zu dem Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ wie dem Prinzip der vollen religiösen Freiheit für die Katholiken:

„Wir werden niemals in das wüste Geschrei einstimmen, das erhoben wird gegen die Rechte der Kirche und Schule und gegen die Bekenntnisse⁴⁾.“

Im übrigen habe aber gerade das Zentrum mit seinem ungeschickten Vorgehen den religiösen Zwiespalt am falschen Platz aufgerissen und auch seine sonst so betont föderalistische Haltung preisgegeben.

¹⁾ S.B.R., S. 154.

²⁾ S.B.R., S. 107.

³⁾ S.B.R., S. 127.

⁴⁾ S.B.R., S. 121.

Dem ersten Vorwurf schloß sich Frankenberg an, der sich ausdrücklich als gläubiger, kirchentreuer Katholik bezeichnete.

Das Abstimmungsergebnis konnte nach diesem Verlauf der Debatten nicht zweifelhaft sein: 59 „Ja“-Stimmen des Zentrums und einiger Welfen und Polen standen am 4. April 229 „Nein“-Stimmen gegenüber.

Man wird noch heute fragen, warum das Zentrum es zu einer solchen Zuspitzung der Situation hatte kommen lassen. Der Adreßkonflikt war ihm von den Liberalen durch ihre Verschärfung des Interventionspassus bis zu einem gewissen Grade aufgezwungen worden. Aber die Verantwortung für die 2. Debatte lag eindeutig bei den Initiatoren des von vornherein zum Scheitern verurteilten Grundrechtsantrages. Die Liberalen begrüßten den Verlauf dieser beiden Aussprachen aufs lebhafteste. Die Gefahr eines Bündnisses zwischen Konservativen und Zentrum und damit des Ansatzes zu einer antiliberalen Regierungspolitik war vorerst gebannt¹⁾.

August Reichenspergers Aufzeichnungen zeigen²⁾, wie sehr das Vorgehen seiner Partei von einer gesamtpolitischen Konzeption bestimmt war. Man hielt die Auseinandersetzung mit den kirchenfeindlichen Kräften für unvermeidlich und wollte sie jetzt an einem verfassungspolitischen Thema selbst aufwerfen, wo die Liberalen bei jedem Widerspruch in eine schwierige Lage kamen und zudem die stärkste Anteilnahme einer weiten Öffentlichkeit gesichert war. In der Tat wurde die Aktivität im katholischen Raum durch den Verlauf der beiden Debatten mächtig gefördert. Die Organisation des Zentrums festigte sich und errang bei den ersten Nachwahlen vorzügliche Ergebnisse³⁾; die von der Kirche mit Sorge betrachteten Ansätze des Altkatholizismus⁴⁾ kamen nicht zur Breitenwirkung, vor allem wurden sie durch ungeschickte liberale Interventionen im katholischen Volksteil diskreditiert⁵⁾.

¹⁾ Dr. Eduard Stephani (WK Leipzig), Mitglied des nationalliberalen Fraktionsvorstandes, bezeichnete diese Entscheidung im Sommer 1871 als die „bedeutendste Errungenschaft der I. Reichstagsession“, F. Böttcher, „Eduard Stephani“, Leipzig 1887, S. 120.

Die Sorge vor einer Koalition des Zentrums mit den Konservativen beschäftigte die Liberalen im Frühjahr 1871 sehr. Vgl. H. v. Treitschke, „Parteien und Fraktionen“, S. 348: „Da die alte Irrlehre von der ‚Solidarität der konservativen Interessen‘ immer noch in den Köpfen spukt, so liegt den Altkonservativen stets die Versuchung nahe, mit den Ultramontanen ein unnatürliches Bündnis zu schließen.“

²⁾ Pastor, a. a. O., S. 30 f.

³⁾ Mehrere Nachwahlen im Sommer und Herbst 1871 brachten geradezu einen Erdrutsch zugunsten des Zentrums: Am 11. September wurde an Stelle des zurückgetretenen Freikonservativen Dompropst Dr. Künzer im schlesischen Kreis Glatz der Zentrumskandidat Strebe mit 3015 gegen 1398 DRP- und 1298 nationalliberale Stimmen gewählt. Im März waren auf die DRP 5045, auf das Zentrum 2357 und die Nationalliberalen 842 Stimmen entfallen.

Am 29. September trat in München-Gladbach der Zentrumsvertreter v. Kehler an die Stelle des im März mit 7797 gegen 2046 sozialdemokratische und 1411 nationalliberale Stimmen nominierten fraktionslosen Liberalen Kratz. Bei der Nachwahl trat das Zentrum erstmals auf und erhielt 10576 von insgesamt 13586 Stimmen.

⁴⁾ Pastor, a. a. O., S. 31.

⁵⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. II, S. 23 (Normann an G. Freytag), S. 30 (Forckenbeck an Lasker).

Während das entschlossene Vorgehen des Zentrums hier sehr bald günstige Ergebnisse zeitigte und als ein großer Erfolg gewertet wurde, stellten sich allmählich auch weitreichende negative Konsequenzen heraus. Zu der Entfremdung gegenüber den Konservativen trat der folgenschwere Zwiespalt mit der Regierung. Schon wenige Monate später sollte die entschiedene Absicht Bismarcks offenbar werden, das Zentrum aus seiner starken Position zu verdrängen¹⁾. Die letzten Motive des Reichskanzlers dürften nur schwer zu erfassen sein; sicher hat der Verlauf der Adreß- und vor allem der Grundrechtsdebatte auf seinen Entschluß nachhaltig eingewirkt.

In diesem Zusammenhang verdient August Reichenspergers Notiz Beachtung, Windthorst sei nur „halb gezwungen“²⁾ bei den Grundrechtsanträgen mit vorgegangen. Das spätere Verhalten des Meppener Abgeordneten läßt die Annahme zu, daß er trotz seines ausgeprägten persönlichen Gegensatzes zur Regierung diese Gefahren schärfer sah als die Mehrheit der Fraktion³⁾.

Selbst bei der Behandlung völlig anderer Themen brachen diese Gegensätze in den nächsten Monaten immer wieder auf. Vor allem bestimmten sie den Verlauf der langwierigen Wahlprüfungsdebatten. Schon am 31. März erwähnte Prof. Endemann (NL, WK Eisenach) bei der abgewiesenen Anfechtung der Wahl von Schröder (Lippstadt) eine Eingabe, die von „Wühlereien der Geistlichkeit“⁴⁾ sprach.

Zu besonders scharfen Kontroversen kam es am 5. April, als Peter Reichensperger die Form der sachlichen Einwirkung von der Kanzel der Beeinflussung durch Presse und Vereine prinzipiell gleichstellen wollte.

Am 17. April wurde die mit 21 Stimmen Mehrheit erfolgte Wahl des Bamberger Zentrumsabgeordneten Dr. Schüttinger durch die Reichstagsmehrheit mit der Begründung eines besonders krassen Mißbrauchs von Kanzel und geistlichem Amt zugunsten des Gewählten für ungültig erklärt⁵⁾. Peter Reichensperger bemerkte am gleichen Tage unter Bezugnahme auf zahlreiche ähnliche Kontroversen in den vorhergehenden Wochen resignierend:

„Es ist doch wirklich mehr als eine auffallende Tatsache, wie sich dieselben Vorgänge hier im Hohen Reichstag gewissermaßen alle Tage wiederholen“⁶⁾.

2. Legislative Arbeit im Zeichen der neuen Verfassungsordnung

Der neue Deutsche Reichstag sah sich gleich zu Beginn seiner Tätigkeit bedeutenden gesetzgeberischen Aufgaben gegenüber. Einmal galt es, in unmittel-

¹⁾ Siehe S. 101 f. dieser Arbeit.

²⁾ Pastor, a. a. O., S. 31.

³⁾ Siehe S. 130 dieser Arbeit.

⁴⁾ S.B.R., S. 74 ff.

⁵⁾ Die Nachwahl am 22. Mai 1871 brachte einen großen Erfolg des Zentrums. Es erhielt 7829 Stimmen (März 1871: 7013) gegenüber 5989 (6790) der Nationalliberalen.

⁶⁾ S.B.R., S. 234.

barem Anschluß an die Arbeiten des norddeutschen Parlaments zahlreiche durch den Krieg hinausgezögerte Vorlagen zu behandeln. Die Kriegsergebnisse hatten eine Reihe von Fragen aufgeworfen, deren Lösung besonders dringlich war. Hinzu kam schließlich eine Fülle schwieriger, aus der staatlichen Umformung und territorialen Erweiterung Deutschlands erwachsener Probleme. Die Redigierung der Reichsverfassung, deren Beratung das Parlament gleich zu Beginn seiner Arbeit in zwei Lager spaltete, bildete hierfür nur die Einleitung.

Das Schwergewicht der Gesetzesinitiative lag im Bundesrat, dessen Vorlagen zumeist im Reichskanzleramt oder in den preußischen Ministerien ausgearbeitet wurden. Bis in die Reihen der Fortschrittspartei waren die Parlamentarier bereit, diese Tatsache als Gegebenheit hinzunehmen. Aber in ihrer überwiegenden Mehrheit bestanden sie — wie die Praxis zeigen sollte — entschieden auf ihrem verfassungsmäßigen Recht, alle Entwürfe vor der Verabschiedung in voller Verantwortlichkeit mitzugestalten¹⁾.

Kanzler und Bundesrat mußten sich damit abfinden, daß als dringlich bezeichnete Vorlagen vom Reichstag trotz aller Vorstellungen sorgfältig geprüft und durch Zusatzbeschlüsse so verändert wurden, daß nur eigenes Nachgeben oder langwieriges Verhandeln über eine gemeinsame Fassung als Alternative blieb. Darüber hinaus gab die Volksvertretung durch Anträge und Anfragen aus ihren Reihen der Reichsgesetzgebung in wachsendem Maße eigene Impulse.

An die Arbeit des Norddeutschen Reichstages knüpften mehrere Haushaltsvorlagen (Festlegung der Matrikularbeiträge für 1869 [A. 6], Sondertitel für den Bau des Generalpostamtes, Nachtragshaushalt für 1871 [A. 19]) an, die ohne nennenswerte Änderungen im April verabschiedet wurden.

Nahezu einmütig war ferner die Zustimmung zu einer Anleihe von weiteren 120 Millionen Talern für die Deckung außerordentlicher Kriegsausgaben (A. 42), die als Überbrückung bis zum Eingehen der französischen Kriegskostenentschädigung gedacht war.

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur bundesstaatlichen Ordnung ganz Deutschlands bildete die fast einstimmige Zustimmung der Volksvertretung zur Einführung von 24 norddeutschen Bundesgesetzen, die auf Grund des Vertrages von 1870 für das ganze Reichsgebiet Rechtskraft erlangen sollten, in Bayern am 14. April (A. 14)²⁾.

Diese Form der Übernahme durch ein Reichsgesetz war bereits in dem Bünd-

¹⁾ Über die Probleme der legislativen Zusammenarbeit von Reichstag und Bundesrat vgl. S. 130 ff. dieser Arbeit.

²⁾ Es handelte sich u. a. um folgende Gesetze: über das Paßwesen (21. Oktober 1867), die Freizügigkeit (1. November 1867), die Aufhebung der Schuldhaft (29. Mai 1868), die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht (3. Juli 1869), die Organisation der Bundeskonsulate (8. November 1867), die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (12. Juli 1869).

nisvertrag vom 23. November 1870 festgelegt¹⁾). Seine Bestimmungen machten für den Augenblick eine weitergehende unitarische Initiative allerdings unzweckmäßig.

Deshalb beschränkte sich Hölder in seiner Rede am 31. März darauf, die Nichtaufnahme einer Reihe von norddeutschen Wirtschaftsgesetzen zu bedauern (S.B.R., S. 80). Auch Lasker und Bamberger verzichteten in ihren Ausführungen auf selbständige Anträge, erhoben jedoch deutlich die Forderung nach einem einheitlichen deutschen Recht als Fernziel. Bayerns Staatsminister v. Lutz kündigte eine spätere Unifizierung in einigen Punkten an, wandte sich aber prinzipiell gegen „jede nicht motivierte orthodoxe Gleichmacherei“²⁾.

Ausgedehnte Debatten in Plenar- und interfraktionellen Sitzungen und der gesamten deutschen Öffentlichkeit löste die Regierungsvorlage, „betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Heeres, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen“ (A. 96) aus. Sie war nicht nur in ihrem äußeren Umfang (52 Druckseiten mit Anlagen) eine der wichtigsten Vorlagen der ganzen Session: Neben der dringlichen Regelung der Betreuung aller vom Krieg 1870/71 Betroffenen sah sie eine grundlegende Neuordnung der gesamten Militärversorgung vor.

Sosehr alle Fraktionen des Hauses in den ersten beiden Lesungen (13. Mai, 5. bis 7. Juni) immer wieder aus vollem Herzen die schnelle, großzügige Fürsorge für die Kriegsoffer und Hinterbliebenen bejahten, die weitergehenden Bestimmungen begegneten in fast sämtlichen Parteien mehr oder minder deutlichen Vorbehalten. Unverhohlen brachten die Fortschrittler schon am 13. Mai durch Richter und Schulze ihre Bedenken zum Ausdruck, so grundlegenden Anträgen ohne finanzielle Deckungsvorlagen zuzustimmen. Die gleiche Auffassung vertrat Probst am 5. Juni für das Zentrum. Sie klang auch in den Reden der Nationalliberalen v. Bunsen (WK Solingen) und Miquel an und fand sogar bei den Freikonservativen ihren Ausdruck: Kardorff sprach von seinen „ganz erheblichen Bedenken“ gegen die beantragte Einführung der Pensionsberechtigung für Offiziere nach 10 statt, wie bisher, 15 Jahren³⁾.

Fürst Hohenlohes Aufzeichnungen belegen, wie insbesondere die Führer der Nationalliberalen um den Monatswechsel von Mai zu Juni eine Zurücknahme des

¹⁾ „Die Erklärung der im Norddeutschen Bund ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsgemäß der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten“ (Art. III, Paragraph 8). In den Verträgen mit den anderen Südstaaten war die automatische Übernahme von 28 Gesetzen des Norddeutschen Bundes für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen (Schultheß Geschichtskalender 1870, S. 236 [Aktenstück 1], S. 239 [A. 4]). Es entsprach der Sonderstellung Bayerns, daß für dieses Land eine andere Form gewählt wurde und außerdem vier Gesetze, die gewisse Reservatrechte Bayerns berührten, aus dem Katalog gestrichen wurden (S. 242 f., A. 6).

²⁾ S.B.R., S. 81.

³⁾ S.B.R., S. 1021.

Gesetzes erstrebten¹⁾. Miquel suchte die Liberale Reichspartei zu einer gemeinsamen Aktion bei Regierung und Hof zu gewinnen, an Stelle dieser Vorlage zunächst nur ein Kreditgesetz verabschieden zu lassen, das dem Kaiser die laufenden Summen für die Invaliden und Hinterbliebenen des letzten Krieges bewilligte. Die von Hohenlohe zitierte Äußerung Simsons, er fürchte einen Konflikt, „den er dem neuen Reiche nicht in die Wiege legen wolle“, beweist hinreichend, daß zumindest ein Großteil der Nationalliberalen den Gedanken der strikten Ablehnung der weitergehenden Anträge erwog. Ganz fraglos trugen in jenen Tagen erfolgte scharfe Angriffe der offiziösen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Provinzialkorrespondenz“ gegen die Haltung des Reichstages in der Elsaß-Lothringen-Frage²⁾ zu einer Zuspitzung bei.

Die Regierung blieb den Sondierungen gegenüber jedoch fest, und die Mittelparteien wollten es nach dem mittlerweile erfolgten Kompromiß über das Elsaß-Lothringen-Gesetz hier schließlich doch zu keiner neuen Machtprobe kommen lassen. So beschränkte sich der Reichstag darauf, in sechstägigen General- und Spezialdebatten die 111 Paragraphen auf Grund von zwölf ausführlichen Amendements zu behandeln und zu modifizieren.

Die Plenarberatungen vom 5. und 7. Juni, die von genauer Beherrschung der schwierigen Materie zeugten und sich durch ein hohes geistiges Niveau auszeichneten, bildeten Höhepunkte der Arbeit dieser Session. Sie brachten vor allem auf Initiative einer nach der ersten Lesung gebildeten „freien Kommission“, der u. a. Bunsen, Lasker (NL), Bonin, Bernuth (LRP), Herz und Dickert (WK Königsberg) (F) angehörten, wesentliche Verbesserungen einzelner Bestimmungen, die auch im Schlußvotum am 13. Juni bestätigt wurden.

Billigung fand die Herabsetzung der nicht pensionsfähigen Dienstzeit von 15 auf 10 Jahre, wobei der Reichstag allerdings einschränkende Präzisierungen formulierte (§ 2). Der Steigerungssatz der Pension für jedes Jahr Dienstzeit wurde gegenüber dem Regierungsentwurf von einem Sechzigstel des letzten Einkommens auf ein Achtzigstel gemindert (§ 9). Dagegen verbesserte das Parlament die Zuschläge für kriegsinvaliden Offiziere der niederen Gehaltsstufen bis 550 Taler Jahrespension von 200 auf 250 Taler (§ 17) und gleichfalls die Unterstützungssätze für elternlose Offizierskinder von 50 auf 75 Taler (§ 19).

Die Rechte invalider Unteroffiziere und Gemeiner wurden durch einen Zusatzbeschluß zu § 78 befestigt: Die an Stelle der Pensionszahlung häufig übliche und von der Regierung weiterhin vorgesehene Einweisung in Invalidenhäuser konnte danach nur noch mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen. § 96 sah in der Fassung des Reichstages eine Beihilfe für Doppelwaisen, die gefallene Mannschaften und Unteroffiziere hinterließen, in Höhe von 60 Talern jährlich vor, desgleichen für die Eltern und Großeltern, wenn der Verstorbene einziger Ernährer war.

¹⁾ Fürst Chl. Hohenlohe-Schillingsfürst, „Denkwürdigkeiten“, Bd. II, S. 58.

²⁾ Siehe S. 62 ff. dieser Arbeit.

Von grundsätzlicher Bedeutung war die auf Vorschlag der freien Kommission vom Reichstag gebilligte, in der 3. Lesung am 12. Juni durch vergebliche Vorstöße der Konservativen und der Regierungsvertreter hart umkämpfte Fassung der Zusatzparagraphen 112 bis 117: Sie eröffneten allen Betroffenen die Möglichkeit, den zivilen Rechtsweg gegen Entscheidungen der Militärverwaltung zu beschreiten. Mit Recht erblickten die Liberalen hierin die Verankerung eines wichtigen Prinzips ihrer Staatsanschauung im Bereich der sonst so autoritären Militärorganisation.

Delbrück begründete am 2. Juni vor dem Plenum 3 Gesetzentwürfe, die sich ausschließlich mit Kriegsfolgeaufgaben befaßten und nach gewissen Modifikationen ohne nennenswerte Opposition am 10. Juni gebilligt wurden: Die Vorlage über die Entschädigung deutscher Reedereien (A. 166) sicherte den Eignern und Gläubigern der von Frankreich aufgebracht oder zerstörten Schiffe vollen Ersatz zu. Die hierfür veranschlagten 3 Millionen Taler sollten der Kriegskostenentschädigung entnommen werden. Ein vom Reichstag am 9. Juni angenommenes Amendement Dr. Wolffson (NL, WK Hamburg) formulierte § 4 so, daß die Entschädigungssumme rechtlich eindeutig an die Stelle des betreffenden Schiffes trat.

Der 2. Entwurf sah die Verwendung von 2 Millionen Talern aus der Kriegsentschädigung für die Gewährung von Beihilfen an aus Frankreich vertriebene Deutsche vor (A. 167). Ein Antrag Bamberger — v. Benda (NL, WK Wanzleben) zu § 2 setzte in der zweiten Lesung die Zuständigkeit des Bundesrates an Stelle — wie in der Vorlage gedacht — der Einzelstaaten für die Verteilung der Gelder fest¹⁾.

Das 3. Gesetz schuf schließlich einen rechtlichen Anspruch auf Erstattung von Kriegsschäden in den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen (A. 168). Genaue finanzielle Unterlagen waren noch nicht verfügbar, schon eine in der Begründung angeführte Teilzählung aus dem Elsaß kam auf etwa 57,7 Millionen Francs. Auch hier bewirkten Bamberger und Benda in der 2. Lesung die Verlagerung der Kompetenz für die Aufstellung von bindenden Richtlinien in den Bundesrat. Wichtig war ferner die Annahme eines Amendements Dr. Baehr (WK Kassel) — Lamey in der gleichen Sitzung, das gegenüber der Regierungsvorlage auch Ausländern einen Entschädigungsanspruch zuerkannte, wenn die Gelder zur Wiederherstellung des zerstörten Objekts Verwendung fanden.

Von den nicht mit Kriegsfolgeproblemen oder der staatlichen Neugestaltung

¹⁾ Hohenlohe äußerte sich in seinen Denkwürdigkeiten über die Motive der Absicht Bismarcks, die Zuständigkeit den Einzelstaaten zu übertragen, nach einer Unterhaltung mit dem Kanzler: „Ich glaube, er will nicht viel von der ganzen Sache wissen, möglichst wenig dazugeben und zieht vor, daß das Odium über unzureichende Unterstützung auf die Einzelstaaten fällt“ (Bd. II, S. 60). Bei der Petitionskommission gingen mehrere Zuschriften ein, die Klage über die unzureichende Höhe der vorgesehenen Entschädigung führten. Ob Hohenlohes Unterstellung wirklich zutraf, muß dahingestellt bleiben. Für den Bundesratsantrag konnte angeführt werden, daß die Einzelstaaten die Personen und den erlittenen Schaden fraglos besser beurteilen konnten.

Deutschlands befaßten Gesetzen dieser Session kam zweifellos der Vorlage über „die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“ (A. 16) die größte Bedeutung zu. Diese Tatsache spiegelte sich ebenso sehr in der Länge der Beratungen, die sich vom 13. April über den 28. und 29. April bis zum 8., 9. und 12. Mai erstreckten, wie in den 17 umfassenden Amendements und dem sachlichen Ergebnis der drei Lesungen wider.

Den ersten Anstoß zur Initiative der Regierung hatte eine im April 1868 an den Norddeutschen Reichstag gerichtete Leipziger Petition gegeben, welche um eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht bei Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerken usw. nachsuchte und vom Parlament dem Kanzler zur Verwertung übergeben war.

Die Prüfung durch das Bundeskanzleramt ergab eindeutig Mängel der geltenden Regelung: In prozessualer Hinsicht beanstandete die Regierung eine zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens bei der Feststellung des Tatbestandes und Abschätzung des Schadens. Materiell wurde kritisiert, daß die Klage auf Ersatz nur gegen den unmittelbaren, in der Regel unvermögenden und somit zum Ersatz nicht fähigen Urheber möglich war und daß der Kreis der zur Entschädigungsklage berechtigten Personen zu sehr beschränkt sei.

Als besonders dringlich erschien das Gesamtproblem durch die sprunghafte Entwicklung der Industrie und eine dadurch bewirkte Zunahme der Unfälle. Nach einer Zusammenstellung des preußischen statistischen Büros verunglückten in diesem Staat 1869 172 Arbeitgeber und 1693 Arbeitnehmer bei Ausübung ihres Berufs tödlich, davon 562 in der Landwirtschaft und Fischerei, 523 in Berg- und Hüttenwerken, 345 bei den Baugewerben und 249 bei den Verkehrsunternehmen. Hinzu kamen 727 nichttödliche Unfälle. Beim Bergbau verunglückten in diesem Jahr 5,28 Promille aller Beschäftigten, davon 2,60 tödlich (A. 46).

Der Regierungsentwurf sah im wesentlichen vor:

Bei Eisenbahnen haftet der Betriebsunternehmer für Unglücksfälle, „sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1).“

Bei Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken haftet der Unternehmer für den Schaden, wenn eine Aufsichtsperson „durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat (§ 2).“

Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf ärztliche Behandlung und Vermögensnachteil durch die Krankheitszeit, im Todesfall auf Beerdigungskosten und Ersatz des Vermögensnachteils für die vom Verstorbenen gesetzlich zu versorgenden Personen (§ 3). Verboten ist die vertragliche Ausschließung oder Einschränkung dieser Bestimmungen (§ 4). Im übrigen werden das prozessuale Verfahren, die Verjährung des Anspruchs und die Aufhebung bestehender landesrechtlicher Vorschriften näher geregelt (§ 5 bis 7).

Alle Fraktionen des Hauses stimmten in der Generaldebatte am 13. April den Grundgedanken der Vorlage zu. Einzelne Nationalliberale und Fortschrittler gingen in ihren sozialen Forderungen sogar noch weiter. So kritisierte v. Unruh (NL, WK Magdeburg) die gegenüber § 1 weniger wirkungsvolle Fassung des § 2 und forderte sowohl im Interesse der Unternehmer wie der Arbeiter eine Anpassung, damit das Rechtsprinzip gleichen Risikos und gleicher Sicherung für alle Verkehrs- und Industriezweige gewährleistet werde:

„Ich begnüge mich in diesem Falle, wie in vielen ähnlichen, wenn die Gesetzgebung stückweise Verbesserungen einführt, wenn sie fortschreitet, aber . . . auch die stückweise Gesetzgebung muß einem obersten, leitenden Grundgedanken folgen¹⁾.“

Eine ähnliche Kritik übten in dieser wie den folgenden Lesungen Sprecher des Fortschritts, von denen besonders der stark nach links tendierende Franz Duncker²⁾ bei der ersten Beratung bemerkenswert moderne sozialpolitische Formulierungen jenseits von Manchester- und Klassenkampftheorien fand:

„Da (bei Unglücksfällen und Naturkatastrophen) meine ich, ist denn die Solidarität des Unternehmers mit dem Arbeiter mindestens nach Möglichkeit herzustellen, und man kann nicht einwenden, daß in dem gewöhnlich gezahlten Arbeitslohn etwa dem Arbeiter ein Äquivalent geboten würde . . . Da aber unsere wirtschaftliche Gesellschaft noch nicht zu diesem Höhepunkt . . . sich entwickelt hat, so . . . ist allerdings die staatlich organisierte Gesellschaft berechtigt, durch die Gesetzgebung hier helfend einzuschreiten³⁾.“

In zurückhaltenderer Form begrüßten der konservative Graf v. Kleist (WK Guben) und Bethusy-Huc die Vorlage. Immerhin erkannte auch letzterer an, das beste Vorbeugungsmittel gegen die sozialistische „Krankheit“ sei, den berechtigten Klagen des Arbeiterstandes abzuhelfen. So sprach er dem Gesetz „auf sozialem Gebiet eine hervorragende Bedeutung“ zu⁴⁾.

In ausführlichen Einzelschilderungen wies Bebel am 8. Mai auf die sozialen Mißstände im Bergbau hin. Sehr scharf, aber nicht zutreffend warf er den übrigen Abgeordneten dann vor, den ohnehin unzureichenden Entwurf noch verschlechtert zu haben. Gleich ihm bezweifelte Schrapf, daß nach den schlechten Erfahrungen der letzten Jahre in Sachsen überhaupt die Voraussetzung für eine gerechte, unparteiische Untersuchung der Schuldfrage durch die Verwaltung und Justiz bestehe.

Die endgültige Fassung wurde am 13. Mai gegen einen Teil der Fortschrittspartei und die äußerste Linke verabschiedet. Sie brachte eine Reihe von Veränderungen, die durchweg die Stellung der Arbeiter verbesserten. Außer redaktionellen Anträgen waren alle gebilligten Amendements von Lasker eingebracht und der sorgfältigen Arbeit einer interfraktionellen, freien Kommission entsprungen, der ferner u. a. Prof. Dr. Biedermann (WK Mittweida), Dr. Hammacher

¹⁾ S.B.R., S. 201.

²⁾ Siehe S. 25 dieser Arbeit.

³⁾ S.B.R., S. 215.

⁴⁾ S.B.R., S. 213.

(NL, WK Halle a. S.), Bernuth (LRP), Friedenthal (DRP), Graf v. Rittberg (WK Glogau), Kleist (K), Peter Reichensperger (Z), Dr. Becker (WK Dortmund) und Klotz (F, WK Homburg) angehörten. § 4 wurde vom Reichstag völlig neu formuliert. Der Haftpflichtige brauchte jetzt Leistungen von Versicherungen an Verunglückte nicht mehr zu erstatten, wenn er mindestens ein Drittel der Versicherungsbeiträge selbst getragen hatte. Dieser von den mit „Nein“ stimmenden Abgeordneten besonders heftig als unsozial kritisierte Absatz mußte nach Ansicht seiner Befürworter in Wahrheit einen Anreiz für die Unternehmer bieten, ihre Arbeitnehmer zum Abschluß von Verträgen zu ermuntern und sie hierbei finanziell zu unterstützen. Das gleiche Ziel hatten zwei ebenfalls am 13. Mai angenommene Resolutionen Laskers und Hammachers. Sie forderten den Kanzler auf, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf mit normativen Bedingungen zur Einrichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vorzulegen, sowie die Voraussetzungen für genossenschaftliche Versicherungen der Arbeitnehmer gegen die Folgen von Körperverletzung und Tötung in ihrem Beruf als auch für die Schaffung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen zu prüfen (A. 76).

Absatz 1 des § 7 sah als Entschädigung eine Rente vor, wenn nicht beide Teile mit einer Abfindung in Kapital einverstanden waren. Der Regierungsentwurf hatte dies in das freie Ermessen des Richters gestellt. Ein neuer Absatz 2 eröffnete sowohl den zur Zahlung Verpflichteten wie den Geschädigten die Möglichkeit der Einleitung eines Revisionsverfahrens, wenn die bei der ersten Entscheidung gegebenen Verhältnisse sich wesentlich geändert hatten. § 8 erhöhte in seiner neuen Fassung die Verjährungszeit für die Anmeldung der Ersatzforderungen auf 2 Jahre gegenüber 12 Monaten im Regierungsentwurf. Ein zusätzlich formulierter § 10 wies schließlich dem obersten Gerichtshof für Handelssachen in Leipzig die letzte Kompetenz für Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes zu.

Diese Bestimmung bedeutete einen Erfolg der Nationalliberalen, deren weiterzielende Hoffnungen hinsichtlich der unifizierenden Wirkung des neuen Rechts Bamberger schon am 13. April deutlich ausgesprochen hatte:

„Es schafft Widersprüche und erlaubt einen gewaltigen Sprung über die allgemein geltenden Schranken des Obligationenrechts hinaus, und dies wird uns antreiben, recht bald ein Prozeß- und Obligationenrecht zu machen, mit dem es möglich ist, zusammen mit diesem Gesetze zu leben¹⁾.“

Schon wenige Monate später sollte dieses Ziel ein Zentralanliegen der Reichstagsarbeit werden²⁾.

Unter ähnlich starker Anteilnahme der Öffentlichkeit vollzogen sich die Verhandlungen um ein weiteres Wirtschaftsgesetz, die Vorlage „betreffend Inhaberpapiere mit Prämien“ (A. 33). Wie beim Haftpflichtgesetz hatte auch hier schon

¹⁾ S.B.R., S. 213.

²⁾ Siehe S. 88 ff. dieser Arbeit.

der Norddeutsche Reichstag auf Grund von Zuschriften am 25. Mai 1870 beim Kanzler um einen Entwurf nachgesucht, welcher die Ausgabe und den Vertrieb verzinslicher Inhaberpapiere regeln und von einem Bundesgesetz abhängig machen sollte¹⁾).

Bei der Generaldebatte am 24. April bestand darüber Einigkeit, daß die Überflutung des deutschen Kapitalmarktes mit Lotterie- und Prämienanweisungen fremder Länder eingedämmt werden müsse, um Schädigungen der Wirtschaft und der Kreditfähigkeit des Staates zu verhindern. Von insgesamt 16 Amendments gelangten Anträge von Benda, Bamberger und Blanckenburg zur Annahme. Sie führten noch zu einer Verschärfung des Regierungsentwurfs: Hatte dieser in § 1 die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prämienzusicherung generell von der Billigung durch ein Reichsgesetz abhängig gemacht, so konnte die Genehmigung jetzt nur noch zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches erfolgen. In § 2 präziserte das Parlament das Verbot von Geschäftsabschlüssen mit derartigen Papieren; der neu formulierte § 3 erweiterte es auch auf die vor dem 30. Juli 1871 im Ausland ausgegebenen Gutscheine, soweit sie nicht bis zum 15. Juli des Jahres zu einer gebührenpflichtigen Abstempelung vorgelegt wurden. Durch § 5 übertrug der Reichstag dem Bundesrat den Erlaß von näheren Instruktionen zur Ausführung des Gesetzes. Bayern und Hamburg versuchten, diese Modifikationen zu Fall zu bringen. Die Mehrheit der verbündeten Regierungen stimmte ihnen jedoch zu²⁾).

Zwei sehr weitreichende Gesetzesanträge der Fortschrittspartei knüpften geschickt an bewährte freiheitliche Institutionen der Südstaaten an. Dennoch wurden sie vom Bundesrat zu Fall gebracht. Schulze begründete am 26. April seinen Entwurf über die „privatrechtliche Stellung von Vereinen“ (A. 45). Er verwies auf 1869 im Norddeutschen Reichstag eingeleitete Beratungen, welche durch die Kriegsergebnisse verschleppt worden seien. Die Uneinheitlichkeit der jetzigen Rechtslage sei revisionsbedürftig. Das dem vorliegenden Antrag fast wörtlich gleichende Gesetz für Bayern habe sich dort seit zwei Jahren vorzüglich bewährt. Miquel begrüßte die Vorlage und auch Prof. Greil (WK Passau) gab als Sprecher des Zentrums seiner Erwartung Ausdruck, daß sie dem Bürger einen freien Spielraum gegen Eingriffe des Staates sichern und somit „eine Gegenwirkung gegen die Staatsomnipotenz“ darstellen werde³⁾).

Eine Einundzwanzigerkommission legte bei der 2. Lesung am 26. Mai sorgfältig ausgearbeitete Ergänzungsanträge vor, doch wurde — nachdem sich mehrere Regierungsvertreter und die Konservativen prinzipiell gegen den Entwurf ausgesprochen hatten — die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt.

¹⁾ Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes und über Einzelheiten der Beratungen vgl. 3 Briefe von Karl Samwer (Gotha) an Schleiden vom April und Mai 1871, R. v. Schleidens Nachlaß, Fasc. 29.

²⁾ H. v. Poschinger, „Fürst Bismarck und der Bundesrat“, Stuttgart und Leipzig 1897, 2. Band, S. 223.

³⁾ S.B.R., S. 399.

Interne Verhandlungen mit dem Bundesrat führten zu keinem Ergebnis, so daß Schulze am 13. Juni seinen Antrag für diese Session zurückzog.

Auf starke Widerstände stieß auch der am 2. Mai erstmals diskutierte Antrag Wiggers über „die Kautionspflicht periodischer Schriften und die Entziehung der Befugnis zum Betrieb eines Pressegewerbes“ (A. 77). Wiggers führte aus, daß die schon lange umstrittene Kautionspflicht völlig unvereinbar mit der Pressefreiheit und „gewissermaßen ein Schutzzoll für das in der Presse angelegte große Kapital“ sei¹⁾. Er konnte darauf verweisen, daß sie in vielen Bundesstaaten, so in Bayern, Sachsen, Baden, den thüringischen Ländern und Mecklenburg, bereits aufgehoben war. Lediglich in Preußen sehe man immer noch die im Reaktionsjahr 1851 formulierten Bestimmungen als gültig an, woraus für das Reich ein unklarer, unterschiedlicher Rechtszustand entstehe. Während Schröder (Lippstadt) und Hoverbeck dem Antrag zustimmten, pflichteten Kardorff und Windthorst (Meppen) bei grundsätzlicher Ablehnung der Kautionspflicht Delbrück bei, der für eine Zurückstellung dieses Problems bis zu einer umfassenden Bundespressegesetzgebung plädierte.

Bei der 2. Lesung am 10. Mai legte Völk für die LRP und einige National-liberale eine Neufassung (A. 104) vor, wodurch die Vorlage auf einen Artikel reduziert wurde, um die Möglichkeit einer späteren Gesamtregelung der Einzelfragen offenzuhalten. Wiggers schloß sich diesem Antrag an, so daß er am 15. Mai gegen eine Anzahl Stimmen der Rechten verabschiedet wurde. Er besagte:

„Die Vorschriften der Landesgesetze, welche 1. die Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift zur Stellung von Kautionspflicht verpflichteten, 2. die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben.“

Aber auch diese Lösung fand nicht die Zustimmung des Bundesrats. Zwar forderte er nunmehr den Kanzler zur beschleunigten Vorlage eines Pressegesetzes für das gesamte Reichsgebiet auf²⁾, aber erst im Frühjahr 1873 leitete die preußische Regierung nach erneuten Vorstößen des Reichstages dem Bundesrat einen eigenen Entwurf zu³⁾.

Ein konservativer Antrag Wilmanns (WK Arnswalde), der die Einführung einer Börsen- und Bankensteuer durch Gebühren für Schlußscheine und andere Papiere bei Geschäftsverträgen vorsah (A. 48), wurde am 2. Mai von den Liberalen nach heftiger Kritik (Richter; Braun, [Gera]) durch „Übergang zur Tagesordnung“ erledigt. Aufschlußreich an dieser Diskussion war das Sichtbarwerden deutlicher Ressentiments zwischen manchen konservativen Landwirtschaftsvertretern (Kleist) und liberalen Freihändlern (Braun)⁴⁾. Die Landwirte unter den liberalen Abgeordneten standen bei der Abstimmung auf seiten ihrer politischen Freunde.

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, 2. Band, S. 224.

²⁾ Poschinger, „Bundesrat“, 2. Band, S. 224.

³⁾ Siehe S. 161 ff. dieser Arbeit.

⁴⁾ S.B.R., S. 524 ff.

Einen weiteren Schritt zur Angleichung der Rechtsverhältnisse in Deutschland bildete die am 23. Mai in 3. Lesung erfolgte Verabschiedung zweier Gesetze über das Postwesen (A. 87) und Posttaxwesen (A. 88) im Deutschen Reich. Bei der 1. Beratung am 5. Mai hatte Generalpostdirektor Stephan als Sprecher des Bundesrats unter Hinweis auf den ersten Antrag feststellen können:

„Wenn . . . der vorliegende Entwurf lebendiges Recht geworden ist, so wird die deutsche Nation ein Gut erlangt haben, . . . welches sie in keiner früheren Epoche ihrer Geschichte besessen hat — ein allgemeines deutsches Postrecht¹⁾.“

Grundlage für die Gesetze bildete Artikel 4 der Reichsverfassung, wonach das Postwesen der Zentralgesetzgebung unterlag. Ausgenommen waren durch Artikel 52 für Bayern und Württemberg die Bestimmungen über den inneren Verkehr. Der Regierungsentwurf schloß sich in den meisten seiner 52 Paragraphen eng an das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 an, das auch für Südhessen galt und durch den Bündnisvertrag vom 15. November 1870 am 1. Januar 1872 in Baden eingeführt werden sollte. In Bayern und Württemberg war das Postwesen bisher nur durch einzelne königliche Verordnungen und Verfügungen geregelt.

Absatz I der Vorlage behandelte die prinzipiellen Rechte und Pflichten der Post. Festgehalten waren hier das grundlegende kommerzielle Beförderungsmonopol der Postverwaltung für Briefe und Zeitungen (§ 1) und die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (§ 5). Dagegen verzichtete der Entwurf auf das bisher gültige Verbot für private Verkehrsunternehmer, ohne Genehmigung der Post auf Landstraßen eigene Konkurrenzlinien aufzumachen.

Der Reichstag nahm in der ausführlichen 2. und 3. Lesung am 12., 13. und 23. Mai nur eine Änderung von materieller Bedeutung vor. Er billigte zwei Amendements Fischer (LRP, WK Augsburg) und Becker zu § 2, wodurch die bezahlte Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen mit expressiven Fuhren oder Boten gestattet wurde.

Gemeinsam mit dieser Vorlage wurde das Gesetz über das Posttaxwesen beraten und verabschiedet, wobei der Reichstag die vorgesehenen Portotarife und Provisionen für Zeitungen in einem wesentlichen Punkt änderte. Trotz starker Bedenken Stephans, der auf den hierdurch entstehenden Einnahmeausfall von 600 000 Talern pro Jahr hinwies, billigte das Parlament mit einem Antrag Schenck (FP, WK Wiesbaden) zu § 8 die Abschaffung des Landbriefzustellgeldes. Dies entsprach einer alten Forderung weiter ländlicher Bevölkerungsschichten, stieß im Bundesrat aber auf Widerspruch. Da man im Falle einer Ablehnung der Reichstagsfassung Schwierigkeiten bei den Haushaltsverhandlungen für 1872 befürchtete, vertagten die verbündeten Regierungen die Entscheidung²⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 546.

²⁾ Poschinger, „Bundesrat“, 2. Band, S. 234.

Am 28. November stimmten sie schließlich der Fassung des Reichstages zu, obwohl mehrere Mittelstaaten starke Vorbehalte äußerten.

Den Reichstag beschäftigte mehrfach während dieser Session die Frage seines eigenen Sitzes. Das Parlament war im Gebäude des preußischen Abgeordnetenhauses nur notdürftig untergebracht worden; vor allem akustische Mängel und das Fehlen geeigneter Nebenräume machten sich störend bemerkbar.

Eine Debatte hierüber wurde am 19. Mai durch einen Antrag Braun (Hersfeld) ausgelöst, der die Bildung einer gemischten Kommission für den Bau eines Parlamentsgebäudes und bis zu dessen Fertigstellung ein sofortiges befriedigendes Provisorium forderte. Blanckenburg sprach in sehr lebhaften Formulierungen die Befürchtung aus, daß in dem jetzigen unglücklich konstruierten Raum die Gesundheit der Abgeordneten in jeder Hinsicht gefährdet sei.

Nachdem auch Bismarck dem Antrag zugestimmt hatte, nahm die vorgeschlagene Kommission ihre Tätigkeit unverzüglich auf. Am letzten Sitzungstag konnte Unruh in einem ausführlichen Bericht mitteilen, daß das Gebäude der Porzellanmanufaktur neben dem Herrenhaus als Provisorium hergerichtet werden sollte. Der Reichstag schloß sich diesem auch von Bismarck begrüßten Vorschlag an¹⁾.

3. Erste Konflikte zwischen Parlament und Exekutive

Die Reichstagsarbeit der ersten Wochen hatte die Schlüsselstellung der Nationalliberalen im Rahmen des Gesamtparlaments befestigt, vor allem, seitdem durch die Isolierung des Zentrums eine antiliberalen Mehrheitsbildung praktisch unmöglich geworden war. Die Behandlung einer Anzahl von Vorlagen bewies, daß die große Fraktion der liberalen Mitte zu manchen Konzessionen bereit war und sachliche Auffassungsunterschiede gegenüber Reichskanzler und Bundesrat sich häufig in einem positiven Kompromiß ausgleichen ließen.

Von Anfang an zeichneten sich allerdings auch tieferliegende Spannungen ab, die ernste Konfliktmöglichkeiten in sich bargen. So hegten fast alle Abgeordneten der Partei ein starkes Mißtrauen gegen Eigenmächtigkeiten und Übergriffe der konservativen, weithin noch autoritär gesinnten Verwaltung. Schon am 27. März ersuchten mehrere Mitglieder des rechten Flügels, u. a. Biedermann, Stephani und Dr. Brockhaus (WK Marienberg) den Reichskanzler unter Hinweis auf die in Artikel 31 festgelegte Immunität gewählter Volksvertreter um Aufklärung über die am 17. Dezember 1870 erfolgte Verhaftung Bebels (A. 10), die von der sächsischen Regierung veranlaßt worden war. Diese Interpellation kam

¹⁾ Zahlreiche Petitionen befaßten sich mit dem zukünftigen Sitz des Parlaments. Oheimb verlas am 19. April neben Zuschriften des Berliner Architektenvereins, die einen allgemeinen deutschen Wettbewerb für den Bau beantragten, ein Angebot „von dem Besitzer des hiesigen Vergnügungsorts Walhalla, welcher seine Gebäulichkeiten für das Parlament für einen Preis von 350 000 Talern zur Disposition“ stellen wollte (S.B.R., S. 273).

ebensowenig wie ein ähnlich lautender Antrag Schrapz zur Beratung, weil Bebel bereits am folgenden Abend, dem Vortage der angesetzten Debatte, entlassen wurde und seine Tätigkeit im Reichstag aufnahm¹⁾).

Zu wiederholter scharfer Kritik an Übergriffen der Staatsverwaltung boten den Nationalliberalen und Fortschrittlern die wochenlangen Wahlprüfungen Anlaß. Ein besonders krasser Fall wurde am 17. April verhandelt. Es ging um die Wahl des konservativen Landeshauptmanns Graf Pückler im schlesischen Kreis Striegau-Schweidnitz. Hier hatte der königliche Landrat v. Zedlitz im „Amtlichen Kreisanzeiger“ für Striegau ein Flugblatt „der sogenannten liberalen Partei“ kritisiert und dabei ausgeführt:

„Das ist ein Passus, zu dem ich als Landrat nicht schweigen kann, das ist nicht mehr Agitation, das ist Aufreizung . . . gegen die Obrigkeit . . . Demgegenüber halte ich als Landrat des Kreises für meine Pflicht, den Wählern zuzurufen: Seid auf der Hut und wählt den Bürgermeister Raute nicht²⁾.“

Nach sehr heftigen Auseinandersetzungen mit den Konservativen erklärte die liberale Mehrheit diese Wahl für ungültig und forderte den Kanzler auf, dem Landrat einen Verweis zu erteilen³⁾. Lasker erkannte an, daß diesmal eine zentrale staatliche Wahlbeeinflussung nicht festzustellen gewesen sei, führte dann aber aus:

„Die Landräte haben, wie es scheint, an einzelnen Stellen, verwöhnt durch frühere Zeiten, dies aus eigener Machtvollkommenheit getan; sie haben es . . . unternommen, die ihnen anvertraute Staatsgewalt zu mißbrauchen . . .“⁴⁾

Eine alte Streitfrage zwischen den Liberalen und der Regierung berührte der am 18. April behandelte Gesetzesantrag Schulze über „die Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung“ (A. 36). Er sah die Gewährung von Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten vor. Neben den Fortschrittlern setzten sich namhafte Vertreter der liberalen Mitte und Rechten, u. a. Hölder, Bamberger und Völk, für diesen Entwurf ein. Windthorst (Meppen) benutzte seine zustimmende Rede, um starkbeachtete grundlegende Ausführungen für die Einrichtung eines Zweikammersystems, etwa nach amerikanischem Vorbild, zu machen.

Hiermit bot er Bismarck den Anknüpfungspunkt zu einer eindrucksvollen Analyse der Verfassungssituation. Nachdem er den Schulzeschen Antrag lapidar als „unannehmbar“ für die verbündeten Regierungen bezeichnet hatte, arbeitete der Kanzler Windthorsts Formulierungen gegenüber Bedeutung und Wert des Bundesrats heraus:

¹⁾ Bebel spricht in seinem Erinnerungswerk „Aus meinem Leben“, Berlin 1946, Bd. II, S. 179, in Zusammenhang mit dem Antrag Biedermann—Stephani—Brockhaus unverständlicherweise von „blindem Haß“ und „Kleinlichem und Verächtlichem ihrer Handlungsweise“. Der Antrags-text und die sofortige Reaktion der sächsischen Regierung, von der auch der Verhaftungsbefehl ausgegangen war, zeugen eindeutig von den Motiven der Interpellanten.

²⁾ S.B.R., S. 244. Bürgermeister Raute war der nationalliberale Kandidat.

³⁾ Die Nachwahl hatte folgendes Ergebnis: Graf Pückler 6407 Stimmen, Raute 4564 Stimmen.

⁴⁾ S.B.R., S. 248.

„Ich halte . . . jede Neuerung in unseren Institutionen, durch welche dieser meines Erachtens sehr glücklich gefundene Senat — Staatenhaus, Erstes Haus — des Reiches in seiner Bedeutung abgeschwächt, gewissermaßen mediatisiert wird, für eine sehr bedenkliche Änderung in der Verfassung. Ich glaube, daß der Bundesrat eine große Zukunft hat . . .¹⁾.“

Die nachhaltige Wirkung dieser Rede²⁾ beeinflusste fraglos die ablehnende Stellungnahme einzelner Nationalliberaler, wie Hammacher und Römer (Württemberg), zu dem Antrag. Sie schlossen sich in der Motivierung den Freikonservativen (Kardorff, Rittberg) an, die jede Verfassungsänderung so unverzüglich nach der Ratifizierung für unzweckmäßig erklärten.

Bei der Schlußabstimmung am 25. April wurde der Gesetzesentwurf mit 186 zu 128 Stimmen gebilligt. Dafür waren neben der Fortschrittspartei das gesamte Zentrum, die meisten Nationalliberalen, ein Teil der LRP sowie die kleinen Gruppen und die äußerste Linke. Abgelehnt wurde er von den Altkonservativen, der DRP, der Mehrheit der LRP und einer Anzahl Nationalliberaler (u. a. Bennigsen).

Der Entwurf verschwand in den Schubladen des Bundesrats, bis eine Reichstags-Interpellation im Oktober schließlich ergab, daß mit einer Zustimmung nicht zu rechnen war. Nur inoffiziell verlautete, Bismarck sei eventuell einverstanden, den Abgeordneten freie Eisenbahnfahrt II. Klasse zuzugestehen³⁾.

Einen sehr weitreichenden Antrag brachte Lasker am 10. Mai mit Unterstützung einer Anzahl namhafter Fraktionskollegen (u. a. Bennigsen, Miquel, Wehrenpfennig) ein (A. 80). Er sah vor, daß der Reichstag zur Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs eine Kommission einsetzen konnte, die auch zwischen den Sessionen tagte. Hierfür sollte allerdings die Zustimmung des Bundesrats erforderlich sein. Für diese Sondersitzungen waren Diäten und Reisekosten zu zahlen (§ 3).

Lasker streifte in seiner sehr ausführlichen Begründung den problematischen Kern des Entwurfs nur vorsichtig:

„Ich selbst habe keine feine Fühlung für Verfassungsänderungen, aber ein hierfür besonders begabtes Mitglied dieses Hauses hat, als ich die Idee meines Antrages ihm mitteilte, sofort eine Gegenmeinung ausgesprochen: Es liege in diesem Antrage eine ungeheure Änderung der Verfassung⁴⁾.“

Bei der weiteren Beratung gingen die Fronten teilweise quer durch die Fraktionen: Blanckenburg, Windthorst (Meppen) und Gneist sprachen dagegen, August Reichensperger dafür. Obwohl ein ausführlicher Kommissionsbericht fast

¹⁾ S.B.R., S. 297 f., „Bismarck“, G. W., 11. Band, S. 155 ff.

²⁾ Bennigsen schrieb am 19. April an seine Frau: „Gestern folgte eine improvisierte . . ., aber sehr geistvolle und äußerst entschiedene Rede Bismarcks gegen ein Oberhaus neben dem Reichstag. Münster, Roggenbach, eine Menge kleiner Prinzen und Fürsten, welche ein solches Haus der Lords mit dem Kronprinzen gemeinschaftlich lebhaft erstreben, werden sehr niedergeschlagen sein. Uns Liberalen ist es recht, daß Bismarck sich öffentlich so entschieden gegen diese unpraktische Idee ausgesprochen hat“. Oncken, a. a. O., Bd. II, S. 233.

³⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Band 2, S. 226.

⁴⁾ S.B.R., S. 639.

nur redaktionelle Änderungen vorschlug, wurde der ganze Antrag in der Lesung am 1. Juni plötzlich zu Fall gebracht. Eine Notiz Hohenlohes läßt darauf schließen, daß diese überraschende Entscheidung durch die strikte Ablehnung in Hof- und Regierungskreisen maßgeblich beeinflußt wurde¹⁾.

Materiell an sich geringfügige Maßnahmen der Exekutive führten in der zweiten Maihälfte zu einem besonders heftigen Zusammenstoß zwischen Parlamentsmehrheit und Regierung. Eine von sämtlichen Fortschrittsabgeordneten unterschriebene Interpellation Dr. Banks (WK Hamburg) protestierte am 14. Mai gegen die Strafversetzung zweier Hamburger Postsekretäre, die eine Petition an den Reichstag wegen Aufbesserung ihres Gehalts vorbereitet hatten. Banks fragte an (A. 122):

„Welche Schritte beabsichtigt der Herr Reichskanzler, um . . . das Petitionsrecht für alle Reichsbeamten . . . zu wahren und die im vorliegenden Fall den betroffenen Beamten zugefügte Benachteiligung rückgängig zu machen?“

Er erläuterte am 17. Mai die Berechtigung seines Schritts vor dem Plenum eingehend und belegte gegenüber Dementis der offiziellen Presse den Strafcharakter der Versetzung mit Tatsachen und mehreren der Interpellation angefügten Schriftsätzen. Als Delbrück in seiner sehr schwachen Erwiderung bestritt, daß die Petition zu Maßregelungen geführt habe, im übrigen aber jede nähere Auskunft über die Versetzung „im Interesse des Reiches“ verweigerte²⁾, kam es zu starkem Widerspruch in den Reihen des Hauses.

Bamberger antwortete mit überlegter, darum jedoch doppelt nachhaltiger Schärfe. Er erblicke in dem Kopfschütteln, welches Delbrücks Erklärung in dem Haus hervorgebracht habe, den deutlichen Beweis dafür, wie schlecht die Sache sei, die der Regierungssprecher heute zu verteidigen gezwungen sei:

„Ich sage gezwungen, denn ich bin überzeugt, wenn er die Wahl gehabt hätte, er hätte die Rolle nicht übernommen. Es ist dieser Fall eine Strafversetzung gewesen, ich verliere keine Silbe, um darüber zu streiten . . . Es ist kein Tag in der ganzen Session, an dem wir etwas Wichtigeres zu entscheiden gehabt hätten, als heute die Tatsache, daß jeder Deutsche . . . immer hierher kommen darf, um zu ermitteln, ob ihm Recht oder Unrecht geschehen ist³⁾.“

Hoverbeck, Lasker, Hölder und Völk pflichteten ihm lebhaft bei, Kardorff äußerte sich zurückhaltend und nur Blanckenburg verteidigte entschieden das Verhalten der Regierung, freilich in einer Form, die ebenfalls den Strafcharakter der Versetzung voraussetzte:

„Vorläufig also danke ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes, daß er die Autorität der verbündeten Regierungen . . . den Beamten gegenüber gewahrt hat.“

¹⁾ Hohenlohe berichtet in Band II seiner „Denkwürdigkeiten“, S. 59, über ein Gespräch mit Kaiser Wilhelm am 1. Juni: „Endlich sagte er: ‚Was haben Sie heute im Reichstag gemacht?‘ Ich antwortete, daß wir den Laskerschen Antrag verworfen hätten. Das war dem Kaiser sehr lieb.“

²⁾ S.B.R., S. 762.

³⁾ S.B.R., S. 764.

Die Unzufriedenheit der Mehrheit mit dem Ergebnis dieser Aussprache spiegelt eine von 75 liberalen Abgeordneten unterzeichnete zweite Interpellation Banks—Völk—Hölder vom 26. Mai wieder (A. 162). Sie sprach die dringende Erwartung aus, daß nach den Verhandlungen vom 17. Mai und den Erklärungen Delbrücks das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Beamten in Zukunft nicht mehr beeinträchtigt werde. Ein Brief Hölders an seine Frau vom gleichen Tage bewies, wie grundlegend den Liberalen dieser Fall für ihr Verhältnis zur Regierung erschien¹⁾:

„Bei der uns ungewohnten Art des Auftretens der Minister geht es aber doch nicht auf die Dauer, und diese Wahlperiode wird noch Konflikte erleben. Wegen der brutalen Versetzung von zwei Postsekretären, deren ganzes Verbrechen eine Petition an den Reichstag um Gehaltsaufbesserung war, haben . . . wir . . . heute einen Antrag eingereicht, der ihm (dem Reichskanzler) auch nicht gefallen wird. Allein, verfassungsmäßige Rechte können wir Bismarck zuliebe nicht opfern. Ein Konflikt ist aber unsererseits natürlich nicht beabsichtigt.“

Nicht minder betroffen, freilich unter anderem Vorzeichen, zeigte sich Bismarck. Sein Vertrauter Lucius notierte am 23. Mai folgende Bemerkung des Kanzlers²⁾:

„Der Reichstag beobachtet die Regierung wie ein knurrender Hund mit äußerstem Mißbehagen. Er beklage den Gang der Verhandlungen und Beschlüsse aufs äußerste. Wenn die Verwaltung nicht einmal mehr zwei Postsekretäre versetzen könne, so höre alles auf, so seien wir schon jetzt auf dem Wege zur Kommune.“

Der Gesamtzusammenhang dieser Äußerungen machte deutlich, daß der mittlerweile entbrannte, sachlich ungleich bedeutsamere Elsaß-Lothringen-Konflikt und Bunsens Antrag die Situation für beide Seiten weiter verschärft hatten.

Am 2. Mai war die Regierungsvorlage über „die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich“ (A. 61) von Bismarck persönlich vor dem Plenum begründet worden. Nach einer Schilderung der historischen Rechtslage stellte der Reichskanzler die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit in den Mittelpunkt: Immer wieder habe der Raum um Straßburg Frankreich als Aufmarschgebiet gegen Deutschland gedient. Diese Möglichkeit solle jetzt ein für allemal beseitigt werden. Die Abneigung der Einwohnerschaft, urdeutscher Menschen, von Frankreich abgetrennt zu werden, sei eine Realität. Sie gelte es mit Geduld zu überwinden.

Den vorliegenden Entwurf bezeichnete der Kanzler als ein Provisorium:

„Ich möchte Sie bitten, sich bei diesen Beratungen nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß Sie etwas für die Ewigkeit Gültiges machen wollen . . . Ich fühle mich nicht imstande, jetzt schon mit voller Sicherheit zu sagen, wie die Situation im Elsaß und in Lothringen nach drei Jahren sein wird³⁾.“

Mit dieser Ungefestigtheit der eigenen Pläne begründete Bismarck seine ausdrückliche Aufforderung an das Parlament zur selbständigen Mitgestaltung:

¹⁾ H. v. Poschinger, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. II, S. 173.

²⁾ Frh. Lucius v. Ballhausen, „Bismarck-Erinnerungen“, Berlin 1921, S. 11.

³⁾ S.B.R., S. 520.

„Haben Sie mehr Mut, die Zukunft zu präjudizieren, . . . so werden wir Ihnen bereitwillig entgegenkommen, da wir unsere Arbeit ja doch nur gemeinschaftlich betreiben können, und gerade die Vorsicht, mit der ich die Überzeugungen der verbündeten Regierungen kundgebe, . . . zeigt Ihnen zugleich die Bereitwilligkeit, in der wir uns befinden, uns belehren zu lassen, wenn wir irgendeinen besseren Vorschlag erhalten.“

Von den weiteren Rednern erhielt Peter Reichensperger besonders herzlichen Beifall, als er dem Kanzler seinen Dank dafür aussprach, „daß die Wiedervereinigung jener alten deutschen Stammlande als eine bereits vollendete Tatsache im Bewußtsein des deutschen Volkes“ lebe¹⁾.

Ein Antrag Kardorff—Bernuth führte zur Überweisung der Regierungsvorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern, weil — wie Kardorff meinte — „in derselben staatsrechtliche Gesichtspunkte von größter Entscheidung zur Beratung“ kämen²⁾.

Die wichtigsten Punkte der Regierungsvorlage waren:

Elsaß und Lothringen werden sofort mit dem Reich vereinigt (§ 1). Die Reichsverfassung tritt in den beiden Staaten am 1. Januar 1874 in Kraft. Durch Verordnung des Kaisers können mit Zustimmung des Bundesrats einzelne Teile der Verfassung schon früher eingeführt werden (§ 2).

Bis zum Inkrafttreten der Verfassung wird die gesamte Legislative vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats ausgeübt. Das Reich bleibt auch bei Gültigkeit der Reichsverfassung für die Landesgesetzgebung zuständig, bis eine andere gesetzliche Regelung erfolgt. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus (§ 3).

Der Ausschuß des Reichstages setzte sich unter Vorsitz von Stauffenberg aus 10 Nationalliberalen, 4 Freikonservativen, 4 Altkonservativen, 4 Zentrulern, 4 Fortschrittlern und 2 Vertretern der LRP zusammen.

Er nahm in insgesamt 6 Sitzungen wesentliche Änderungen des Entwurfs vor, wobei noch weitergehende Anträge der Fortschrittspartei oft nur mit knappen Mehrheiten Ablehnung fanden. So wurde bei § 2 mit 20 gegen 8 Stimmen beschlossen, das Ende der Diktaturperiode auf den 1. Januar 1873 vorzuverlegen, Artikel 3 der Reichsverfassung jedoch sofort in Kraft zu setzen³⁾. Neben allen Liberalen und Zentrumsabgeordneten mußte also mindestens auch ein Freikonservativer dieser Änderung zugestimmt haben.

Bei § 3 sprach sich eine starke Minorität für einen Antrag Stauffenberg—Lasker aus, den Kaiser bei Gesetzen, welche Elsaß-Lothringen mit Anleihen oder der Übernahme von Garantien belasteten, auch an die Zustimmung des Reichstages zu binden. Einmütig gefordert wurde eine jährliche Mitteilungspflicht an den Reichstag über die rechtliche Lage und die Situation der Verwaltungsarbeit.

¹⁾ S.B.R., S. 521.

²⁾ S.B.R., S. 520.

³⁾ Artikel 3 der Reichsverfassung bestimmte, daß jeder „Angehörige (Untertan, Staatsbürger)“ eines jeden Bundesstaates im ganzen Reichsgebiet als Inländer zu behandeln sei und dem Ausland gegenüber Anspruch auf den Schutz des Reiches habe.

Mit großer Mehrheit formulierte die Kommission einen neuen § 4, der die Gegenzeichnungspflicht des Reichskanzlers bei Gesetzen und Verordnungen für das Reichsland festlegte und ihm damit die Verantwortlichkeit übertrug.

Die 2. Lesung begann am 20. Mai mit einer vierstündigen Generaldebatte, der sich am übernächsten Tage nicht minder ausgedehnte Spezialdiskussionen anschlossen. Sachliches Ergebnis der beiden Tage war trotz deutlicher Bedenken Delbrücks und scharfer Opposition der Altkonservativen die Annahme aller Kommissionsbeschlüsse und darüber hinaus des im Ausschuß nicht gebilligten Amendements Stauffenberg—Lasker zu § 3. Die beiden Antragsteller hatten sich durch ihren ersten Mißerfolg nicht entmutigen lassen und insgesamt 69 Unterschriften aus den drei liberalen und konservativen Mittelparteien gewonnen, neben fast allen Abgeordneten der LRP (u. a. Hohenlohe, Roggenbach, Barth, Schleiden) die wichtigsten Vertreter der DRP (u. a. Bethusy-Huc, Kardorff, Friedenthal, Münster, Lucius) sowie von den rechten Nationalliberalen Treitschke, Römer (Württemberg) und Brockhaus¹⁾.

Diese Kombination bedeutete eine Art politischer Sensation, deren Wirkung sich in den Diskussionen deutlich widerspiegelte. Die Unzufriedenheit mit den Plänen der Regierung klang auch bei den lebhaftesten Lobpreisungen über die Rückgewinnung der Reichslande durch. So beklagte Treitschke nicht nur das Scheitern seiner Erwartungen auf die Einverleibung Elsaß-Lothringens in Preußen²⁾, sondern bekannte sich auch ausdrücklich zu den Vorschlägen der Kommission und des erwähnten Amendements:

„Wir wünschen und fordern für das Elsaß die Selbstverwaltung im deutschen Sinne . . . Der 1. Januar 1873 als Termin . . . wird wohl im Hause Anklang finden . . . Es geht über Menschenkraft, die Geschäfte eines Reichskanzlers und eines Regenten vom Elsaß zugleich zu bewerkstelligen³⁾.“

Windthorst (Meppen) verlangte wiederholt und nachdrücklich das Mitbestimmungsrecht der Betroffenen:

„Wollen wir den Elsaß-Lothringern eine Wohltat, eine Selbstverwaltung in Wirklichkeit gewähren, so gewähren wir ihnen vor allem eine Zentralstelle in ihrer Mitte mit großen Machtbefugnissen und sorgen wir dafür, daß sie sehr bald in den Angelegenheiten ihres Landes mitsprechen, dann werden wir, glaube ich, sie mit der Zeit gewinnen können⁴⁾.“

¹⁾ Nach Eugen Richter, „Im alten Reichstag“, Bd. 1, Berlin 1894, S. 27, war die Ablehnung dieses Antrages in der Kommission erfolgt, weil die Vertreter des Fortschritts es nicht einmal der Mühe wert erachtet hatten, für diesen „praktisch nahezu bedeutungslosen Antrag“ die Hand zu erheben.

²⁾ Wie schwer es der Gruppe um Treitschke fiel, ihre Hoffnungen auf eine Annexion der beiden Länder durch Preußen aufzugeben, zeigt ein Brief Wehrenpffnigs an Treitschke vom 12. Juli 1871: „Sollte aber Bismarck seine ehrliche Meinung gesagt haben (über die Notwendigkeit, Elsaß-Lothringen zum Reichsland zu machen)? Wie leicht hatte er es, den Reichstag in die Richtung der preußischen Annexion zu bringen und Bayern gegenüber eine Deckung zu gewinnen, wenn er nur wollte!“ Vgl. Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. II, S. 21.

³⁾ S.B.R., S. 816.

⁴⁾ S.B.R., S. 824 f.

Als „größten Fortschritt“ der Gegenwart bezeichnete er den Satz: „Ohne Mitwirkung der Regierten soll nirgends und in keiner Sache regiert werden.“ Zur Vorlage erklärte er:

„Ich würde einen Ausschluß des Reichstages von der Gesetzgebung unmöglich zugeben können und freue mich, daß der Abgeordnete Duncker uns bereits mit Anträgen, die die Mitwirkung des Reichstages sichern, versehen hat, Anträge, die ich voll akzeptiere.“

In der Tat gingen Zentrum und Fortschrittspartei bei der Abstimmung über die erwähnten, von der Mehrheit abgelehnten Amendements auf Schaffung einer „begutachtenden Landesversammlung“ in Elsaß-Lothringen, Einschaltung des Reichstages in alle legislativen Maßnahmen und Vorverlegung des Datums in § 2 auf den 1. Januar 1872 Hand in Hand, eine zweite aufsehenerregende Konstellation dieser Lesung.

Kardorff begründete seine Unterstützung der Kommissionsvorschläge und des Amendements Stauffenberg—Lasker unter Beifall der Liberalen damit, daß er in dem Provisorium diejenigen Garantien vermisste, die er in demselben gewünscht habe:

„Den Bundesrat . . . ohne Gegengewicht des Reichstages auf längere Zeit sich allein zu überlassen, dagegen trage ich . . . sehr große Bedenken¹⁾.“

So waren die Altkonservativen völlig isoliert, für die Hermann Wagener meinte:

„Mir scheint nicht bloß der Zeitraum, den Sie hier vorgeschlagen haben, sondern auch der, den die Regierung vorgesehen hat, . . . eigentlich noch zu kurz zu sein²⁾.“

Es konnte die Abgeordneten kaum überraschen, daß die Regierung diesen Beschlüssen und noch mehr den sich in ihnen andeutenden Möglichkeiten einer politischen Neugruppierung gegenüber nicht gleichgültig bleiben konnte. Trotzdem kamen Form und Tendenz der Bismarckschen Reaktion in der 3. Lesung am 25. Mai für das gesamte Haus völlig unerwartet.

Der Kanzler hatte an den entscheidenden Ausschußverhandlungen wie auch der 2. Lesung infolge einer Frankfurter Reise nicht teilnehmen können. Er begann seine Rede mit längeren Ausführungen über die Gestaltung der Exekutive und erklärte unter Beifall, daß er die Form des Reichslandes gewählt habe, weil er es für leichter halte, daß die Elsässer sich mit dem Namen der „Deutschen“ assimilierten als dem der „Preußen“. Dann sprach er plötzlich in Zusammenhang mit dem Amendement Stauffenberg—Lasker von einem „Mißtrauensvotum“, das ihn „schmerzlich berührt“ habe:

„Ich werde als leichtsinniger Schuldenmacher dem Lande gegenüber hingestellt³⁾.“

Laskers etwas langatmige Bemühungen, ihn von der Irrigkeit dieser Annahme zu überzeugen und die sachliche Grundlage der Änderungen herauszuarbeiten, führten zu einer noch schärferen Antwort des Kanzlers:

„Es ist nicht das erstemal, daß der Herr Vorredner und seine Partei mir erklärt haben, daß sie unbedingtes Vertrauen zu mir hätten, daß sie es aber in ihren Voten und

¹⁾ S.B.R., S. 844.

²⁾ S.B.R., S. 820.

³⁾ S.B.R., S. 923, „Bismarck“, G. W., 11. Band, S. 176 ff.

Anträgen nicht zu bestätigen für gut befunden haben . . . Wenn dieser Artikel stehen bleibt, so kann ich das Mandat, das mir nach § 4 dieses Gesetzes beigelegt werden soll, als Kanzler nicht übernehmen . . .¹⁾“

Diese selbst von Bismarcks Anhängern als schroff bezeichneten Erklärungen lösten äußerste Verwirrung bei den Abgeordneten aus, die sich deutlich in den folgenden Reden von Kardorff und v. Hennig (NL, WK Graudenz) widerspiegelte. Nach einer sehr ausführlichen, teilweise erregten Debatte wurde ein Antrag Hennig—Hohenlohe, der die erneute Verweisung der Vorlage an die Kommission vorsah, mit knapper Mehrheit angenommen.

Letztere trat noch am gleichen Abend in Gegenwart Bismarcks und Delbrücks zusammen. Hohenlohe schildert die Vorgänge dieses turbulenten Tages in seinen Aufzeichnungen folgendermaßen²⁾:

„Er (Bismarck) stellte die Sache so dar, daß er es zu einer Vertrauens- oder Mißtrauenssache mache. Dadurch kamen wir nun in die größte Verlegenheit. Einesteils wäre es absurd gewesen, dem Reichskanzler wegen dieser Formsache ein Mißtrauensvotum zu geben, andererseits konnte man dem Reichstag doch nicht zumuten, bloß auf den Wink Bismarcks einen unter nur schwachem Widerspruch des Bundeskommissärs angenommenen Beschluß wieder aufzuheben. Alles rannte ratlos umher. Die Zentrums- partei, an ihrer Spitze Windthorst, freute sich über unsere Verlegenheit, die Fortschrittspartei, verrannt wie immer, wollte den Konflikt, die Rechte die Unterwerfung. Ich riet, die Debatte zu vertagen . . . Vorher kam aber Hennig und beantragte Zurückweisung an die Kommission. Dem schloß ich mich . . . an und mit knapper Mehrheit wurde unser Antrag angenommen. Abends war dann Kommissionssitzung. Hier saß nun auch Bismarck, anfangs sehr borstig, bis er durch kluge Behandlung der Kommissionsmitglieder endlich dahin gebracht wurde, daß er gar nicht mehr wußte, warum er sich erbost habe. Der stets geschäftige und kluge Friedenthal brachte mit Lamey einen Vorschlag, der alle Teile versöhnte, und so endigte dieser Zwiespalt in befriedigender Weise³⁾.“

Der Kommissionsbericht (A. 169) beweist allerdings, daß Hohenlohes Schilderung von einer allseitigen Versöhnung nicht ganz zutreffend war. Das Vermittlungsamendement sah bei dem umstrittenen § 3 Absatz 2 vor, daß der Kaiser nur bei solchen Anleihen und Garantien an die Zustimmung des Reichstages gebunden sei, welche irgendeine Belastung des Reiches herbeiführten. Nachdem Bismarck sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt hatte, stimmten 16 der 28 Abgeordneten ihr zu, neben den Fortschrittlern und Zentrumsvertretern beharrten also immer noch mindestens 4 der 10 Nationalliberalen bei ihrer Ablehnung⁴⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 929.

²⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 57.

³⁾ Vgl. auch Richter, a. a. O., S. 28; Pastor, a. a. O., S. 26.

⁴⁾ Vertreter des „linken“ Flügels in der Kommission waren Lasker, Stauffenberg und Unruh. Mit ihnen stimmte wahrscheinlich Hölder, der schon am 22. Mai an seine Frau schrieb: „An den Debatten über die Verfassung Elsaß-Lothringens werde ich mich nicht beteiligen, weil ich mit der Mehrheit meiner Partei in Widerspruch stehe. . . . Für die Zeit des Provisoriums bin ich mit den Nationalliberalen einig, aber für das Definitivum stimme ich im wesentlichen mit der Fortschrittspartei überein. . . . Die Nationalliberale Partei will in ihrer großen Mehrheit nicht an eine künftige Verfassung für Elsaß-Lothringen heran, sondern möchte dasselbe möglichst von hier aus regieren.“ Poschinger, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. II, S. 169 f.

Der von Bismarck erneut befürwortete Antrag auf Verlegung des Termins der Einführung der Reichsverfassung auf den 1. Januar 1874 blieb bei 13 „Ja“-Stimmen in der Minorität. Immerhin war die Situation so weit entspannt, daß am 3. Juni nach mehr als dreistündiger Debatte die Schlußabstimmung erfolgen konnte. Sonnemann motivierte sein ablehnendes Votum mit der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker bei der vollzogenen Annexion. Eine ähnlich ernste Begründung hatte schon Bebel am 25. Mai für sein „Nein“ gegeben, anschließend jedoch unter großer Heiterkeit des Hauses den Aufstand der Pariser Kommune begrüßt:

„Das ganze europäische Proletariat und alles, was noch ein Gefühl für Freiheit und Unabhängigkeit in der Brust trägt, sieht auf Paris¹⁾.“

Auch Freiherr v. Ketteler (Zentrum, WK Paderborn) erklärte sich gegen das Gesetz, da er prinzipiell gegen jede Diktatur sei:

„Diese Gehässigkeit wird nicht nur auf das monarchische Prinzip, sondern auch auf den Monarchen zurückfallen²⁾.“

Sprecher der Polen (Dr. v. Niegolewski [Posen]) und Welfen (Ewald) sowie der nordschleswigsche Abgeordnete Krüger kündigten im Hinblick auf die Situation ihrer Heimat Stimmenthaltung an. Alle über die letzten Kommissionsbeschlüsse hinausgehenden Anträge, sowohl auf Anpassung (Kleist) oder weitere Annäherung (Roggenbach) des § 3 an die Regierungsvorlage als auch auf stärkere Einschaltung des Parlaments (Herz, Duncker) verfielen erneut der Ablehnung. Gegen wenige Stimmen wurde hierauf die hart umkämpfte Vorlage verabschiedet.

Kaum minder heftige Reaktionen als die ersten Parlamentsbeschlüsse zur Elsaß-Lothringen-Frage hatte ein Antrag des nationalliberalen Abgeordneten v. Bunsen bei Bismarck hervorgerufen. Der ferner durch den Freiherrn v. Unruhe-Bomst (DRP, WK Posen-Bomst), Bonin, Schulze, Mallinckrodt und Niegolewski eingebrachte Entwurf (A. 139) forderte den Reichstag auf, an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, aus Mitteln der Kriegskostenentschädigung einen Fonds für die berufliche Eingliederung von bedürftigen Reservisten und Landwehrleuten zu bilden. Der Antrag war von insgesamt 169 Mitgliedern aller Fraktionen, außer den Altkonservativen, unterschrieben, insbesondere von den meisten maßgeblichen Vertretern der Nationalliberalen (Miquel, Lasker, Treitschke, Wehrenpfennig u. a.), der LRP (Hohenlohe, Barth, Schleiden u. a.) und der DRP (Bethusy-Huc, Friedenthal, Kardorff, Keudell, Lucius u. a.), ferner von zahlreichen Zentrulern, Fortschrittlern und Polen.

Bismarck kritisierte dieses Vorgehen am 23. Mai gegenüber Lucius, dessen Namen unter dem Antrag stand, aufs heftigste³⁾:

„Es liege im Letzteren (Bunsens Antrag) ein unkonstitutionelles Eindringen zwischen den Kaiser und seine Armee. Sei auch praktisch nicht durchführbar und erbitterte die Bayern, welche meinten, wir wollten uns auf ihre Kosten bereichern.“

¹⁾ S.B.R., S. 921.

²⁾ S.B.R., S. 957.

³⁾ Lucius v. Ballhausen, a. a. O., S. 11.

Bunsen hatte demgegenüber am gleichen Tage vor dem Plenum aufs ausdrückliche betont, daß von einem Mißtrauensvotum gegen den Bundesrat oder dessen Leiter nicht die Rede sein könne. Er nehme vielmehr an, daß dem Bundesrat bei einer außergewöhnlichen Ausgabe eine Anregung „von seiten der gewählten Vertreter der gesamten Steuerzahler Deutschlands“¹⁾ erwünscht sein werde.

Delbrück verwies auf die Zuständigkeit der Einzelstaaten; Blanckenburg warf Bunsen vor, einen entschiedenen schriftlichen Protest des Kanzlers dem Hause verschwiegen zu haben:

„Wir wollen uns nicht zwischenschieben zwischen den Kaiser, die verbündeten Regierungen und die Armee“²⁾,

argumentierte der konservative Parteiführer in sicher nicht zufälliger Entsprechung zu Bismarcks Äußerung gegenüber Lucius. Unruhe-Bomst wies demgegenüber auf die soziale Not vieler ehemaliger Soldaten hin, denen unbedingt schnell geholfen werden müsse.

Bei der Schlußabstimmung sprach sich die überwiegende Mehrheit des Hauses für den vorliegenden Entwurf aus. Trotz der ablehnenden Äußerungen der Regierungsvertreter konnte der Reichstag noch vor Ende der Session eine entsprechende Vorlage des Bundesrates verabschieden. Bismarck handelte hier unter dem Zwang der Situation. Maßgebliche Kreise des Hofes legten, wie wahrscheinlich Kaiser Wilhelm selbst, darauf Wert, daß dem Kaiser möglichst bald ein größerer Betrag zur Dotierung von bewährten Heerführern des letzten Krieges bewilligt werde. Mit Sicherheit konnte vom Parlament nur dann ein zustimmendes Votum hierfür erwartet werden, wenn auch sein populärer und sachlich bedeutsamer Antrag zugunsten der Reservisten in der gewünschten Form berücksichtigt wurde. So behandelte der Reichstag in seinen letzten drei Sitzungen vom 13. bis 15. Juni gleichzeitig die Regierungsentwürfe über „die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr“ (A. 189) und „die Verleihung von Dotationen in Anbetracht hervorragender im letzten Krieg erworbener Verdienste“ (A. 190).

Die *erste* Vorlage sah einen Betrag von 4 Millionen Talern für die betreffenden Personengruppen vor, dessen Verteilung durch die Einzelregierungen vom Bundesrat geregelt werden sollte. Die einzige Abweichung vom ersten Antrag des Reichstages war, daß keine Festlegung im Gesetz erfolgte, ob die Gelder als Darlehen oder Dotation zu vergeben waren. Ohne nennenswerte Diskussionen erfolgte hier am 15. Juni die einstimmige Annahme der Regierungsfassung.

Auch nach der Kopplung beider Entwürfe begegnete dagegen die *zweite* Vorlage — die ebenfalls 4 Millionen Taler für verdiente Heerführer forderte — einer stärkeren Kritik seitens der Fortschrittspartei und eines Teils des Zentrums. So äußerte Löwe am 13. Juni grundlegende Bedenken gegen das Prinzip der Dotationen überhaupt:

¹⁾ S.B.R., S. 861.

²⁾ S.B.R., S. 865.

„Nun bin ich der Meinung, daß diese Geldbewilligung in dieser Form nicht in Übereinstimmung steht mit dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht . . . , das . . . allen gleiche Opfer auferlegt¹⁾.“

Darum diene das System der Dotationen nicht der Einheit der Armee. Ähnlich argumentierte Schröder (Lippstadt) am folgenden Tage.

In einer Kommissionssitzung am gleichen Abend wurde vor allem die vorgesehene Dotierung der königlichen Prinzen (Friedrich Karl v. Preußen und der Kronprinz von Sachsen) kritisiert. Daß auch Bismarck diese Bedenken insgeheim teilte, zeigen die Aufzeichnungen des Ausschußvorsitzenden Hohenlohe:

„Bismarck sagte, bewilligt man nur 3 Millionen, so würden die Prinzen unberücksichtigt bleiben. Mir ins Ohr sagte er dann, es sei ihm lieber, wenn die Prinzen nichts bekämen²⁾.“

Schließlich blieb es jedoch bei der vorgeschlagenen Fassung. Gebilligt wurde lediglich eine Zusatzformulierung, um die Einbeziehung „verdienter Staatsmänner“ — gedacht war an Delbrück — in den Kreis der zu Dotierenden zu ermöglichen.

Die folgende namentliche Abstimmung im Plenum ergab 175 „Ja“- und 51 „Nein“-Stimmen. Letztere kamen von der Fortschrittspartei, einem Teil des Zentrums, der äußersten Linken, den Welfen und Krüger-Hadersleben. Dies Ergebnis wurde am 15. Juni in 3. Lesung bestätigt. Erwähnung verdient, daß diese Entscheidung zu dem einzig ernststen Zwiespalt im Zentrum während der ganzen Session führte. Windthorst drohte sogar mit dem Austritt, als Peter Reichensperger in einer auch von seinem Bruder als „zu stark“ empfundenen Rede die Dankbarkeit gegenüber dem Monarchen als zwingendes Motiv für die Bewilligung anführte³⁾.

Die Frage nach den Ursachen für Bismarcks scharfes Vorgehen gegen die ihm nicht genehmen Reichstagsbeschlüsse hat insbesondere die Abgeordneten der Mitte und gemäßigten Rechten in den letzten Mai- und ersten Junitagen stark beschäftigt. Manche Hinweise ergeben sich aus dem Verlauf der Debatten selbst: Wir erwähnten schon die vom Blickpunkt der Regierung beunruhigende Formierung der Fraktionen in der Elsaß-Lothringen-Frage.

Oncken wollte in seiner Bennigsen-Biographie diese Ereignisse auf ein klares politisches Programm zurückführen:

„Bismarcks Taktik ging dahin, den rechten Flügel (der Nationalliberalen) stärker und für eine Regierungspartei geeigneter zu machen, ihn mit allen Mitteln gouvernemental zu beeinflussen, den linken zu schwächen oder womöglich abzutreiben: Die Spaltung von 1867 nach seiner Auffassung reinlicher und schärfer herausarbeiten⁴⁾.“

So kennzeichnete er das Vorgehen des Kanzlers in den letzten Maitagen scharf: „Ein erster Versuch eines geliebtesten politischen Mittels, des Terrors.“

¹⁾ S.B.R., S. 1177.

²⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 61.

³⁾ Pastor, a. a. O., Bd. II, S. 30.

⁴⁾ Oncken, a. a. O., Bd. II, S. 254/255.

Eine von dem damaligen Adjutanten des Kaisers und späteren Feldmarschall Graf Waldersee überlieferte Äußerung Bismarcks vom 25. Mai spricht jedoch dafür, daß ihn vor allem die Haltung der Deutschen Reichspartei beunruhigte und reizte¹⁾:

„Die Herren fangen an, unbequem zu werden. Die Versuchung, auch etwas regieren zu wollen, ist gar zu groß, die Flachköpfe von Freikonservativen stehen dabei obenan.“

Bei dem Bunsenschen Antrag weisen Lucius' Aufzeichnungen darauf hin, daß Bismarck in ihm ein vom Kronprinzen inspiriertes Manöver erblicken wollte²⁾.

Äußerungen im Plenum und gegenüber einzelnen Abgeordneten bezeugen schließlich gleichermaßen, daß Bismarck selbst seinen erschütterten Gesundheitszustand als Grund für seine ungewöhnlich starke Reizbarkeit in jenen Tagen ansah³⁾.

Von den beteiligten Abgeordneten fällt Treitschke, im Tadel gleichermaßen leidenschaftlich wie sonst im Lob, ein sehr scharfes Urteil⁴⁾. Er bezeichnete in einem Brief an seine Frau vom 25. Mai noch ganz unter dem unmittelbaren Eindruck des Konflikts Bismarcks Verhalten als eine „schnöde Herausforderung“. „Es war geradezu, als ob Bismarck seine Lust daran hätte, den Reichstag zu verhöhnen.“

Roggenbach führte in einer fesselnden, aber tendenziös pointierten Schilderung der Vorgänge an Kaiserin Augusta vom 27. Mai die „unerfreuliche Szene“ ausschließlich auf „persönliche Laune“ und „Nervenstimmung“ Bismarcks zurück, welche Version sich vielleicht aus der Person der Adressatin erklären läßt⁵⁾:

„Ich wollte, ich könnte sagen, dies Pronunziamento einer persönlichen Politik des Reichskanzlers wäre von irgendeiner Seite mit einem anderen Gefühl als dem tiefsten Bedauerns gehört worden, und zwar zumeist von den eigenen Freunden der Rechten.

¹⁾ „Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen Waldersee“, Berlin 1922, Bd. I.

²⁾ Lucius v. Ballhausen, a. a. O., S. 12. Er gibt folgende Äußerung Bismarcks wieder: „Der Kronprinz mische sich auch ein und hätte Bunsens Antrag inspiriert.“ Als eigenes Urteil fügte Lucius hinzu: „In Summa hatte man in parlamentarisch wohlgesinnten Kreisen den Eindruck, daß er ohne Not und über Gebühr gereizt sei und verstimmt über Dinge, welche zum Teil außerhalb des Parlaments lagen. . . .“

³⁾ Hohenlohe berichtet auf S. 60 seiner „Denkwürdigkeiten“, Bd. II, unter dem 4. Juni: „Bismarck sprach gestern öfters, aber auffallend mühsam. Als ich abends bei der gewöhnlichen Sonntagssoiree zu ihm kam, erzählte er mir und v. Weber, daß er sehr müde gewesen sei. Er schlafe 10—12 Stunden und könne sich doch nicht ausruhen. Nur wenn er einige Flaschen Bier trinke, beruhigten sich seine Nerven.“

Bismarck führte am 3. Juni im Reichstag aus: „Ich möchte die Herren dringend bitten, . . . aus der Art, wie ich in unvorbereiteter Lage eine Sache vertrete, nicht sofort Schlüsse auf tieferliegende Verstimmungen zu machen und einer Reizbarkeit unter Umständen etwas zugute zu halten, ohne die ich andererseits nicht imstande wäre, ihnen und dem Land Dienste zu leisten. Das Recht, etwas müde zu sein, wird mir auch der Herr Vorredner (Duncker) nicht bestreiten!“ (S.B.R., S. 10002). Zu Bismarcks Gesundheitszustand im Sommer vgl. A. O. Meyer, „Bismarck, der Mensch und der Staatsmann“, Leipzig 1944, S. 462.

⁴⁾ Treitschke, „Briefe“, S. 328. Kritisch war auch Wehrenpfennigs Stellungnahme in Bd. 28 der „Preußischen Jahrbücher“ (1871), S. 90.

⁵⁾ J. Heyderhoff, „Im Ring der Gegner Bismarcks“, Leipzig 1943, S. 109 f.

Herr v. Keudell z. B. sagte mir: „Was können Sie von einem Manne noch erwarten, der fordert, man solle 14 Tage vorher Wünsche berücksichtigen, die ihm 14 Tage später einfallen und wie eine schlechte Laune vergehen!“ Das Exorbitante der Lage wird freilich durch das Bedauern nicht gebessert und man fragt sich umsonst, was hat der Reichskanzler vor, daß er diesem zahmen, vollkommen willenlosen, deferenten Reichstag, wie er ihn überhaupt niemals anders und gewiß nicht gefügiger bekommt, in dieser brüskten Weise entgegentritt?“

Die Aufzeichnungen Stephanis aus jenen Tagen interpretierte sein späterer Fraktionskollege und Biograph Fr. Böttcher wie folgt¹⁾:

„Die Fraktion . . . war im vorliegenden Falle einmütig der Überzeugung, der Gegenstand eines unberechtigten Vorwurfs gewesen zu sein. Bei allem ehrlichen Willen, die nationale Politik Bismarcks zu unterstützen, bei aller rückhaltlosen Anerkennung der weltgeschichtlichen Größe Bismarcks war und blieb ihr klar, daß sie ihrem ganzen Wesen nach ebensowenig eine unbedingte Regierungspartei sein konnte, wie sie es sein wollte. Daß bei den gegebenen Beschaffenheiten von Personen und Verhältnissen ähnliche Reibungen sich wiederholen würden, mußte als möglich befürchtet, konnte aber mit gutem Gewissen abgewartet werden.“

Alle diese Zeugnisse bewiesen, wie ernst die Konflikte gerade von den maßgeblichen Vertretern der liberalen Mitte und der gemäßigten Rechten genommen wurden. Aber bis zur nationalliberalen Linken hin hielten sie dennoch an ihrem Programm der friedlichen und freiheitlichen Ausgestaltung des Gewonnenen durch positive, elastische Mitarbeit fest. Zu frisch war der Nimbus des Reichsgründers, zu eindeutig seine zentrale Stellung im Staatsganzen, als daß eine andere Alternative ernsthaft erwogen werden konnte. Wie darüber hinaus auch seine persönlichen Eigenschaften zur rechten Stunde selbst kritische Abgeordnete fesseln, ja faszinieren konnten, mögen zum Abschluß einige Aufzeichnungen von Lucius über die parlamentarischen Soireen im Hause des Kanzlers zeigen²⁾:

„Am 13. (Mai) fand ein Rout bei Bismarck statt, der zahlreich besucht war und in sehr animierter Stimmung verlief. . . . Es sammelte sich gewöhnlich ein großer Kreis um ihn, und er trug meist die Kosten der Unterhaltung selbst redend, während die Nächstsitzenden den Faden gewissermaßen weiterspannen durch Zwischenbemerkungen. Ihm selbst schien diese Art der Konversation eher Vergnügen zu machen und man merkte ihm selten Spuren von Ermüdung an. Er trank und aß reichlich dazu und sah, zumal wenn er sich eine lange Pfeife bringen ließ, wie ein Patriarch unter seinen Jüngern aus. Es waren oft merkwürdig interessante Gruppen um ihn versammelt. Er behandelte jeden seiner Gäste mit der gleichen wahrhaft herzlichen Freundlichkeit und Rücksicht. Man gruppierte sich ganz nach Belieben und Laune. Es herrschte eine vollständig soziale Gleichheit in Behandlung der Gäste und eine splendide Gastlichkeit, ohne die geringste Affektion oder Prätention.“

¹⁾ Böttcher, a. a. O., S. 103.

²⁾ Lucius v. Ballhausen, a. a. O., S. 9.

III.

Die Herbstsession 1871

1. Allgemeine Gesetzgebungstätigkeit

In der kaiserlichen Thronrede, mit der die zweite Session des Reichstages am 17. Oktober 1871 im „Weißen Saal“ eröffnet wurde, zeichnete sich bereits ein bedeutendes Arbeitspensum für die nächsten beiden Monate ab. Als wichtigstes Vorhaben wurde die Ordnung des Reichshaushaltsetats entsprechend der neuen staatlichen Situation Deutschlands bezeichnet. Der Monarch kündigte hierbei an, daß ein Ersuchen um Verlängerung der Pauschalbewilligung der Heeresausgaben für ein Jahr an das Parlament gerichtet werden müsse. Infolge der Kriegsergebnisse habe der vorgesehene spezialisierte Etat leider noch nicht aufgestellt werden können. Im übrigen stellte er Vorlagen über das Münzwesen, die Begrenzung des Grundeigentums bei Festungen und die Stellung der Beamten in Aussicht und gab einen kurzen Überblick auf die außenpolitische Situation.

Hierzu kamen auch im Verlauf dieser nur kurzen Session verschiedene bedeutsame Anträge aus den Reihen der Abgeordneten.

Die Etatsberatungen bildeten während der gesamten Sitzungsperiode eine Hauptaufgabe für das Plenum und noch mehr für die Kommissionen. Ohne nennenswerte Einwände billigte das Parlament die Übersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für 1870 (A. 4) und einen Gesetzentwurf zur Verwendung des Überschusses von 1092199 Talern aus jenem Haushalt (A. 42). Dagegen forderten Sprecher der Nationalliberalen (Benda) und der Fortschrittspartei (Richter) bei den Beratungen des Entwurfs über die Kontrolle des Haushalts für 1871 (A. 17) — der die seit 1868 übliche Überprüfung durch die Preußische Oberrechnungskammer verlängerte — nachdrücklich die sofortige Errichtung eines Rechnungshofes für das Reich.

Richter formulierte hierbei *scharfe, detaillierte Angriffe* gegen „skandalöse Zustände“ bei der Finanzüberprüfung durch die preußischen Organe, die er unter Berufung auf verschiedene andere Urteile generell als ein „Gaukelspiel“ bezeichnete¹⁾:

„Wenn wir nicht zu einer ernsthaften Kontrolle des Budgets kommen, dann ist unser ganzes Finanzrecht ein Messer ohne Klinge.“

Am 23. Oktober brachte er als Beleg hierfür den berühmt gewordenen Bericht vom „ausgestopften Hauptmann“ des 1. Garderegiments in Potsdam, der seit über 20 Jahren mit Gehalt, Tischgeldern und Kleiderzuschuß im Etat erscheine

¹⁾ S.B.R., S. 21 f.

und doch niemals existiert habe. Dies falsch gebuchte Geld werde vielmehr zu königlichen Sondergratifikationen für die längsten Soldaten des Regimentes, die eine besondere Leibkompanie bildeten, verwendet¹⁾.

Obwohl diesen Vorwürfen nicht widersprochen wurde, fand sich am 25. Oktober eine klare Mehrheit zur Annahme der Vorlage, gegen welche die Fortschrittspartei, ein Teil des Zentrums (u. a. Windthorst) und die äußerste Linke stimmten. Der gesamte Reichstag — außer den Altkonservativen — billigte jedoch gleichzeitig eine Resolution Bendas, die den Reichskanzler aufforderte, unabhängig vom Ergebnis der preußischen Gesetzgebung über die Oberrechnungskammer in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über den Rechnungshof des Reiches vorzulegen.

Diese Beratungen waren aber nur Vorgefechte gegenüber der parlamentarischen Schlacht um den „Gesetzentwurf über die Feststellung des Reichshaushalts-etats für 1872“ (A. 23). Der Entwurf spezialisierte die insgesamt veranschlagten 110522816 Taler Einnahmen und Ausgaben auf 16 Druckseiten.

Bei der 1. Lesung am 20. Oktober gab Lasker in Anerkennung der durch den Krieg entstandenen Situation die Zustimmung der Nationalliberalen dafür, daß der Militäretat für 1872, der mit über 90 Millionen fast vier Fünftel des Gesamthaushalts betrug, für 1872 als Pauschquantum verabschiedet werde.

Am 7. November begannen nach eingehenden Beratungen der zehn Kommissionen die Verhandlungen der 2. Lesung. Sie führten am 16. November anlässlich der Diskussion des Etats des Auswärtigen Amtes zu einer außenpolitischen Debatte, deren Verlauf kennzeichnend für die Einflußlosigkeit der Volksvertretung auf diesem Gebiet war. Löwe bemängelte in längeren Ausführungen den zu hohen Aufwand für mehrere Botschaften und das Weiterbestehen der Botschaft in Rom neben der in Florenz auch nach Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes. Bismarcks eingehende und elegante Antwort offenbarte seine Taktik deutlich: Er erzielte durch geist- und humorvolle, aber im Grunde nichtssagende Ausführungen Heiterkeitserfolge, ohne die eigentlich gestellten Fragen zu beantworten. Fast eine halbe Stunde verbreitete er sich aufs interessanteste über das Problem, ob und inwieweit Repräsentation im auswärtigen Dienst notwendig und inwieweit eine vielzitierte diesbezügliche Äußerung Friedrichs des Großen hierüber glaubwürdig verbürgt sei, um dann zum Thema selbst zu bemerken²⁾:

„Die Frage der Zukunft, auf die er (Löwe) anspielt, habe ich hier nicht zu berühren. Sie ist in der Entwicklung begriffen und wir sind hier nicht in der Frage der Politik im engeren Sinne, sondern in der Diskussion des auswärtigen Budgets begriffen.“

Der Versuch, präzisere Stellungnahmen oder sachliches Entgegenkommen auf eigene Forderungen durch Nichtbewilligung von Etatsposten zu erzwingen,

¹⁾ Siehe auch Richter, a. a. O., Bd. I, S. 38. Danach ist trotz dieser Rede der Gardehauptmann bis 1894 nicht aus dem Etat verschwunden.

²⁾ S.B.R., S. 299, „Bismarck“, G. W., S. 205 ff.

wurde nicht einmal von den Fortschrittlern ernsthaft unternommen. Auch hier war die Sorge vor einem neuen Verfassungskonflikt mit seinen unübersehbaren Konsequenzen für das Verhalten der Liberalen bestimmend.

Verschiedene vom Plenum vorgenommene Änderungen erhöhten den Etatsbetrag auf 116845555 Taler. Ausschlaggebend war hierfür jedoch vor allem eine rein rechnerische Maßnahme. Auf einen Antrag Lasker—Bennigsen—Richter (A. 16) hin wurden 6270000 Taler, die in einem gesonderten Gesetzesentwurf als „eiserner Vorschuß“ für die Verwaltung des Heeres angefordert waren, in den Haushalt unter Absatz 2 Kapitel IX aufgenommen. Mehrere Amendements führten zu geringfügigen Änderungen, u. a. im Titel für das Reichstagsbüro, bei den Besoldungsansätzen (Kapitel X) und durch die Kürzung eines Dispositionsfonds (Kapitel IV).

Ausgeklammert war bei der Schlußabstimmung am 1. Dezember — die eine große Mehrheit erbrachte — der besonders umstrittene Heeresetat durch die unmittelbar zuvor erfolgte Billigung des Pauschquantums für 1872/74¹⁾.

In den Beratungen der Budgetkommission hatten Hoverbeck und Richter eine Senkung der Heeresausgaben von 89690393 auf 83822599 Taler für 1872 beantragt und eine Resolution eingebracht, die den Kanzler aufforderte, keinerlei Einrichtungen zu treffen, die Mehrausgaben erforderten, vielmehr etwaige Erhöhungen einzelner Titel durch Herabsetzung der Präsenzstärke und Einführung der zweijährigen Dienstzeit herbeizuführen (A. 109).

Wesentlich beunruhigender für die Regierung war ein zweites Amendement Lasker—Stauffenberg, das die Heeresausgaben auf 88575000 Taler ermäßigen wollte und gleichfalls die Aufforderung enthielt, künftig das jetzige Pauschquantum nicht zu überschreiten (A. 212).

In der nationalliberalen Fraktion kam es über diese Frage zu unangenehmen Meinungsverschiedenheiten, wobei die Mehrheit zunächst dem umstrittenen Amendement beizupflichten schien. Jedenfalls äußerte Stephani, der auf dem Boden der Regierungsvorlage stand, nach einer von ihm geleiteten Fraktions-sitzung über den Heeresetat am 22. November, daß „die Mehrheit der Fraktion sich sehr wenig umsichtig erwies“²⁾. Das unter diesen Blickpunkten erfolgte Einschwenken der Regierung auf den Plan des dreijährigen Pauschquantums sollte zu einer starken Zerreißprobe für das Verhältnis von Parlament und Regierung wie für die Einheit der nationalliberalen Fraktion werden³⁾.

An die Arbeit des Frühjahres knüpfte die Einführung einer Anzahl weiterer Gesetze des Norddeutschen Bundes in den süddeutschen Ländern an. Auch in dieser Session billigte das Parlament zumeist ohne ernsthafte Änderungsbestrebungen die diesbezüglichen Vorlagen des Bundesrates. (Bundesgesetze „zur Bekämpfung der Rinderpest“ [A. 25], „über den Unterstützungswohnsitz“

¹⁾ Siehe S. 94 ff. dieser Arbeit.

²⁾ Böttcher, a. a. O., S. 123 f.

³⁾ Siehe S. 94 ff. dieser Arbeit.

[A. 34], „Gewerbeordnung“ [A. 84], „Quartierleistung“ [A. 84], „zur Unterstützung der bedürftigen Familien einberufener Mannschaften“ [A. 85] in Württemberg und Baden, „Maß- und Gewichtsordnung“ [A. 71], „Verpflichtung zum Kriegsdienst“ [A. 86] in Bayern.) Opposition kam vor allem von den bayrischen Zentrumsvertretern und Mohl, bei der letzten Vorlage auch von einem Teil der bayrischen Liberalen.

Einer alten Forderung weiter Bevölkerungskreise und der parlamentarisch gesinnten Parteien entsprach der Gesetzesentwurf „betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen“ (A. 16), zumeist kurz „Rayongesetz“ genannt. Seine 27 Paragraphen schufen mit den 15 Absätzen des folgenden „Regulativs“ eindeutige rechtliche Bestimmungen für die Maßnahmen der Militärverwaltung und die Stellung der betroffenen Bürger. Auch die Regierung erkannte in ihren schriftlichen „Motiven“ an, daß es an Stelle des in Preußen noch gültigen „Regulativs“ vom 10. September 1828 „bei der fortschreitenden Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse und rechtlichen Auffassung . . . einer klareren und präziseren Fassung“ bedürfe.

Die wichtigsten Punkte des Entwurfs waren:

Die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung vorhandener oder anzulegender permanenter Befestigungen unterliegt dauernder Beschränkungen in bezug auf bauliche Veränderungen, Bepflanzungen und Bodenbewegungen (§ 1). Der räumliche Bezirk, für den dies gilt, wird genau bestimmt und in Rayons aufgegliedert (§ 2 bis 6). Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Veränderungen im Sinne des Gesetzes sowie für Einsprüche gegen ergangene Entscheidungen erfährt eine genaue Festlegung (§ 7 bis 14). Als letzte Instanz fungiert die vom Kaiser einzusetzende Militär-Reichs-Rayonkommission (§ 14).

Das Reich ist für die Einschränkung des Eigentums zur Zahlung einer bestimmten Entschädigungsrente, längstens auf 42 Jahre, verpflichtet (§ 15 bis 20). Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Betroffenen in einer Frist von 90 Tagen der Rechtsweg offen. Doch kann die Militärbehörde innerhalb des gleichen Zeitraums die entschädigungspflichtige Enteignung des Grundstücks beantragen (§ 21).

Bei der Neuanlage von Befestigungen sind die Grundbesitzer innerhalb des Rayonbezirks verpflichtet, auf Anordnung der Kommandantur alle erforderlichen baulichen Veränderungen dem Gesetz entsprechend vorzunehmen. Das „Regulativ“ ordnet den Umfang der Beschränkung des Grundeigentums innerhalb der verschiedenen Rayons in allen Einzelheiten.

Bei der 1. Lesung am 27. Oktober sprach Dr. Meyer (NL, WK Thorn) von einer „langersehnten Vorlage“¹⁾, deren Einbringung seit 20 Jahren durch starke Beschwerden immer wieder gefordert sei. Er verwies auf die Initiative des Norddeutschen Reichstages in dieser Frage und betonte, daß über 1 Million Menschen in Deutschland von dem Gesetz betroffen würden.

¹⁾ S.B.R., S. 59.

Für eine Kommission von 21 Mitgliedern legte Unruh am 24. November einen ausführlich motivierten Entwurf vor. Die große Majorität des Hauses schloß sich seinem Geschäftsordnungsantrag an, diese Drucksache angesichts der außerordentlichen Kompliziertheit der Materie ohne Debatte en bloc anzunehmen.

Die wesentlichen Beschlüsse des Ausschusses (A. 93) führten generell zu einer präziseren Fixierung der Begriffe. Weitere Bestimmungen des Regulativs wurden in das Gesetz übernommen. Der neue § 10 beschränkte die Pflicht zur Offenlegung aller Flurkarten, Pläne, Zeichnungen, Taxen, Kataster usw. gegenüber den Militärinstanzen auf die Behörden. Privatpersonen wurden — im Gegensatz zur Vorlage — hiervon ausgenommen. § 13 hob das vorgesehene strikte Verbot bestimmter baulicher Veränderungen auf und machte sie von der Genehmigung durch die Kommandantur abhängig, die nunmehr nicht versagt werden durfte, wenn keine präzise nennbaren militärischen Nachteile entstanden. Ähnliche Sicherungen wurden in den Paragraphen 14 bis 22 bei den Bestimmungen über die Bebauung der einzelnen Rayons eingeschaltet. § 23 stellte der Reichs-Rayonkommission nur noch „Ermäßigungen“ von diesem Gesetz frei, an Stelle von „Abweichungen“ in dem Entwurf. § 28 schuf die Begründungspflicht bei jeder Ablehnung eines Gesuches. § 32 setzte eine aufschiebende Wirkung von Einsprüchen gegen Anordnungen der Kommandantur fest.

§ 33 schränkte das in der Vorlage zeitlich unbegrenzte Recht der Kommandanturen und Polizei auf Zutritt zu allen Privatgrundstücken innerhalb des Rayons auf die Stunden von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags ein. Er sah ferner die Hinzuziehung des Gemeindevorstandes zu den jährlich von den Kommandanturen durchgeführten Revisionen der Bauten und Anlagen innerhalb des Rayons vor. Die Paragraphen 34 bis 36 verbesserten den Entschädigungsanspruch der Betroffenen in wesentlichen Punkten. So schufen sie für bestimmte Einwohnergruppen das Recht auf eine Kapitalabfindung.

Bei voller Anerkennung der militärischen Erfordernisse stärkten diese von einer klaren Mehrheit gebilligten Änderungen die rechtliche und materielle Situation der betroffenen Bürger erheblich.

Ein genauer Vergleich der beiden Texte zeigt, wie sich die moderne rechtsstaatliche Auffassung über die Beziehungen zwischen Bürger und Staatsverwaltung in den Modifikationen der Volksvertretung niederschlug¹⁾.

Bei der 3. Beratung am 27. November erklärte Delbrück, daß der Bundesrat diese Änderungen akzeptiert habe, allerdings „nicht ohne Überwindung sehr

¹⁾ Das geht schon aus der Wahl der Worte hervor:

§ 39, Vorlage: Ansprüche sind „anzumelden und zu begründen“,

Parlament: Ansprüche sind „geltend zu machen“.

§ 43, Vorlage: Anweisungen ist „unweigerlich nachzukommen“,

Parlament: Anweisungen ist „nachzukommen“;

Vorlage: Es wird „anbefohlen“,

Parlament: Es wird „angeordnet“.

§ 44, Vorlage: „Eine Entschädigung unterbleibt . . .“,

Parlament: „Eine Entschädigung wird nicht gewährt . . .“

schwerer Bedenken“ über die Parlamentsbeschlüsse zur Form der Entschädigung¹⁾.

Der Gesetzentwurf über die Gotthardbahn (A. 25) gab am 31. Oktober Elben als Sprecher der unitarischen Kräfte Gelegenheit zu vorausweisenden grundlegenden Ausführungen über die Verkehrs- und Eisenbahnpolitik. Die Vorlage ermächtigte den Kaiser, dem zwischen Italien und der Schweiz am 25. Oktober 1869 über den Bau und die Subventionierung der Alpenstrecke geschlossenen Vertrag beizutreten und einen Zuschuß von 20 Millionen Francs zuzusichern. Der Böblinger Abgeordnete begrüßte dies von der Mehrheit des Hauses gebilligte Projekt, durch das die Eigensucht der einzelnen inländischen Eisenbahngesellschaften getroffen werde²⁾:

„Wir haben den politischen Partikularismus zum größten Teil glücklich beseitigt, im Verkehrsleben steht er dagegen noch in der üppigsten Blüte. Es sind 70 deutsche Eisenbahnverwaltungen, jede mit ihrem eigenen souveränen Willen, jede mit ihrem Veto allen anderen gegenüber. Es ist notwendig, daß hier ein besserer Zustand geschaffen wird. . . . Ich glaube, kein Werk ist so geeignet, dazu zu helfen, als das Werk, welches mit gemeinsamen Kräften des Deutschen Reiches jetzt ins Leben gerufen wird, als die St.-Gotthard-Eisenbahn.“

Die Überwindung eines überständigen Partikularismus forderte auch eine am 4. November diskutierte Interpellation des nationalliberalen Abgeordneten Jacobi (WK Liegnitz) „betreffend eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen“. Jacobi führte in seiner Begründung aus, daß schon die norddeutsche Bundesverfassung eine zentrale Regelung auf diesem Gebiet vorgesehen habe. Trotzdem sei die gesetzgeberische Arbeit bis heute nicht in Angriff genommen worden. Wenn beispielsweise in Deutschland 32 staatlich abgegrenzte Rechtsordnungen über Feuerversicherung und daneben 67 landschaftlich und örtlich gegliederte öffentliche Feuersozietäten und Brandkassen bestünden, dann habe man mit Recht bemerkt, daß nur eine graphische Darstellung ein anschauliches Bild von dieser „deutschen Rechtskonfusion“ geben könne³⁾.

Delbrück versicherte in seiner Antwort, daß den unbefriedigenden Verhältnissen möglichst schnell abgeholfen werden solle:

„Es wird an diese Bearbeitung unverzüglich gegangen werden und auf diese Weise einem Bedürfnis entsprochen werden, welches die verbündeten Regierungen nicht weniger lebhaft empfinden, als es von dem Herrn Interpellanten betont worden ist⁴⁾.“

Die im Frühjahr bereits so leidenschaftlich erörterte Unterstützung von bedürftigen Kriegsteilnehmern wurde durch einen am 8. November gebilligten und von 169 Abgeordneten aller Fraktionen namentlich unterstützten Antrag des Konservativen v. Cranach (WK Landsberg/Warthe) erneut angeschnitten⁵⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 548.

²⁾ S.B.R., S. 88.

³⁾ S.B.R., S. 116.

⁴⁾ S.B.R., S. 117.

⁵⁾ Vgl. S. 67 ff. dieser Arbeit.

Er forderte den Kanzler auf, möglichst bald Vorschüsse an die einzelnen Regierungen aus den französischen Zahlungen zur Deckung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Reservisten und Landwehrleuten zu zahlen. Cranach wies in diesem Zusammenhang auf die große Verschuldung der Städte aus früheren Kriegen hin. Die Stadt Königsberg sei beispielsweise noch aus den Jahren 1813 bis 1815 mit mehr als 1 Million Taler belastet. Zustimmung fand ferner ein Amendement Grumbrecht, das die Kreise und Gemeinden ausdrücklich in den Kreis der Empfänger einbezog.

Ein hieraufhin eingebrachter Regierungsentwurf (A. 189) entsprach zwar grundsätzlich den Forderungen des Parlaments, wurde am 28. und 29. November aber dennoch in Einzelbestimmungen lebhaft kritisiert. Er sah nämlich einen Ersatz der von den Ländern und Kommunen geleisteten Zahlungen nur insoweit vor, als die Minimalbeträge des Unterstützungssatzes nicht überschritten wurden. Amendements des Prinzen Handjery (K, WK Teltow) und des Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch (DRP, WK Sagan), welche diese Einschränkung beseitigen wollten, wurden zurückgezogen, nachdem Delbrück in persönlichen Gesprächen mitgeteilt hatte, daß ihre Annahme das Scheitern des ganzen Gesetzes bedeuten werde. Gneist griff den Antrag Zedlitz-Neukirch trotzdem bei der 3. Lesung am 29. November wieder auf, blieb aber angesichts der Haltung der Regierung in der Minderheit. So wurde die Vorlage in der ursprünglichen Form verabschiedet.

Als das wichtigste Wirtschaftsgesetz der Session werden wir noch heute, gleich den Abgeordneten von 1871, den Entwurf „betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen“ (A. 50) ansehen. Seine 13 Paragraphen wurden vom 11. bis 24. November in 7 Sitzungen eingehend behandelt und amendiert.

Die Vorschläge des Bundesrats lauteten:

„Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139,5 Stück ausgebracht werden (§ 1).“

„Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingeteilt (§ 2).“

Ferner war die Prägung von 20- und 30-Mark-Stücken vorgesehen (§ 3). Das Mischungsverhältnis sollte 10 Teile Gold zu einem Teil Kupfer betragen (§ 4). § 5 regelte Aussehen und Umfang der Münzen: Die eine Seite sollte den Reichsadler mit der Überschrift „Deutsche Reichsmünze“, ferner Markwert und Jahreszahl, die andere das Bild des Landesherren oder das Hoheitszeichen der freien Städte zeigen.

Die schriftlichen „Motive“ der Regierungen bezeichneten den jetzigen Zustand von 12 verschiedenen Münzsystemen in Deutschland als „einen fast unhaltbaren“. Der gegenwärtig vorherrschende Umlauf von Papier- und Silbergeld berge „in kritischen Zeiten erwachenden Mißtrauens . . . erhebliche Gefahren in sich“. Darum müsse der Übergang zur Goldwährung erfolgen. Als zweites „unerläßliches Erfordernis der deutschen Münzreform“ wurde die dezimale Teilung ge-

nannt. Die Hoffnungen auf eine internationale Währungseinheit seien im Augenblick nicht realisierbar. So bleibe nur der Weg eines nationalen Systems.

Die erste Generalausssprache am 11. November wurde vor allem von Bamberger, dem preußischen Finanzminister Camphausen und dem Würzburger Fortschrittsabgeordneten Prof. Gerstner mit rednerisch und finanzwissenschaftlich glänzenden Argumenten bestritten.

Durch Bambergers Plädoyer für die Grundzüge des Entwurfs klang ein leises Bedauern, daß es zu keiner übernationalen Regelung der Münzordnung kommen konnte¹⁾:

„Mit mehr Respekt müssen wir von vorneherein von dem internationalen System sprechen.“

Doch nach dem Scheitern des Pariser Münzkongresses zeigten die, welche bis zu einer künftigen Konvention der wichtigsten Staaten warten wollten, nicht bloß „einen Sperling auf dem Dache, sondern einen Sperling, der noch in der Luft herumfliegt“.

Im Grunde müsse das Gesetz mehr erreichen, als sein Titel besage²⁾: „Es soll sein die unvermeidliche Vorbereitung zur gänzlichen Reglementierung unseres deutschen Münzsystems.“

Die häufig geforderte Doppelwährung lehnte Bamberger ab:

„Es ist nicht die Diffikultät, die in der Doppelwährung liegt, sondern es ist für mich die Überzeugung, daß das Gold immer mehr bestimmt ist, den Umlauf der zivilisierten Nationen zu versehen. Seit Jahren hat man sich gegen dies Phänomen gesperrt, und immer mehr hat es seine überwältigende Macht bewährt³⁾.“

Einzelne Änderungswünsche in Richtung seiner späteren Anträge deutete er am Schluß seiner Ausführungen bereits an.

Gerstner übte demgegenüber grundlegend Kritik an dem Entwurf, sowohl hinsichtlich seiner konkreten Bestimmungen als der sich ankündigenden Gesamt-tendenz der Münzpolitik. Unter anderem beanstandete er den Ersatz des Talerfußes durch die Mark, die Beendigung der Neuausprägung von größeren Silbermünzen und die Einführung der Dezimalteilung aufs lebhafteste.

Von den weiteren Rednern forderte Graf Münster (Hannover) — wie schon Bamberger vor ihm —, daß das Bild des Kaisers an Stelle des Landesherrn auf den Münzen erscheinen solle⁴⁾:

„Eine andere Nation nennt mit wohlverstandenen monarchischem Sinne ihre Goldmünze Sovereign; lassen Sie uns hier eine Münze gründen, die der Deutsche die Reichsmünze, den Wilhelmstaler nennen wird.“

Bayerns Staatsminister v. Pfretzschner und der sächsische Geheimrat Schmalz legten unverzüglich gegen diese Absicht Verwahrung ein. Mitnacht schloß sich ihnen am 17. November für Württemberg an.

¹⁾ S.B.R., S. 228.

²⁾ S.B.R., S. 229.

³⁾ S.B.R., S. 229.

⁴⁾ S.B.R., S. 241.

Im Mittelpunkt lebhafter Auseinandersetzungen stand die Frage, ob entsprechend einem von 60, größtenteils süddeutschen Abgeordneten fast aller Fraktionen namentlich unterstützten Antrag Buhl (NL, WK Homburg) (A. 87) an Stelle der Mark der Gulden (= 2 Mark) und an Stelle des Pfennigs der Kreuzer (= 2 Pfennige) als Einheit treten sollten.

Nach einer sehr eingehenden Debatte über Für und Wider — wobei Sonnemanns uneingeschränkt positives Votum für die Regierungsvorlage Beachtung fand — entschied sich die Mehrheit in namentlicher Abstimmung mit 195 zu 93 Stimmen gegen den Antrag Buhl und damit für die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs. Die Front ging durch die Fraktionen; zur Minderheit gehörte auch Bamberger. Wie stark hierbei vor allem in Wirtschaftskreisen des Südens die Opposition war, zeigten zahlreiche von Stephani verlesene Petitionen. So sprachen sich unter anderem der Handelsvereins-Ausschuß zu Ulm, der Gewerberat zu Kempten und die Handels- und Gewerbekammer zu Würzburg übereinstimmend für das Guldensystem aus. Verschiedene Zuschriften aus dem Norden und vor allem ein Votum des ständigen Ausschusses des deutschen Handelstages stimmten dagegen den Grundgedanken der Vorlage zu und schlugen eine Reihe von Einzelverbesserungen vor, die etwa den Anträgen Bambergers entsprachen.

Der Mainzer Abgeordnete hatte in Gemeinschaft mit Braun (Gera) und Unruh Vorschläge zu 6 wichtigen Punkten eingebracht (A. 89), die von 28 weiteren Nationalliberalen (u. a. Bennigsen, Benda, Forckenbeck, Prince-Smith und Stauffenberg) namentlich unterstützt und trotz starker Vorbehalte der Bundesratssprecher sämtlich gebilligt wurden. Sie führten im einzelnen zum Wegfall der Unterteilung in Groschen (§ 2) und zur Abschaffung der 30-Mark-Stücke (§ 3). Bei § 5 wurde die Beschriftung „Deutsche Reichsmünze“ in „Deutsches Reich“ geändert. An Stelle des Einzelstaates, für den die Münzen geprägt waren, erhielten jetzt das Reich und alle Bundesglieder das Recht zur Einziehung abgenutzter Münzen auf ihre Rechnung (§ 9, Absatz 3).

Die neue Fassung des § 10 stellte die Prägung aller nicht im Gesetz angeführten Goldmünzen sowie groben Silbergeldes außer Denkmünzen ein. § 11 machte das Reich an Stelle — wie in der Vorlage vorgesehen — der Länder für die Annahme der bisher umlaufenden Goldmünzen zuständig und ermächtigte darüber hinaus den Kanzler, auch die zur Zeit gültigen groben Silbermünzen der Einzelstaaten einzuziehen. Er schuf ferner die Pflicht zur alljährlichen Berichterstattung gegenüber dem Reichstag und Bundesrat über die Ausführung dieser Bestimmungen.

Bismarck und Delbrück erhoben vor allem Einspruch gegen den Wegfall des 30-Mark-Stücks, ohne die Mehrheit der Abgeordneten von ihrer Auffassung abzubringen. Gegenüber dem konstitutionell heikleren Antrag Münster auf Ersatz des Landesfürstenporträts durch das Bild des Kaisers auf der Rückseite der Münzen vermochte sich der Kanzler dagegen durchzusetzen. Dem auch von

Prinz Wilhelm v. Baden unterschriebenen und der Mehrheit des Hauses offensichtlich sympathischen Amendement hielt er entgegen¹⁾:

„Wenn es sich um Interessen des Reiches handelt, durch die seine Einigkeit, seine Festigkeit, sein Vorteil wirklich bedingt ist, dann . . . habe ich ja auch gezeigt, daß die partikularistischen Bedenken unserer Bundesgenossen mich unter Umständen nicht abhalten, bei unserer Abstimmung das Recht und die Majorität, die wir etwa im Bundesrat haben, so weit geltend zu machen, als die Verfassung uns erlaubt, auch wenn die Grenze zweifelhaft ist und von anderer Seite bestritten wird. In dieser Frage aber einen politisch in hohem Grade verstimmenden Druck auf die Bundesgenossen auszuüben, dafür hat Gott uns die Macht, die Preußen in Deutschland angewiesen ist, nicht gegeben.“

Treitschke sprach sich um eines höheren unitarischen Prinzips willen gleichfalls gegen den Antrag aus. Es gelte, die Bundesgenossen nicht unnötig zu verärgern, sondern „die freudige Mitwirkung der Mittelstaaten“ der Reichspolitik zu sichern.

„Wir wollen in allem Wesentlichen — in allen Fragen der Macht — die Einheit, — . . . in allem Unwesentlichen, in allen Fragen der Form, Schonung und Rücksichtnahme — wir wollen endlich in allem und jedem bundesgenössischen Sinn und deutsche Treue²⁾.“

Angesichts der Möglichkeit, daß an diesem Punkt die ganze Vorlage scheitern werde, stimmte schließlich nur noch eine Minderheit für das Amendement Münster.

Dies Ergebnis wurde am 22. November trotz konservativer Bemühungen um die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs bei § 2 und 3 bestätigt³⁾.

2. Spannungen um Verfassungs- und Militärfragen

Auch in der 2. Session zeigten sich bei mehreren Vorlagen und Anträgen die latenten Spannungen zwischen Liberalen, Konservativen und Regierung deutlich. Daß hierbei von starren Fronten — etwa den Fraktionsgrenzen entsprechend — gesprochen werden konnte, hatten schon die Erfahrungen des Frühjahrs gezeigt. Die erste Sitzungsperiode hatte weiter gelehrt, daß die Situation für die Regierung immer dann beunruhigend wurde, wenn zu der ständigen Fortschrittsopposition die Mehrheit der Nationalliberalen — angeführt von der einflußreichen Gruppe Lasker—Stauffenberg — sowie Kräfte der LRP traten und auch Teile der DRP sich mit diesen Gruppen verbanden⁴⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 338, „Bismarck“, G. W., 11. Band, S. 213 ff.

²⁾ S.B.R., S. 338, „Bismarck“, G. W., 11. Band, S. 213 ff.

³⁾ Zu den vorhergehenden Auseinandersetzungen im Bundesrat über die Gestaltung dieser Vorlage vgl. Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 214/215.

⁴⁾ Diese Konstellation wurde vor allem in den Debatten um den bedeutsamen Verfassungsantrag der Mecklenburger Abgeordneten sichtbar (siehe S. 83 ff. dieser Arbeit). Bemerkenswert ist ferner der Ausspruch Friedenthals während der Debatten um das Pauschquantum, in konstitutionellen Fragen stehe seine Fraktion auf dem gleichen Boden wie die Nationalliberalen (siehe S. 100 dieser Arbeit).

Diese Konstellation zeichnete sich im Herbst erstmals am 25. Oktober bei 2 Interpellationen ab. Eine von 82 Abgeordneten aller drei liberalen Gruppen unterschriebene Anfrage Schulze—Miquel—Hölder (A. 18) ersuchte um Auskunft, welche Resultate bei der Verteilung der 4 Millionen Taler an den im Gesetz vom 22. Juni¹⁾ umrissenen Personenkreis erzielt seien, insbesondere ob von gleichmäßigen Grundsätzen bei der Verteilung gesprochen werden könne und ob die Regierung weitere Unterstützungsmaßnahmen für notwendig halte. Hölder ließ in seiner Begründung vor dem Plenum durchblicken, daß nach Ansicht der Antragsteller von einer gleichen Behandlung der Fälle bis jetzt nicht die Rede sein könne. Delbrücks offene Antwort rief starke Bewegung hervor. Er erklärte, daß von gleichen Maßstäben bei der Auszahlung nicht gesprochen werden könne²⁾:

„Es ist dies eine Forderung, die in der Theorie aufgestellt werden kann, aber in Wirklichkeit in größeren Staaten nicht möglich ist.“

Von 39 Abgeordneten der LRP und der Fortschrittspartei war eine Interpellation Völk—Wiggers (A. 19) unterzeichnet, die nach dem Schicksal des am 15. Mai vom Reichstag verabschiedeten Entwurfs über die Kautionspflicht periodischer Druckschriften fragte³⁾. Völk sprach sehr kritisch davon, daß man es unterlassen, wenn nicht verschmäht habe, den mit überwiegender Majorität vom Parlament geschaffenen Ansatzpunkt zur Neuordnung des Presserechts auszunützen. Delbrück versicherte den Willen des Bundesrats, die Arbeit an einer eigenen Vorlage beschleunigt fortzusetzen, nachdem die Beschlüsse des Reichstages nicht seine Zustimmung hätten finden können.

Die Beratungen über den Gesetzentwurf zur „Bildung eines Reichskriegsschatzes“ (A. 15) von 40 Millionen Talern erhellten erneut die problematische Lage der Nationalliberalen. Die am 23. Oktober erstmals diskutierte Regierungsvorlage wurde von einer Mehrheit der Budgetkommission derart umgeformt, daß für den Fall einer Ergänzung dieser Summe das Haushaltsrecht des Reichstages voll gewahrt bleiben sollte. Weitere Änderungsbestrebungen vermochte Bismarck am 4. November durch eine wirkungsvolle Rede vor dem Plenum zu parieren.

Über die Frage der Neubewilligung bei Ausgaben kam es an diesem Tag zu einem heftigen Duell zwischen Gneist und Lasker, das grundlegende Spannungen in der nationalliberalen Fraktion verdeutlichte. Der Berliner Staatsrechtler bezeichnete die Meinung der Kommissionsmehrheit, ein Kriegsschatz lasse sich durch Etatsbewilligungen ergänzen, als „in der Tat der Idylle angehörig“⁴⁾, wogegen der Meininger Abgeordnete mit einem Appell an die „überwiegende Zahl auf der liberalen Seite“, welche sich zum konstitutionellen Prinzip des Budgetrechts bekenne, protestierte⁵⁾. Windthorst (Meppen) schloß sich Lasker

¹⁾ Siehe S. 68 ff. dieser Arbeit.

²⁾ S.B.R., S. 55.

³⁾ Siehe S. 56 f. dieser Arbeit.

⁴⁾ S.B.R., S. 129.

⁵⁾ S.B.R., S. 131.

an. Trotzdem wurde § 2 in einer der ursprünglichen Vorlagen wieder angenäherten Fassung Bodelschwings (K, WK Herford) angenommen.

Die 3. Lesung am 6. November endete nach einer erneut ausführlichen Debatte mit namentlicher Abstimmung. 170 „Ja“-Stimmen standen 120 „Nein“-Stimmen gegenüber. Zu letzteren zählten jetzt neben der Fortschrittspartei, fast allen Zentrumsvertretern und einem Teil der Nationalliberalen — u. a. Lasker, Bunsen, Bamberger, Unruh — auch mehrere Abgeordnete der LRP, u. a. Barth, Völk und Schleiden.

Die hier sichtbar gewordene Krise der zur Verantwortung im neuen Staat bereiten liberalen Gruppen, insbesondere der Nationalliberalen, sollte sich in den letzten Tagen der Session bis zur Gefährdung der Fraktionseinheit steigern¹). Davor lagen jedoch noch bedeutsame, schwungvolle Vorstöße gesetzgeberischer Initiative der liberalen Mitte, welche die Mehrheit des Parlaments bis zur DRP hin mit sich rissen und selbst feste Grundüberzeugungen des Bundesrats ins Wanken zu bringen drohten.

Am 8. November wurde der Gesetzesantrag Büsing (NL, WK Güstrow) „auf Aufnahme eines Zusatzes zu Artikel 3 der Verfassung, wegen einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung in jedem Einzelstaat“ (A. 22) mit überwiegender Mehrheit gegen die Stimmen der Konservativen, der meisten Zentrumler und eines Teils der Freikonservativen verabschiedet. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Hinter Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen: In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.“

Schon die Namen der Initiatoren wiesen eindeutig darauf hin, daß es hier um die Verhältnisse in Mecklenburg ging. Neben Büsing (Güstrow) hatten sämtliche anderen Abgeordneten dieses Landes unterzeichnet: die Nationalliberalen Büsing (WK Rostock), Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Dr. Prosch (WK Rostock), Westphal (WK Schwerin) und der Fortschrittler Wiggers. Namentlich unterstützt wurde der Antrag von weiteren 141 Abgeordneten, davon 79 Nationalliberalen (u. a. Bennigsen, Miquel, Lasker, Stauffenberg, Treitschke, Stephani, Hölder, Wehrenpfennig), 32 Fortschrittlern (u. a. Hoverbeck und Schulze), 23 Angehörigen der LRP (u. a. Hohenlohe, Roggenbach, Luxburg, Völk, Schleiden), Dr. Hasenclever (DRP) und 6 Fraktionslosen (u. a. Graf Baudissin, Ewald, Sonnemann).

Die Mecklenburgische Verfassungsfrage war schon im Norddeutschen Reichstag mehrfach behandelt und auch bei den Beratungen über die Reichsverfassung im Frühjahr 1871 von Wiggers kurz im Sinne des jetzigen Antrages angesprochen worden²).

¹) Siehe S. 94 ff. dieser Arbeit.

²) Siehe S. 44 dieser Arbeit.

Bei der 1. Lesung am 2. November gab Büsing (Güstrow) eine eingehende Schilderung der Situation des Landes und seiner verfassungsmäßigen Problematik. Zunächst vollzog er in maßvollen Formulierungen eine Abgrenzung gegenüber radikalen Tendenzen. Sein Ziel war offensichtlich, eine möglichst breite Mehrheit zu finden: Sowohl Anhänger des Zweikammersystems als auch Gegner des allgemeinen, direkten Wahlrechts könnten ohne Bedenken für die Vorlage stimmen¹⁾:

„Nichts weiter bezweckt unser Antrag, als eben zu erklären, welche Minimalrechte jeder Bevölkerung in den Deutschen Einzelstaaten zukommen, und als ein solches Minimalrecht, wie es vorausgesetzt wird in der Reichsverfassung, haben wir hervorgehoben, . . . daß die Bevölkerung der Einzelstaaten vertreten ist in einer Landesvertretung und daß einer solchen . . . das Recht zusteht der Zustimmung zu den Landesgesetzen und der Kontrolle des Staatshaushalts-Etats.“

In Mecklenburg existiere eine Landesvertretung jedoch überhaupt nicht. Die 3 Gruppen, Ritterschaft, Städte und Domänen, ständen völlig getrennt nebeneinander, die ständischen Organe hätten lediglich ein Veto in eigenen Angelegenheiten, in Landesfragen dagegen nur beratende Stimme. Der Stand der Ritter bestehe aus den 700 adeligen Grundeigentümern, der Stand der Städte aus den 42, zumeist vom Landesherrn eingesetzten Bürgermeistern, der dritte Teil des Landes, das Domanium mit etwa 204 Quadratmeilen und 200 000 Einwohnern, sei ohne jede Institution, die auch nur ihre Wünsche anmelden könne. Diese Verhältnisse, so folgerte Büsing, entsprächen nicht den in der Reichsverfassung zugrunde gelegten Voraussetzungen für eine Mitwirkung der Einzelstaaten im Bundesrat. Die verbündeten Regierungen hätten Elsaß-Lothringens Einwohner eine frei gewählte Vertretung versprochen, die ihre Zustimmung zu den Landesgesetzen geben müsse und die Kontrolle des Staatshaushalts ausüben könne²⁾:

„Was unseren Brüdern in Elsaß-Lothringen bewilligt wird, warum wird es uns in Mecklenburg abgeschlagen? Wo liegt der Grund, uns als Paria im Deutschen Reich zu behandeln?“

Am klarsten habe sich die Meinung der Mecklenburger bei den Reichstagswahlen erwiesen: Trotz schwersten Drucks der herrschenden Klasse, trotz aller Agitation sei es den adeligen Grundbesitzern nicht gelungen, einen einzigen Vertreter ins deutsche Parlament zu entsenden. Nicht bei den Landesfürsten, sondern bei der „widerspenstigen Ritterschaft“ liege die eigentliche Opposition gegen jede Reform. Das habe die Reaktionsperiode nach 1850 bewiesen, als der erste Stand den Fürsten gezwungen habe, das 1848 gewährte konstitutionelle Staatsgrundgesetz wieder aufzuheben.

Diesen von wiederholten lebhaften Zustimmungsausführungen begleiteten Ausführungen schloß sich Westphals Interpretation einer Petition von 2100 Domäneninsassen an. Sie führten darüber Klage, daß ihnen irgendwelche Beteiligung an der Verwaltung der Domänen nicht gewährt, ihnen jedes Eigentumsrecht an

¹⁾ S.B.R., S. 92.

²⁾ S.B.R., S. 93.

den von ihnen bewirtschafteten Hufen abgesprochen und nur eine beschränkte Nutzung unter steter Beaufsichtigung zugestanden werde.

Die 1869 eingeleiteten angeblichen Reformen zur Bildung von Gemeinden bedeuteten praktisch eine Verschlechterung ihrer Lage, da die Grundherrschaft sie von den kommunalen Angelegenheiten ausgeschlossen habe und nunmehr eigene Lasten auf die Gemeinden abwälzen wolle¹⁾:

„Die mecklenburgische Verfassung gewährt aber den von jeder Vertretung ausgeschlossenen Insassen der Domanii keinen Schutz selbst gegen die willkürlichste Bedrückung. Der Landesherr beantwortet, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, desfallsige Beschwerden und Gesuche nicht. Die Gerichte sind für derartige Angelegenheiten nicht kompetent, und die mecklenburgischen Landstände haben sich um die besprochenen Maßregeln zeither überhaupt nicht bekümmert.“

Es bleibe ihnen daher nur der Reichstag als letzte Hoffnung, namentlich hinsichtlich der Erwirkung einer konstitutionellen Vertretung.

Der Schweriner Bundesratsbevollmächtigte, Minister v. Bülow, hatte nach diesem Auftakt keinen leichten Stand. Er operierte hauptsächlich mit konstitutionellen Argumenten: Unter den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung der Kompetenz des Reiches überwiesen habe, befänden sich die Verfassungen der Einzelstaaten bekanntlich nicht. Diesem Tatbestand gegenüber seien alle anderen Deduktionen „künstliche Interpretationen“. Im übrigen bemühte er sich aufs ausführlichste, die vorgebrachten Beschwerden abzuschwächen und den aufrichtigen Willen von Fürsten und Ständen zu sinnvollen Neuerungen zu betonen²⁾:

„Wir haben seit vier bis fünf Jahren vorbereitende Einleitungen getroffen. Sie sind so weit gediehen, daß den Magistraten, welche in loyaler Weise die Bitte um Reform der Verfassung an den Großherzog von Schwerin stellten, geantwortet werden konnte, wie man dazu bereit sei. Es wurde nicht verneinend geantwortet. Diese Antwort wurde mit dem loyalen Vertrauen entgegengenommen, welches in Mecklenburg ein Fürstentum immer noch findet. Jetzt ist die Sache so weit geführt, daß ich glaube, es wird möglich sein, daß die gesetzgebenden Faktoren, die Vertreter des Landes, wenn sie morgen zusammentreten, über die Reformen Mitteilungen der Landesherren entgegennehmen. Die Verhandlungen schweben . . .“

In dieser Form ging es noch eine Zeitlang weiter.

Derartige Ausführungen waren wenig dazu angetan, die Antragsteller zu befriedigen. Treitschke machte sich nach einigen konventionellen Wendungen gegen Bülow und die mecklenburgischen Fürsten in einer großen, von Leidenschaft und echtem Pathos erfüllten Rede zu ihrem Sprecher. Zur geschichtlichen Entwicklung nach 1848 sagte er³⁾:

„Ich habe . . . die noch bestimmtere Überzeugung gewonnen, daß jenes ganze Verfahren, das zur Herstellung der alten Stände führte, sich gar nicht . . . erklären läßt ohne den leidenschaftlichen Geist erbitterter Reaktion, welcher damals den Torheiten der Revolution folgte. . . . Mit vollem Recht sieht man in diesem Ständewesen ein lebendiges

¹⁾ S.B.R., S. 96.

²⁾ S.B.R., S. 97.

³⁾ S.B.R., S. 99.

Denkmal der Erinnerung an eine der traurigsten Epochen unserer Geschichte. . . . Blicken Sie . . . auf die Verhältnisse der Domänen, auf volle zwei Fünftel des Großherzogtums: da sind 250000 Menschen, welche in ihren eigensten Angelegenheiten regiert werden — mit Milde, ich gebe es zu, aber so absolut wie Russen oder Chinesen; (Unruhe rechts) ich kann keinen anderen Ausdruck finden, denn auch eine scheinbare Vertretung für das Domanium ist nicht vorhanden. . . . Es ist ja nur ein leeres Spiel mit Worten, wenn man diese Zustände eine Verfassung nennt. . . . Wir sollen auch nach unten schauen, nach jenem mecklenburgischen Volke, in dem der Notstand, die Erbitterung mit jedem Jahre steigt. Wenn aus dem dünnbevölkertsten deutschen Staate, aus einem von der Natur reich gesegneten Lande binnen 15 Jahren 60000 Menschen von etwa einer halben Million auswandern, wenn dieser Strom . . . bis zum heutigen Tage noch anhält, dann muß man blind sein, um noch zu leugnen, daß in den sozialen und politischen Zuständen ein großes Gebrechen vorhanden ist. . . . Die (Reichstags-)Wahl war nur ein tausendstimmiger Protest des Landes gegen die alte ständische Verfassung. . . . Als . . . wir zum ersten Male diese Hallen betraten, da hat wohl mancher von uns mit freudigen Gedanken die Bilder in der Vorhalle gesehen. Warum aber hat man den Männern ein Denkmal errichtet, wenn man nicht sagen will, daß die neue Zeit auf ihren Schultern steht, daß was sie erstrebten und erkämpften heute vollbracht in unseren Händen ruht? Jene, Dahlmann aber und Arndt und Mathy, sie haben nicht bloß gekämpft für den höchst gefährlichen Gedanken der Einheit Deutschlands, der jetzt in segensreicher Wirklichkeit vor uns steht — sie haben auch gekämpft für die konstitutionellen Grundrechte des deutschen Volkes! Die Tage des Kampfes um die Voraussetzung verfassungsmäßiger Freiheit sind vorüber; es soll kein frommer Wunsch mehr sein, sondern ein gesichertes Besitztum der Deutschen, was diese Männer erstrebten.“

Daß der Sprecher der Konservativen, Helldorff-Bedra, sich — wenn auch mit gewissen Vorbehalten gegenüber unbestreitbaren Mißständen — den Argumenten Bülow's im wesentlichen anschloß, konnte nicht überraschen. Bewegung und Aufsehen erregten dagegen die Stellungnahmen Windthorst's (Meppen) und Bischof Kettelers. Der Meppener Abgeordnete führte eine Fülle von Gründen gegen den Antrag ins Feld, vorwiegend gleich Bülow konstitutionell-föderalistische und konservativ-ständische.

Die Frage, ob nicht erst nach der Schaffung eines kräftigen, festen Bauernstandes, für welches Problem der Reichstag nicht kompetent sei, überhaupt eine gesunde Verfassung möglich werde, müsse wenigstens gestellt werden.

„Jedenfalls meine ich, daß wir bei diesen Verhältnissen . . . den Satz nicht vergessen sollten, die Dinge sind in Mecklenburg entstanden aus der Geschichte, sie sind geschichtlich geworden. An dergleichen Verhältnisse soll man mit vorsichtiger Hand herantreten und sie allmählich weiterbilden. . . . Wenn ein Antrag dieser Art . . . die ruhige Entwicklung unterbricht, . . . dann machen wir in Mecklenburg eine vollständige Revolution, und Revolutionen mache ich meinestils nicht.“¹⁾

Ketteler schloß sich Windthorst's verfassungsrechtlicher Begründung im einzelnen an, um dann allerdings — ihm gerade entgegengesetzt — zu erklären, wenn schon eine Änderung unumgänglich sei, dann könne er nur für dieselbe unter der Bedingung stimmen, daß es so hieße²⁾:

¹⁾ S.B.R., S. 105.

²⁾ S.B.R., S. 112.

„In jedem Bundesstaat muß eine aus direkten allgemeinen und geheimen Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Volksvertretung hergestellt werden.“

Das halte er für viel wahrer als das System der indirekten und durch Zensus begrenzten Wahlen. Peter Reichensperger begründete in Abweichung hiervon seine Bereitschaft, für den Antrag zu stimmen, unter Applaus der Liberalen folgendermaßen¹⁾:

„Ich ... kann mir keine größere Schwächung des föderativen Elements im deutschen Reich denken, als wenn in einzelnen Bundesstaaten solche Zustände bestehen, wie sie im Lande Mecklenburg nach dem Zeugnis aller vorhanden sind.“

Völk erinnerte in seinem Plädoyer für den Entwurf daran, daß schon Artikel 13 der Bundesakte wie auch Artikel 12 der Reichsverfassung von 1849 den Einzelstaaten die Pflicht zur Einrichtung einer Verfassung und Volksvertretung auferlegt hatten.

Bei der namentlichen Schlußabstimmung sprachen sich 185 Abgeordnete für und 88 gegen den Antrag aus. Zu ersteren gehörten neben den Fraktionen der Nationalliberalen, der LRP und Fortschrittspartei ein Teil der DRP (u. a. Bethusy-Huc, Frankenberg, Friedenthal, Kardorff, Lucius) und einige Zentrumsler (Peter Reichensperger, Probst, Schröder [Lippstadt]). Mit „Nein“ stimmten sämtliche Konservativen, die Mehrheit des Zentrums, eine Gruppe der DRP (u. a. Keudell, Herzog v. Ujest, Münster) und als einziger Nationalliberaler Römer (Württemberg), der um diese Zeit aus der Fraktion ausschied.

Windhorsts Stellungnahme, die seinen früheren grundsätzlichen Äußerungen über das Recht der Bürger auf eine verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Regierung²⁾ so völlig widersprach, muß aller Voraussicht nach von der Haltung der mecklenburgischen Regierungen zu den ersten Kulturkampfmaßnahmen her verstanden werden. Sie stimmten am 15. November als einzige Staaten neben Sachsen im Bundesrat gegen den Kanzelparagraphen. Eine liberale Verfassung hätte sofort eine Stärkung der liberalen, kulturkämpferischen Kräfte in Schwerin und Strelitz bewirkt.

Während der 3. Lesung am 8. November kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen Bebel und dem Präsidenten, in dessen Verlauf Simson dem Glauchauer Abgeordneten nach wiederholten Ermahnungen wegen fortgesetzter „Schmähungen und Verhöhnungen“³⁾ der Reichsverfassung das Wort entzog. Bebel hatte zuvor sein „Nein“ zu der Vorlage damit motiviert, daß sie den „Volksbetrug“, den Absolutismus, Liberalismus und Parlamentarismus unter verschiedenen Vorzeichen verübten, fortsetzen wolle und vor allem nicht einmal ein allgemeines, gleiches Wahlrecht garantiere. Hierbei bezeichnete er die Reichsverfassung als „Scheinkonstitutionalismus in rohester Form“ und „nackten Cäsarismus“⁴⁾, der die parlamentarische Form gebrauche, weil die öffentliche Meinung sie für nötig halte.

¹⁾ S.B.R., S. 112.

²⁾ Siehe S. 65 dieser Arbeit.

³⁾ S.B.R., S. 184.

⁴⁾ S.B.R., S. 184/185.

Wiggers gab schließlich vor der Abstimmung noch bekannt, daß die Schweriner Reformverhandlungen soeben erfolglos vertagt worden seien und daß nach Hamburger Zeitungsmeldungen in den letzten 8 Tagen nicht weniger als 2400 Mecklenburger über die Hansestadt ausgewandert seien. Das Schlußvotum bestätigte das Ergebnis der vorhergehenden Lesung.

Diesen von so gewichtigen Argumenten und fast der gesamten deutschen Öffentlichkeit eindrucksvoll unterstützten Forderungen gegenüber kam der Bundesrat in eine schwierige Situation. Ein Teil der mittleren Staaten fing an, ein Eingehen auf die Wünsche der Volksvertretung zu empfehlen¹⁾.

Da war es von größter Wichtigkeit, daß Bismarck Bülow bereits am 21. Oktober die verbindliche Zusage gegeben hatte, Änderungen der Reichsverfassung von solcher Tragweite auf jeden Fall abzulehnen. Er betrachtete das Drängen nach einer weiteren Unifikation als unnötig und verderblich. Grundrechte habe die Verfassung absichtlich nicht aufgenommen²⁾. Als sehr dienlich für die Politik Mecklenburgs erwiesen sich jetzt auch die guten persönlichen Beziehungen des Kanzlers zu dem Strelitzschen Ministerpräsidenten Graf v. Bassewitz, der von den Liberalen als Initiator der Reaktionsmaßnahmen nach 1850 besonders bekämpft wurde.

So vertagte das Plenum des Bundesrats die Beratung über den Reichstagsantrag auf Grund einer formellen Erklärung Bülows, daß die betroffenen Regierungen von sich aus einleitende Schritte zu einer Reform getan hätten³⁾.

Von ähnlich weitreichender sachlicher Bedeutung und Wirkung auf die Öffentlichkeit war der am Tage nach der Verabschiedung des Antrages Büsing erstmals diskutierte Gesetzentwurf Lasker „betreffend Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des deutschen Reiches“ (A. 29). Er sah vor, daß dieser Passus über die Reichskompetenz auf dem Gebiet des Rechtswesens folgende Fassung erhalten sollte: „. . . die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation.“

Als Antragsteller traten ferner Miquel, Stauffenberg (NL), Friedenthal (DRP), Herz (F), Bernuth und Hohenlohe (LRP) auf. Die 150 weiteren Unterschriften kamen fast ausschließlich aus diesen 4 Parteien.

Erwähnenswert ist die Signatur von Krüger (Hadersleben). Der sonst fast stets mit „Nein“ stimmende Nordschleswiger erhoffte sich wahrscheinlich ein gewisses Zurückdrängen des unbeliebten spezifisch preußischen Verwaltungseinflusses von der Stärkung der Reichskompetenz in seiner Heimat.

In der mehrstündigen 1. Debatte entwickelten Friedenthal, Herz und Stauffenberg die Argumente der Initiatoren, während August Reichensperger,

¹⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 200.

²⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 197. Hier wird ausführlicher über diese für Bismarcks innenpolitische Grundüberzeugungen aufschlußreiche Unterhaltung berichtet.

³⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 263.

Hellendorf-Bedra, Schüttinger und Mohl im Namen ihrer politischen Freunde den Entwurf mit eingehenden Begründungen ablehnten. v. Schwarze (LRP, WK Dresden II), der im Norddeutschen Reichstag noch gegen die Ausweitung der Reichskompetenz auf den beantragten Gebieten gestimmt hatte, schloß sich nunmehr den Antragstellern an. Der sächsische Jurist wandte sich allerdings auch jetzt noch entschieden gegen den Vorwurf Miquels, daß die Gesetzgebung der Einzelstaaten in der Vergangenheit versagt habe. Das Bedürfnis zur Unifizierung sei vielmehr erst durch die jüngste Entwicklung, vor allem durch die politische Verbindung mit den Südstaaten, gerechtfertigt worden.

Friedenthal begegnete den Argumenten der einzelstaatlichen Föderalisten mit dem Hinweis auf die willkürlichen Grenzziehungen innerhalb Deutschlands¹⁾:

„Sehen Sie sich doch die einzelnen Staaten an. Sind sie denn aus gleichmäßigen Bestandteilen zusammengesetzt? Wollen Sie etwa behaupten, daß Bayern, daß Württemberg . . . mehr innere Gleichartigkeit haben als eine Kombination des württembergischen und des bayrischen Schwaben?“

Die an keine Staatsgrenzen gebundene Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft, die Entfaltung der juristischen Bildung und die Fundierung der Gerichtsorganisation forderten entschieden eine neue Lösung. Herz bekannte unter „Aha“-Rufen des Zentrums, ihn hätten neben den nationalen auch kirchenpolitische Motive zur Miteinbringung des Antrages bestimmt²⁾:

„Ich gestehe . . . offen, daß ich wünsche — und ich glaube, meine politischen Freunde befinden sich mit mir auf demselben Boden —, daß es uns auf diesem Wege am leichtesten möglich wird, die obligatorische Zivilehe einzuführen.“

Im übrigen verwies er darauf, daß neben den angeführten drei großen Systemen noch viele Partikularrechtsformen bestünden, so in Bayern allein etwa 80.

Stauffenberg wandte sich schließlich gegen die Warnung Reichenspergers, eine Rechtsvereinheitlichung müsse notwendig zu einer ähnlich abschreckenden Verwaltungszentralisation führen wie in Frankreich. Als eindrucksvollen Beleg, wie schon seit Jahrzehnten in Deutschland die unseligen Folgen der Rechtszersplitterung empfunden würden, zitierte er den Schöpfer des bayrischen Strafgesetzbuches von 1815, Stadtrat v. Gönner³⁾:

„Aber in Deutschland geht das Vaterland in Provinzialrechten unter; Nationalität, Patriotismus, Staatsregierung sind leere Namen unter ihrer Herrschaft, die Bürger eines und desselben Staates sind einander fremd und verstehen sich über ihr Rechtsverhältnis so wenig, als ob sie in ebenso vielen fremden Sprachen miteinander redeten.“

Von den ablehnenden Stimmen gab August Reichensperger die bemerkenswerteste Begründung. Er verwies zunächst auf eine Äußerung Miquels vom 3. Juni bei der Elsaß-Lothringen-Debatte, in der er sich — im Gegensatz zu

¹⁾ S.B.R., S. 212.

²⁾ S.B.R., S. 215. Wie wichtig für viele liberale Abgeordnete der Wunsch auf Einführung der obligatorischen Zivilehe bei ihrer Unterstützung des Laskerschen Antrages war, dazu vgl. S. 104 dieser Arbeit; Hohenlohe, a. a. O., Bd. 2, S. 69 und Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, S. 30 (Bayerns Innenminister Sigmund v. Pfeufer an seinen Freund Marquardsen).

³⁾ S.B.R., S. 221.

jetzt — nicht nur gegen eine Zentralisation der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung ausgesprochen habe. Die Frage, ob verschiedene Rechtssysteme auf keinen Fall nebeneinander bestehen könnten, müsse einesteils mit Ja, anderntheils aber entschieden mit Nein beantwortet werden. Einheit sei beispielsweise auf dem Gebiet des Handels- und Wechselrechts wie auch des Strafrechts wünschenswert, keinesfalls aber auf dem des Privatrechts, namentlich beim Sachen-, Personen- und Hypothekenrecht sowie den ehelichen Güterverhältnissen¹⁾:

„Ich bin . . . darin einverstanden mit dem Herrn Vorredner (Miquel), daß in unserem Rechtsleben eine große Verwirrung eingetreten sei, und wünsche mit ihm, daß — um sein Gleichnis zu gebrauchen — eine allgemeine Sprache in Deutschland herrschend werden möge, aber wohlgedenkt, vorbehaltlich der durch die Geschichte hindurch gewachsenen und berechtigten Dialekte.“

Seit den Zeiten der Urgermanen sei der Zug nach Individualisierung den Deutschen eigen geblieben; ihn gelte es als das Element der Freiheit neben dem Streben nach Einklang zu bewahren.

Die Ablehnung der Konservativen motivierte Helldorff mit einer Berufung auf das historische Rechtsgefühl. Es wolle nicht die Möglichkeit des Bedürfnisses für eine Erweiterung der Reichskompetenz auf die vorgeschlagenen Bereiche endgültig verneinen, betonte aber, daß dies in bestimmter Eindeutigkeit bis heute noch nicht entschieden werden könne.

Die 3. Lesung am 15. November wurde durch ein von beiden Seiten mit bestechender Dialektik und großer Sachkenntnis geführtes Duell zwischen Windthorst (Meppen) und Lasker bestimmt, nachdem zuvor der Nationalliberale Eckhardt sich der Forderung Herz' auf Einführung der Zivilehe im ganzen Reichsgebiet unter Hinweis auf die positiven Ergebnisse dieser Regelung in Baden angeschlossen hatte.

Windthorst schoß vom ersten Satz seiner Rede an scharfe, durch Humor aufgelockerte und von Ironie durchsetzte Vorwürfe gegen die liberalen Positionen ab. Gleich zu Anfang bezeichnete er als das wichtigste Ziel des Antrags, die gesamte Justizhoheit von den einzelnen Staaten auf das Reich zu übertragen, um dann auf einsetzenden Widerspruch aus den Reihen der DRP noch pointierter zu sagen²⁾:

„Das Recht . . . ist das Fundament jedes Staates, die Hoheit auf dem Rechtsgebiet ist die prinzipale und Haupthoheit; und wenn ich diese Basis aus den einzelnen Staaten wegnehme . . ., dann habe ich den einzelnen Staaten die Basis ihrer Existenz genommen, sie hören dann auf, Staaten im wirklichen Sinne zu sein; sie werden nichts anderes als reine Verwaltungskörper. Darin liegt die hohe Bedeutung dieses Antrages, daß man mit demselben die Selbständigkeit der Staaten, die den Bund bilden, in ihren Fundamenten vernichten und den Versuch machen will, auf diesen Ruinen einen neuen Staat zu gründen.“

¹⁾ S.B.R., S. 210.

²⁾ S.B.R., S. 280/281.

Die Passivität des Bundesrates käme hier einer Selbstaufgabe gleich. Zwar habe man von ihm bei dem Münzgesetz hinsichtlich des Hoheitszeichens „unerwartet eine Regung der Selbständigkeit gemerkt“.

„Aber wenn das Wesen fort ist, und wenn man nur noch für die Form streitet, dann kommt mir dieser Kampf vor, als ob ich um das Etikett einer Champagnerflasche streite, nachdem der Champagner ausgetrunken ist. Ja, meine Herren, was helfen die Hoheitszeichen, wenn die Hoheiten dahin sind?“

Zu Miquel und Lasker gewendet meinte er:

„Die Herren haben im vorigen Frühjahr gesagt, sie wollten noch rasten, sie haben nunmehr nach der Sommerfrische gründlich sich wieder erholt und das Nivellement geht weiter.“

Miquels Argumentation, derzufolge ein Nebeneinander von verschiedenen Rechtssystemen und -kompetenzen nicht funktionieren könne, hielt der Mepener Abgeordnete entgegen, daß die Aufgabe der Vermittlung jeder legislativen und juristischen Institution gestellt sei. Wenn man sich nun schon entscheiden müsse, dann schienen ihm die Gesetzgebungsinstanzen des Reiches gegenwärtig keinerlei Garantien für eine ruhige, stetige, konservative Arbeitsweise zu bieten. In diesem Zusammenhang brachte er erneut seinen Wunsch auf Einrichtung eines echten Staatsrats als wirkungsvolles retardierendes Moment in der Legislative vor¹⁾.

Schließlich äußerte Windthorst Bedenken gegen eine so schnelle Änderung der erst vor kurzem beschlossenen Verfassung, vor allem im Hinblick auf die Elsaß-Lothringer²⁾:

„Man wirft ihnen ihre Schulverhältnisse um, man nimmt ihnen ihre Münze; jetzt sagt man, ihr sollt auch eure Gesetzbücher nicht behalten. ... So beruhigt man eroberte Länder nicht.“

Ob übrigens das Reich nach dem Bundesvertrag mit Bayern und der Reichsverfassung überhaupt die Kompetenz für eine derartige Änderung habe, sei zumindest zweifelhaft. Zu den Äußerungen Herz' und Eckhardts über die Einführung der obligatorischen Zivilehe nahm er nur zurückhaltend Stellung³⁾:

„Ich würde die Einführung der Zivilehe beklagen. Wenn aber die geehrten Herren ohne sie nicht fertig werden können, so habe ich meinesteils, wenn ich nur nicht mitzuwirken brauche, gar nichts dagegen.“

Lasker faßte in seiner Antwort nochmals alle in der ersten Debatte gebrachten Argumente der Befürworter zusammen. Sehr ernst wandte er sich gegen den Vorwurf Windthorsts, der Antrag zerstöre den Bestand der Einzelstaaten in ihren Grundfesten⁴⁾:

„Spiele der Herr Abgeordnete und spielen seine Parteigenossen nicht gar zu sehr ... mit der Warnung, daß der Einheitsstaat hergestellt und daß die Einzelstaaten ver-

¹⁾ Vgl. S. 59 dieser Arbeit.

²⁾ S.B.R., S. 283.

³⁾ S.B.R., S. 283.

⁴⁾ S.B.R., S. 287.

nichtet werden sollen! Wenn es ihnen wirklich gelingen sollte, wie es ihnen sicher nicht gelingen wird, dem deutschen Volk die Überzeugung beizubringen, daß die Rechteinheit unvereinbar sei mit der Beständigkeit der Einzelstaaten, dann haben sie den ersten Nagel zum Sarg der einzelnen Staaten eingeschlagen!“

Ihre Souveränität werde in keiner Weise durch die Herstellung der Rechteinheit geschwächt, dadurch, daß sie dem Reiche gäben, was dem Reiche zukomme:

„Wann ... sind wohl die Regierungen Bayerns und Sachsens von der großen Bedeutung gewesen, wie sie es gegenwärtig sind, da wir uns bei jedem einzelnen Gesetz erkundigen müssen, ob diese Regierungen ihre Zustimmung geben, damit es Gesetz des Reiches werde? Ist der Anteil an dieser gesamten Gesetzgebung nicht viel mehr, als die kleine unversehrte Herrlichkeit zu Hause?“

Abschließend meinte Lasker, daß schon bei den Verhandlungen um die Reichsverfassung die Möglichkeit eines weiteren Ausbaus gerade auf dem Gebiet des Rechts gesehen worden sei¹⁾:

„Wir geben Ausdruck dem lebendigen Drange und Gefühle des deutschen Volkes, welches nicht allein eine einheitliche Armee, welches nicht allein einheitlichen Verkehr besitzen, sondern vor allem seinen inneren tiefen Rechtsdrang befriedigen will. Welche künstlichen Grenzen Sie dagegen ziehen, meine Herren, die Grenzen sind nicht haltbar, wir kommen zu unserem Ziel.“

Wie schon bei der 2. Lesung, bekannte sich auch diesmal die große Majorität des Hauses, vor allem aus den vier antragstellenden Fraktionen gebildet, zu dem Entwurf.

Die erste Reaktion des Bundesrats auf diesen kraftvollen, populären Vorstoß war uneinheitlich. Bei einer gemeinsamen Beratung der Ausschüsse für Justizwesen und Verfassung am 8. Dezember sprachen sich Bayern, Württemberg, Sachsen und Braunschweig gegen die Vorlage aus, während Preußen, Baden und Lübeck sie befürworteten. Die Argumentation beider Seiten ähnelte den im Reichstag gegebenen Begründungen. Vor dem Plenum des Bundesrats kam die schwierige Frage erstmals am 9. April 1872 zur Beratung. Mitternacht begründete das ablehnende Gutachten der Majorität, erkannte jetzt aber schon — im Gegensatz zur Stellungnahme des württembergischen Sprechers v. Kohlhaus im Dezember — grundsätzlich die Möglichkeit zur Erweiterung der Reichskompetenz auf den beantragten Gebieten an. Insbesondere halte seine Regierung die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich für erstrebenswert. Auf Vorschlag Bismarcks wurde der Antrag erneut den Ausschüssen überwiesen, um den ablehnenden Regierungen nochmals Gelegenheit zu einer eingehenden Begründung zu geben²⁾.

Es war offenkundig ein integrierendes Prinzip seiner Innenpolitik geworden, den Zusammenhalt und damit die Funktionsfähigkeit der Staatenvertretung durch keine noch so starke parlamentarische Initiative gefährden zu lassen³⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 288.

²⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 215 ff., S. 291 ff.

³⁾ Vgl. S. 88 dieser Arbeit.

Diese schon in der Zeit des Norddeutschen Reichstages beanstandete Verschleppung von Parlamentsbeschlüssen durch den Bundesrat, insbesondere aber das an unhöfliche Mißachtung grenzende Verschweigen der eigenen Arbeitsergebnisse begegneten in der Volksvertretung und einer weiteren Öffentlichkeit während der ersten beiden Sessionen ständig wachsender Kritik. So hatte die Nationalzeitung schon am 24. April 1871 geschrieben¹⁾:

„Der Bundesrat treibt mehr Geheimniskrämerei als der Bundestag in den letzten Jahren seines Bestehens dies getan hat.“

Am 26. Oktober stellte das gleiche Blatt fest, daß der Bundesrat als gesetzgebender Faktor dem Reichstag nicht übergeordnet, sondern koordiniert sei. Unter Bezugnahme auf das Schweigen der Staatenvertretung über ihre Stellungnahme zu wichtigen Anträgen des Parlaments wurde weiter ausgeführt²⁾:

„Der Reichstag faßt seine Beschlüsse nicht ad usum Delphini, sondern in Erwartung des Beitritts des anderen Faktors, und es erfordert schon das Gebot der Schicklichkeit, daß dieser andere Faktor sich über den Beitritt erklärt. Die Protokolle des Bundesrats, welche an Dürftigkeit die früher veröffentlichten des 1866 verblichenen Namensvetters noch weit übertreffen, geben in dieser Beziehung gar keine Auskunft. Die Entwicklung unseres verfassungsmäßigen Lebens verlangt es, daß das Verhältnis zwischen Bundesrat und Reichstag, wie es sich gebührt, geregelt werde.“

Wie unbefriedigend auch in der internen gemeinsamen Ausschubarbeit dies Verhältnis häufig war, zeigen die Tagebuchaufzeichnungen des württembergischen Bundesratsbevollmächtigten, Major v. Gleich, deutlich³⁾:

„9. November (1871): 10 Uhr Kommissionssitzung für den Militäretat. Lasker, Richter, Hoverbeck, Hölder, Forckenbeck stellten eine Reihe von Fragen, welche Karczewski⁴⁾ und Glogau⁵⁾ entweder nicht beantworten konnten oder wollten; denn ihre Antworten waren ausweichend oder nichtssagend.“

„14. November: 12 Uhr in Gruppe III, wo Richter usw. ihr Fragesystem fortsetzen. Michaelis⁶⁾ wollte nur eine vertrauliche Antwort über die Bezahlung seitens Frankreichs erteilen, Hoverbeck wies dies aber stolz zurück. Karczewski beschränkte sich auf möglichst unbestimmte Antworten.“

„15. November: . . . Konferenz bei Karczewski wegen Beantwortung der Richterschen Etatsfragen. Fries⁷⁾ wollte erklären, daß er es gar nicht nötig habe, Aufschlüsse zu geben; Karczewski und Holleben⁸⁾ aber waren der Ansicht, er solle nichts brüskieren.“

„18. November: Sitzung der Militärbudgetkommission, wo sich Hoverbeck mit der Antwort Württembergs begnügte, aber von Fries eine bestimmtere verlangte, der sich hierauf in staatsrechtliche Verwahrung hüllte, welcher Lasker zu Leibe ging. Richter bemühte sich vergeblich, mehr Aufschluß zu bekommen, sowohl Karczewski als Michaelis entschlüpften ihm stets wie ein Aal.“

¹⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 114.

²⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 114.

³⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 160 ff.

⁴⁾ Generalmajor v. Karczewski (Preußen).

⁵⁾ Kriegsrat Glogau (Preußen).

⁶⁾ Geheimer Oberregierungsrat Michaelis (Preußen).

⁷⁾ Oberst v. Fries (Bayern).

⁸⁾ Major Freiherr v. Holleben (Sachsen).

In diesen aufschlußreichen Notizen spiegelt sich wider, wie wenig im Zusammenwirken der Regierungsvertreter über die Mainlinie hinweg von den jahrhundertalten Rivalitäten der Höfe und Kabinette spürbar war, wenn es um die Abschirmung von Armee und Verwaltung gegenüber Einflußnahmen der Volksvertretung ging. Daß diese fast völlige Isolierung von Eckpfeilern der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung gegenüber der modernen parlamentarischen Atmosphäre und Gedankenwelt zu einer Schicksalsfrage für die künftige Struktur des deutschen Staates und Volkes und damit auch für den Parlamentarismus selbst werden konnte, war der liberalen Mitte und Linken seit 1848 und der Zeit des preußischen Verfassungskonflikts voll bewußt.

Um so mehr glaubten die meisten ihrer maßgeblichen Vertreter unabdingbar auf den ohnehin begrenzten konstitutionellen Rechten des Reichstages gerade auf dem Heeressektor bestehen zu müssen. Aus dieser Grundüberzeugung war auch das taktisch gewiß nicht geschickte Amendement Lasker—Stauffenberg zum Heeresetat entstanden, das in der Sitzung vom 22. November zu den schon erwähnten Spannungen in der nationalliberalen Fraktion geführt hatte¹⁾.

Am folgenden Abend trat die 3. Kommission zu einer kurzfristig einberufenen Beratung zusammen. Über ihren Verlauf verzeichnete der Ausschußvorsitzende Hohenlohe²⁾:

„Bethusy brachte mit einer wahnsinnig schwungvollen ... Rede den Antrag auf Verlängerung des Pauschquantums aus auf 3 Jahre. Roon erst dagegen, erklärte endlich, den Antrag als Gesetz selbst bringen zu wollen.“

Aus den Reihen des Reichstages — und dabei von einer zwar konservativ-monarchisch, aber zugleich durchaus betont konstitutionell gesinnten Seite — kam also die entscheidende Initiative zu der so umstrittenen Vorlage „betreffend die Friedenspräsenzstärke des Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben pro 1872, 1873 und 1874“ (A. 128). Der mögliche Einwand, Roons anfänglicher Widerstand sei nur eine abgekartete Spiegelfechtereie gewesen, erscheint schon deswegen ungläubwürdig, weil weder prinzipielle noch taktische Gründe für ein derartiges Täuschungsmanöver sprachen. Er wird übrigens eindeutig durch den Verlauf der Plenardebatten widerlegt, wo Bethusy ein ganz bestimmtes, sinnvoll auf das dreijährige Pauschquantum bezogenes Programm entwickelte, das keineswegs mit den Regierungswünschen konform ging³⁾.

Die Überraschung der Regierungsvertreter bestätigten auch die Aufzeichnungen Gleich⁴⁾:

„7 Uhr Sitzung der Gruppe III, wo Bethusy zu meinem größten Erstaunen den Antrag stellt, das 1% und die 225 Taler für weitere 3 Jahre zu gewähren.“

¹⁾ Siehe S. 74 dieser Arbeit.

²⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. 2, S. 76.

³⁾ Siehe S. 97 dieser Arbeit.

⁴⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 163. Die entscheidende Initiative Bethusy-Hucs ist in vielen Darstellungen übersehen worden, so bei Böttcher, Stephani, S. 123 ff.; Richter, „Im alten Reichstag“, S. 35.

Den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Amendement Lasker—Stauffenberg und dem Einschwenken des Ministeriums auf den neuen Plan belegt eine Äußerung Forckenbecks vom 1. Dezember vor dem Plenum¹⁾:

„Dieser Antrag (Lasker—Stauffenberg) allein hat . . . , und es ist dies ausdrücklich von dem Herrn Kriegsminister erklärt worden, die Initiative der verbündeten Regierungen für das dreijährige Pauschquantum hervorgerufen.“

Wie sehr Roon von der Befürchtung erfüllt war, selbst mit der ursprünglich beantragten Summe, die nunmehr noch gemindert zu werden drohte, die von ihm für erforderlich gehaltene Heeresstärke und -ausrüstung nicht erzielen zu können, zeigt sein bei Richter überlieferter Ausspruch²⁾:

„Ich habe die Besorgnis, am Rande einer Kluft zu wandeln, in die ich hineinfallen kann; aber ich will es riskieren.“

Die beantragten Kürzungen mußten seinen dringenden Wunsch wecken, die von ihm als Minimalbeträge angesehenen Etatsposten für länger als 1 Jahr zu sichern.

Die Fronten des Parlaments gruppierten sich angesichts dieser Situation im Verlauf der nächsten Tage in teilweise recht stürmischen Fraktionssitzungen.

Die Konservativen und Freikonservativen waren geschlossen für die neue Lösung, Fortschrittspartei und Zentrum ebenso einmütig dagegen. Der Riß ging durch die ausschlaggebende liberale Mitte und Rechte, die LRP und vor allem die Nationalliberalen.

Am 26. November sprachen sich nach langen Debatten 46 Abgeordnete dieser Fraktion für den mittlerweile eingegangenen Regierungsentwurf aus, 25 stimmten dagegen³⁾.

Stephani notierte über den Verlauf dieser Tage⁴⁾:

„Sehr große Erregtheit, besonders in unserer Fraktion. Die Mehrheit, an ihrer Spitze Bennigsen und Forckenbeck, ist dafür, Lasker leidenschaftlich dagegen, ebenso Hennig, Bamberger, Unruh, Stauffenberg, usw. . . . Die Stimmung ist eine äußerst gespannte und gereizte und leider ein Bruch nicht ganz unmöglich. Persönliche Antipathien kommen ins Spiel. Laskers Eitelkeit und Rechthaberei spielen eine große Rolle . . .“

Vom 27. November stammt folgende Notiz:

„Die Aussichten sind schlecht, die Gefahr einer Trennung unserer Partei ist gestiegen. Mich drückt dies schwer.“

Am nächsten Tag ging er zu Stauffenberg, „um zu versuchen, wie man einen völligen Bruch der Fraktion vermeiden könnte“.

¹⁾ S.B.R., S. 629.

²⁾ Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 36.

³⁾ Ein Teil der Abgeordneten war schon abgereist, um an den Beratungen der Einzellandtage teilzunehmen. Ein anderer Teil der Fraktion blieb dieser Probeabstimmung fern. Lasker beklagte sich am 29. November vor dem Plenum darüber, daß insbesondere die entschieden liberalen Kräfte durch die unvorhergesehene Verlängerung der Session geschwächt würden (S.B.R., S. 618).

⁴⁾ Böttcher, a. a. O., S. 123 ff.

Auch in der LRP erhoben sich oppositionelle Stimmen. Hohenlohe berichtet hierüber¹⁾:

„Am 27. abends hatten wir die entscheidende Fraktionssitzung. Die Sachsen und einige Bayern waren dagegen.“

Aufschlußreich ist die danach angeführte Argumentation, mit der diese Bedenken zerstreut werden sollten: Wenn man nicht ernsthaft glaube, im Verlauf der nächsten 3 Jahre unter die geforderten Beträge gehen zu können, dann sei die angebliche Ausübung des „konstitutionellen Rechts“ eine Illusion. Deutschland müsse dem Ausland zeigen, daß es gewaffnet sei. Außerdem profitiere das Parlament, da Mehrbewilligungen in dieser Zeit nicht möglich seien. Letztere Begründung wurde auch bei den Nationalliberalen mit Wirkung verwandt und von manchen Militärs sorgenvoll verzeichnet²⁾.

Der Regierungsentwurf sah im einzelnen vor, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres für die Jahre 1872 bis 1874 auf 401659 Mann und die Höhe der Gesamtausgaben auf 90873225 Taler festgesetzt wurde. 10584900 Taler waren davon an Bayern zu überweisen (§ 1).

§ 2 regelte die Form der Etatsaufstellung und -kontrolle gemäß Artikel 71 der Verfassung des Reichs.

Die angesammelten Gegensätze entluden sich bei der 1. Lesung am 29. November in einer fast viereinhalbstündigen Debatte. Treitschke leitete sie mit einem schwungvollen Plädoyer für den Regierungsplan und lebhafter Kritik an den Positionen der Gegner ein, wobei er weltpolitische mit militärtechnischen und konstitutionellen Argumenten verband³⁾:

„Wir leben in einem kriegsreichen Zeitalter . . . , und danach wollen wir handeln. . . . Wir bedrohen freilich niemand, aber seitdem wir das Elsaß mit dem Vaterland vereinigt haben, . . . ist es dem Patrioten nicht mehr erlaubt, den Blick von der Möglichkeit zu wenden, daß wir die alte Grenzmark Deutschlands mit dem Schwerte verteidigen müssen. . . . So weit Menschengenügen reichen, ist Deutschlands starke Rüstung das einzige Mittel, den Frieden der Welt heute zu verteidigen.“

Rein technisch gesehen sei es für Roon eine Unmöglichkeit, 12 Monate nach den umwälzenden Neuerungen des Krieges einen spezialisierten Etat vorzulegen:

„Wir können ihn nicht zwingen, das Unmögliche zu tun und Ausgaben, die er noch gar nicht übersehen kann, mit Sicherheit für 1 Jahr festzulegen.“

In konstitutioneller Hinsicht meinte Treitschke, das Pauschquantum werde das höchste Glück für das Gedeihen parlamentarischer Freiheit im Deutschen Reiche sein⁴⁾:

¹⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. 2, S. 76.

²⁾ Wehrenpfennig schrieb an Treitschke am 26. November 1871: „Übrigens sind unsere Offiziere hier und, wie man mir zugeflüstert hat, auch Moltke keineswegs mit dem Aufschub der Etatsberatungen auf 3 Jahre zufrieden. Sie fürchten später größere Schwierigkeiten und behaupten, daß schon jetzt recht gut ein spezieller Etat hätte aufgestellt werden können. Auf Roons Bequemlichkeit wird viel geschimpft . . .“ (Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, S. 35).

³⁾ S.B.R., S. 600/601.

⁴⁾ S.B.R., S. 602.

„Die Tage sind doch wohl hin, da wir unsere konstitutionellen Gedanken und Formen aus dem alleinseligmachenden Rotteck — Welcker, oder aus England oder Frankreich holten. . . . (Sie) werden gefunden auf empirischem Wege, . . . hier auf der hohen Schule des preußischen Landtages und deutschen Reichstages. . . . Ich sage unter dem Norddeutschen Bunde, in jenen Jahren, da das Parlament über den Militäretat gar nicht verhandelte, . . . stand Deutschlands Freiheit am höchsten. Wir haben andam als die Reformen fruchtbarsten Epochen gesehen, welche Preußen erlebt hat seit Stein und Hardenberg, und die fruchtbarste, welche in der Geschichte des deutschen Gesamtstaates in den letzten 300 Jahren vorgekommen ist.“

Als beste Zukunftslösung nannte der Kreuznacher Abgeordnete ein Wehrgesetz, das ein Minimum an Friedenspräsenzstärke festlege, welches nur in Übereinstimmung von Regierung und Parlament verändert werden dürfe. Dann werde „das gute Recht des Reichstages, alljährlich den Etat zu prüfen, angewendet werden können mit Ruhe, Sicherheit und einem wirklich fruchtbaren Erfolge“.

Den Gedanken eines solchen Organisationsgesetzes bezeichnete und erläuterte auch Bethusy-Huc als das Hauptmotiv seiner Initiative für den vorliegenden Entwurf¹⁾:

„In diesem gesetzlichen Fundament erblicken wir allein die Sicherheit in concreto vor dem Streite über dem Budgetrechte, welcher in concreto nicht zu schlichten ist. Die aus einem solchen Gesetze originierenden Forderungen sichern die Regierungen vor dem Abstrich der darauf bezüglichen Summen, sie sichern aber auch . . . die Landesvertretung vor einer beliebigen Umorganisation . . ., sie stellen endlich die Militärverwaltung vollkommen gleich den anderen Ressorts, was im konstitutionellen Sinne doch im hohen Grade wünschenswert ist.“

Für die liberalen Gegner der Vorlage sprachen Hoverbeck und Lasker, letzterer in einer mehr als einstündigen Rede. Der Vorsitzende des Fortschritts erinnerte daran, daß die Regierung bis zu den Aktionen einer Gruppe Abgeordneter, die zur Beantragung des dreijährigen Pauschquantums führten, sogar die Vorlage eines spezialisierten Etats erwogen habe. Damit entfielen die Hauptargumente Treitschkes völlig. Mit kompromißloser Schärfe erklärte der Abgeordnete für Sensburg dann²⁾:

„Ich meinesteils kann nicht anders, als sagen, daß wenn der eiserne Etat zur Existenz unserer deutschen Verfassung absolut notwendig wäre, ich lieber den nackten Absolutismus wollte. Der Scheinkonstitutionalismus ist für mich das Gefährlichste. . . . Wir sind in dem Verhältnis, wie der Militäretat sich zu dem übrigen Etat ausgedehnt verhält, also . . . wie 90 zu 20 nur mit verfassungsmäßigen Rechten ausgestattet, . . . ein Fünftel verfassungsmäßiges Recht und vier Fünftel Militärdiktatur.“

Den eigentlichen Beweggrund für die Ausschaltung des Parlaments wollte er „in einer beklagenswerten Nachgiebigkeit gegen ein krankhaft überreiztes Ehrgefühl der Militärverwaltung“ sehen, die es nicht vertragen könne, daß Angelegenheiten ihres Ressorts, auch wenn sie zum Etat gehörten, vor allem Volke im Deutschen Reichstag erörtert würden. Wie sehr die fortgesetzten Vorspiege-

¹⁾ S.B.R., S. 610.

²⁾ S.B.R., S. 605/606.

lungen und Fehlrechnungen bei der Finanzkontrolle das System des Pauschquantums geschädigt hätten, versuchte Hoverbeck abschließend an mehreren Einzelbeispielen zu demonstrieren.

Lasker leitete seine Ausführungen mit einer temperamentvollen Kritik an Treitschke ein: Wenn es jemand im Reichstag gegeben habe, der bei den Etatsberatungen einen Antrag auf Abrüstung der Armee stellen oder der Deutschland pflichtwidrig wegen einiger Millionen Taler in Gefahr kommen lassen wollte, so habe der Abgeordnete für Kreuznach diese Bestrebungen trefflich zurückgewiesen¹⁾:

„Aber es sitzt keiner dieser Art in der Versammlung.“

Man spreche zu leichtfertig von der Möglichkeit äußerer Kriege, zeige dagegen im Inneren eine fast panische Furcht vor Konflikten²⁾:

„Wenn Sie (nach rechts) überall einen Konflikt wittern, sobald wir in eine sachgemäße Beratung eintreten, dann ist es absolut unmöglich, irgendeine fruchtbare Debatte zu führen . . .“

Bei den Konservativen heiße es:

„Die Regierung hat erklärt, daß sie eine bestimmte Summe braucht, Sie wollen bloß eine geringere Summe bewilligen; das ist der Konflikt!“

Die Wahrscheinlichkeit der Einigung über ein Organisationsgesetz sah Lasker als gering an³⁾:

„Niemals war ein besserer Zeitpunkt, einen Militäretat sachlich zu beraten, als der gegenwärtige. . . Wann haben Sie je eine so versöhnte Stimmung zwischen dem Heer und dem übrigen Volk gehabt? Wann sind je so anerkannt worden die Dienste, welche die Armee uns geleistet hat?“

Die Debatte dieses Tages hatte den tiefen Zwiespalt in der nationalliberalen Fraktion vor der gesamten Öffentlichkeit sichtbar werden lassen. Immer, wenn Treitschke nach links und Lasker nach rechts gewendet polemisierten, richteten sie ihre Worte zwar zumeist formell nur an die Flügelgruppen, trafen aber zugleich einen großen Teil der eigenen Parteifreunde. Noch während der Sitzung wurde eine erneute Fraktionsberatung für den folgenden Vormittag vereinbart, um in letzter Minute eine Einigung zu versuchen. Ihr Ergebnis war ein Kompromißantrag Miquel—Bamberger—Unruh, der eine Verminderung der Dauer des Pauschquantums auf 2 Jahre versah.

Fast alle Beteiligten hatten schwere Bedenken um der Einheit der Fraktion willen zurückgestellt. Dennoch sollte die Plenardebatte am 30. November schnell enthüllen, was Stephani — der an jenem Tage den Vorsitz führte — seinen Aufzeichnungen skeptisch anvertraute⁴⁾:

„Mühsam ward der in den Menschen vorhandene Riß überkleistert durch ein eventuelles Kompromiß auf 2 Jahre.“

¹⁾ S.B.R., S. 612.

²⁾ S.B.R., S. 614.

³⁾ S.B.R., S. 615.

⁴⁾ Böttcher, a. a. O., S. 124.

Schon Forckenbecks Motivierung seines prinzipiellen Eintretens für die ursprüngliche Vorlage — ein Höhepunkt der Plenardebatten — machte dies deutlich. Er distanzierte sich ausdrücklich von der Begründung Treitschkes und erklärte dann weiter¹⁾:

„Ich halte das Budgetrecht auch in seiner Ausübung durch den speziellen Militäretat für ein . . . sehr wesentliches Recht jeder Volksvertretung.“

Aber gerade darum wolle er seine Wahrnehmung zur rechten Stunde. Da dieser günstige Zeitpunkt auch in den nächsten Jahren noch nicht gekommen sei, sehe er die Vorlage der Regierung als die beste und auch finanziell günstigste Übergangslösung an²⁾:

„Ist eine Ausgabe einmal in den ordentlichen Etat eines Jahres aufgenommen worden, so wissen wir alle aus Erfahrung, daß . . . sie . . . sehr schwer durch ein Votum der Volksvertretung wieder zu beseitigen ist, mögen auch die Verhältnisse, welche . . . zu der Bewilligung geführt haben, nicht mehr vorliegen. . . Ich fürchte, daß die Zeit unmittelbar nach einem welterschütternden Kriege . . . die allerunglücklichste ist, um gegenüber den ausschließlichen Bedürfnissen der Militärverwaltung, welche sie mit Recht vertritt, für lange Zeit . . . die übrigen Bedürfnisse des Etats festzustellen.“

Als weiteren Grund für einen Aufschub der Einzelberatungen führte der Wolmirstedter Abgeordnete die Überbelastung des Parlaments durch eine Fülle wichtiger Aufgaben an. Kürzungen der beantragten Summe seien abzulehnen, weil Deutschland — auch ohne in eine Kriegspsychose zu verfallen — ein schlagkräftiges Heer brauche.

Bambergers folgende Ausführungen machten die Problematik des internen nationalliberalen Kompromisses noch deutlicher. Er betonte ausdrücklich, daß die Initiatoren des vorliegenden Amendements von verschiedenen Überzeugungen ausgegangen seien und unterzog Forckenbecks Rede einer eingehenden Kritik.

Für die Regierung bezeichnete Delbrück den Abänderungsbetrag als die unannehmbare Lösung. Zu keinem Zeitpunkt könnten Spezialdebatten über den Militäretat so unerwünscht sein als vor dem Wahljahr 1874.

August Reichensperger lehnte im Namen des Zentrums sowohl die Regierungsvorlage als auch das Amendement unter Berufung auf die Verfassung ab. Er wandte sich gegen Treitschkes „Säbelgerassel“ und hielt den Liberalen ihre im März so entschieden vertretenen Kernsätze über Frieden und Nichtintervention aus der umstrittenen Adresse vor.

¹⁾ S.B.R., S. 629. Forckenbeck war nach Philippson, a. a. O., S. 227 f., der eigentliche Initiator des Kompromißantrages Miquel—Bamberger—Unruh. Sein prinzipielles Eintreten für das dreijährige Pauschquantum begründete er in einem von Philippson zitierten Brief an seine Gattin vom 3. Dezember wie folgt: „Von dessen Durchdringen hängt meiner Überzeugung nach die ruhige und gedeihliche Entwicklung des Reiches in seinen ersten Jahren, außerdem aber die Abwendung einer bedeutenden Mehrbelastung des Landes ab. Würde es nicht so gemacht, so hätten wir schon im nächsten Jahr einen um 4 Millionen höheren Militäretat, und für längere Jahre, trotz aller parlamentarischen Kämpfe gehabt. Hoffentlich werden wir 1874 friedliche Zustände befestigt haben“.

²⁾ S.B.R., S. 629.

Blanckenburg schloß sich dagegen dem Antrag der Regierung voll an. Seiner Ansicht nach bestehe keine grundlegende Alternative zwischen Pauschquantum und Spezialetat, da die Entscheidung über militärische Einzelbedürfnisse doch im wesentlichen den Militärs überlassen bleiben müsse. In humorvollen Wendungen brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die drohende Spaltung der Nationalliberalen vermieden werden könne, da die rechte Seite des Hauses schon in einem großen Übermaß Schattierungen habe.

Bonin erklärte, daß er infolge der schnell wechselnden militärischen Notwendigkeiten und aus konstitutionellen Bedenken auch dem Kompromißvorschlag der Nationalliberalen nicht zustimmen könne. Abschließend umriß Friedenthal nochmals die weitergehenden Pläne der Freikonservativen. Er schloß sich Forckenbecks Ablehnung der Fixierung eines Normaletats zum jetzigen Zeitpunkt auch in der Begründung an und betonte, daß seine Freunde in konstitutionellen Fragen auf demselben Boden stünden wie die Nationalliberalen. So schätze und teile er ebenfalls das Gewicht, das die Abgeordneten Lasker und Hoverbeck auf die Beratungen des Militäretats legten. Allerdings führe seiner Ansicht nach der einzig mögliche Weg zur echten Einführung der Armee in das Verfassungsleben über ein Militärorganisationsgesetz¹⁾.

Die namentliche Abstimmung erbrachte, wie nach dem Verlauf der Debatten nicht anders zu erwarten, eine klare Mehrheit von 150 Stimmen gegen das nationalliberale Kompromiß. Von den 88 anwesenden Abgeordneten der antragstellenden Fraktion votierten 84 für das Amendement. Nur Treitschke, Römer, Simson und Emden versagten ihm ihre Unterstützung, davon die letzten beiden aus konstitutionellen Bedenken.

So war der von fast allen Beteiligten unter schweren Vorbehalten um der äußeren und inneren Einheit der Fraktion willen begangene Weg erfolglos geblieben. Die ursprüngliche Alternative stellte sich erneut und schied die Abgeordneten in zwei Lager. 150 Stimmen — davon 51 nationalliberale — wurden für die Vorlage abgegeben, 134 — unter ihnen 44 nationalliberale — waren dagegen. Neben dem Zentrum, der Fortschrittspartei und den kleineren oppositionellen Gruppen entschieden sich u. a. Lasker, Stauffenberg, Hennig, Unruh, Simson und Bamberger, aber auch Biedermann und v. Puttkamer (WK Sorau) vom gemäßigten rechten Flügel sowie Bonin, Völk und Schleiden von der LRP zur Ablehnung des Entwurfs.

Die 3. Lesung brachte am 1. Dezember in der letzten Arbeitssitzung dieser Session eine ausführliche Wiederholung der bekannten Argumente beider Seiten, teilweise in einer gereizten Atmosphäre, die sich in einem Zusammenstoß zwischen Lasker und v. Kusserow (LRP, WK Elberfeld) entlud. Die Entscheidung wurde in einem geringfügig abweichenden Ergebnis — bedingt durch eine etwas andere

¹⁾ Ein Militärorganisationsgesetz war schon in der Verfassung von 1867, wie dann im Artikel 61 der Reichsverfassung auf Grund eines Amendements Forckenbeck vorgesehen. Vgl. Eugen Richter, a. a. O., Bd. 1, S. 70.

Zusammensetzung des Plenums — mit 152 zu 128 Stimmen bestätigt. Zu Auseinandersetzungen zwischen nationalliberalen Abgeordneten war es diesmal nicht mehr gekommen. Über die interne Situation der Fraktion berichtete Stephani im Anschluß an die Verabschiedung¹⁾:

„Die feindselige Stimmung der Gemüter war ein wenig gemildert, aber nicht beseitigt.“

Schließlich setzte sich jedoch der schon im Antrag vom 29. sichtbar gewordene Wille durch, die Einheit der Partei durch keine Differenz in Einzelfragen zu gefährden. Diese Einstellung spricht auch aus einem freundschaftlichen Brief Elbens an Lasker vom 11. Dezember, in dem der Böblinger Abgeordnete unter ausdrücklicher Anerkennung des anderen Standpunktes von der positiven Aufnahme des Pauschquantums in seiner Heimat berichtet und den Berliner Fraktionskollegen über die Haltung der Stuttgarter Regierung zu aktuellen Problemen informierte²⁾.

Ungünstigere Erfahrungen sollten andere Parlamentarier der Nationalliberalen mit ihrem Eintreten für den Regierungsentwurf machen. Stephani wurde beispielsweise bei seiner Rückkehr nach Leipzig vom Städtischen Verein, der einen Großteil seiner Wähler repräsentierte, mit einem derart eindeutigen Mißtrauensvotum wegen seiner Haltung zum Pauschquantum bedacht, daß er ernsthaft den Gedanken einer Mandatsniederlegung erwog³⁾.

Diese konstitutionellen Kämpfe wurden jedoch schon in den letzten Tagen und insbesondere in den folgenden Monaten noch übertroffen von der zunehmenden Heftigkeit der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen.

3. Der Kanzelparagraph und weitere Kulturkampfpläne

Die politische Atmosphäre und damit auch die parlamentarischen Einzelentscheidungen der ganzen Session wurden maßgeblich von den ständig wachsenden Spannungen zwischen den staatlichen Organen, den Liberalen und der katholischen Kirche beeinflusst. Wir haben schon erwähnt, wie sich die März-Konflikte im Reichstag durch die Erklärungen Bismarcks und Antonellis wie den Franckenbergbrief bis in die internationale Politik hinein auswirkten. Es besteht heute kein Zweifel mehr daran, daß sich in den folgenden Sommermonaten bei dem Kanzler der Entschluß herausbildete, den Kampf gegen die katholische Kirche mit staatlichen Mitteln zu eröffnen⁴⁾.

Den Auftakt zu diesem neuen Kurs bildete ein als offiziös angesehener Artikel der „Kreuzzeitung“ vom 19. Juni 1871. Er kündigte an, daß die dogmatische

¹⁾ Böttcher, a. a. O., S. 125.

²⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, S. 34.

³⁾ Böttcher, a. a. O., S. 128.

⁴⁾ Vgl. Hahn, a. a. O., S. 218.

und politische Entwicklung der letzten Zeit zu ganz bestimmten Folgerungen führen dürfte. Die Reichsregierung werde demnächst aus ihrer bisher geübten defensiven Haltung heraustreten müssen, um „einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggressionen, und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen, zu begegnen“¹⁾.

Am 8. Juli folgte als erster Schritt die Aufhebung der katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums durch eine königliche Kabinettsorder unter ausdrücklicher Berufung auf die veränderte staatsrechtliche Situation seit den Vatikanischen Beschlüssen.

Um die gleiche Zeit entstanden aus kirchlichen Maßnahmen gegen die sich neu organisierenden Altkatholiken vor allem in Preußen und Bayern eine Anzahl Konflikte. Besonders starke Erregung rief auf beiden Seiten der Braunsberger Schulstreit hervor, wo die Exkommunikation eines zum Altkatholizismus übergetretenen Lehrers eines Gymnasiums zu seiner Suspension vom Religionsunterricht durch den Bischof führte. Die Regierung stellte sich hier prinzipiell auf den Standpunkt, daß die Altkatholiken genauso legitime Vertreter der katholischen Konfession seien wie die Anhänger des Vatikanischen Dogmas und sperrte dem Bistum die staatlichen Unterhaltungsmittel. Diese Differenzen fielen in die Kompetenz der Einzelstaaten, wirkten aber dennoch sofort nach Sessionsbeginn in die Arbeit des Reichstags, vor allem bei den Wahlprüfungen, mit hinein.

Am 24. Oktober wurde die mit knapper Mehrheit erfolgte Wahl des Freiherrn von Loë (Z., WK Moers-Rees) für ungültig erklärt; stürmische Auseinandersetzung rief der am 22. November verhandelte Antrag auf Annullierung der Wahl im Kreis Pleß-Rybnik hervor, wo der als Führer katholischer Volksvereine bekannte Geistliche Rat Müller (Z.) mit dem Herzog von Ratibor einen der größten Magnaten Schlesiens und namhaften Vertreter des liberalen Katholizismus geschlagen hatte. Als Ergebnis der Ermittlungen und Debatten wurde deutlich, daß sowohl von mehreren Kanzeln für Müller als auch von einem anderen Teil der katholischen Geistlichkeit und vor allem von den wirtschaftlich einflußreichen Großgrundbesitzern (u. a. Fürst Pless mit 200 000 Morgen Land) für den Herzog eine intensive Wahlbeeinflussung erfolgt war. Gegen die Stimmen des Zentrums und der Altkonservativen entschied die liberale Mehrheit auf Annullierung und Neuwahl²⁾.

Wie spannungsgeladen die Atmosphäre in diesen Tagen war, zeigte auch ein Zwischenfall in der gleichen Sitzung, unmittelbar im Anschluß an die eben erwähnte Debatte. Bebel hatte gegen eine Präsidialentscheidung vom 8. Novem-

¹⁾ Schultheß, „Europäischer Geschichtskalender“, 1871, S. 175; Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 208.

²⁾ Die Nachwahlen brachten erneute Erfolge des Zentrums. In Moers-Rees wurde Loë mit 10694 Stimmen gegen 10087 des Freikonservativen Dr. Ägidi am 15. April 1872 wiedergewählt, in Rybnik-Pleß Müller am 5. Februar 1872 mit 9146 Stimmen gegen 8385 für den Herzog v. Ratibor (März 1871: 9117 zu 7537 zu 183 Konservative).

ber, durch die ihm das Wort entzogen war¹⁾, bei der Geschäftsordnungskommission Einspruch erhoben, letztere sich in ihrem Gutachten jedoch dem Standpunkt Simsons angeschlossen. Als dieses Votum zur formalen Bestätigung dem Plenum vorlag, beging Hohenlohe als amtierender Präsident den Fehler, an Stelle des Kommissionsbeschlusses einen Antrag Windthorsts (Meppen) zur Abstimmung zu stellen, der eine genauere Fassung der betreffenden Verfahrensordnung forderte. Das Haus stimmte diesem Vorschlag zu, ohne die eigentliche Streitfrage selbst zu entscheiden. Daraufhin erklärte Simson in einem Schreiben vom folgenden Tage seinen Rücktritt. Er wurde am gleichen Abend mit 219 von 276 Stimmen wiedergewählt und fand sich auch zur erneuten Übernahme des Amtes bereit. Hohenlohe sprach in seinem Tagebuch die Überzeugung aus, daß dieser Zwischenfall von Windthorst bewußt herbeigeführt worden sei, um bei den übrigen Parteien Verwirrung zu stiften²⁾.

Die entscheidende Initiative zu Kampfmaßnahmen der Reichslegislative gegen den Katholizismus ging von dem stärksten katholischen Einzelstaat und der Vormacht partikularen Denkens, Bayern, aus. Hier war es im Juli aus Meinungsverschiedenheiten über die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zum Rücktritt Brays von der Leitung des Staatsministeriums gekommen³⁾. Sein Gegenspieler, Justizminister v. Lutz, bestimmte im neuen Kabinett Graf Hegnenberg ganz den scharfen Kurs gegen die Anhänger des Vatikanischen Dogmas, damit gegen alle Bischöfe, fast den ganzen Klerus und die Mehrheit der katholischen Laien.

Durch eine enge Verquickung mit den schroff antipreußischen Kreisen der „Patriotenpartei“ und leidenschaftliche, oft an Maßlosigkeit grenzende Polemiken gegen alle politisch und kirchlich Andersdenkenden hatte sich ein Großteil der bayrischen Geistlichen allerdings selbst in ein Zwielicht gebracht⁴⁾.

Diesem mächtigen Gegenspieler fühlte sich die bayrische Regierung allein nicht unbedingt gewachsen. So sondierte Hegnenberg schon wenige Tage nach Beginn der Herbstsession, wieweit sich die unitarischen Institutionen für seine Ziele einsetzen ließen.

Zunächst behandelten die Fraktionen auf Grund dieser bayrischen Anregung die alte liberale Forderung auf Einführung der Zivilehe. Am 20. Oktober war Hohenlohe bereits mit der Ausarbeitung eines Vortrages über diese Frage befaßt, der am 25. in der LRP-Gruppe die Grundlage für eine ausführliche Debatte bildete. Die Meinungen blieben geteilt⁵⁾:

„Die Sachsen waren gegen die Zivilehe, die Bayern und auch die Preußen dafür. Man kam schließlich darin überein, daß man vorsichtig vorgehen müsse.“

¹⁾ Siehe S. 87 dieser Arbeit.

²⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 75.

³⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 64.

⁴⁾ Siehe auch Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 243.

⁵⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 69.

Hohenlohe selbst äußerte sich ebenfalls skeptisch:

„Mir scheint es überflüssig, daß der Reichstag dem bayrischen Ministerium die Kastanien aus dem Feuer holen soll.“

Diese Auffassung setzte sich auch in interfraktionellen Besprechungen der liberalen Parteien und der Freikonservativen durch. Nach einigen internen Auseinandersetzungen gelang es schließlich, die Befürworter einer Vorlage über die Zivilehe auf die Basis des Laskerschen Antrages zur Erweiterung der Reichskompetenz auf das Zivilrecht zu bringen, in dem — wie in den folgenden Diskussionen deutlich ausgesprochen wurde —¹⁾ die Möglichkeit einer unitarischen Einführung der Zivilehe einbeschlossen war²⁾.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken — es war fraglich, ob die Kompetenz des Reiches gegeben war — hatten vor allem Widerstände in der evangelischen Kirche und konservativen Partei die Führer der Nationalliberalen und LRP auf den auch von Teilen der Fortschrittspartei dringend geforderten Antrag verzichten lassen. Beide Motive spiegelten sich auch in Laskers Stellungnahme gegenüber Hohenlohe wider, die Letzterer wie folgt wiedergab³⁾:

„Er ist mit mir darin einverstanden, daß es besser wäre, wenn die einzelnen Staaten erst versuchten, die Zivilehe einzuführen. . . . Man sollte die Sache beruhen lassen, schon der Gefahr wegen, daß die Klerikalen infolge dieses Antrages in eine Koalition mit den Konservativen kämen.“

Noch während der Vorberatungen über diese Frage hatte Hegnenberg einen zweiten Vorstoß eingeleitet. In einem Brief vom 24. Oktober teilte er Hohenlohe den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch gegen politische Predigten der Geistlichen mit. Er bat den Fürsten, festzustellen, ob diese Vorlage eine Mehrheit im Reichstag und Bundesrat finden werde, und sie gegebenenfalls durch einen seiner politischen Freunde einbringen zu lassen.

Hohenlohes Antwort vom 30. des Monats stellte die Zustimmung des Reichstages als sicher hin. Bezüglich des Bundesrates habe er eine Unterhaltung mit dem Reichskanzler gehabt, von dem der Antrag sehr entgegenkommend aufgenommen worden sei. Nach Bismarcks Äußerungen werde man angesichts der Haltung der Ultramontanen mehr und mehr eine ernste Stellung nehmen und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche schärfer abgrenzen. Er habe sich lediglich gegen die vorgeschlagene Geldstrafe ausgesprochen, da sie für solche Vergehen nicht geeignet sei, und gemeint, daß die Vorlage von einem bayrischen Vertreter entweder im Bundesrat oder im Reichstag eingebracht werden müsse⁴⁾.

¹⁾ Siehe S. 89 dieser Arbeit.

²⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 69: „Man hat den Antrag totgemacht, indem man einen Antrag auf Ausdehnung der Kompetenz des Reichstages auf das ganze Zivilrecht einbringen will.“ (29. Oktober).

³⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 69.

⁴⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 71 f.

Mitte November fand eine interfraktionelle Beratung statt, ob der Reichstag in dieser Frage die Initiative ergreifen solle. Nach den Aufzeichnungen Hohenlohes¹⁾, der hierbei den Vorsitz führte, sprachen sich Zedlitz (DRP), Miquel und Bennisen rückhaltlos dafür aus, letzterer mit der Begründung, man müsse einen Schritt tun, „um die Ultramontanen aus ihrer defensiven Stellung herauszubringen“. Forckenbeck, Hörmann und Bamberger stimmten diesem Weg mit gewissen Vorbehalten zu, Löwe wollte seine starken inneren Widerstände dann zurückstellen, wenn alle dafür wären. Der liberale evangelische Pastor Kraussold (FP, WK Bayreuth) äußerte Bedenken, daß die Polizei in die Kirche getragen werden solle²⁾.

Am folgenden Tage brachten zahlreiche Abgeordnete der vier vertretenen Parteien dem von der LRP verabredungsgemäß aufgestellten Entwurf wieder so starke Einwände entgegen, daß Lutz sich entschloß, den Antrag nun erst am 16. November im Bundesrat zur Sprache zu bringen.

Hier fand sich, obwohl ihn Bismarck lebhaft unterstützte³⁾, stärkerer Widerstand, als der Kanzler erwartet hatte⁴⁾. Sachsen und beide Mecklenburg sprachen und stimmten gegen die Vorlage, vor allem mit der Begründung, daß eine derart einseitige Behandlung der Geistlichen weder dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechend noch politisch unbedenklich erscheine. Der württembergische Vertreter konstatierte, daß er bei der Ausschlußberatung für die Möglichkeit der Geld- statt Gefängnisstrafe eingetreten sei.

Auch der Gang der Reichtagsverhandlungen sollte trotz aller starken Worte den in den Vorberatungen sichtbar gewordenen Zwiespalt vor der gesamten Öffentlichkeit enthüllen.

Der Gesetzentwurf „betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches“ (A. 103) wurde dem Parlament am 19. November zugeleitet. Er sah vor, daß als § 130 a ein Passus hinzugefügt werde, der für Geistliche, die in Ausübung ihres Berufes Angelegenheiten des Staates in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet erscheinenden Weise erörterten, Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren vorsah.

Die „Motive“ sprachen von einer „Lücke im Strafgesetzbuch“. § 130 und 131, die die Aufreizung zum Klassenhaß und die Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen zur Verächtlichmachung der Obrigkeit oder der Staatseinrichtungen unter Strafe stellten, wurden als nicht zureichend zur Erfassung spezifischer Mißbräuche des geistlichen Amtes angesehen.

Die Regierung berief sich hierbei auf entsprechende Bestimmungen des fran-

¹⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 73.

²⁾ Kraussold gehörte trotzdem zu den Abgeordneten der Fortschrittspartei, die später der Vorlage zustimmten. Vgl. S. 111 dieser Arbeit.

³⁾ Poschinger, a. a. O., Bd. 2, S. 220 f.

⁴⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 72, verzeichnete folgende Äußerung Bismarcks: „Alle werden damit einverstanden sein, vielleicht mit Ausnahme des Herrn v. Perglas“. v. Perglas war einer der bayrischen Bundesratsbevollmächtigten.

zösischen¹⁾, belgischen²⁾, württembergischen³⁾ und badischen⁴⁾ Rechts sowie ähnlicher Vorschriften in Spanien, Portugal, Sardinien und Italien.

Die 1. Lesung am 23. November wurde durch eine Rede des Ministers Lutz eingeleitet, der die Initiative Bayerns und den Beschluß des Bundesrats begründete. Er ging von der Situation seines Landes aus und betonte dann das Gemeinsame dieser Aufgabe für das ganze Reich. Man müsse jedem Bundesstaat zurufen: „tua res agitur“. Es gehe darum, wer Herr im Staate sein solle, die Regierung und die Organe des Staates oder die römische Kirche.

In sehr scharfen Formulierungen meinte der bayrische Minister⁵⁾:

„Zwei Gewalten bestehen . . . ; der Staat schützt mit seiner . . . weltlichen Gewalt die Autorität der Kirche. Er zwingt den neugeborenen Bürger in ein religiöses Bekenntnis hinein, . . . das Kind zur Teilnahme an dem religiösen Unterricht Dem entgegen vindiziert sich die Kirche das Gebiet . . . und ganz offen die Oberhoheit des Staates.“

Wenn die Kirche Freiheit in ihren eigenen Angelegenheiten erhalte, dann müsse auch der Staat unabhängig von ihr sein. Sie sei noch mehr als ein Staat im Staat, weil sie sich über viele Nationen hinwegziehe. Darum habe sich der Staat zu schützen „durch Aufrichtung eines Systems von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff“.

Seitdem man Lehrmeinungen in der jüngst geschehenen Form zu Dogmen proklamiere, bestehe die Möglichkeit, auch weltliche Angelegenheiten durch Glaubenssätze zu reglementieren und so das Fundament des Staates zu zerstören. Hiergegen könne der vorliegende Entwurf nicht als Universalmittel, wohl aber als Schutzwehr dienen, der andere Schritte folgen müßten.

Treitschke brachte schon im ersten Satz seiner Rede den Zwiespalt zum Ausdruck, der in der Vorlage einer Strafrechtsnovelle zum Schutz staatlicher und bürgerlicher Freiheit liege. Es gehe auf gar keinen Fall darum, eine große Konfession zu unterdrücken⁶⁾:

„Obwohl Protestant von Grund aus, habe ich doch oft und mit wirklicher Erbauung in meiner rheinischen Heimat erfahren, was die katholische Kirche, wenn der rechte Seelsorger auf der Kanzel steht, vermag, um das Göttliche im Menschen zu pflegen.“

Die zur Motivierung angeführten ausländischen Gesetzesvorschriften hätten ihm einen „tief niederschlagenden Eindruck“ gemacht. Aus dem Gesetz Napoleons spreche militärischer Despotismus,

„. . . ein Soldat, der gar keine Ahnung hat von dem innersten Wesen der Kirche. Will man der Kirche überhaupt verbieten, über Politik zu reden, so fordert man den Unsinn. . . . Das wäre eine marklose entgeistigte Kirche, die auf dieses edle Recht, sitzend einzuwirken auf das Gemeinwesen der Menschen, verzichten wollte.“

¹⁾ Code pénal, Artikel 201—206.

²⁾ Strafgesetzbuch von 1867, Artikel 286.

³⁾ Strafgesetzbuch von 1839, Artikel 447—449.

⁴⁾ Gesetz vom 9. Oktober 1869.

⁵⁾ S.B.R., S. 464/465.

⁶⁾ S.B.R., S. 468.

Es sei schmerzlich zu bedauern, daß der Begriff einer öffentlichen Friedensstörung nicht klarer zu formulieren sei. Aber wie die Dinge lägen, werde das Gesetz eine sehr milde und nachsichtige Auslegung erfahren. Sein „Ja“ zu der Vorlage trotz dieser starken Problematik begründete Treitschke mit der nach seiner Ansicht unerträglichen, das echte religiöse Leben gefährdenden Politisierung der katholischen Kirche bis zur Aufwiegelung gegen den Staat hin. Von der Novelle könne eine mäßigende Wirkung erhofft werden, weil sie das Vertrauen des katholischen Volks zur Regierung und „den festen Willen, sich nicht meistern zu lassen von der Kirche“, kräftigen werde.

Die Argumente des Zentrums faßte Peter Reichensperger in gleichzeitig maßvollen und entschiedenen Ausführungen zusammen. Gegenüber den Angriffen des Ministers Lutz, die „an Einseitigkeit und Feindseligkeit gegen die ganze katholische Kirche — nichts zu wünschen übrigließen“¹⁾, müsse er betonen, daß nach katholischer Überzeugung Staat und Kirche als selbständige Gewalten nebeneinander stünden. So komme es auf den guten Willen aller an, die im Verlaufe der Geschichte immer wieder von beiden Seiten vorgekommenen Übergriffe zu vermeiden. Treitschke, dessen Äußerungen in vielem sympathisch seien, verkenne den wahren Charakter und die eigentlichen Folgen des Gesetzes. Die Berufung auf Zwangsbestimmungen aus der Napoleonschen Epoche in den „Motiven“ der Regierung sei äußerst bezeichnend. Wenn man die deutsche Vergangenheit betrachte, dann müßten die Karlsbader Beschlüsse als die wirkliche Quelle des Verfassers angesehen werden.

Aus einer eingehenden Interpretation der geltenden Strafrechtsbestimmungen folgerte der Abgeordnete für Olpe, daß die Interessen des Staates und der Gesellschaft gegen Umsturz und Verleumdung durch die Paragraphen 110, 126 und 130 und 131 voll geschützt seien und ein Ausnahmegesetz gegen einen einzelnen Stand durch nichts gerechtfertigt werde. Beschwörend warnte er Regierung und Volksvertretung davor, auf diesem Wege fortzufahren, der Freiheit und inneren Frieden Deutschlands gefährden müsse²⁾:

„Ich kann Ihnen nur die Überzeugung aussprechen, daß Sie ... kein gutes und segensreiches Werk tun, und Sie namentlich dem deutschen Reiche damit mehr Schaden tun, als der Kirche, auf die es abgesehen ist.“

An diese letzte Formulierung knüpfte Fischer (Augsburg) mit dem scharfen, beleidigenden Vorwurf an³⁾:

„Wenn die Herren das glauben würden, dann wären sie nicht gegen den Gesetzesvorschlag“,

wofür ihm Vizepräsident Weber nach heftigen Protesten des Zentrums einen Ordnungsruf erteilte.

Dieser Zwischenfall war für die Stimmung der weiteren Aussprache bezeichnend. Unter großer Bewegung des Hauses verlas Fischer mehrere Artikel süd-

¹⁾ S.B.R., S. 469.

²⁾ S.B.R., S. 474.

³⁾ S.B.R., S. 476.

deutscher katholischer Zeitungen aus den Jahren 1868 bis 1870, die Preußen beschimpften und für eine Annäherung an Frankreich eintraten.

Bischof Ketteler verwahrte sich entschieden gegen eine Gleichsetzung der deutschen Katholiken oder des Zentrums mit solchen Stimmen und meinte, daß mit dem vorliegenden Gesetz der im Kern autoritäre Freiheitsbegriff der französischen Revolution über den norddeutsch-englischen Geist der Freiheit des Individuums, der Familie und der Korporationen triumphiere. Eindringlich warnte er die Liberalen, um der Regierungsvorschläge willen ihre eigenen Prinzipien aufzugeben¹⁾:

„Ich möchte die Herren . . . daran erinnern, . . . daß dies vielleicht nicht ein ewiger Bund ist, in dem Sie sich so behaglich fühlen, und wenn man dann auch gegen Sie, auf Grund augenblicklicher Schwankungen in Regierungskreisen, Strafgesetze in drei, vier Tagen fertig macht, so wird ihnen das nicht mehr angenehm sein.“

Diesen Ausführungen begegnete Löwe mit einer leidenschaftlichen Kritik der Haltung der katholischen Kirche²⁾:

„Jetzt . . ., wo die Reihe einmal an Sie kommt, beklagen Sie sich über den Staat ganz gewaltig. So lange sind Sie ganz zufrieden mit ihm gewesen. Sie haben keinen Finger für die Freiheit, auch nicht auf kirchlichem Gebiet, sobald es nicht ihre Kirche war, gerührt.“

Als einzig mögliche Lösung der ganzen Problematik zwischen Staat und Kirche bezeichnete der Berliner Fortschrittsabgeordnete die konsequente Trennung beider.

Die 2., etwa fünfeinhalbstündige Debatte am 25. November offenbarte vor allem die starken Bedenken der meisten Konservativen, die — bei klarer Ablehnung der dogmatischen Entwicklung in der katholischen Kirche — mit Sorge säkularisierte Strömungen gegen das Christentum überhaupt verzeichneten. Zu ihrem Sprecher machte sich Maltzahn-Gültz. Er betonte eingangs seine entschiedene konfessionelle wie politische Distanz von der römischen Kirche und der Zentrumsparlei und räumte auch ein, daß nach dem Unfehlbarkeitsdogma durchaus eine Revision der Beziehungen zwischen Staat und Kirche erforderlich sein könne. Den vorliegenden Entwurf lehne er jedoch ab, weil er das Strafgesetzbuch nach den wechselnden Bedürfnissen des Parteienkampfes modulieren wolle. Gesetz und Richter müßten unerschüttert über den wechselnden Tagesmeinungen gegründet sein. Maltzahn kritisierte auch den Ausnahmecharakter der Vorlage: Es gehe nicht an, die Geistlichkeit unter ein Sonderrecht zu stellen. Die geltenden Strafrechtsbestimmungen reichten seiner Ansicht nach aus. Wäre man anderer Meinung, dann müsse man Paragraphen schaffen, die alle Bürger nach gleichem Maß behandelten.

Die Auseinandersetzung mit den „Ultramontanen“ dürfe, soweit sie notwendig sei, nicht mit falschen Waffen geführt werden: Sonst schaffe man Märtyrer und erreiche das Gegenteil von dem, was nötig sei.

¹⁾ S.B.R., S. 482.

²⁾ S.B.R., S. 485.

Mit einer anderen Akzentuierung, aber auch unter Berufung auf das Rechtsprinzip begründete Eugen Richter das „Nein“ eines Teils der Fortschrittspartei. Der im Entwurf verankerte Begriff der Staatsgefährdung diene nur zum Schutze derjenigen, die das Ruder in der Hand hätten. Dieses Gesetz stamme nicht aus dem Erbe der Französischen Revolution, wie Ketteler gesagt habe, sondern „aus der Rüstkammer der Reaktion¹⁾“.

„Das kann mich nicht trösten, daß der reaktionäre Spieß, nachdem er bisher mehr gegen links gerichtet war, nun gegen das Zentrum gerichtet wird, dieselbe Hand, die ihn nach rechts gedreht hat, kann ihn auch wieder nach links drehen.“

Die Befreiung aller staatlichen Bereiche von ungerechtfertigten Einflüssen der Kirche sei der richtige Weg, um „die schwarzen Gespenster“, vor denen viele sich fürchteten, verschwinden zu lassen.

Der Gegensatz zwischen der überwiegenden Mehrheit des Volkes und der Regierung um die Frage einer echten parlamentarischen Ordnung an Stelle des Scheinkonstitutionalismus müsse noch ausgekämpft werden, wenn die große persönliche Autorität der gegenwärtigen Staatslenker die Entscheidung auch noch in das nächste Jahrzehnt hinausschieben könne²⁾:

„Uns Jüngeren wird dieser Kampf nicht erspart werden, und ich würde glauben, daß . . . mir an der Rüstung ein wesentlicher Ring fehlen würde, wenn man mir dann vorhalten könnte, ich hätte einstmals für ein solches Gesetz gestimmt.“

In ähnlich zugespitzten Formulierungen wie Fischer am Vortage griff sein bayrischer Landsmann Schauss das Zentrum und die Anhänger des Unfehlbarkeitsdogmas an. Er erblickte in dem vorliegenden Entwurf, der den „Kern einer deutschen Kulturbestrebung“ enthalte, „eine große Manifestation gegenüber der römisch-hierarchischen Partei“ und meinte, daß die Gegenwart einen Wendepunkt auch in der Kultur der Nation herbeiführen müsse.

Die zahllosen detaillierten Vorwürfe gegen seine Kirche und Partei parierte Windthorst (Meppen) mit gewohntem meisterhaften Elan in einer mehr als einstündigen Rede, um dann die Argumente Reichenspergers und Kettelers nochmals neu zu formulieren. Zu Lutz gewendet erklärte er³⁾:

„Man schrie: es brennt in Bayern und ich will Feuer haben, um diesen Brand zu löschen!“

Die Meinung seines Vorredners, der Antrag sei notwendig zur Fundierung der Kultur und staatlichen Ordnung, ironisierte er unter großer Heiterkeit des Hauses wie folgt:

„Ich bin ohne diesen Antrag erzogen, ich habe gelebt und lebe ohne diesen Antrag und müßte mir nach den Ausführungen des Herrn v. Schauss notwendig die Frage vorlegen: bist du denn ein Wilder?“

Zum eigentlichen Kern der Angriffe erklärte der Meppener Abgeordnete lapidar:

¹⁾ S.B.R., S. 519 f.

²⁾ S.B.R., S. 519.

³⁾ S.B.R., S. 526 f.

„Die katholische Kirche erstrebt keine Herrschaft über den Staat. . . . Die Kirche will Herrin sein in ihrem Hause und innerhalb der Grenzen ihres Hauses.“

Da, wo sich Fragen des Staates und der Kirche berührten, erfolge am besten eine Regelung durch Konkordats-Vereinbarungen. Vorbildlich sei hierfür die Zeit Friedrich Wilhelms IV. gewesen, „des größten Kirchenpolitikers, der in Deutschland in diesem Jahrhundert gelebt“ habe. Wolle man aber diese glücklich bestandene Ehe zwischen Staat und Kirche ferner nicht gelten lassen, dann werde man sie eben leider trennen müssen¹⁾:

„Wenn Sie die Lösung mir geben auf der Basis des amerikanischen Rechtszustandes, dann akzeptiere ich sofort. . . . Ich erkläre, daß, wenn ich gewiß wäre, daß meine protestantischen Freunde orthodoxen Glaubens auch diese Scheidungsbasis akzeptierten, ich viel energischer und bestimmter auf das Ziel hinarbeiten würde. Aber ich weiß nicht, ob sie einverstanden sind, und in dem gemeinsamen Kampf gegen den Unglauben will ich mich von diesen meinen protestantischen Freunden nicht trennen.“

Im weiteren Verlauf seiner Rede erläuterte er ein vom Zentrum eingebrachtes Amendement (A. 125), das gewisse Milderungen des Antragtextes vorsah. So sollte in Zeile fünf an Stelle der Worte „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint“ die begrenztere, präzisere Formulierung „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ treten. Als Strafsatz wurde neben der Verhängung von Gefängnishaft auch die Möglichkeit einer Geldbuße angeführt. Windthorst betonte ausdrücklich, daß auch im Falle einer Billigung der gewünschten Modifikation seine Fraktion bei ihrem „Nein“ bleiben werde.

Kardorff begründete seine Zustimmung mit dem seit den Vatikanischen Beschlüssen und der Gründung des Zentrums seiner Ansicht nach offenkundigen Machtstreben des politischen Katholizismus. Ihm müsse ein Riegel vorgeschoben werden, so sehr er die Bedenken, Kreisrichter über kirchenpolitische Fragen entscheiden zu lassen, selbst bis zu einem gewissen Grade teile. Der Antrag erobere dem Staat ein Recht zurück. Es sei möglich, daß auch dies Recht mißbraucht werden könnte, aber dieses Bedenken bestehe gegen jede wirkungsvolle Vollmacht.

Als letzter Redner der großen Fraktionen erläuterte der Konservative Graf Kleist die Zustimmung eines Teils seiner politischen Freunde zu dem Entwurf. Er pflichtete Maltzahn-Gültz darin bei, daß die Form des Gesetzes „im höchsten Grade widerwärtig“ sei²⁾:

„Ein Gesetz . . . , vorgelegt in der elften Stunde unseres Zusammenseins . . . als ein Ausnahmegesetz . . . von zweifelhaftem Erfolge, welches teils nicht an das Ziel reichen wird, welches wir treffen wollen, andernteils wieder über das Ziel hinausgeht“
Trotzdem könne man angesichts der bedenklichen Entwicklung in der katholischen Kirche den verbündeten Regierungen die erbetene Unterstützung nicht versagen:

¹⁾ S.B.R., S. 527 f.

²⁾ S.B.R., S. 537 f.

„Möge es uns aber . . . erspart werden, noch weiter nach dieser Richtung hin Schritte tun zu müssen! Das Gesetz ist und bleibt ein beklagenswertes, aber doch immerhin ein notwendiges.“

In der namentlichen Schlußabstimmung sprachen sich 179 Abgeordnete für und 108 gegen die Vorlage aus. Völlig geschlossen stimmte nur die LRP dem Gesetz zu, von den anwesenden Nationalliberalen schloß sich als einziger Lasker aus, der seine tiefen Bedenken gegen die von ihm gesehene Bedrohung des rechtsstaatlichen Prinzips bei internen Beratungen wiederholt geäußert hatte¹⁾.

Bei der Deutschen Reichspartei und den Konservativen votierte jeweils etwa die Hälfte der Anwesenden mit „Ja“ (u. a. Bethusy-Huc, Kardorff, Lucius, Fürst Carolath [DRP], Kleist, Cranach, Arnim-Boitzenburg). Von der Fortschrittspartei stimmten 9 Abgeordnete zu (u. a. Hänel, Harkort, Herz, Löwe, Wiggers).

Einmütig standen das Zentrum und die großenteils bei ihm hospitierenden lutherischen Welfen gegen das Gesetz. Auch die polnischen Abgeordneten lehnten, soweit sie sich an der Abstimmung beteiligten, die Vorlage ab. Hinzu kamen 15 Konservative (u. a. Blanckenburg), 10 Freikonservative (u. a. Friedenthal) und 12 Fortschrittler (u. a. Hoverbeck und Richter). Ebenfalls mit „Nein“ stimmten der Holsteiner Unabhängige Jensen und Sonnemann, während Mohl sich für die Vorlage entschied. So ging der Riß bis in die Zweimann-Gruppe der äußersten liberalen Linken hinein.

Vor dieser Schlußabstimmung errang das Zentrum einen kleinen Erfolg durch die Billigung der von Windthorst beantragten Modifikation in Zeile fünf des Textes.

Dies Ergebnis wurde am 28. November nach erneuter eingehender Debatte bestätigt.

Die direkten Auswirkungen dieses im Parlament und der ganzen deutschen Öffentlichkeit so hart umkämpften Paragraphen waren gleich Null. Auch in den folgenden Jahren erbitterter kirchenpolitischer Auseinandersetzungen ist er fast niemals zur Anwendung gekommen²⁾. Um so stärker waren die mittelbaren Folgen des Gesetzes. Die Führer des Zentrums erkannten, daß der Kampf mit der Regierung unabwendbar geworden war. Noch am 16. November — eine Woche vor Beginn der Reichstagsverhandlungen über den Kanzelparagraphen — hatte Bischof Ketteler versucht, Bismarck in einem mehrstündigen Gespräch von

¹⁾ Inwieweit das Fehlen einer Anzahl namhafter nationalliberaler und konservativer Abgeordneter bei der Abstimmung Schlüsse auf Bedenken gegen das von den Regierungen so dringend gewünschte Gesetz zuläßt, ist schwer zu entscheiden. Bei Miquel erscheint es beispielsweise unter Berücksichtigung seiner sonstigen Stellung zu kirchenpolitischen Fragen (siehe H. Herzfeld, „Johannes v. Miquel“, Detmold 1938, Bd. 2, S. 268) und seiner Abwesenheit auch bei späteren kulturpolitischen Entscheidungen (siehe S. 151 dieser Arbeit) durchaus denkbar.

²⁾ Vgl. Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 244: „Kein Paragraph des Strafgesetzbuches ist so selten angewandt worden wie dieser.“ Auch in der verschärften Form des Gesetzes vom 26. November 1876 blieb er „ein toter Buchstabe“. . . . „So ist er noch heute (1927) eine eigenartige Zierde des Reichsstrafgesetzbuches . . .“

seinem neuen Kurs abzubringen. Es verlief ebenso ohne Resultat wie eine am 19. November folgende längere Audienz des Mainzer Kirchenfürsten bei dem Kaiser¹⁾.

Der negative Ausgang dieser Verhandlungen hat fraglos zu Kettelers einige Wochen später erfolgender Mandatsniederlegung entscheidend beigetragen. Er wollte sich für die kommenden Stürme ganz auf das Fundament seines kirchlichen Amtes und Auftrages stellen²⁾.

Auf beiden Seiten wuchs die Macht elementarer Leidenschaften, sich in einer verhängnisvollen Wechselwirkung gegenseitig steigernd. Die nächsten großen Kämpfe sollten Anfang 1872 in Preußen um das Schulaufsichtsgesetz ausgefochten werden, aber auch die folgende Sommersession des Reichstages stand maßgeblich in ihrem Zeichen³⁾.

Von weitreichender Bedeutung wurde die sich in den Beratungen um den Kanzelparagraphen erstmals öffentlich ankündigende Lösung der meisten Alt-konservativen vom Regierungskurs. Das von vielen Liberalen so sehr befürchtete Bündnis zwischen entschieden evangelischen Konservativen und katholischen Zentrumlern schien nun bei den kulturpolitischen Fragen doch in den Bereich des Möglichen zu rücken. Die Sorge vor einer solchen Entwicklung klang schon aus der von Hohenlohe verzeichneten Kritik mancher Parlamentarier und namhafter Regierungsvertreter der Einzelstaaten an Lutzens aggressiver Redeweise bei der Begründung der Vorlage zum Strafgesetzbuch⁴⁾.

Zum offenen Ausbruch kamen diese Spannungen bei den Januar-Beratungen des preußischen Abgeordnetenhauses. Bismarck formulierte am 31. Januar 1872 in einer Kontroverse mit Windthorst (Meppen) Sätze, die allgemein als Bekenntnis zur parlamentarisch verantwortlichen Regierung angesehen wurden⁵⁾:

„In einem konstitutionellen Staat bedürfen wir Ministerien einer Majorität, die unsere Richtung im ganzen unterstützt. . . . Ohne eine gewisse Homogenität ist ein Ministerium heute nicht mehr haltbar; denn wir sind, obwohl wir in einem lockeren Ressortverhältnis stehen, in Preußen doch gemeinschaftlich verantwortlich.“

Die Liberalen, deren Unterstützung Bismarck für seine Vorlagen brauchte,

¹⁾ Pfülf, A., „Ketteler“, Mainz 1899, Bd. 3, S. 159 ff.; Vigener, a. a. O., S. 663; Pastor, a. a. O., Bd. 2, S. 49 f.; Poschinger, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. 1, S. 58. Mit welcher Aufmerksamkeit die Liberalen diese Gespräche betrachteten, zeigt eine Briefstelle Bennigsens an seine Frau vom 21. November 1871: „Zum Glück ist Bismarck gegen alle Versuchungen und Einflüsterungen des Bischofs Ketteler u. a. festgeblieben.“ (Oncken, a. a. O., Bd. 2, S. 235).

²⁾ Vigener, a. a. O., S. 664. Der persönliche Kontakt zwischen Bismarck und einzelnen Zentrumsabgeordneten ist auch in den folgenden Monaten trotz der schweren Auseinandersetzungen in Preußen und im Reich nicht völlig abgerissen. Beachtung verdient ein Gespräch mit August Reichensperger vom 20. April 1872, das in einer sehr konzilianten Form verlief. Es bestärkte Reichensperger in seiner Überzeugung, daß die „große Politik“ — vor allem der Wunsch einer ständigen Allianz mit Italien gegenüber französischen Revancheplänen — das innenpolitische Vorgehen des Staates maßgeblich beeinflusste (Pastor, a. a. O., Bd. 2, S. 64 ff.).

³⁾ Siehe S. 144 ff. dieser Arbeit.

⁴⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. II, S. 76.

⁵⁾ Hahn, a. a. O., S. 224; Sten. Ber. des preußischen Abgeordnetenhauses, 1872, S. 527.

faßten weitgehende Hoffnungen, die Konservativen befürchteten das Schlimmste. So erhob die „Kreuzzeitung“ nach einigem Zögern am 11. Februar eine scharfe Kampfansage gegen den neuen Kurs des Kanzlers¹⁾:

„Das, was die Konservative Partei seit über zwanzig Jahren stets als ihre Fundamentalprinzipien proklamiert und verteidigt hat, scheint aufgegeben.“

Ein längeres Schweigen sei unmöglich. Der Grund des Übels liege darin, daß die Partei vor der Frage, was die Regierung tue oder tun wolle, ihre eigenen Ziele fast vergessen habe. Das Vorgehen des Kanzlers sei Bruch der Verfassung und ein Angriff auf das monarchische Prinzip. Wo es um die Verteidigung des letzteren gegen parlamentarische Majoritätswirtschaft und die Bewahrung des christlichen Charakters des Staates gehe, hörten die Kompromisse auf.

Die Fraktion vollzog nicht sofort diesen entschiedenen Bruch mit der Regierungspolitik. Der sozialreformerische Kreis um Wagener stellte sich sogar betont hinter den Kanzler und versuchte die neue Konstellation zur Gründung einer sozialkonservativen Partei auszunutzen. Diese von Bismarck zunächst sehr geförderten Bestrebungen zogen sich über mehrere Monate hin, ohne zu den erhofften Ergebnissen zu führen. Blanckenburg, der immer wieder zwischen den auseinanderstrebenden Gruppen zu vermitteln versuchte, versagte sich schließlich doch einem so entschiedenen Schritt, der nur zu einer weiteren Aufspaltung der nach seiner Ansicht ohnehin schon zu stark gegliederten Rechten des Parlaments geführt hätte²⁾.

So beschränkte sich das Ergebnis dieser Reformversuche auf eine vorübergehende Umfirmierung der Reichstagsfraktion in „Monarchisch-nationale Partei“ und die Verkündung eines Acht-Punkte-Programms vom 14. Mai 1872, das von Blanckenburg und 7 weiteren namhaften Mitgliedern der Fraktion unterschrieben wurde und dem sich sämtliche altkonservative Abgeordnete bis auf 2 anschlossen. Es sah im wesentlichen vor³⁾:

Enge Zusammenarbeit mit der Regierung, Abwehr partikularistischer Tendenzen, Einschaltung der Kirche bei sozialen Maßnahmen zugunsten der Arbeiter, Schaffung staatlicher Schlichtungsstellen bei Zwistigkeiten zwischen den Sozialpartnern, Förderung der Landwirtschaft.

Diese Strömung führte vorübergehend sogar zu einem Einschwenken fast der ganzen Fraktion auf den Kulturkampfkurs⁴⁾. Aber die innere Problematik der Partei bestand in unverminderter Schärfe. Der rechte, durch Leopold v. Gerlach beeinflusste Flügel mit dem leitenden „Kreuzzeitungs“-Redakteur Nathusius-Ludom verharrte — wenn auch in gemilderter Ausdrucksweise — auf der am 11. Februar formulierten Grundposition. Zur völligen Unterstützung des

¹⁾ Hahn, a. a. O., S. 224; Schultheß, „Geschichtskalender 1872“, S. 75 f.

²⁾ Siehe Blanckenburgs Äußerungen bei der Krise der Nationalliberalen, S. 100 dieser Arbeit; Hahn, a. a. O., S. 226 ff.; Ritter, a. a. O., S. 367 ff.

³⁾ Salomon, a. a. O., Heft 2, S. 1 f.

⁴⁾ Siehe S. 151 ff. dieser Arbeit.

Regierungskurses in kirchlichen und konstitutionellen Fragen war nur der Kreis um Wagener bereit. Zwischen diesen beiden Polen bewegte sich die Mehrheit der Partei je nach der Situation und Problemstellung des Tages.

Schon die nächste Session des Reichstages und preußischen Abgeordnetenhauses sollte diesen ungefestigten Status von Grund auf erschüttern¹⁾.

¹⁾ Siehe S. 115 ff. dieser Arbeit.

IV.

Die Sommersession 1872

1. Drei „Grundgesetze“ zur Verwaltungs- und Rechtsordnung

a) *Reichsbeamtengesetz*

Die 5 Monate zwischen der 2. und 3. Session des Reichstages brachten in den Einzelparlamenten, vor allem im preußischen Landtag, eine Reihe von wichtigen Entwicklungen auf konstitutionellem und kulturpolitischem Gebiet, von denen auch der Reichstag maßgeblich beeinflußt werden mußte.

Am 7. und 13. Dezember 1871 unternahmen die partikularen Kräfte in der Stuttgarter und Münchener Zweiten Kammer Vorstöße gegen eine weitere legislative Unifizierung. Württemberger Demokraten und bayrische Zentrumsabgeordnete forderten — letztere durch den Reichstagsabgeordneten Schüttinger —, daß die Bundesratsbevollmächtigten nur dann Änderungsanträge zur Verfassung, welche Kompetenzen der Einzelstaaten berührten, unterstützen dürften, wenn die Kammern zuvor zugestimmt hätten. Beide Anträge blieben ohne die erforderliche Mehrheit¹⁾.

In dem dritten Mittelstaat Sachsen waren es die konservativen Kräfte, die einer weiteren Stärkung der Zentralgewalt mit Argwohn gegenüberstanden. Am 15. März 1872 lehnten sie einen Beschluß des vorwiegend linksliberalen Abgeordnetenhauses mit allen gegen 4 Stimmen ab, nach dem die Regierung den Antrag auf Erweiterung der Reichskompetenz auf das Rechtsgebiet im Bundesrat unterstützen sollte²⁾. Graf Hohenthal sprach in diesem Zusammenhang von „verderblichen Unifikationstendenzen“.

Die wichtigsten Auseinandersetzungen fanden in Preußen statt. Einen unruhigen Hintergrund für alle Beratungen schufen hier die hemmungslosen Wirtschaftsspekulationen der einsetzenden Gründerzeit³⁾. Am 21. Dezember 1871 legte Innenminister Graf Eulenburg dem Landtag den lange geforderten Kreisordnungsentwurf für die 6 östlichen Provinzen vor, der zwar nicht alle liberalen Wünsche befriedigte, aber dennoch schwerste Befürchtungen und heftige Proteste im altkonservativen Lager hervorrief. Eine zweite, nicht minder bedeutsame Schwenkung vollzog sich in der Kirchen- und Schulpolitik. Am 17. Januar war Kultusminister v. Mühler nach langem Drängen der liberalen

¹⁾ Schultheß, 1871, S. 244 und 249.

²⁾ Schultheß, 1872, S. 99.

³⁾ Unter dem 15. Januar 1872 verzeichnete Schultheß: „An der Berliner Börse ist der Gründungsschwindel in voller Blüte.“

Parteien und der Freikonservativen vom König entlassen worden. An seine Stelle trat 5 Tage später der nationalliberal gesinnte Oberjustizrat Falk. Damit war die Bahn frei geworden für einen stark liberal gefärbten Schulaufsichtsgesetzentwurf, der am 9. und 13. Februar nach heftigster Opposition des Zentrums und der meisten Altkonservativen von dem Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde¹⁾.

Das Herrenhaus mußte sich am 8. März unter der demütigenden Drohung eines Pairsschubs ebenfalls zur Annahme bequemen. Welche Gefahren selbst dieser konservativen Domäne drohten, bewies die am 28. Februar erfolgte königliche Berufung des linksliberalen Dortmunder Reichstagsabgeordneten und Kölner Oberbürgermeisters Becker — aus der Revolutionszeit von 1848 als der „rote Becker“ bekannt — in das Herrenhaus.

Nach solchen Ereignissen gingen die entschieden parlamentarisch gesinnten Kräfte mit berechtigtem Optimismus in die am 8. April 1872 eröffnete 3. Reichstagsession. Symptomatisch für die Richtung ihrer innersten Wünsche war dabei, daß ihre internen Diskussionen ganz überwiegend von den Problemen des kulturpolitischen Kampfes beherrscht wurden²⁾.

Um die katholische Kirche zu treffen und die evangelische im liberalen Sinn umzuformen, war ein ungestörtes Zusammenwirken mit den Organen des Staates, in erster Linie mit dem Reichskanzler, unerläßlich. So verzeichneten die antikatholischen, Bismarck ergebenen Kreise in der liberalen „Rechten“ und bei den Freikonservativen gewisse Vorstöße der „linken“ nationalliberalen Reformer bei verfassungsrechtlich wichtigen Vorlagen nicht sehr freundlich³⁾.

Neben den kirchlichen Streitfragen bedurften nämlich mehrere fundamentale legislative Probleme einer dringenden Lösung. Es handelte sich in erster Linie um die Schaffung eines Reichsbeamten- und Militärstrafrechts sowie die Einrichtung des Reichsrechnungshofes, also um drei „Grundgesetze“ für Schlüsselgebiete des staatlich-öffentlichen Lebens, die später der Beeinflussung und Kontrolle durch die Volksvertretung fast völlig entzogen waren. Der Bundesrat stand hierbei allen Versuchen, seine Entwürfe zu verändern, mit größter Zurückhaltung gegenüber, die sich bei dem in seiner Gesundheit erschütterten Kanzler durch ungewöhnlich zugespitzte Formulierungen äußerte⁴⁾. So kam über das Beamtengesetz und die Statuten des Rechnungshofes während dieser Session

¹⁾ Schultheß, „Geschichtskalender 1872“, S. 54 ff. und 72 ff.

²⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 56 (Jordan an Marquardsen), Nr. 57 (Forckenbeck an Lasker), Nr. 62 (Georgi an Treitschke), Nr. 63 (Ägidi an Treitschke).

³⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 60 (Georgi an Treitschke), Nr. 63 (Ägidi an Treitschke).

⁴⁾ Lucius, a. a. O., gibt unter dem 5. Mai 1872 auf S. 21 folgende Äußerung Bismarcks wieder: „Mein Öl ist verbraucht, ich kann nicht mehr. Es ist zu viel, allein mit solchen Kollegen und gegen den Einfluß der Königin zu arbeiten. Man hat in zehn Jahren gezeigt, was Deutschland sein könnte und nun dies Auftreten des Parlaments in der Salzsteuer, in dem Militärstrafgesetzbuch, dieses Verkennen der Verhältnisse. In ein paar Jahren schießen die Soldaten nicht mehr . . . Den Reichstag auflösen, wozu?“

keine Einigung zustande, obwohl auch ein Großteil der entschieden liberalen Kräfte in den 3. Lesungen zur Preisgabe eines Teils der allerdings recht bedeutsamen Modifikationen des Parlaments bereit war.

In 6 Plenar- und zahlreichen Ausschußsitzungen befaßte sich das Parlament mit den 147 Paragraphen des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (A. 9). Die schriftlichen „Motive“ der Regierung betonten, daß der vorliegende Entwurf erstmals die Pflichten und Rechte der Reichsbeamten in bezug auf allgemeines dienstliches und außerdienstliches Verhalten, Gehalt und Pension, zeitweise und dauernde Enthebung von der Amtsfunktion sowie auf Disziplin und Disziplinarverfahren umfassend regelte. In der Vorlage seien die Grundlagen der dem norddeutschen Reichstag am 18. März 1869 und 22. März 1870 zugeleiteten Entwürfe, die Beschlüsse der Reichstagskommission vom Jahre 1870 sowie Erfahrungen aus den Einzelstaaten mit berücksichtigt worden.

In den Geltungsbereich des Gesetzes wurden nach § 1 der Vorlage neben den vom Kaiser angestellten auch diejenigen Beamten einbezogen, welche zwar von den Ländern berufen, aber nach den Vorschriften der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten hatten. Zu diesen gehörten neben einem Teil der Post- und Telegraphenbediensteten auch die Militärbeamten der meisten Bundesstaaten. Dagegen schloß § 1 die Berufssoldaten ausdrücklich nur in die Paragraphen 125 bis 140 ein.

Die Regierung stellte als wesentliche Grundgedanken des neuen Rechts heraus, daß der Beamte durch zahlreiche Sicherungen „nicht mehr . . . von dem Belieben der Vorgesetzten abhängig“ sein werde, andererseits der Staat aber doch das Recht zum Einschreiten gegen unwürdige Bedienstete „in jede Willkür ausschließenden Formen“ habe.

Einige der wichtigsten Punkte waren:

Anstellung auf Lebenszeit, soweit nicht ausdrücklicher Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erhoben war (§ 2), Vereidigungspflicht (§ 3), Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 11), Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Belohnungen sollten nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde angenommen werden dürfen (§ 15), Verbot der Ausübung eines erwerbsmäßigen Nebenamtes oder einer anderen Beschäftigung ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde (§ 16), Ermöglichung der jederzeitigen Versetzung in den Wartestand, wenn das entsprechende Amt aufgelöst wurde (§ 24), Anspruch auf Pension nach mindestens 10 Jahren Dienstzeit, wenn infolge eines Gebrechens die Versetzung in den Ruhestand erfolgen sollte (§ 34). Bei kürzerer Dienstzeit war eine Zahlung nur dann vorgesehen, wenn Krankheit oder Beschädigung bei der Ausübung des Dienstes eintraten oder vom Bundesrat ausdrücklich eine Sonderregelung beschlossen wurde.

Bei der ersten Beratung am 15. April wies Bundeskommissar Dr. Achenbach darauf hin, daß insbesondere bei der Gestaltung der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes (§ 85 bis 91 der Vorlage) wie der Stärkung des richterlichen

Elements in ihnen die Vorlage auf die Wünsche der Reichstagskommission von 1870 eingegangen sei. Nach einer kurzen Aussprache erfolgte auf Antrag Dr. Wagners (NL, WK Altenburg) die Überweisung der Paragraphen 61 bis 66 und 70 bis 147 an eine Einundzwanzigerkommission zur Spezialberatung, die unter Vorsitz Unruhs einige Tage darauf ihre Tätigkeit aufnahm.

Die 2. Lesung vom 23. bis 26. April behandelte in sehr langwierigen Plenardebatten die übrigen Paragraphen 1 bis 60 und 67 bis 69. Hauptredner waren die „Kronjuristen“ der liberalen Fraktionen: neben Miquel und Lasker vor allem Kronsyndikus v. Bernuth, Ministerialrat Behringer (LRP, WK Illertissen), Senatspräsident Kanngießler (NL, WK, Sondershausen) Rechtsanwalt Wagner (Altenburg) und Obertribunalsrat Dr. Baehr (NL, WK Kassel II), dazu Dr. Achenbach von der Regierungsseite.

Wichtig war die Annahme eines Antrages Baehr—Stephani, der in § 6 zu einer Lockerung des strikten Verbots der Verpfändung von zustehenden Einkünften und Pensionen führte. Widerspruch der Regierungsvertreter und mehrerer Abgeordneter, u. a. Graf Rittberg, blieb erfolglos. Eine lange Aussprache löste § 10 aus, der die Treuepflicht des Beamten umriß. In den Beiträgen mehrerer nationalliberaler Sprecher (Wagner [Altenburg], Lasker, Miquel, Justizrat Planck [Fallersleben] und Windthorst (Meppen) kam unter Berufung auf die Ereignisse in der Verfassungskonfliktszeit die Sorge vor einem möglichen Mißbrauch dieser Bestimmung durch die Regierung zum Ausdruck. So billigte denn auch eine große Mehrheit die von Behringer und Bernuth eingebrachte Neufassung, in der diese Treuepflicht auf die „Reichsverfassung, die Gesetze und die von den Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen“ bezogen wurde, an Stelle — wie es in der Regierungsvorlage hieß — auf „die Verfassung, die Gesetze und sonstige Anordnungen“. Die entschiedene Opposition Achenbachs und Kardorffs verfiel hierbei ebenso der Ablehnung wie ein vermittelndes Amendement der beiden Freikonservativen Zedlitz-Neukirch und Freiherr v. Dörnberg (WK Siegen). Zu starken Meinungsverschiedenheiten kam es auch über die im § 11 geforderte strikte Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller den Beamten dienstlich bekanntgewordenen Dinge. Nach längerer Debatte, in die mehrfach auch der Reichskanzler eingriff, einigten sich Reichstagsmehrheit und Regierungsvertreter auf einen Vorschlag Kanngießlers, der diese Vorschrift durch die Formel „Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist“ einschränkte. Miquel und mehrere andere liberale Sprecher hatten zuvor den Text der Vorlage für unannehmbar erklärt, weil er in seiner allgemeinen Verbotsfassung selbst einem unfähigen Staatsanwalt theoretisch die Möglichkeit gebe, jeden Beamten disziplinarisch zu belangen. Auch der § 12 veranlaßte eine lebhafte Debatte der Juristen. Lasker, Miquel und Baehr setzten trotz des Widerspruchs Achenbachs und des Dresdener Generalstaatsanwalts v. Schwarze (LRP) eine Neufassung durch, nach der an Stelle eines

generellen Verbots zur Abgabe außerdienstlicher Gutachten nur die „außergerichtliche Erteilung von Gutachten gegen Entgelt als Sachverständige“ untersagt wurde.

Die Debatte am 25. April befaßte sich allein 150 Minuten mit dem zentralen § 13, der die Verantwortlichkeit der Beamten regelte. Die Regierung hatte diese schwierige Aufgabe einem besonderen Gesetz überlassen wollen; ein von Bernuth eingebrachtes Amendement¹⁾ setzte sich für folgende Fassung ein:

„Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die zivilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.“

Justizrat Böhme (Annaberg) gab die Begründung hierfür: Es sei unbedingt erforderlich, diese Frage schon jetzt so zu regeln, daß auch die amtlichen Handlungen von Beamten dem Prinzip der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz unterworfen würden. Dr. Achenbach meinte, daß dies Problem — „eine der wichtigsten Fragen des inneren Staatsrechts“²⁾ — nicht durch die kurze Formulierung des Amendements, sondern nur durch ein ausführliches Reichsgesetz geregelt werden könne. Es gehe hier vor allem um die Frage, wieweit jeweils die disziplinarische und die privatrechtliche Verantwortlichkeit gingen. In dem zweiten Satz wollte er einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Verwaltungsbehörden erblicken. Ungeachtet neuer von Delbrück erhobener Einwände der Regierung stimmte schließlich eine starke Mehrheit der Bernuthschen Fassung zu, nachdem ein im wesentlichen der Bundesratsvorlage entsprechendes Amendement Zedlitz-Neukirch in der Minorität geblieben war.

Bei § 19 führte ein Amendement Ackermann (A. 24 II) zur Streichung eines Passus, der die Reichsbeamten hinsichtlich der Steuerpflicht den an ihren Wahlorten geltenden Vorschriften für die Bediensteten der Einzelstaaten gleichstellen wollte. Achenbach opponierte vergebens gegen die Änderung der Regierungsfassung, nach der insbesondere die in Preußen Beamteten völlige Kommunalsteuerfreiheit erhalten hätten.

Am 26. April billigte das Haus einmütig einen Antrag Bernuth, in § 23 die Pflicht des Beamten zur jederzeitigen Übernahme eines seinem Range entsprechenden anderen Amtes durch den Passus „wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert“ einzuschränken. § 25 wurde auf Vorschlag Römers (Württemberg) so gefaßt, daß neben dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzleramts und einer Anzahl weiterer leitender Staatsbeamter auch der Chef der Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt jederzeit durch kaiserliche Verfügung in den Ruhestand gesetzt werden konnten.

¹⁾ Sämtliche Anträge Bernuths zu diesem Gesetz entsprangen der Arbeit einer freien Kommission, der ferner Behringer (LRP), Böhme (Annaberg), Kanngießner, Wagner (NL, Altenburg) und Landgerichtsrat Klotz (F, Berlin) angehörten.

²⁾ S.B.R., S. 160.

In § 28 verbesserte die Annahme eines weiteren Amendements Bernuth die Rechte der Staatsdiener, indem die Pflicht der in Wartestand versetzten Beamten, jederzeit ein neues Amt zu übernehmen, durch die Worte „welches ihrer Berufsbildung entspricht“ begrenzt wurde. Der gleiche Antragsteller bewirkte unter Hinweis auf mögliche Entlassungen wegen Dienstvergehens bei § 32 den Wegfall eines Absatzes der Vorlage, nach dem durch Kündigung entfernten Beamten auf Widerruf in allen Fällen das volle Diensteinkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewährt werden sollte.

Am 4. Juni schloß dann eine etwa fünfstündige Debatte über die Beschlüsse der Kommission zu den Paragraphen 1, 16, 61 bis 66 und 70 bis 147 der Vorlage die 2. Lesung. Bei § 16 wollte der Ausschuß einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte von dem Verbot des Nebenerwerbs ohne Billigung der obersten Reichsbehörde ausnehmen. Dagegen beantragte ein Vorschlag Schulze-Delitzsch, den Eintritt von Reichsbeamten in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft generell zu verbieten, wenn hiermit Einnahmen verbunden waren. Trotz starker Bedenken der Regierungssprecher billigte das Parlament beide Modifikationen wie auch die Anträge der Kommission zu der wichtigen Frage einer zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 61 bis 66 der Vorlage). In acht, zum Teil neuformulierten Paragraphen sahen sie wesentlich verbesserte Möglichkeiten für den Betroffenen vor, Entscheidungen der vorgesetzten Dienstbehörden anzufechten. So sollte jetzt der von der obersten Reichsbehörde mit der Untersuchung beauftragte Beamte die strittigen Tatsachen mit den Parteien erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich vernehmen und neben dem zu pensionierenden Beamten gleichzeitig auch dessen Rechtsbeistand gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen und sich zum Schluß der Verhandlung zur Sache zu äußern. Ferner wurde die Hinzuziehung eines vereidigten Protokollführers gefordert.

Die neue Fassung des § 74 hob bei den Disziplinarstrafen den im Entwurf vorgesehenen Arrest bis zu 8 Tagen für untere Beamte auf. Sie wurde ebenfalls vom Plenum trotz verschiedener Gegeneinwände des konservativen Abgeordneten für Pyritz, v. Schöning, akzeptiert. Wagner (Altenburg) nannte als Berichterstatter die Arreststrafe eine „Kriminal- und Körperstrafe“¹⁾:

„Auch der Postillion ist in den Klassen und Kreisen, in denen er verkehrt, eine Standesperson.“

In § 82 verankerte der Reichstag — dem Kommissionsantrag entsprechend — die Pflicht, auch bei der Verhängung von Geldbußen als Ordnungsstrafen den betroffenen Beamten vorher verantwortlich zu hören und ihm eine schriftliche Begründung der Entscheidung zu übermitteln. Grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Achenbach und Wagner (Altenburg) zeigten sich bei der Plenardiskussion um den § 85, der die Durchführung von Disziplinarstraf-

¹⁾ S.B.R., S. 701.

verfahren regelte. Während der Bundesrat der obersten Verwaltungsbehörde die Ernennung des Anklägers wie des Untersuchungskommissars zugedacht hatte, wollte die Kommission einen etatsmäßigen Richter mit der Führung der Vorermittlungen betrauen. Ungeachtet dringender Vorbehalte des Regierungsvertreters und unter Ablehnung eines der ursprünglichen Vorlage angenäherten Antrags Dörnberg folgte das Plenum diesem Vorschlag.

Auch bei der Zusammensetzung der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes (§ 86 bis 91) sowie der Aufstellung ihrer Verfahrensordnung (§ 92 bis 118) verlagerte der Reichstag das Gewicht durch zahlreiche wesentliche von der Kommission beantragte Modifikationen entscheidend von einem verwaltungs-internen Beschwerdeverfahren zu einer unabhängigen richterlichen Untersuchung und Entscheidung hin. In einem neu formulierten § 156 sprach das Parlament ungeachtet der geäußerten Bedenken Achenbachs den Reichstagsbeamten die gleichen Pflichten und Rechte wie den Reichsbeamten zu und bestimmte den Reichstagspräsidenten als vorgesetzte, für die Anstellung zuständige Behörde. Gegen den letzteren Passus opponierten auch Dörnberg und Brauchitsch.

Bei der 3. Lesung am 11. Juni wurde ein Amendement Kanngießers angenommen, das den Reichskanzler aufforderte, eine Gesetzesvorlage zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamter vorzulegen. Der Antragsteller kritisierte hierbei frühere Stellungnahmen von Regierungsvertretern, nach denen die Fürsorge für die Hinterbliebenen den Beamten selbst überlassen werden oder ausschließlich durch private Versicherungen erfolgen solle. Die kärglich besoldeten kleinen Beamten seien hierzu nicht in der Lage¹⁾:

„Bei mir entsteht daher die Besorgnis, daß . . . ihre Hinterbliebenen am Bettelstabe stehen und der Kommunal-Armenpflege zur Last fallen.“

Man dürfe diese Menschen auch nicht der bloßen Spekulation von Privatunternehmern preisgeben.

Zu § 10 brachten Zedlitz-Neukirch und Dörnberg in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern ein Amendement (A. 160) ein, das die zwischen Bundesrat und Parlament umstrittene Formel über die Treuepflicht der Beamten völlig strich und diese ausschließlich auf die Verfassung und die Gesetze bezog.

Nachdem mehrere liberale Sprecher (Wagner [Altenburg], Lasker, Planck) sich mit dieser Kompromißlösung einverstanden erklärt hatten, wurde sie von einer großen Mehrheit verabschiedet. Achenbach nannte den zweiten Satz des § 13 in der vom Parlament beschlossenen Form erneut unannehmbar. Lasker pflichtete ihm bei, wenn auch mit einer anderen Begründung: Seitdem im deutschen Strafgesetzbuch der Widerstand gegen die Anordnung einer Behörde lediglich dann als strafbar gelte, wenn diese rechtmäßig sei, hätten nur gesetz-

¹⁾ S.B.R., S. 889.

mäßige Anordnungen wirksame Kraft. Hierauf fand sich eine klare Mehrheit für die Streichung des letzten Passus.

Die Annahme eines Antrages Lasker (A. 162) veränderte § 25. Nunmehr war das Recht des Kaisers, bestimmte höhere Beamtengruppen jederzeit einstweilig in den Ruhestand zu versetzen, auf die Fälle eingeschränkt, bei denen der Anstellungsvertrag ausdrücklich diese Möglichkeit vorsah. Dieser Vorbehalt durfte bei nicht mehr als 50% der im Dienst befindlichen vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter gemacht werden.

Ein neuer § 34 a — der einem Amendement Römer (Württemberg)—Lasker entsprang — autorisierte den Reichskanzler, den Präsidenten des Reichskanzleramtes, den Chef der Kaiserlichen Admiralität und den Staatssekretär im Auswärtigen Amt ausdrücklich, jederzeit auch ohne Dienstunfähigkeit ihre Entlassung fordern und erhalten zu können. Nach mindestens zweijähriger Amtszeit stand ihnen ein Pensionsanspruch zu. Kanngießer bewirkte, daß in § 41 einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten ein Pensionsanspruch entsprechend der Höhe ihres letzten Dienst Einkommens zuerkannt wurde. Ein zweiter angenommener Vorschlag des gleichen Abgeordneten legte den Sitz des Disziplinarhofes als oberster Instanz für Beamtenverfahren an den Sitz des Reichs-Oberhandelsgerichts (§ 88).

Schließlich führte ein Antrag Dörnberg—Zedlitz in § 95 zu der Bestimmung, daß weder Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte bei Disziplinaruntersuchungen der Zeugenvernehmung beiwohnen durften (§ 95).

Zahlreiche redaktionelle und stilistische Verbesserungen bewirkten bei mehreren Paragraphen auch geringfügige materielle Änderungen¹⁾.

Als Achenbach bei § 95 die Zulassung eines Verteidigers bei der Voruntersuchung über Disziplinarfragen einen Grund für die Regierung nannte, das ganze Gesetz in seiner neuen Form abzulehnen, kam es zu einer heftigen Reaktion Laskers. Der Meininger Abgeordnete sprach unter großer Unruhe der Rechten von einer unannehmbaren Art der Verhandlung, in die man durch den diktatorischen Befehl des Bundesrates, was annehmbar und unannehmbar sei, gerate.

Diese Schärfe der Formulierung wie auch andere Symptome deuteten darauf hin, daß zwischen den Lesungen starke Einwirkungen auf die Abgeordneten ausgeübt wurden, mehrere der Regierung unangenehme Beschlüsse aufzuheben. Das weitere Schicksal des Entwurfs nach der mit klarer Mehrheit erfolgten Verabschiedung bestärkte diese Annahme.

¹⁾ Als Beispiel folgt hier § 83.

Regierungsvorlage: „Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören. Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung.“

Text des Reichstages (Antrag Dörnberg—Zedlitz): „Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.“

Nach langen Ausschußberatungen richtete Fürst Bismarck am 12. März 1873 an Präsident Simson einen Brief, in dem er neun Einzelbeschlüsse des Parlaments aufzählte, die zu gewichtigen Bedenken Anlaß gegeben hätten. Zwei davon, die Aufhebung der Kommunalsteuerfreiheit (§ 19) und die Festlegung der Beamtengruppen, deren einstweilige Versetzung in den Ruhestand zulässig sein solle (§ 25), seien in jedem Falle unannehmbar. Deshalb ersuche er den Reichstag um erneute Beratung und Beschlußfassung¹⁾.

b) *Rechnungshof*

Nicht minder hart als das Beamtengesetz war die Vorlage „betreffend die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes“ (A. 10) umkämpft. Hier zeigte sich an dem Verlauf der Debatten noch deutlicher, wie schwer eine Einigung zwischen Regierungsstandpunkt und Parlamentsmehrheit über Grundfragen des Verhältnisses von Volksvertretung und Staatsverwaltung zu erzielen war. Dabei gab die liberale Majorität in der 3. Lesung wieder einige ihrer vorherigen Abänderungen auf, um das Gesetz zustande zu bringen. Diese veränderte Haltung spiegelte sich auch diesmal vor allem in dem Schicksal der vermittelnden Amendements der Freikonservativen Zedlitz-Neukirch und Dörnberg wider, die in der 2. Lesung ausnahmslos abgelehnt, dann in der Schlußberatung jedoch teilweise gebilligt wurden.

Die wichtigsten Bestimmungen in dem 22-Paragraphen-Entwurf sahen vor: Der Rechnungshof des Deutschen Reiches ist „eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbständige Behörde“, welcher die Kontrolle des Reichshaushalts durch Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbelege, von Ab- und Zugang an Reichseigentum und der Reichsschulden zu führen hat (§ 1). Er soll aus dem Chefpräsidenten der preußischen Oberrechnungskammer als Präsidenten und „der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten“ bestehen. Letztere waren vom Bundesrat zu wählen (§ 2). Sie werden in ihrer Rechtsstellung den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gleichgeordnet (§ 5).

Den Geschäftsgang des Rechnungshofes regelt eine vom Bundesrat gebilligte kaiserliche Verordnung (§ 7). Seine Entscheidungen fällt er kollegialisch durch Stimmenmehrheit (§ 8). Die an Heer und Marine „zur Selbstbewirtschaftung“ überwiesenen Beträge sind von der Kontrolle auf nähere Verwendung ausgenommen. Hier ist lediglich eine gelegentliche Nachprüfung der bei den militärischen Revisionsinstanzen eingehenden Rechnungen vorgesehen (§ 10).

§ 14 bis 22 grenzen die Vollmachten des Rechnungshofes gegenüber den einzelnen Verwaltungsbereichen ab und legen Einzelheiten der Rechnungslegung und -entlastung sowie die Berichterstattung des Rechnungshofes an Kaiser, Bundesrat und Reichstag fest.

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2. S. 375 ff.

Die „Motive“ der Regierung bezogen die Vorlage auf Artikel 72 der Reichsverfassung, der die jährliche Rechnungslegung über alle Einnahmen des Reiches an Bundesrat und Reichstag zur Entlastung vorschrieb.

In der ersten Debatte am 16. April kritisierte Richter die engen Bindungen zwischen der Ordnung des Reiches und Preußens, vor allem die vorgesehene Personalunion des Präsidenten. Ohne Ministerverantwortlichkeit bleibe ein solches Gesetz „ein Griff ohne Klinge“¹⁾, andererseits könne die Schaffung dieser Institution die Entwicklung zur kollegialen Verantwortlichkeit der Minister hin beschleunigen.

Wedell-Malchow bezeichnete dagegen die Angleichung der Zustände zwischen Preußen und dem Reich als historisch notwendig. Die preußische Finanzverwaltung sei — ungeachtet gewisser Mängel — „unvergleichlich und beneidet in Europa“²⁾. So erscheine ihm die Grundtendenz des vorliegenden Entwurfs durchaus begrüßenswert. Lasker pflichtete seinem Vorredner dahingehend bei, daß die Berliner Oberrechnungskammer in ihrer ausgezeichneten Verwaltungsarbeit an die besten Überlieferungen der preußischen Entwicklung erinnere. Aber er betonte den grundlegenden Unterschied zwischen dem Wert als administrative Behörde und einer mit dem Parlament zusammenwirkenden Kontrollinstanz. In letzterer Hinsicht biete die vorgesehene Konstruktion noch keine Gewähr für einen befriedigenden verfassungsmäßigen Einfluß der Volksvertretung.

Die 2. Lesung am 29. April brachte in längeren Einzelberatungen die Billigung einer Anzahl Amendements. An § 2 wurde auf Antrag Laskers die automatische Personalunion zwischen dem Präsidenten des Rechnungshofs und der preußischen Oberrechnungskammer aufgehoben. Ersterer sollte vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser ernannt werden. Zu § 9 wurden Anträge Laskers und Luxburgs (A. 36 A und B) angenommen, die eine Prüfung und Entlastung des Etats für den Rechnungshof durch den Bundesrat und Reichstag an Stelle — wie in der Vorlage beantragt — durch die preußische Oberrechnungskammer vorsahen.

Die Zustimmung des Hauses zu einem weiteren Amendement Lasker verwandelte die in § 10 der Vorlage erwähnte Möglichkeit gelegentlicher Nachprüfungen von Heeresausgaben durch den Rechnungshof in eine bindende Pflicht. Schließlich wurden die Paragraphen 7, 8, 19, 20 und 22 einer Kommission überwiesen.

Ihren Bericht gab Benda am 25. Mai als Einleitung zu einer mehr als vierstündigen Debatte: Ziel der meisten vorgeschlagenen Änderungen sei eine Gestaltung der Rechnungslegung, die dem Reichstag bei seinem Votum über die Entlastung wirklich eine umfassende Unterrichtung möglich mache. Hinsichtlich des Verhältnisses zur preußischen Prüfungsinstanz hielt der Bericht-

¹⁾ S.B.R., S. 54.

²⁾ S.B.R., S. 57.

erstatte weder eine Kopie noch eine Antithese für richtig. Es gehe vielmehr um eine Verbesserung der analogen Bestimmungen: Die Reichsgesetzgebung müsse der Legislative der einzelnen Staaten als Muster an Qualität vorangehen.

Nach ausführlichen Einzeldiskussionen billigte das Parlament trotz wiederholter Einwände Delbrücks eine Erweiterung des § 19, in dem zusätzlich die Pflicht zur Vorlage einer jährlichen Denkschrift des Rechnungshofes an den Bundesrat und Reichstag über die wichtigsten Einzelergebnisse seiner Prüfung sowie zur Mitteilung nicht nur außeretatmäßiger Ausgaben, sondern auch von Sondereinnahmen verankert wurde, einen neuen § 21, der dem Reichstag das Recht gab, über das Reichskanzleramt von dem Rechnungshof Auskünfte über Einzelheiten seiner Rechnungslegung zu fordern und eine Modifikation des § 23, der die Arbeitsweise der preußischen Oberrechnungskammer bis zum Erlaß eines Regulativs nur insoweit auf den Rechnungshof übertrug, als ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem jetzigen Gesetz, nicht widersprachen.

Bei der 3. Lesung am 5. Juni folgte eine klare Mehrheit dem jetzt auch von Lasker unterstützten Kompromißantrag Zedlitz-Neukirch zu § 2 (A. 141), der das uneingeschränkte kaiserliche Ernennungsrecht für den Präsidenten wiederherstellte und damit praktisch die von der Regierung gewünschte Personalunion zwischen Preußen und dem Reich garantierte.

Auch bei § 21 bemühten sich die Nationalliberalen um eine Verständigung mit der Regierung. Ein Amendement Benda (A. 134) sah eine wesentliche Einschränkung der Gebiete vor, über die der Reichstag vom Rechnungshof Auskunft verlangen konnte. Als Delbrück jedoch selbst diese Lösung als unannehmbar bezeichnete, fand ein dem Regierungsstandpunkt entsprechender Antrag Zedlitz-Neukirch—Hohenlohe, der das Informationsrecht des Parlaments auf den Reichskanzler an Stelle des Rechnungshofes beziehen wollte, keine Mehrheit. Ebenso verfielen konservative Abänderungswünsche (Wedell-Malchow—Helldorff) zu den §§ 13 und 23 der Ablehnung. Dagegen bejahte die Mehrheit eine Fassung Miquel—Lasker zu § 19, die in den Prüfungsbereich des Rechnungshofs einbezog, inwieweit Zentralbehörden für Abweichungen vom Etat verantwortlich waren.

Am 8. Juni wurde die Gesamtvorlage gegen eine starke Minderheit verabschiedet. Nach dem Verlauf der Debatten kann angenommen werden, daß neben den Altkonservativen die Mehrheit der DRP und LRP sowie die äußerste Linke mit „Nein“ stimmten.

Der Bundesrat stimmte — den Ankündigungen seiner Sprecher gemäß — den Reichstagsbeschlüssen nicht zu. So blieb nichts weiter übrig, als das Vakuum vorläufig durch ein Gesetz vom 5. Juli auszufüllen, das die Kontrolle für den Etat 1872 erneut der preußischen Oberrechnungskammer übertrug (A. 175).

c) *Militärstrafgesetzbuch*

Die dritte der großen Vorlagen war der 170 Paragraphen zählende Gesetzentwurf „eines Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich“ (A. 5). 10 einleitende Paragraphen definierten grundlegende Rechtsbegriffe und grenzten den Anwendungsbereich des Gesetzes bei Nichtberufssoldaten gegenüber dem allgemeinen Strafgesetzbuch ab.

Die §§ 11 bis 67 handelten „von der Bestrafung im allgemeinen“. Die Todesstrafe sollte durch Erschießen vollzogen werden, wenn sie in der Heimat wegen eines militärischen Verbrechens oder im Felde wegen einer Reihe von Vergehen verhängt worden war (§ 11). Als Formen der militärischen Freiheitsstrafe waren Festung (über 2 Monate) und Arrest vorgesehen (§ 14), wobei erstere gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe verhängt werden sollte (§ 15). Der Arrest zerfiel nach den §§ 22 bis 24 der Vorlage in Stubenarrest (gegen Offiziere), gelinden Arrest (gegen Unteroffiziere und Gemeine), mittleren Arrest (gegen Unteroffiziere ohne Portepée und Gemeine) und strengen Arrest (nur gegen Gemeine).

Die §§ 12 und 33 sahen für besonders schwere Fälle auch Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vor. Die §§ 35 bis 51 regelten die Formen und Voraussetzungen für Entlassung, Entfernung, Strafversetzung und Degradation, 68 bis 75 die Strafformen für Hoch-, Landes- und Kriegsverrat. Wichtig war besonders § 68, der das zivile Strafgesetzbuch als Grundlage für die Urteilsfindung bei militärischem Hoch- und Landesverrat setzte.

Die §§ 78 bis 93 und 97 bis 101 sahen für unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht und Feigheit vor dem Feinde je nach dem Grad des Vergehens und der militärischen Situation Strafen von 1 Jahr Festung bis zur Todesstrafe vor. Die §§ 102 bis 137 behandelten Verstöße gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung und Fälle des Mißbrauchs der Dienstgewalt, 138 bis 161 schließlich widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum und sonstige Verletzungen der militärischen Ordnung und des Rechts.

Die schriftlichen „Motive“ der Regierung betonten, daß die vier bestehenden Militärstrafgesetzbücher (das preußische für Baden und den Norddeutschen Bund außer Sachsen vom 3. April 1845, das bayrische vom 1. Januar 1870, das württembergische vom 20. Juli 1818 und das sächsische vom 4. November 1867) durch diesen Entwurf vereinheitlicht und den modernen Erfordernissen entsprechend umgeformt werden sollten.

Schon in der 1. Lesung am 18. April wurden starke Vorbehalte der meisten Liberalen gegen bestimmte Paragraphen deutlich. Lasker machte folgende Fragen für die Beurteilung entscheidend: Hat der Entwurf, soweit es unter militärischen Notwendigkeiten möglich ist, sich an die leitenden Gedanken des Zivilstrafgesetzbuches angelehnt? Sieht er eine weitmöglichste Rechtsgleichheit für die verschiedenen Chargen vor? Sind bei Wahrung des Prinzips

der Unterordnung des Soldaten gegenüber seinen Vorgesetzten genügend Sicherungen gegen Mißbräuche der Befehlsgewalt geschaffen?

Unter jedem Aspekt ergaben sich nach seiner Ansicht gewisse Mängel. Schwarze unterstützte einen Antrag auf Beratung in einer Einundzwanzigerkommission, da er unter Würdigung vieler Vorzüge der Vorlage ebenfalls einige Schwächen, vor allem in dem System der Arrestbestimmungen, erblicke. Meyer (Thorn) akzentuierte diese Auffassung noch stärker¹⁾:

„Der mittlere und strenge Arrest sind für mich . . . schlechthin unannehmbar.“

In der 2. Lesung am 7. Juni gab Lamey den Bericht der Kommission, die unter Vorsitz Moltkes in siebenwöchiger Arbeit ursprünglich über 100 Paragraphen der Vorlage völlig neugestaltet hatte. Als wichtigste vorgeschlagene Änderungen seien erwähnt:

Die Begrenzung des strengen Arrests auf Rückfallvergehen und — zeitlich gesehen — 4 Wochen (§ 23) und eine Neufassung der Verantwortlichkeit: Der Untergebene wurde — entgegen dem Regierungsentwurf — bei der Ausführung eines verbrecherischen Befehls für mitverantwortlich erklärt, wenn er das Ungesetzliche seiner Handlung zu übersehen vermochte (§ 58). Hinsichtlich des Mißbrauchs der Dienstgewalt formulierte der Ausschuß zusätzlich schwere Strafbestimmungen gegen die Unterdrückung von Beschwerden und die Ausübung eines unrechtmäßigen Einflusses zur Verschleierung von Mißständen (§§ 115 bis 117).

Im übrigen zielten fast alle Amendements auf eine Präzisierung der Bestimmungen, vor allem bei der Zumessung von Strafen, und eine weitgehende Annäherung an das zivile Strafrecht ab.

Auf teilweise sehr heftige Reaktionen der Regierungsvertreter und Bismarcks hin²⁾ schwenkte die Kommission noch vor der 2. Plenardebatte mit 15 zu 6 Stimmen in mehr als der Hälfte der Streitpunkte auf den Text der Vorlage ein, hielt aber an den wichtigsten Modifikationen — unter anderem den erwähnten Änderungen zu den §§ 23, 58 und 115 bis 117 — fest.

Lasker unterstützte vor dem Plenum am 7. Juni unter voller Anerkennung der bisherigen Fortschritte Anträge Eysoldts (F), die in weiteren Fragen eine Wiederherstellung der ursprünglichen Kommissionsbeschlüsse erstrebten. Als aber Roon zum Ausdruck brachte, ein weiteres Nachgeben der Regierung über das intern erzielte Kompromiß hinaus könne nicht erwartet werden, erklärte sich neben Kardorff auch der Zentrumssprecher Graf Ballestrem (WK Oppeln) für die jetzige Fassung. Diese fand bei den Einzelabstimmungen in allen Paragraphen eine Mehrheit.

In der 3. Lesung am nächsten Tage begründete Meyer (Thorn) in bemerkenswerten Ausführungen sein „Ja“ zum nunmehr vorliegenden Text gegenüber der anfänglichen Ablehnung des 1. Entwurfs. Regierung und Reichstag

¹⁾ S.B.R., S. 105.

²⁾ Vgl. S. 116 dieser Arbeit.

hätten sich von fast diametral entgegengesetzten Ausgangspunkten in vorbildlichem Zusammenwirken auf einer mittleren Linie getroffen. Das Gesamtergebnis der Ausschubarbeit halte er — ungeachtet gewisser Einzelbedenken — für annehmbar, weil der Grundgedanke verwirklicht sei, nach dem das allgemeine bürgerliche Recht nicht nur subsidiäres Recht, sondern die Basis auch des Militärstrafgesetzwesens sein müsse. Der Thorner Abgeordnete beanstandete dann die seiner Ansicht nach unsachliche, im Ton unwürdige Kritik eines Teils der Militärpresse an den Arbeiten der Kommission. Diese habe in einem beklagenswerten Kontrast zu der verständnisvollen Haltung der Bundesratsvertreter gestanden.

Nachdem eine Resolution Lasker—Löwe (A. 149), die vom Reichskanzler eine Untersuchung der gesundheitlichen Folgen des strengen und mittleren Arrests forderte, debattiert und angenommen war, bestätigte die sehr große Mehrheit des Hauses das Ergebnis der 2. Lesung.

Da der Bundesrat sich ebenfalls der nunmehr entstandenen Fassung anschloß, konnte das Gesetz bereits am 20. Juni Rechtskraft erlangen.

2. Allgemeine Gesetzgebungsarbeit

Außer den kulturpolitischen Vorlagen fand kein Gesetz dieser Session eine so starke Beachtung in der deutschen Öffentlichkeit wie der erneut gestellte Laskersche Antrag auf Abänderung von Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung (A. 63). Er wurde auch diesmal von Miquel, Stauffenberg, Friedenthal, Herz, Bernuth und Hohenlohe eingebracht und von weiteren 136 Abgeordneten der vier Mittelparteien namentlich unterstützt.

Lasker führte am 29. Mai aus, daß auf Wunsch mehrerer Antragsteller, die man nicht habe entbehren wollen, die Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation“ aus dem Text des Entwurfs gestrichen worden seien¹⁾.

Er bemühte sich im übrigen, die Einwände der Mittelstaaten gegen die Ausweitung der Reichskompetenz zu zerstreuen. Nötig sei vor allem, daß der Bundesrat dem Reichstag klar und ausführlich seine noch bestehenden Bedenken mitteile, damit man die einzelnen Punkte diskutieren könne.

Diese maßvolle Einleitung bot den Justizministern Bayerns und Württembergs eine günstige Plattform, den mittlerweile angebahnten Meinungs-

¹⁾ Hohenlohe berichtete in seinen „Denkwürdigkeiten“ (S. 79), er habe die Unterzeichnung des Antrages zunächst abgelehnt, weil die Einbeziehung der Gerichtsorganisation beim bayrischen König großes Mißfallen erregen würde. „Auf meine offene Erklärung, daß ich nicht wolle, erklärte Lasker zu meinem größten Erstaunen, daß er suchen werde, den Antrag nach meinen Wünschen zu modifizieren. Es scheint, daß er großen Wert auf meine Unterschrift legt.“ Diese Wertschätzung war, wie aus wiederholten Niederschriften des sonst sehr kritischen Fürsten hervorging, wechselseitig (siehe u. a. S. 78). Bezeichnend für den Einfluß, den Lasker über die Reihen seiner Fraktion hinaus ausübte, ist die Notiz Hohenlohes: „Bernuth war in großer Verlegenheit (wegen der Unterschrift), er fürchtete sich vor Lasker“ (S. 79).

schwung im Bundesrat erstmals der Öffentlichkeit anzukündigen. Fäustle betonte für die Münchner Regierung, wie sehr der Antrag durch Weglassung der Gerichtsorganisation gewonnen habe. Er zählte nochmals die gesamten Einwände Bayerns auf, bezeichnete sie jedoch durchweg als „bisherige“ Bedenken. Wenn man noch zögere, so vor allem aus der Sorge, daß die ungeheuren gesetzgeberischen Aufgaben der allmählichen Rechtsangleichung angesichts der vielen anderen legislativen Probleme vom Reich vorerst kaum in Angriff genommen werden könnten.

Mittnacht versuchte, durch eine juristische Analyse das bisherige „Nein“ seiner Regierung verständlich zu machen. Nicht im Ziel, sondern in der Methode unterscheidet er sich von den Antragstellern. Eine so abrupte und umfassende Kompetenzverlegung von den Ländern weg bedeute für die meisten Einzelstaaten einen Bruch der legislativen Kontinuität und die Gefahr einer Stagnation, ohne daß die gesetzgebenden Körperschaften die Lücke in absehbarer Zeit schließen könnten. Trotzdem sei die Stuttgarter Regierung zu einer Verständigung prinzipiell bereit.

Sensationelles Aufsehen über die Grenzen Deutschlands hinaus erregten grundlegende kritische Ausführungen des Württemberger Ministers zur Arbeit des Bundesrates. Er führte offiziöse Zeitungsinformationen an, nach denen Gesetzesvorschläge über die Strafprozeßordnung im preußischen Justizministerium ohne Wissen der übrigen Regierungen vorbereitet würden und demonstrierte an seinem Beispiel, wie wenig Einfluß die Mittelstaaten auf die Gesetzgebung geltend machen könnten¹⁾:

„Im Bundesrat können sie es nicht gut, dort gebricht es an Zeit und noch an einigem anderen.“ (Große Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Wenn so weiter verfahren werde, müßten die einzelnen Staaten jede rechte Freude an der Mitwirkung verlieren.

Besonders ungewöhnlich an dieser Kritik war, daß die im Parlament vor aller Öffentlichkeit und bei einem Antrag geübt wurde, wo Bismarck um seines grundlegenden Strebens nach einer geschlossenen Front im Bundesrat willen sich gegen die überwiegende Mehrheit des Parlaments und der öffentlichen Meinung gestellt hatte²⁾.

Die Bestrebungen Mittnachts, den einzelnen Bundesgenossen bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen größeren Einfluß zu sichern, mündeten in einen Antrag Bayerns vom 11. Mai 1873 und einem Beschluß vom 31. Mai 1873, demzufolge das Reichskanzleramt die Vorlagen schon im Vorbereitungsstadium den Regierungen zur Stellungnahme übersenden sollte.

Auch der Sprecher Sachsens, Justizrat Dr. Held, äußerte sich in versöhnlicherer Form zu der Vorlage. Obwohl diese drei Erklärungen so unverkennbar einen neuen positiven Akzent enthielten, wurden sie von Miquel aufs stärkste

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 149.

²⁾ Poschinger, a. a. O., S. 372 ff., Schultheß, 1873, S. 141.

kritisiert. Er meinte, Fäustles Rede habe nur ein Gutes, daß es endlich klar sei, wo die Antragsteller ihre Gegner zu suchen hätten und bezeichnete dann die mangelnde Kommunikation zwischen Bundesrat und Reichstag als „eine der traurigsten Einrichtungen im deutschen Reiche“¹⁾, die zu vielen unnötigen Verzögerungen und Spannungen führe. Die Zukunft werde aber zeigen, daß die Schaffung der Rechtseinheit des Reiches ungeachtet aller Widerstände von Regierungsseite unaufhaltsam sei.

Windthorst (Meppen) sprach am 31. Mai 1872 erneut entschieden gegen die Vorlage, wie schon Schels und Mohl am Vortage. Hochinteressant war neben den bereits früher angeführten föderalistischen Gesichtspunkten seine Interpretation des Verhältnisses von Reichstag und Bundesrat: Der Reichstag greife in schwebende Verhandlungen der verbündeten Regierungen ein und beeinträchtige damit die Freiheit ihrer Entscheidungen. Sollte dies Bestreben erfolgreich sein, dann werde man wirklich daran denken müssen, „zum Schutze gegen den zu starken Andrang des einheitlichen Reichstages, der ohne ein Oberhaus ist, einige Schranken zu ziehen, welche die Exekutive in ihrer ruhigen gemessenen Bewegung schützen“²⁾.

Man wird diese Formulierungen nur bedingt von Windthorsts föderalistisch-monarchischer Tradition her erklären können, wenn man bedenkt, daß gerade eben jene Exekutive zu schweren Schlägen gegen seine Partei und Kirche rüstete. Sie kann durchaus als ein frühes verstecktes Angebot an die Regierung angesehen werden, gegen die Aufgabe des liberalen Kulturkampfes die Unterstützung für eine mehr konservative und föderalistische Politik zu gewinnen³⁾.

Nach zahlreichen weiteren Diskussionsbeiträgen verabschiedete das Haus die Vorlage mit überwiegender Mehrheit. Dies Ergebnis wurde am 5. Juni in 3. Lesung bestätigt.

Eine unmittelbare Beschleunigung der Arbeiten des Bundesrats führte der erneute Reichstagsbeschluß nicht herbei. Der mit dem Spezialstudium betraute Justizausschuß schloß seine Beratungen erst in der nächsten Session ab.

Zu einem schnelleren Ergebnis führte ein sachlich weniger gewichtiger, aber psychologisch bedeutsamer Verfassungsantrag Hoverbecks und seiner Fraktion. Aus Anlaß der Beratungen über die Regierungsvorlage „wegen Erhebung der Brausteuer“ (A. 11) kam es am 13. Mai zu einem Geschäftsordnungsantrag Mallinckrodt's, der unter Berufung auf Artikel 28 der Reichsverfassung⁴⁾ konstatierte, daß die Abgeordneten der drei Südstaaten nicht an der Abstimmung teilnehmen könnten.

1) S.B.R., S. 605.

2) S.B.R., S. 618.

3) Vgl. S. 112 f. dieser Arbeit. Insbesondere der dort zitierte Bennigsenbrief an seine Frau zeigt, wie früh die Liberalen die Möglichkeit eines solchen Kurswechsels fürchteten.

4) Alinea 2 dieses Artikels besagt, daß im Reichstag bei Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich waren, nur die Abgeordneten aus den betroffenen Bundesstaaten stimmberechtigt sein sollten.

Die weitere Debatte zeigte sofort, wie sehr die liberale Mehrheit des Hauses von dieser „*itio in partes*“ in ihren unitarisch-parlamentarischen Vorstellungen verletzt wurde. Hoverbeck widersprach mehr entschieden als überzeugend mit der Behauptung, die Anwendbarkeit des zitierten Artikels liege in diesem Falle nicht vor. Er bezog sich auf Absatz 1 des Artikels 35, in dem u. a. die Gesetzgebung über im Bundesgebiet bereiteten Branntwein und Bier dem Reich übertragen war, ohne auf Absatz 2 einzugehen, der die Eigenproduktion in den Südstaaten davon ausnahm.

Nach einer längeren Debatte, in der neben Windthorst auch Lasker die Anwendbarkeit des von ihm als „beklagenswert“ bezeichneten Artikels bejahte, fand sich eine Mehrheit für Mallinckrodt's Antrag. Daraufhin verließen die Bayern, Württemberger und Badener den Saal.

Dieser von allen unitarisch Gesinnten bedauerte Vorfall¹⁾ löste den Antrag Hoverbeck und Fraktion auf Aufhebung von Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung aus. Hoverbeck begründete ihn am 22. Mai 1873 vor dem Plenum mit der Notwendigkeit, daß neben der natürlichen Vertretung der Einzelstaaten im Bundesrat eine Körperschaft bestehen müsse, die nicht in Abteilungen und partikulare Interessen zerrissen sei und diesen Auftrag, für das ganze deutsche Volk zu sprechen, auch in ihren Arbeitsstatuten eindeutig widerspiegele. Nach einer ausführlichen Debatte, in der Lamey, Miquel und Kardorff für, Windthorst (Meppen) und Mohl gegen die beantragte Änderung gesprochen hatten, verneinte eine große Mehrheit die Notwendigkeit von Kommissionsberatungen.

In der ebenfalls sehr langen 2. Aussprache am 4. Juni veranschlagte Herz — wie fast alle anderen Redner — die materiellen Folgen des Antrages als gering, umriß die eminente psychologische Bedeutung jedoch sehr plastisch²⁾:

„Wir sind hier nicht als Delegierte einzelner Staaten, in denen wir wohnen, wir sind Repräsentanten des deutschen Volkes, die Bayern und Württemberger vertreten nicht ihr Heimatland, sie vertreten die deutsche Nation.“

Eine „höchst überwiegende Mehrheit“ schloß sich in der Schlußabstimmung Hoverbeck's Forderung an und bestätigte ihr Votum am übernächsten Tage.

Die Beschlußfassung im Bundesrat nahm naturgemäß einige Zeit in Anspruch. Nachdem aber die Bedenken einiger Münchener und Stuttgarter Regierungskreise zerstreut waren, stimmte das Plenum Anfang 1873 einer befürwortenden Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu, so daß die Änderung am 24. Mai 1873 Rechtskraft erlangte³⁾.

Der Entwurf über die Brausteuer, aus dessen Beratung der Hoverbeck'sche Vorstoß entsprang, wurde am 27. Mai nach sorgfältigen Plenar- und Ausschußberatungen verabschiedet.

¹⁾ Wiggers sprach am 22. Mai von dem „peinlichsten Gefühl“, das er allgemein hinterlassen habe (S.B.R., S. 457).

²⁾ S.B.R., S. 683.

³⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 385.

Ein weiterer Antrag zur Reichsverfassung wurde von Grumbrecht und weiteren 20 liberalen Abgeordneten, die zumeist aus den Küstenstaaten stammten, eingebracht. Er sah durch eine Erweiterung von Artikel 4 die Aufnahme der Gesetzgebung über Schiffsfahrtszeichen und Seelotsenwesen sowie ihre Beaufsichtigung in die Zuständigkeit des Reiches vor.

Das Parlament stimmte ihm am 6. Juni in 3. Lesung zu.

Grumbrecht hatte zuvor darauf hingewiesen, daß es sich um die Wiederaufnahme einer entsprechenden Forderung des norddeutschen Reichstages aus dem Jahre 1869 handle, die vom Bundesrat seitdem dilatorisch behandelt worden sei. Im Bundesrat wurde — wie üblich — erst sorgfältig die Meinung der betroffenen Regierungen erforscht, ehe man zu einer Beschlußfassung kam. Preußen, Oldenburg und Bremen erklärten sich für, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck gegen die Änderung. Schließlich stimmte das Plenum am 28. Februar 1873 mit 46 gegen 9 Stimmen zugunsten der Vorlage, die am 3. März 1873 Rechtskraft erhielt¹⁾.

Besonders stark beteiligt waren die Vertreter aus den Küstenstaaten auch bei der Beratung des Entwurfs einer Seemannsordnung (A. 651). Die 111 Paragraphen der Bundesratsvorlage entstammten der Arbeit einer Sonderkommission von Beamten sowie Vertretern der Reedereien, Schiffer und der kaiserlichen Admiralität, der Entwürfe Oldenburgs, Bremens, Hamburgs und Preußens aus dem Jahre 1870 als Arbeitsgrundlage dienten.

Die Motive betonten die fundamentale Bedeutung einer solchen Regelung, die sowohl nach Artikel 54 der Reichsverfassung¹⁾ als auch durch praktische Notwendigkeiten dringend geboten erscheine. Die bisherige reichsgesetzliche Grundlage, das Allgemeine Deutsche Handelsrecht, habe die Rechtsverhältnisse der Seefahrt nicht annähernd so geregelt, wie dies Aufgabe einer „Seemannsordnung“ sei. So bleibe beispielsweise die polizeiliche und strafrechtliche Seite völlig ausgeschlossen.

§ 1 umriß den Geltungsbereich des Gesetzes als für alle Kauffahrtsschiffe unter der Reichsflagge verbindlich. Die §§ 5 bis 24 legten die Pflicht für alle Seeleute zur Meldung beim Seeamt, zum Besitz eines amtlichen Seefahrtsbuches sowie die Formalitäten der Musterung für Voll- und Minderjährige fest. Die §§ 25 bis 72 regelten in allen Einzelheiten die wechselseitigen Vertragsverpflichtungen, die Gehorsamsfrage sowie Zahlungsweise und Rahmensätze der Heuer. Die §§ 73 bis 84 fixierten die Disziplinarvollmachten des Schiffers, 85 bis 103 die Strafbestimmungen für verschiedene Vergehen.

Eine Spezialkommission des Reichstages formte diesen Entwurf sehr weitgehend um (A. 182). So wurden u. a. in § 5 Minderjährige unter 14 Jahren in Zukunft vom Schifferdienst ausgeschlossen; mehrere Bestimmungen verbesser-

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 350 f.

²⁾ Artikel 54 der Reichsverfassung setzte fest, daß die Kauffahrtsschiffe der Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bildeten.

ten die Rechte der Mannschaft und gaben ihr die Möglichkeit, in bestimmten Situationen das nächste Seemannsamt als Schlichtungsinstanz anzurufen (§ 47).

In § 80 wurden die Verhängung von Geldstrafen, körperlicher Züchtigung und Einsperrung von den Disziplinarrechten des Schiffers ausgenommen. Nur bei Fällen von handgreiflicher Widersetzlichkeit war es ihm gestattet, notfalls bis zur Fesselung Widerspenstiger zu gehen.

Sämtliche Anträge dieser Kommission wurden in der 2. und 3. Lesung am 18. und 19. Juni gebilligt.

In den gleichen Sitzungen beriet und verabschiedete der Reichstag einen Gesetzentwurf „betreffend die Verpflichtung der Kauffahrtsschiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute“ (A. 35). Hier hatte die Kommission zuvor die vom Bundesrat vorgesehene generelle Dienstleistungspflicht mitgenommener Schiffsleute gestrichen.

Die vom Parlament vorgenommenen Modifikationen der Seemannsordnung stießen in der Bundesratssitzung vom 27. November 1872 auf lebhafte Kritik Hamburgs, Lübecks und Oldenburgs. Insbesondere wurde die neue Fassung des § 47 als unannehmbar erklärt. Preußen trat mit den meisten übrigen Staaten jedoch für eine Ratifizierung des vorliegenden Textes ein, die gegen die Stimmen der erwähnten Seestaaten erfolgte¹⁾.

Der Terminkalender des Reichstages wurde auch in dieser Session durch mehrere Etatsvorlagen stark belastet. Am 19. Juni verabschiedete er den Nachtragshaushalt für 1872 (A. 4, 198) mit 138745 Talern, nachdem zuvor ein Amendement Benda (A. 185 II) zur Streichung von 97496 Talern — die zusätzlich für die Marineverwaltung gefordert waren — geführt hatte.

Zwei weitere Vorlagen, der Gesetzentwurf „betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871“ (A. 59) und die „Übersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Jahr 1871“ (A. 54) wurden nach sorgfältiger Prüfung im Ausschuß am 5. Juni mit gewissen Beanstandungen unmotivierter Etatsüberschreitungen (A. 172, 128) genehmigt.

Den größten Aufwand an Zeit und Kraft erforderte der Gesetzentwurf „zur Feststellung des Etats für 1873“ (A. 43, 158). Er wurde nach der ersten Plenardebatte am 3. Mai wochenlang in den Spezialkommissionen beraten und nach insgesamt zwölfzügigen Diskussionen bei der 2. und 3. Lesung schließlich am 19. Juni verabschiedet.

Die Vorlage sah einen ausgeglichenen Haushalt von insgesamt 118834877 Talern vor, davon 90873225 im Pauschquantum bereits festgelegte Heeresmittel und 8339023 für einmalige Ausgaben. Die Erhöhung des Endbetrages um etwa 13,5 Millionen gegenüber dem Vorjahr begründete Delbrück mit der Aufnahme einer Reihe von Pensionszahlungen in den öffentlichen Etat. Richter übte in seiner schon zur Regel gewordenen einleitenden Rede eine

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 295 ff.

detaillierte Kritik an dem Entwurf. Er wies nach, daß wieder einmal gewisse tatsächliche Ausgaben und schwebende Schulden, diesmal im Marineetat, dem Parlament verheimlicht worden waren und erhob daraus den Vorwurf falscher Rechnungslegung.

Die 2. Lesung vom 14. bis 27. Mai brachte eine größere Anzahl geringfügiger Änderungen, ohne daß sich in den Grundzügen des Etats etwas änderte. Die endgültige Verabschiedung am 19. Juni bestätigte im wesentlichen dies Ergebnis.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern kam ein Gesetzantrag Hoverbeck zur Beratung, der die Salzsteuer ab 1. Januar 1873 auf 1 Taler pro Zentner ermäßigen wollte (A. 30). Mitunterzeichner dieser alten liberalen Forderung waren Grumbrecht, Marquard Barth und Schröder (Lippstadt). Namentliche Unterstützung gaben 138 weitere Abgeordnete der liberalen Parteien und des Zentrums.

Unter der Regie von Stumm und Wedell-Malchow brachten 38 alt- und freikonservative Abgeordnete einen Gegenentwurf ein. Sie forderten die völlige Aufhebung der unpopulären Steuer, dafür allerdings zur Deckung des Einnahmeausfalls eine Erhöhung der Tabaksteuern und die Überweisung gewisser Stempelgeldeinnahmen an das Reich.

Grumbrecht entwickelte am 3. Juni die Motive für den 1. Vorschlag. Der bisherige Steuersatz sei sechsmal so hoch als der Verkaufswert des Salzes. Der bei Annahme des Antrages entstehende fünfzigprozentige Einnahmerückgang von etwa 5 Millionen Talern könne durch die natürliche Zunahme der übrigen Steuereingänge ohne neue Matrikularsätze oder andere Belastungen gedeckt werden. Schon der Etat des laufenden Jahres werde voraussichtlich mit einem Überschuß von 7 Millionen abschließen. Zu den Konservativen gewendet, bedauerte der Harburger Abgeordnete, daß sie unter dem Druck des Reichskanzlers von einer vorherigen interfraktionellen Einigung über die Vorlage abgewichen seien.

Stumm meinte in seiner Antwort, das eindeutige „Nein“ Bismarcks mache den Antrag zu einem nutzlosen „Monolog“¹⁾. Als besonderen sachlichen Vorzug einer völligen Aufhebung der Steuer erwähnte er das Überflüssigwerden der schädlichen Denaturierung des Vieh- und Gewerbesalzes.

In der Schlußabstimmung fand keiner der beiden Entwürfe eine Mehrheit. Die Majorität des Hauses beharrte auf ihrem Standpunkt, wagte aber nicht, das Haushaltsgesetz an dieser Frage scheitern zu lassen. So beschränkte man sich auf die Annahme einer Resolution Hoverbecks, in der allgemein die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer zu einem frühestmöglichen Termin als wünschenswert bezeichnet wurde.

¹⁾ Die sehr heftige Reaktion Bismarcks auf Hoverbecks Antrag wird durch die schon zitierten Aufzeichnungen Lucius (siehe S. 116 dieser Arbeit) ebenso belegt wie durch Äußerungen Grumbrechts (S.B.R., S. 660) und Schröders (Lippstadt) (S.B.R., S. 675) vor dem Plenum.

Mochten die materiellen Änderungen des Etats durch den Reichstag auch gering sein, so bot die sorgfältige Überprüfung aller Posten in den Ausschüssen und die mit den Plenarberatungen verbundenen Grundsatzdebatten dennoch nicht zu unterschätzende indirekte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Erwähnenswert sind in dieser Session vor allem zwei für die späteren bedeutenden Wendungen in der Zollpolitik aufschlußreiche Debatten. Am 23. Mai forderte der Danziger Nationalliberale Lesse unter Hinweis auf eine Petition aus Westpreußen die baldmöglichste Aufhebung aller Eisenzölle, insbesondere für Roheisen. Die einheimische Industrie könne den Aufträgen ohnehin nicht mehr nachkommen, und die verarbeitende Wirtschaft sei so gezwungen, hochverzollte Importe aus England vorzunehmen. Dies treffe insbesondere den Osten Deutschlands schwer.

Die Freikonservativen Stumm und Kardorff widersprachen diesem Anliegen, letzterer vor allem unter Hinweis auf die Eisenindustrie in dem neu erworbenen Elsaß-Lothringen, die durch eine Abschaffung des Zollschatzes einen schlechten Start im Reiche haben würde. Am 18. Juni erfolgte eine Fortsetzung dieser Aussprache auf Grund eines Antrages Oehmichen (FP, WK Sachsen-Waldheim)—Zedlitz-Neukirch (A. 119), der ferner von Bennigsen, Marquard Barth, Hoverbeck, Behringer, Grumbrecht, Gerstner, Richter und Lasker unterstützt wurde. Er forderte den Reichskanzler unter Bezugnahme auf eine Eingabe der Danziger Maschinenbau-Aktiengesellschaft auf, „bei der nächsten Zolltarifrevision auf die Aufhebung bzw. Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen“.

Oehmichen wies zu dieser in der V. Etatsgruppe entstandenen Resolution erneut auf das Unvermögen der Eisenindustrie, den Bestellungen nachzukommen, und die steigenden Preise hin. Auch vom Blickpunkt der Landwirtschaft sei dieser Schritt wünschenswert¹⁾. Stumm wiederholte seine ablehnenden Argumente. Ein Rütteln an dem jetzigen Zustand müsse Unruhe in der betroffenen Industrie hervorrufen, ihre Kalkulationen und damit ihre Leistungsfähigkeit, beeinträchtigen. Obwohl sich auch Mohl von seinem süddeutschen Standpunkt für eine Beibehaltung des jetzigen Zustandes aussprach, stimmte eine klare Mehrheit des Hauses dem Antrag zu.

Ein Finanzgesetz von ungewöhnlicher Bedeutung war die Vorlage „betreffend die französische Kriegsentschädigung“ (A. 92). Sie sah eine Überweisung von

¹⁾ Bezeichnend dafür, wie sehr 1872 die meisten Abgeordneten noch bestrebt waren, den Vorwurf eines rein standespolitischen Denkens fernzuhalten, ist folgender Absatz der Rede des sächsischen Rittergutsbesitzers: „Ich spreche hier nicht etwa als Landwirt für die Aufhebung der Eisenzölle, im Gegenteil, der Gewinn, den die Landwirtschaft direkt von der Aufhebung der Eisenzölle haben würde, ist ein so unbedeutender, daß man darauf kein Gewicht zu legen braucht. Aber ein indirekter Gewinn entsteht dadurch, . . . der viel wichtiger ist. Je blühender die Industrie in einer Gegend ist, desto wohler befindet sich dabei die Landwirtschaft, und dieser Nutzen ist jedenfalls ein weit bedeutenderer. Auch aus diesem Grunde verwende ich mich für die Beseitigung der Eisenzölle“ (S.B.R., S. 1102); siehe S. 183 ff dieser Arbeit.

39250950 Talern an den Reichskanzler zum Ausbau des Festungs- und Magazinwesens in Elsaß-Lothringen vor, wovon bis zum Ende des Jahres 1872 15817328 Taler Verwendung finden sollten (Artikel 1). 11 namentlich angeführte Kriegs- und Nachkriegsprojekte wurden in Artikel 2 zu gemeinsamen Bundesaufgaben erklärt, deren Deckung durch die Kriegskostenentschädigung erfolgen sollte.

Der nicht durch Reichsgesetze vergebene Teil der insgesamt 5 Milliarden Franken sowie die Pariser und andere Kontributionen sollten nach Artikel 3 zwischen den deutschen Einzelstaaten zu 75 % entsprechend der militärischen Leistung während des Krieges und zu 25 % nach dem Maßstab der Matrikularleistungen von 1871 verteilt werden (Artikel 3). Schließlich waren dem Reichskanzler 3,5 Millionen Taler zur Erweiterung der Kadettenanstalt Lichterfelde und der Gebäude des Kriegsministeriums zugedacht (Artikel 4).

Nach längerer Debatte wurde die Vorlage am 31. Mai einer 21köpfigen Kommission überwiesen. Deren Berichterstatter Miquel forderte am 13. Juni eine grundlegende Umgestaltung des Entwurfs: Artikel 1 erhöhte jetzt die Gesamtsumme auf 40250950 Taler durch Aufnahme der aus Grundstücksverkäufen in Elsaß-Lothringen erzielten Beträge. An Stelle einer Gesamtzuweisung an den Reichskanzler setzte sich die Kommission für eine von ihr nach den Regierungsunterlagen entworfene Fassung ein, die diesen Betrag bis zum letzten Taler auf die 11 Projekte verteilte.

Artikel 2 schlüsselte die Beträge für 1872 und 1873 auf und bestimmte eine Aufnahme der späteren Ausgaben in den ordentlichen Etat. Ein neuer Artikel 4 machte die Verwendung von Einnahmen aus Verkäufen entbehrlich werdender Festungsgrundstücke von der Zustimmung des Bundesrats und Reichstags abhängig.

Artikel 6 sah jetzt die Verteilung der zunächst reservierten 1,5 Milliarde Franken im Wege der Reichsgesetzgebung vor. Insbesondere sollten durch sie die 1867 und 1869 aufgelegten Anleihen zur Erweiterung der Kriegsmarine und Küstenverteidigung sowie die Pensionsausgaben infolge des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gedeckt werden.

Artikel 7 machte die Reichsgesetzgebung für die Verteilung der Gelder im Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes zuständig. Die in Artikel 4 der Vorlage beantragten Ausgaben wurden gestrichen.

In der 2. Lesung kam es bei Artikel 4 der Kommission zu einer Debatte über die konstitutionelle Frage, inwieweit die Regierung kraft ihrer Verwaltungsfunktionen staatseigene Grundstücke veräußern und über die hierbei erzielten Einnahmen frei verfügen könne.

Wedell-Malchow bezeichnete es als unmöglich, den Bundesrat und Reichstag mit jedem Einzelfall eines Verkaufs zu befassen und forderte deshalb eine Änderung der betreffenden Formulierung.

Lasker arbeitete den Unterschied zwischen einer Billigungspflicht für Veräußerungen und dem Recht des Reichstages, über die dadurch einkommenden

Gelder mitzuverfügen, heraus. Letzteres sei ein unbestreitbares konstitutionelles Prinzip.

Obwohl Delbrück sich der ersteren Ansicht anschloß, wurde der Kommissionsantrag in einer noch präziseren Fassung Lasker—Hoverbeck (A. 176) angenommen. Das Parlament billigte auch bei den übrigen Artikeln sämtliche Ausschußvorschläge, zum Teil nach langen Debatten. Ein freikonservativer Antrag Behr (Greifswald) auf teilweise Wiederherstellung des gestrichenen Artikels 4 der Regierungsvorlage (A. 167 I) durch die Bewilligung von 2,4 Millionen Taler für den Ausbau der Kadettenanstalt Lichterfelde verfiel in namentlicher Abstimmung mit 105 zu 91 Stimmen der Ablehnung.

Roon hatte zuvor die Verweigerung dieser Summe in großer Erregung als „eine Schädigung der Interessen des Vaterlandes“¹⁾ bezeichnet, was eine Sensation im Hause und scharfe Proteste mehrerer liberaler Sprecher hervorrief. Lasker wies darauf hin, daß selbst der frühere Finanzminister und jetzige konservative Abgeordnete Bodelschwingh im Hinblick auf die nicht überzeugend motivierte Höhe der Forderung in der Kommission mit „Nein“ votiert habe, dem die Kritiker „einen Mangel an Patriotismus auch in einseitiger konservativer Anschauung“²⁾ wohl nicht nachsagen würden. Bodelschwingh bestätigte dies, stimmte im Plenum dann aber unter dem starken Regierungsdruck mit seinen Fraktionskollegen, den Freikonservativen und 8 Abgeordneten der LRP und Nationalliberalen (Hohenlohe, Lamey, Stephani, Pogge [Strelitz], Pogge [Schwerin], Wagner [Altenburg], Simson [!], Benda [!]) für das abgelehnte Amendement. Die überwiegende Mehrheit der Nationalliberalen — Bennigsen, Miquel und Lasker an der Spitze — brachte den Vorschlag mit Zentrum, Fortschritt und den meisten anwesenden Angehörigen der LRP vereint zu Fall.

Am 15. Juni wiederholte Behr, von den Regierungssprechern unterstützt, seinen Vorstoß. Taktisch geschickt ergänzt wurde er von einem Resolutionsentwurf Lucius', der im Falle einer Bewilligung der Gelder für Lichterfelde die Übernahme mehrerer Oberklassen der sächsischen Kadettenanstalt Dresden in das Berliner Institut forderte. Aus der Art der Begründung ging deutlich hervor, daß Behrs Antrag auf diese Weise den unitarischen Nationalliberalen schmackhaft gemacht werden sollte. Obwohl in der Tat eine Anzahl Abgeordneter der liberalen Rechten und Mitte, die bei der 2. Lesung mit „Nein“ votiert hatten oder abwesend waren, auf die Seite der Befürworter traten (Baehr, Barth, Bernuth, Biedermann, Braun, Brockhaus, Fries, Grumbrecht, Hennig [!], Mosle, Prosch, Roggenbach, Schauss, Stavenhagen) blieb der Antrag erneut mit 115 zu 120 Stimmen in der Minorität. Bennigsen und Miquel nahmen diesmal an der Abstimmung nicht teil.

Im Kreuzungspunkt nationaler, konstitutioneller und kirchenpolitischer Gesichtspunkte stand auch in dieser Session die Elsaß-Lothringen-Frage. Durch

¹⁾ S.B.R., S. 991.

²⁾ S.B.R., S. 996.

alle Debatten klang die Sorge über die jüngste Entwicklung hindurch, die den optimistischen Erwartungen der Vorjahre wenig entsprach.

Erste Ansätze zu einer echten inneren Wendung weiter Bevölkerungskreise zu Deutschland¹⁾ waren schon im Winter 1871/72 zunehmend durch eine starke Gegenbewegung zerstört worden. Die von einflußreichen französischen Kreisen geförderte „Ligue d'Alsace“ überzog von Mühlhausen aus das ganze Land mit einem Netz an Vertrauensleuten und Propagandisten. Ausschlaggebend für den Erfolg ihrer revisionistischen Parolen wurden die unglücklichen kirchenpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Schule, Presse und religiösen Orden²⁾ und die trotz der besonnenen Anweisungen des Oberpräsidenten v. Möller oft taktlosen Maßnahmen unterer Verwaltungsorgane³⁾. Verheerend wirkte sich die Anfang 1872 weit verfrüht für das Reichsland eingeführte allgemeine Wehrpflicht aus: Weniger als ein Drittel der Dienstpflichtigen leistete den Gestellungsbefehlen Folge; Zehntausende wanderten nach Frankreich aus, größtenteils gemeinsam mit ihren Familien.

Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Optantenfrage. Es stellte sich heraus, daß nach der Berliner Auslegung des Friedensvertrages entgegen der im Reichsland ursprünglich verbreiteten Meinung mit der Option für die französische Staatsbürgerschaft der Zwang zur Auswanderung verbunden sein sollte.

Der gemäß § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871⁴⁾ von der Regierung vorgelegte achtseitige Bericht über die Regelung der Beziehungen zu Frankreich, alle Zweige der Verwaltung und die Beseitigung der Kriegsschäden in Elsaß-Lothringen (A. 14) löste am 22. April eine mehr als zweistündige Debatte aus.

Peter Reichensperger erkannte einleitend an, daß die Regierung in mancher Hinsicht viel geleistet habe, warf ihr aber dann vor, durch die Unterdrückung fast aller katholischen Zeitungen und die Wiedereinführung der vom ersten Oberpräsidenten abgeschafften konfessionslosen Schulen das deutsche Ansehen in der Bevölkerung schwer geschädigt zu haben. Als Kronzeugen hierfür zitierte er den mit der Neuorganisation der evangelischen Gemeinden im Elsaß betrauten lutherischen Geistlichen Dr. Fabri.

Bamberger versuchte in einer Replik die Gefährlichkeit der politisch-katholischen Aktivität in starken Formulierungen aufzuweisen⁵⁾:

„Wenn Sie bezweifeln, daß überall die vom klerikalen Geiste inspirierte Presse antideutsch ist, so bezweifeln Sie wirklich das Tageslicht. So ist es in allen Ländern

¹⁾ M. Spahn, „Elsaß-Lothringen“, Berlin 1919, S. 257 f.

²⁾ Siehe S. 178 f. dieser Arbeit.

³⁾ Karl Stählin, „Geschichte Elsaß-Lothringens“, München und Berlin 1920, S. 209 ff.

Weitere Literatur zur Elsaß-Lothringen-Frage: D. Schäfer, „Das Reichsland“, Berlin 1917, S. 50 bis 120; K. Kautsky, „Elsaß-Lothringen“, Stuttgart 1917 (ab S. 49 aufschlußreich für die Begründung der Annexion 1871); F. Curtius, „Deutschland und das Elsaß“, Stuttgart und Berlin 1919.

⁴⁾ Siehe S. 63 dieser Arbeit.

⁵⁾ S.B.R., S. 118.

der Welt, wo deutsche Interessen mit denjenigen fremder Nationalitäten ins Spiel kommen.“

Er gab offen zu, daß die nach Abkunft und Sprache deutsche Bevölkerung der Reichslande in ihrer überwiegenden Mehrheit noch an nichts anderes denke, als wie sie sich wieder von Deutschland losreißen könne. So müsse eine lange ungestörte Erziehungsarbeit ausgeübt werden, um derentwillen man einer gewissen Presse nicht die volle Freiheit geben könne.

Ähnliche Gesichtspunkte formulierten Luxburg und Kardorff. Windthorst stellte mit wirkungsvollen Formulierungen den Zwiespalt heraus, der zwischen den traditionellen Freiheitsforderungen der Liberalen und ihrem jetzigen Einschwenken auf die Linie machtsstaatlichen Erfolgsdenkens sichtbar wurde¹⁾:

„Daß aus dem Gremio der liberalen Partei, an der Spitze von einem der Presse nahestehenden, von mir deshalb hochgeachteten Mann, Herrn Bamberger, die Unfreiheit der Presse verteidigt wird, . . . ist auch ein Zeichen des Kulturmarsches, in dem wir uns befinden.“

Delbrück erklärte für die Regierung, mit der Wiedereinführung der konfessionslosen Schulen werde vorerst das überkommene französische Prinzip respektiert. Ergangene Maßnahmen gegen die Presse beschränkten sich auf einzelne reichsfeindliche und den Frieden im neuerworbenen Land störende Zeitungen.

In aller Breite und voller Schärfe entluden sich die Gegensätze 7 Wochen später bei den Beratungen über die Regierungsvorlage „betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen“ (A. 147). Sie beantragte eine Verschiebung dieses Datums vom 1. Januar 1873 auf den 1. Januar 1874.

Die schriftlichen „Motive“ führten als Gründe hierfür an: Eine Neuwahl von Reichstagsabgeordneten während der laufenden Legislaturperiode erscheine unzweckmäßig. Vor allem aber verursachten die noch nicht abgeschlossenen Optionen für Frankreich — die nach dem Friedensvertrag bis zum 1. Oktober 1872 möglich waren — eine ungewöhnlich erregte Stimmung, die zur Vorbereitung der Wahlen ungünstig sei²⁾.

Eine außerordentlich unruhige Stimmung war auch kennzeichnend für die vierstündige Parlamentsdebatte am 11. Juni. Es mußte vom streng konstitutionellen Standpunkt beispielsweise höchst bedenklich erscheinen, wenn Lamey offen erklärte, die Wahrscheinlichkeit eines Zentrumswahlsieges in Elsaß-Lothringen bestärke seine Sympathie für den Regierungsentwurf, weil ja das Zentrum dem ganzen deutschen Reich „eine neue . . . und viel stärkere Diktatur anhängen“ wolle, als die, welche nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 in den neugewonnenen Ländern bestehe³⁾.

¹⁾ S.B.R., S. 122.

²⁾ Die Unruhe in Elsaß-Lothringen war im Jahre 1872 groß, nachdem bekanntgeworden war, daß — entgegen einer ursprünglichen Annahme — mit dem Wirksamwerden der Option für Frankreich der Zwang zur Auswanderung verbunden war.

³⁾ S.B.R., S. 868.

Frankenberg beendete sein Plädoyer für die Vorlage mit der Äußerung, am besten wäre eine unbefristete Diktaturperiode gewesen, um auf einsetzenden Widerspruch aus dem Hause dann zu zitieren¹⁾:

„Die Menschen finden sich in ein verhaßtes Müssen weit eher als in eine freie Wahl.“

Wesentlich abgewogener und bemerkenswerter war Roggenbachs Motivierung für sein „Ja“ zu dem Regierungsplan. Er habe der Abtrennung der beiden Länder von Frankreich gegen den Willen ihrer meisten Einwohner von Anfang an mit geteilten Gefühlen gegenübergestanden und hätte bereitwillig auf sie verzichtet, wenn — was leider nicht der Fall sei — durch dieses Opfer eine endgültige Niederlage des Revanchegeistes in Frankreich zu erwarten gewesen wäre. Jetzt sei eine Stärkung der Freiheitsrechte — wo immer vertretbar — der einzig mögliche Weg zur Aussöhnung der Elsaß-Lothringer mit ihrem Schicksal. Wenn er dennoch der Vorlage zustimme, so deshalb, weil der Reichstag mit den Abgeordneten des Reichslandes auch die Zuständigkeit eines Landesparlaments für dieses übernehme, wozu er rein arbeitsmäßig gegenwärtig einfach nicht in der Lage sei.

Mit starken Worten sprach sich der Schleswig-Eckernförder Abgeordnete Graf Baudissin gegen den Antrag aus, weil er das Schleswig-Holstein 1867 angegangene Unrecht auf einen weiteren deutschen Landesteil übertrage.

Nach zahlreichen weiteren Beiträgen (Windthorst [Meppen], August Reichensperger, Erhard, Duncker, Schulz [Heidelberg], Krüger [Hadersleben] gegen und Maltzahn-Gültz, Bamberger für die Vorlage) ergab die namentliche Abstimmung 168 „Ja“- und 77 „Nein“-Stimmen. Letztere kamen vom Zentrum, der Fortschrittspartei und einigen Unabhängigen. Dies Votum wurde am 13. Juni nach längerer Debatte bestätigt.

Zum dritten Male befaßte sich das Parlament mit dem Reichsland durch einen Gesetzentwurf über „den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen“, der 6972000 Taler aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu diesem Zweck vorsah. Er wurde am 8. Juni ohne nennenswerte Diskussionen in 3. Lesung verabschiedet.

Unter einem ungünstigen Stern stand auch in dieser Session der Schulzesche Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung von Vereinen (A. 13), der bereits wiederholt ohne Ergebnis in den Parlamenten des Norddeutschen Bundes und des Reichs eingebracht war²⁾.

Obwohl die 1. Lesung bereits am 17. April stattfand und Bamberger die Ergebnisse der Kommissionsarbeit aus dem Jahre 1871 in einem ausführlichen Bericht (A. 151) zusammengefaßt hatte, fand eine erneute Plenarberatung vor Schluß der Session nicht mehr statt.

Bemerkenswert an der kurzen Aussprache ist eine bei Poschinger³⁾ überlieferte Episode. Keudell meinte in einem Diskussionsbeitrag zur Koalitionsfreiheit der

¹⁾ S.B.R., S. 872.

²⁾ Siehe S. 55 f. dieser Arbeit.

³⁾ Poschinger, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. 2, S. 154.

Berufsstände, nur vom Staat könnten letztlich Organisationsformen für die gleichmäßige Wahrung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen geschaffen werden¹⁾):

„Ich wünsche und hoffe, daß unsere höchsten Staatsbehörden, mit denen ja die Parlamente in diesem Fall aufs innigste zusammen zu wirken berufen sein werden, sich der herantretenden Aufgabe gewachsen zeigen werden und daß es gelingen wird, auf diese Weise die drohenden Gefahren zu bannen.“

Bismarck, welcher diese Ausführungen des ihm persönlich nahestehenden Abgeordneten mit Interesse verfolgt hatte, bemerkte nachher privat zu demselben:

„Ihre Andeutung über die Staatshilfe wird sich schwerlich erfüllen.“

Aus diesem Dialog folgert Poschinger wohl mit Recht, daß damals Bismarck der Plan seiner späteren großen sozialpolitischen Gesetze noch völlig fremd war.

Schließlich fand die auch in dieser Sitzungsperiode erneut geäußerte Unzufriedenheit über die mangelnde Auskunftsbereitschaft des Bundesrats gegenüber dem Reichstag ihren Niederschlag in einem Antrag des Dresdner LRP-Abgeordneten Ackermann (A. 145), der von 66 Mitgliedern aller Fraktionen — einschließlich der Altkonservativen Brauchitsch und Denzin — namentlich unterstützt wurde. Er ersuchte den Reichskanzler, dem Reichstag die vom Bundesrat gefaßten Entschlüsse über Gesetzesanträge und -entwürfe spätestens bei Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzuteilen.

Ackermann führte in seiner Begründung dieses sehr maßvollen Wunsches am 12. Juni aus, es sei schon im Privatverkehr ein Gebot der guten Sitte, jedermann auf die von ihm gestellte Frage eine Antwort zu geben. Um so mehr entspreche das kontinuierliche Schweigen des Bundesrats auf wiederholte Gesetzesvorschläge seitens des Reichstages nicht der Stellung, welche die beiden Körperschaften zueinander einnehmen. Auch die gegenwärtigen Bestrebungen auf eine Veröffentlichung von Protokollen aus den Bundesratssitzungen würden dem Wunsch des Parlaments nach einer direkten Unterrichtung nicht voll Genüge leisten.

Nachdem Loë sich in sehr ungeschickter Weise gegen den von ihm als unzureichend bezeichneten Antrag ausgesprochen hatte, erklärte Mittnacht, man könne mit einer positiven Reaktion der verbündeten Regierungen rechnen. Er nannte den jetzigen Zustand „unleidlich“ und meinte, es seien sowohl eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse als auch eine spezielle Unterrichtung des Reichstages zu erwarten. Daraufhin schloß sich fast das ganze Haus dem Ackermannschen Antrag an. Das bewirkte gemeinsam mit einem entsprechenden Vorstoß Württembergs, daß der Bundesrat eine kurzgefaßte Veröffentlichung seiner Beschlüsse im „Reichsanzeiger“ und eine periodische Publikation der wichtigsten Protokolle und Drucksachen, soweit sie dazu geeignet waren, be-

¹⁾ S.B.R., S. 79.

schloß. Aber auch in Zukunft konnte von einer befriedigenden Unterrichtung des Reichstages nicht die Rede sein¹⁾.

Ein weiteres Erschwernis der Parlamentsarbeit bildete das Zusammenfallen seiner Sitzungsperioden mit den Tagungen der nichtpreußischen Einzellandtage. Mehrere Anträge (A. 16), die den Reichskanzler aufforderten, das gemeinsame Tagen von Reichstag und Landesparlamenten möglichst zu verhindern, fanden Bismarcks Zustimmung, führten aber auch in den kommenden Sessionen vor allem für die süddeutschen Inhaber von Doppelmandaten zu keiner nennenswerten Besserung.

Ohne nennenswerte Aussprachen billigte das Parlament die Übernahme zweier Bundesgesetze in einzelnen Südstaaten. Am 10. Mai verabschiedete es die Vorlage „betreffend die Einführung des Gesetzes über Portofreiheiten im Verkehr mit Baden und Württemberg“ (A. 45) und am 6. Juni den Entwurf über „Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern“ (A. 118). In Letzterem hatte der Bundesrat auf Wunsch der Münchener Regierung einige Strafbestimmungen des norddeutschen Gesetzes für Bayern modifiziert.

Eine eingehende Auseinandersetzung über das Verhältnis von Reich und Einzelstaaten löste der Regierungsentwurf über „die Verwendung des Überschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten 1870/71“ (A. 113) aus. Er sah vor, daß dem Kaiser die Summe von 100000 Talern für eine Hinterbliebenen-Unterstützungskasse zur Verfügung gestellt werden sollte, „nach Herausziehung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnis der bayrischen und württembergischen Postbeamten zu bestimmenden Anteile“.

Braun (Gera) und Elben bedauerten schon am 3. April die Ausnahmeregelung für die Südstaaten als partikularistische Überbleibsel. Der Böblinger Abgeordnete gab dabei seiner Erwartung Ausdruck, ganz Deutschland werde bald zu einem einheitlichen Postgebiet zusammenwachsen. Er stellte ein Amendement (A. 132), das eine Einbeziehung Bayerns und Württembergs in den Verteilungsbereich des Gesamtfonds beantragte.

Generalpostdirektor Stephan bat am 5. Juni, den Antrag abzulehnen, obwohl er „manches Bestechende“²⁾ habe. Es sei unmöglich, eine gemeinsame Verwaltungsbehörde für 3 getrennte Postgebiete zu schaffen. Auf dieses eindeutige „Nein“ des Bundesratssprechers hin zog Elben sein Amendement zurück. Über den Hintergrund der Haltung Stephans berichten seine Erinnerungen³⁾:

„Der große Postmeister Stephan erklärte mir unter vier Augen, ich hätte vollkommen recht und er wäre der erste, mir beizustimmen, aber er dürfe nicht, er müsse mich zu seinem Bedauern bekämpfen.“

Eine am 18. Juni verhandelte Interpellation (A. 171) der vier liberalen

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 302/303.

²⁾ S.B.R., S. 742.

³⁾ Elben, a. a. O., S. 172.

schleswig-holsteinischen Abgeordneten Prof. Seelig (WK Oldenburg i. H.), Schleiden, Lorentzen und Prof. Hinschius (WK Flensburg-Apenrade) führte zur Abstellung widerrechtlicher Maßnahmen des IX. Armeekorps, das einer Anzahl Einjährig-Freiwilliger der beiden Provinzen den für sie gesetzlich möglichen Übergang vom Heeresdienst zur freiwilligen Landwehr verweigert hatte.

In den Monaten zwischen der 2. und 3. Session wie auch während der Sitzungsperiode selbst wurde eine Reihe von Mandaten durch Todesfälle und Niederlegungen vakant. Die Nachwahlen gaben aufschlußreiche Hinweise auf die Meinungsbildung in den verschiedenen Teilen Deutschlands seit den Märzahlen von 1871. Bedeutsam war vor allem, daß sich die bereits vorher sichtbar gewordene Verschiebung zugunsten des Zentrums in den katholischen Gebieten — mit Ausnahme von Baden und Westthüringen — weiter bestätigte. So wurde am 19. März in dem zu 87% katholischen Wahlkreis Oppeln Graf Ballestrem als Zentrumsvertreter mit 9847 gegen 3877 DRP-Stimmen an Stelle des verstorbenen konservativen Grafen Strachwitz gewählt.

In dem 99% katholischen Passau erhöhte am 15. April das Zentrum seine Stimmen von 6952 (1871) auf 10991, die Liberalen (LRP) sanken von 5656 auf 2854 ab.

Auch in dem 89% katholischen Unterfranken-Lahr konnte Freiherr zu Franckenstein — der an die Stelle des Fürsten Löwenstein trat — bei schwächerer Wahlbeteiligung den Prozentsatz der Zentrumsstimmen vergrößern: Er erhielt 7396 (1871: 7424) Stimmen gegenüber 4507 liberalen und sonstigen (1871: 6756).

In dem 91% katholischen Biberach-Leutkirch löste am 16. April der Zentrumsabgeordnete Graf v. Bissingen-Nippenburg den freikonservativen Fürsten Waldburg-Zeil ab. Er steigerte die Stimmen seiner Partei von 2189 auf 6750. An Stelle 1871 abgegebener 9894 DRP-Stimmen fielen diesmal nur 2614 auf einen nationalliberalen und 1253 auf einen DVP-Kandidaten. Dagegen behaupteten sich die Nationalliberalen voll in dem 66% katholischen Freiburg (Baden). An Stelle Faulers trat hier am 16. April sein Parteifreund Tritscheller, infolge schwächerer Wahlbeteiligung mit 8168 gegenüber 9053 Stimmen im Vorjahr. Das Zentrum büßte hier jedoch wesentlich mehr ein: Es sank von 5497 auf 3087 Stimmen ab.

In Tauberbischofsheim wurde an Stelle Bischof Kettelers am 29. Mai der evangelische Zentrumskandidat Rechtsanwalt Schulz (Heidelberg) gewählt¹⁾. Auch in diesem 73% katholischen Wahlkreis verringerte sich der Stimmenanteil des Zentrums.

Schließlich trat in dem 85% katholischen Wahlkreis Heiligenstadt an Stelle von Prof. Zehrt sein Parteifreund Strecke (Z), ohne daß eine nennenswerte Verschiebung in dem Stärkeverhältnis der Parteien zu verzeichnen war.

¹⁾ Siehe S. 35 dieser Arbeit.

Mehrere nationalliberale Mandate gingen kontinuierlich in die Hand anderer Parteimitglieder über¹⁾.

3. Das Jesuitengesetz

Es ist bereits an mehreren Punkten deutlich geworden, wie sehr die kulturpolitische Spannungen auch in dieser Session selbst völlig anders gelagerte Gesetzesdiskussionen beeinflussten. Eine besonders typische Episode mag dies noch näher belegen:

Schröder (Lippstadt) führte bei den Beratungen um die Salzsteuer²⁾ unter anderem aus³⁾:

„Wenn diese aktive Präventivpolitik (Bismarcks), wie ich sie nennen möchte, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, solche eigentümlichen Bilder vor uns hergezogen hat, wie z. B. dem Abgeordneten Löwe, der dem Herrn Reichskanzler das Schwert des Absolutismus in die Hand drückt, oder jenem anderen fortschrittlichen Herrn Abgeordneten für Berlin, der sich zitternd zu Bismarck-Toledo wendet, um vor einem Jesuitenpater geschützt zu werden, so sind dies gewiß Sachen, die sehr abnorm sind, es sind Bilder, die selbst in einem Drama, was sich zum Vorwurf die Schilderung der Zustände des 16. Jahrhunderts macht, etwas übertrieben sein würden.“ (Zuruf links: Salz!)

Die Entschlossenheit Bismarcks, den Kampf gegen das Zentrum verstärkt fortzusetzen, wurde bald offenbar. Am 25. April hatte der deutsche Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär Antonelli vertraulich mitgeteilt, daß der Kaiser den Kardinal Prinzen Hohenlohe an Stelle des im Vormonat abberufenen Grafen Arnim zum Botschafter ernannt habe und daß der Kardinal nach Rom kommen werde, um sich zu vergewissern, ob seine Mission dem Papst genehm erscheine⁴⁾. Am 2. Mai erfolgte die Antwort Antonellis, der Papst könne den Kardinal nicht zur Annahme des Amtes bevollmächtigen.

Am 14. Mai ergriff Bennigsen bei der Spezialdebatte über den Etat des Auswärtigen Amtes das Wort zu einer Interpellation. Ohne einen Antrag in bezug

¹⁾ In Flensburg-Apenrade trat am 27. Mai Prof. Hinschius an Stelle von Christiansen, in Oldenburg-Varel übernahm Becker den Sitz von Gräpel, in Sachsen-Coburg Dr. Max Weber den von Brieglieb. Dagegen löste in Cannstatt der Freiherr v. Varnbüler als Kandidat der DRP den Nationalliberalen Prof. Reyscher ab. Breslau-Land nominierte an Stelle Endes den ebenfalls freikonservativen Herzog v. Ratibor. Die Wahl des bedeutenden regierungsfreundlichen und gegen das Zentrum eingestellten Standesherrn in dem überwiegend evangelischen Bezirk war fraglos ein geschickt angelegter Schachzug. Windthorst klagte einmal (Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 246) darüber, daß keine vornehme katholische Familie der Sache des Zentrums und der Kirche soviel Schaden zugefügt habe, wie die Hohenlohes. Der Herzog v. Ratibor war ein Bruder des Reichstagsvizepräsidenten und des Kardinals. In Posen-Krotoschin übernahm der polnische Rittergutsbesitzer v. Jadzewski das Mandat seines Landsmanns v. Krzyanowski.

²⁾ Siehe S. 134 f. dieser Arbeit.

³⁾ S.B.R., S. 676.

⁴⁾ Kardinal Hohenlohe, ein jüngerer Bruder des entschieden kultur-kämpferisch gesinnten Fürsten, hatte sich 1870 wiederholt gegen das Unfehlbarkeitsdogma ausgesprochen. Bachem, a. a. O., Bd. III, S. 246.

auf die Haushaltspositionen zu stellen, ersuchte er nach einer eingehenden Kritik an der Haltung des Papstes den Reichskanzler um genaue Auskunft über die Vorgänge bei der Akkreditierung des Kardinals.

Bismarck machte durch die Art seiner Antwort offenkundig, daß die Anfrage von ihm selbst veranlaßt war¹⁾. Er benutzte sie, um in kraftvollen Formulierungen eine klare Kampfansage gegen die Kurie auszusprechen: Es gebe keinen auswärtigen Souverän, der nach der „bisherigen“ Lage der Gesetzgebung einen so umfassenden Einfluß in Deutschland ausübe, wie der Papst. Nach den neuerdings verkündeten Lehrsätzen der katholischen Kirche halte er es nicht für möglich, zu einem Konkordat zu kommen, ohne in einer für Deutschland unannehmbaren Form nachzugeben²⁾:

„Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig.“

Eine Besserung dieser unbefriedigenden Situation könne nur auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung erfolgen, zu welcher die Regierungen genötigt sein würden, die Hilfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Zum Fall Hohenlohe selbst äußerte sich der Kanzler erst im zweiten Teil seiner Rede. Er interpretierte ihn als ein Zeichen der Verständigungsbereitschaft des Reiches, das in einer verletzenden Form zurückgewiesen worden sei.

Windthorst antwortete in nicht minder eindrucksvoller Weise für das Zentrum. Er bezeichnete es als eine schwere Dienstverletzung des Kardinals, sich zur Annahme eines solchen Amtes ohne vorherige Rücksprache mit dem Papst, dem er Treue und Gehorsam geschworen habe, bereitzuerklären³⁾:

„Was würden wir urteilen, wenn der Papst den Generaladjutanten Seiner Majestät zu seinem Nuntius ernennen wollte? . . . Sollte man in dem supponierten Falle glauben, daß dieser eine solche Ernennung akzeptieren könnte, ohne bei Seiner Majestät vorher angefragt zu haben?“

Der Meppener Abgeordnete fragte dann, wodurch der ganze Vorfall so frühzeitig der Öffentlichkeit bekanntgeworden sei:

„Es ist die Sache nicht in vertraulich ruhigem Gange, sondern öffentlich gleichsam vor der ganzen Welt verhandelt. Was das für Gründe haben mag, das kann natürlich nur der beurteilen, der die Fäden voll und ganz in der Hand hat und vielleicht der Herr v. Bennigsen, der uns über den fraglichen Vorgang Mitteilung machte⁴⁾.“

¹⁾ Bei früheren Etatsberatungen hatte er es abgelehnt, Einzelfragen der auswärtigen Politik zu diskutieren. Siehe S. 73 dieser Arbeit.

²⁾ S.B.R., S. 356, „Bismarck“, G. W., Bd. 11, S. 270 ff.

³⁾ S.B.R., S. 358.

⁴⁾ Schon am 28. April berichtete der nationalliberale Abgeordnete für Auerbach-Reichenbach, Otto Georgi, an Treitschke: „Bismarck erzählte mir neulich abends bei Delbrück, daß der Papst sich seit 3 Tagen besinne, ob er den Kardinal Hohenlohe als preußischen Gesandten annehmen wolle“, Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 60. August Reichensperger schrieb am 6. Mai (Pastor, a. a. O., Bd. 2, S. 67 f.), dieser Schachzug Bismarcks bedeute „den Krieg bis aufs Messer gegen die katholische Kirche“. Lucius bezeichnete die ganze Aktion in seinen Aufzeichnungen als einen „Coup“ (S. 21).

Hinsichtlich der Verhältnisse von Staat und Kirche gab Windthorst erneut seiner Bereitschaft Ausdruck, sich für die Neugestaltung nach dem amerikanischen Vorbild wechselseitiger Freiheit einzusetzen, wenn auch die evangelische Kirche in diese Lösung einbezogen werde. Nach diesem bedeutsamen Duell folgte eine längere Diskussion mit den bekannten, oft wiederholten historischen und politischen Argumenten beider Seiten.

Die Debatte vom 14. Mai bildete dabei nur den Auftakt zu weiteren Auseinandersetzungen, ein „kleines Vorpostengefecht“¹⁾, wie Hermann Wagener sie am nächsten Tage nannte. An diesem 15. Mai nahm die Redeschlacht an Hand eines Berichts der Petitionskommission über Zuschriften zur Jesuitenfrage (A. 64) ihren Fortgang.

Bereits in der 2. Session hatte man sich — wie erinnerlich —²⁾ in liberalen Kreisen mit dem Gedanken getragen, gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Jesuiten anzuregen. Briefe und Aufzeichnungen führender Politiker spiegelten diesen Wunsch auch in den ersten Monaten des Jahres 1872 wider³⁾.

Die Entscheidung auf der Regierungsseite scheint im März gefallen zu sein, nachdem am 23. Februar bei einer Haussuchung in der Wohnung des Posener Jesuitenprälaten Kozmian Briefe gefunden worden waren, die Ratschläge Windthorsts für die Durchsetzung katholischer Schulwünsche der Polen enthielten.

Unmittelbar nach Zusammentritt des Reichstages setzte ein Petitionssturm für und wider das Verbot der „Gesellschaft Jesu“ ein. Zur gleichen Zeit begannen Beratungen zwischen den Fraktionen, wie man zu einem möglichst übereinstimmenden Vorgehen aller Fraktionen mit Ausnahme des Zentrums kommen könne. Da weder von der Regierung eine Vorlage einging noch eine interfraktionelle Einigung erreichbar erschien, wurde der mit großer Sorgfalt erarbeitete 22seitige Bericht der Petitionskommission zur Grundlage der ersten Plenardiskussion gemacht. Er führte insgesamt 72 Zuschriften von Gruppen und Einzelpersonlichkeiten für und 1392 gegen die Aufhebung des Ordens an. 2 Petitionen richteten sich gegen Freimaurerei.

Die Petitionen für ein Verbot der Jesuiten kamen größtenteils aus gemischt-konfessionellen Gebieten und waren in ihrer Mehrzahl Massenzuschriften. So trug beispielsweise das von Prof. Rübiger verfaßte Breslauer Schriftstück 4900 Namen. Die Initiative ging zumeist von liberalen und altkatholischen Gruppen aus, gelegentlich auch vom Protestantenverein⁴⁾.

Versammlungen katholischer Gemeinden und Volksvereine führten in den meisten Fällen zu den weit zahlreicheren Protesten gegen die Unterdrückung

¹⁾ S.B.R., S. 379.

²⁾ Siehe S. 101 ff. dieser Arbeit.

³⁾ Siehe S. 115 f. dieser Arbeit; ferner Oncken, a. a. O., Bd. 2, S. 237; Hohenlohe, a. a. O., Bd. 2, S. 77/78; Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 57.

⁴⁾ Bachem, a. a. O., Bd. 3, S. 252.

der „Gesellschaft Jesu“. Diese Schriftsätze wurden sehr häufig den Zentrumsabgeordneten der Herkunftskreise zugeleitet und von diesen dem Reichstagspräsidenten übergeben.

Die Parlamentskommission hatte zum Schluß ihres Berichts einen Antrag formuliert, nach dem der Reichskanzler aufgefordert werden sollte, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze hinsichtlich der Zulassung religiöser Orden, der Erhaltung des religiösen Friedens und gegen die Verkümmernng staatsbürgerlicher Rechte durch geistliche Gewalt zu verständigen. Ferner sprach sie sich für die Vorlage eines Gesetzes möglichst noch in dieser Session aus, durch welches die Niederlassung von Mitgliedern der „Gesellschaft Jesu“ und ihr verwandter Kongregationen ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wurde.

Während der 1. Absatz von allen 24 Ausschußmitgliedern gebilligt wurde, stimmten dem 2. nur 16 zu. Neben den 5 Zentrumsabgeordneten (Probst, Moufang, Schels, Mallinckrodt, Müller) müssen also mindestens 3 Liberale oder Konservative ihm widersprochen haben. Aus den Reihen der Abgeordneten wurden 3 Amendements hierzu eingebracht. Lamey und Hohenlohe beantragten für eine liberale Gruppe, im 2. Passus einen Gesetzesentwurf zu fordern, welcher jede Niederlassung und Tätigkeit der Jesuiten im Reichsgebiet verbot und unter Strafe stellte (A. 81 I).

Die Mehrzahl der Konservativen und Freikonservativen unterstützte namentlich eine Fassung Wagener—Lucius (A. 83 III), die in Absatz 2 um eine allgemeine gesetzliche Regelung für alle religiösen Orden und Gemeinschaften sowie Strafbestimmungen für jede staatsgefährliche Tätigkeit, insbesondere seitens der „Gesellschaft Jesu“, eintrat.

Das Zentrum forderte Übergang zur Tagesordnung oder eine unparteiische Untersuchung der bisherigen Tätigkeit des Ordens (A. 83 II).

In vorherigen Beratungen hatten Lasker, Miquel und Bamberger versucht, ihre gesamte Fraktion und möglichst das ganze Parlament außer dem Zentrum auf den gemäßigten und von dem Odium eines Ausnahmegesetzes am wenigsten betroffenen konservativen Antrag zu einigen. Ihre Bemühungen blieben jedoch bei der kämpferisch gestimmten großen Mehrheit der Nationalliberalen erfolglos¹⁾.

Von der endlosen, insgesamt mehr als zehnstündigen Debatte des 15. und 16. Mai, in denen erneut mit großem Temperament und rethorischem Geschick die beiderseitigen Grundpositionen entwickelt und kritisiert wurden, können nur einige besonders typische oder neue Momente erwähnt werden.

Einen nachhaltigen Eindruck hinterließ die außerordentliche Schärfe der Forderungen Hohenlohes, die gerade durch die Vornehmheit und Geschliffenheit

¹⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 62 (Georgi an Treitschke, 10. Mai 1872).

seiner Sprache doppelt wirkte. Er verlangte ein Gesetz, das nicht nur die Jesuiten in Deutschland verbieten würde, sondern jedem Deutschen, der in den Orden eintrete, seine Staatsbürgerrechte nehme und die Anstellung von Jesuitenzöglingen im Staats- und Kirchendienst untersage. Hohenlohe berichtet in seinen Aufzeichnungen, Bismarck habe ihn beim Verlassen der Rednertribüne begrüßt und merkwürdigerweise gesagt¹⁾:

„Ja, so ein Gesetzentwurf wird ja wohl kommen müssen, wie Sie ihn angedeutet haben.“

Wagener erklärte, die vom Zentrum angestrebte Einheitsfront mit den bewußt evangelischen Konservativen sei so lange unmöglich, als grundlegende Äußerungen der katholischen Kirche die religiöse Toleranz gegenüber den Protestanten ablehnten und sogar eine Schmälerung ihrer bürgerlichen Rechte in den katholisch bestimmten Staaten forderten. Bei der zumeist sehr massiven liberalen und freikonservativen Argumentation wurden im übrigen immer wieder kirchenoffizielle Äußerungen und Zitate aus ausländischen Zeitschriften, vor allem der Deutschlands Regierung feindlich gesinnten „Genfer Korrespondenz“ herangezogen²⁾.

Kurz vor der Schlußabstimmung am 16. Mai einigte sich die überwiegende Mehrheit dann doch auf das Amendement Wagener—Lucius, das in einer etwas verschärften Fassung Marquardsen—Blanckenburg (A. 86) mit 205 zu 85 Stimmen angenommen wurde. Dagegen votierten das Zentrum, die Welfen und Polen sowie 7 Fortschrittler (u. a. Hoverbeck, Richter, Herz, Ziegler und Dickert).

Unmittelbar nach der Verabschiedung dieser Resolution befaßte sich der Bundesrat mit dem Problem. Längere Beratungen im Justizausschuß führten zu einem Entwurf, der am 1. Juni ungeachtet gewisser Bedenken Oldenburgs, Badens und Mecklenburgs vom Plenum verabschiedet und dem Reichstag zugeleitet wurde³⁾.

Die Vorlage „betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich“ (A. 170) sah in 2 kurzen Paragraphen vor, daß den Mitgliedern des Ordens oder verwandter Kongregationen an jedem Ort des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landespolizei versagt werden könne.

Die 1. Debatte brachte am 14. Juni neben den allgemeinen kulturkämpferischen Streitparolen eine wichtige Grundsatzaussprache über die bürgerlichen Freiheitsrechte. Mallinckrodt und Schulze — der für die Resolution am 16. Mai gestimmt hatte — bezeichneten den Entwurf übereinstimmend als in diametralem Gegensatz zur vorherigen Aufforderung des Parlaments, auf die er sich in seinen schriftlichen Motiven berief, stehend. Man habe nicht Strafbestimmungen für eindeutige Vergehen, sondern ein reines Ächtungs- und

¹⁾ Hohenlohe, a. a. O., Bd. 2, S. 81.

²⁾ S.B.R., S. 287 f. Kettlers ablehnende Einstellung zu diesem Organ wird ausführlich bei Pfülf, „Bischof v. Ketteler“, Bd. 3, S. 162, belegt.

³⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 298.

Willkürgesetz vorgelegt. Der Zentrumsabgeordnete zitierte das preußische Aufenthaltsgesetz von 1842, in dem Freizügigkeit für jedermann außer bestimmten Gruppen von entlassenen Sträflingen und rechtskräftig Verurteilten vorsah. Er fuhr dann mit eindringlichem Ernst fort¹⁾:

„Dem verkommensten Subjekt gegenüber ist das Recht der freien Bewegung so weit sichergestellt, daß erst mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Befugnis eintritt, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. Die Jesuiten sind ... überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte, und nun hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn ... ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden ... im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden ... gemeinnützigen Wirksamkeit, gestellt werden unter den Sträfling, wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst niemand in der ganzen Welt versagt, das Recht auf Untersuchung, bevor bestraft wird.“

Windhorst (Meppen) ließ in einer langen Rede die Funken seines Geistes sprühen²⁾:

„Ein Staat von 40 Millionen, von einer Million Soldaten, von einer Legion Polizisten öffentlicher und geheimer Ordnung ... ist besorgt wegen der Tätigkeit von 200 Jesuiten³⁾. Es ist in der Tat eine auffällige Erscheinung, daß alle großen, wirklich begabten Geister, bis auf Heine und Humboldt herab, niemals eine Sorge gehabt haben in bezug auf die Jesuiten, daß aber der ganze Troß der mittelmäßigen Geister in der Regel sie anfieht.“

Vor kaum einem Jahr habe der Kaiser im Kriege verdienten Jesuitenpatres das Eiserne Kreuz verliehen.

„Und jetzt wollen Sie diese Männer hinausweisen? Mit dem Eisernen Kreuz auf der Brust? — damit dieses höchste Zeichen der Mannesehre in unserem Vaterland in der Ferne Zeugnis ablege für die Barbarei, die hier einzureißen droht?“

Den Kern der liberalen Argumentation faßte Völk in der Behauptung zusammen, nur das Unfehlbarkeitsdogma habe den unheilvollen Riß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche wie auch innerhalb der Kirche⁴⁾ geschaffen. Er zitierte als Beleg hierfür aus einer Publikation Bischof Kettelers aus der Zeit der vatikanischen Beratungen⁵⁾:

„Aus dieser Definition, welche mit allen Übeln anfängt und durch noch schlimmere ergänzt werden wird, kann nur ein Schisma innerhalb der katholischen Kirche entstehen, und es kann nur ein schwerer und unüberwindlicher Haß gegen die Kirche außerhalb bei den Altkatholiken hervorgehen.“

Zur Jesuitenfrage selbst führte er frühere ablehnende Äußerungen mehrerer Päpste und entsprechende Verbote in katholisch geprägten Staaten an.

Bei der zweiten Lesung am 17. Juni ergab sich wieder eine neue Gruppierung

1) S.B.R., S. 1005 f.

2) S.B.R., S. 1016 f.

3) Nach einer von Moufang der Petitionskommission überreichten Übersicht waren 192 Patres Mitglieder des deutschen Ordenszweiges im Reichsgebiet. Dazu kamen 132 in Missionsbezirken.

4) Völk war Altkatholik.

5) S.B.R., S. 1019.

der verschiedenen Kräfte. Meyer (Thorn), Kardorff, Hohenlohe und Helldorff brachten ein Amendement ein (A. 191), das von 86 weiteren Abgeordneten aus ihren vier Parteien unterstützt wurde (u. a. Bennigsen, Lamey, Marquardsen, Stephani [NL], Bethusy-Huc, Zedlitz-Neukirch [DRP], Marquard Barth, Völk, Bernuth [LRP], Wagener [K]).

Es sah in § 1 eine Ausschließung der Jesuiten und ihnen verwandter Kongregationen von dem Gebiet des Deutschen Reiches durch die Auflösung aller bestehenden Niederlassungen innerhalb von 6 Monaten vor.

Nach § 2 sollten ausländische Ordensangehörige ausgewiesen werden, Inländer in ihrem Aufenthaltsrecht eingeschränkt werden können.

Meyer (Thorn) sprach in seiner Begründung vor dem Plenum von einer „Vereinigung von 4 Parteien“¹⁾, was sich als nicht ganz zutreffend herausstellen sollte, weil eine mehr oder minder entschiedene Opposition in jeder von ihnen bestand. Er führte zugunsten der eingebrachten Fassung an, daß sie eindeutige Verhältnisse schaffe und sich gegen den Orden als Ganzes richte. So falle der gegen den Regierungsentwurf erhobene Vorwurf eines Willkürgesetzes für die Polizeiexekutive fort.

Aretin nannte sämtliche bisher diskutierten Gesetzespläne einen Verfassungsbruch, weil sie gegen Artikel 4 der Reichsverfassung und insbesondere die bayrischen Reservatrechte verstießen. Dieser Ansicht widersprach Münchens Minister Fäustle.

Gerstner bestritt Meyers Anspruch, mit seinem Amendement eine objektive Rechtsgrundlage zu geben, aufs entschiedenste. Mit der Aufenthaltsbegrenzung für unbescholtene deutsche Staatsbürger schaffe man „eine Art von inländischem Cayenne“²⁾ und setze sich in direkten Widerspruch zur positiven und sittlichen Rechtsordnung. Die strikte Trennung von Staat und Kirche bezeichnete der Würzburger Fortschrittler in Übereinstimmung mit früheren Erklärungen seiner Fraktion als einzig legitimen Weg zur Begrenzung des jesuitischen Einflusses. Niegolewski sprach sich namens der polnischen Abgeordneten eindeutig gegen das antikatholische Gesetz aus, während Bebel den ganzen Streit um die Kirchenfragen schlechthin als ein „Scheingefecht“ bezeichnete, „eine Komödie, dazu bestimmt, das Volk von seinen Interessen abzuziehen“³⁾. Seine interessante Prognose, daß die Reichstagsmehrheit durch solche Vorlagen die Jesuiten in ihrem Einfluß nur stärken würde, weil das Gefühl bei der großen Masse der Menschen stärker sei als der Verstand, ging in ungläubigem Gelächter unter.

Gneist vertrat in einem scharfsinnigen Plädoyer zugunsten des Meyerschen Antrages die Auffassung, der besondere Charakter der jesuitischen Tätigkeit mache ein Ausnahmegesetz mit Eingriffen in die bürgerliche Freiheit nötig und gerechtfertigt. Die gleiche Auffassung äußerte Löwe.

¹⁾ S.B.R., S. 1058.

²⁾ S.B.R., S. 1069.

³⁾ S.B.R., S. 1079.

Die namentliche Abstimmung ergab 183 „Ja“- und 101 „Nein“-Stimmen. Letztere kamen vom Zentrum, den Welfen und Polen, der Mehrheit der Fortschrittspartei (außer einer kleinen Gruppe um Löwe und Harkort), je 3 Nationalliberalen (Baehr, Bamberger, Lasker) und Freikonservativen (Friedenthal, Ujest, Saurma-Jeltsch) sowie Sonnemann, Schrap, Bebel und Krüger (Hadersleben). Der Stimme enthielten sich die Nationalliberalen Planck und Wolffson.

Außer den Beurlaubten fehlten 63 weitere Abgeordnete, unter ihnen Biedermann, der wenige Sekunden zuvor zur Geschäftsordnung gesprochen hatte, Miquel, Stauffenberg, Treitschke und Münster (Hannover)¹⁾.

Die 3. Lesung am 19. Juni stand im Zeichen einer bedeutsamen Rede Laskers, der die ablehnende Haltung der kleinen Gruppe nationalliberaler und freikonservativer Abgeordneter begründete. Seine Argumentation konzentrierte sich auf je einen politischen und rechtlichen Punkt. Alle notwendigen kirchenreformerischen Maßnahmen müßten nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt bewertet werden, wie weit sie zur Aussöhnung der Gemüter führen könnten²⁾:

„So tief die einzelnen Mittel einschneiden, dennoch muß . . . sich die Überzeugung dartun, daß dies alles nur geschieht, um zu einem glücklichen Frieden . . . zu kommen. Es kann nicht die Absicht sein, im deutschen Reich die kirchlichen Streitigkeiten durch eine gewaltsame Unterdrückung entgegengesetzter Meinungen zu Ende zu bringen.“

Dieser Vorwurf könne jedoch die zur Diskussion stehenden Entwürfe treffen. Juristisch gesehen führten sie sowohl zu einer Erschütterung des Rechtszustandes als einer Verletzung des Rechtsweges. Die liberale Partei habe Bedeutendes durch das moralische Gewicht der Gerechtigkeitsforderung durchgesetzt. Eine Bejahung solcher Vorlagen müsse zu dem Schluß führen, dies bisher verfochtene Grundprinzip sei nicht mehr gültig. „Damit brechen wir unsere eigene Kraft³⁾.“

Das Schlußvotum ergab diesmal ein Verhältnis von 181 zu 93 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Wolffson und Planck). Es fehlten jetzt 70 Abgeordnete ohne Begründung, neben den schon Genannten auch der Herzog v. Ujest und Sonnemann. Hier konnte man erneut den Druck der erregten öffentlichen Meinung auf die Parlamentarier feststellen, der besonders deutlich in einem aus klarem, von Leidenschaften ungetrübten Rechtsempfinden geschriebenen Brief Biedermanns an Lasker vom 12. Juni bestätigt wurde. Der Mittweidaer Abgeordnete schrieb⁴⁾:

¹⁾ Eine Aufzeichnung Hohenlohes vom 14. Juni (a. a. O., Bd. 2, S. 85) bestätigt, daß namhafte Abgeordnete, die an der Schlußabstimmung nicht teilnahmen, schwere Bedenken gegen die Vorlage hatten. Er schrieb nach einem internen Gespräch, an dem u. a. Friedenthal, Roggenbach, Miquel und Münster (Hannover) teilnahmen: „Mir machte die Debatte den Eindruck, als hätten alle Redner keine rechte Courage und suchten nach Mitteln, sich die unbequeme Jesuitensache vom Halse zu schaffen.“

August Reichensperger spielte am 19. Juni vor dem Plenum auf Miquels wiederholtes Fehlen bei kirchenpolitischen Abstimmungen an: „Der Herr Abgeordnete Miquel ist vielleicht noch derselben Meinung (über die Unzweckmäßigkeit von Ausnahmegesetzen) und will deshalb nicht für das Gesetz stimmen. Wenigstens sehe ich ihn nicht an seinem Platze“. Pastor, a. a. O., S. 77.

²⁾ S.B.R., S. 1123.

³⁾ S.B.R., S. 1125.

⁴⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 86.

„Ich mag es (das Jesuitengesetz) ansehen und überdenken, wie ich will, ich finde es eine so unselbige Maßnahme als nur möglich.“

Für diese Meinung führte er neben juristischen Gründen die „Wirkung gerade eines so gehässigen Ausnahmegesetzes auf eine ganz große konfessionelle . . . Gruppe der Nation“ an, „von der persönlichen Inquisition, wer Jesuit sei, endlich von der dennoch wahrscheinlichen Erfolglosigkeit . . . gar nicht zu reden“.

Biedermann äußerte dann, daß er sich nicht einmal damit begnügen zu dürfen meine, nicht für das Gesetz zu stimmen, sondern es für seine Pflicht halte, dagegen zu votieren, freilich auf die Gefahr hin, mit der nationalliberalen Fraktion in direkten Zwiespalt zu kommen.

„Wie ich denn auch glaube, daß meine Wähler (denen gegen die Jesuiten das Ärgste nicht arg genug ist) mir es schwerlich danken werden und möglicherweise ich mich veranlaßt sehen kann, mein Mandat niederzulegen. . . . Was wäre Überzeugungstreue, wenn man Fragen von so ungeheurer Konsequenz wie die der Ausnahmegesetze anders oder leichter behandeln wollte, weil es gerade gegen Jesuiten, nicht gegen Liberale oder Nationale geht. . . . Selten habe ich so entschieden das Gefühl gehabt, daß etwas nicht geschehen solle und dennoch leider geschehen wird.“

Wir haben bereits erwähnt, daß der Schreiber dieser Zeilen unmittelbar vor der ersten Abstimmung den Tagungssaal des Parlaments verließ. Ein Brief Oppenheims an Lasker vom 4. Juli sprach von einer „schüchternen“ Rechtfertigung Bambergers hinsichtlich seines Votums in einem Aufruf an seine Wähler¹⁾.

Der Meininger Abgeordnete schrieb am 1. Juli über seine eigene Position²⁾:

„In der Jesuitenfrage habe ich mich mit dem vollsten Vorbedacht entschieden, in dem völlig klaren Bewußtsein, daß ich mich gegen die stark strömende Tagesmeinung stemme, und ohne unmittelbaren Erfolg. . . .“

Politisch bedeutsam bei diesen Debatten war ferner das völlige Fehlen jeder offenen altkonservativen Opposition. Es muß — wie schon an früherer Stelle erwähnt³⁾ — vor allem von dem kurz vorhergehenden momentanen Sieg des Wagenerflügels bei der Verabschiedung des „monarchisch-nationalen“ Programms der Reichstagsfraktion her verstanden werden.

Am 25. Juni übernahm der Bundesrat bis auf Reuß ältere Linie einmütig die Fassung des Reichstages und leitete unverzüglich Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesetzes ein. Am 2. Juli verfügte er die Ausweitung dieser Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen⁴⁾.

Die Annahme einer Resolution Völk (A. 188) kündigte bereits am 19. Juni weitere kulturpolitische Vorstöße an. Sie ersuchte den Reichskanzler um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Ordnung der Zivilstandesregister.

¹⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 69.

²⁾ Heyderhoff—Wentzcke a. a. O., Bd. 2, Nr. 68. Peter Reichensperger dankte Lasker in herzlich gehaltenen Zeilen für den Mut, mit dem er seine Einsicht ohne Scheu vor der erregten öffentlichen Meinung kundgetan habe (Nr. 70).

³⁾ Siehe S. 113 f. dieser Arbeit.

⁴⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 299.

V.

Die Session 1873

1. Neue Debatten um alte Themen

Die 9 Monate zwischen der 3. und 4. Reichstagssession brachten auf den verschiedensten Gebieten der deutschen Innenpolitik bewegte Auseinandersetzungen und wichtige Entscheidungen. Die kulturpolitischen Kämpfe spitzten sich weiter zu und beeinflussten immer umfangreichere Gebiete des öffentlichen Lebens. Am 8. Juli 1872 konstituierte sich „im Zeichen der Verfolgung der Kirche“ in Mainz der „Verein deutscher Katholiken“ als Dachorganisation der Laienverbände¹⁾. Zu Präsidenten wurden die beiden Reichstagsmitglieder Freiherr v. Loë und Freiherr v. Franckenstein gewählt. Im November setzten lebhaftere Diskussionen um 4 preußische Gesetzesvorlagen ein, die tief in die innere Ordnung und Disziplinargewalt der Kirchen eingriffen.

Es handelte sich um die Vorlagen „über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“, „über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen“, „über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten“ und „über den Austritt aus der Kirche“. Auch Forckenbeck und andere namhafte liberale Katholiken äußerten erhebliche Bedenken gegen diese Gesetze, weil sie viel zu weit in die inneren Verhältnisse besonders der katholischen Kirche eingriffen, selbst den Gegnern des Unfehlbarkeitsdogmas das Gefühl einer ungerechten Benachteiligung ihrer Kirche geben würden und damit zu einer Schwächung der liberalen, regierungsfreundlichen Kräfte des Katholizismus zugunsten der „Ultramontanen“ führten²⁾.

Die 4 Gesetze wurden am 21. März 1873 vom Abgeordnetenhaus und wenige Tage später im Herrenhaus verabschiedet, nachdem beide Kammern einige Wochen zuvor die für sie erforderlichen Verfassungsänderungen gebilligt hatten. Der Widerstand der Altkonservativen war bereits zuvor bei der Abstimmung über die Kreisordnungsvorlage gebrochen worden. Am 21. November hatten 45 von ihren 116 Abgeordneten für den bis dahin leidenschaftlich bekämpften Regierungsentwurf gestimmt und sich anschließend als selbständige „national-konservative“ Fraktion konstituiert³⁾.

Als die Opposition sich nunmehr im Herrenhaus versteifte, erfolgte am 30. November der schon lange befürchtete „Pairsschub“ durch die Ernennung von

¹⁾ Schultheß, „Geschichtskalender“, S. 65 ff.

²⁾ Philippson, „Forckenbeck“, S. 249.

³⁾ Schultheß, „Geschichtskalender“, S. 230; Parisius, a. a. O., S. 155.

25 neuen Mitgliedern. Die Krise griff auf das Kabinett über, wo Graf Roon und Landwirtschaftsminister v. Selchow um ihre Entlassung ersuchten. Auch nachdem die Vorlage am 7. Dezember mit 116 gegen 91 Stimmen das Herrenhaus unter heftigem Widerspruch der streng konservativen Gruppe passiert hatte, ebte die Erregung nicht ab. Am 16. Dezember reichte nunmehr Bismarck sein Rücktrittsgesuch als preußischer Ministerpräsident ein. Nach spannungsgeladenen Wochen ernannte der Kaiser am 1. Januar 1873 Roon zu seinem Nachfolger. Am 11. Januar wurde dann der noch aus der Konfliktzeit stammende Selchow durch den schlesischen Oberpräsidenten Graf Königsmarck ersetzt.

Diese dramatischen, oft widerspruchsvoll scheinenden Entscheidungen wurden von der gesamten Öffentlichkeit mit größter Aufmerksamkeit und sehr weitgehenden Kombinationen verfolgt¹⁾. Die Liberalen feierten die Verabschiedung der Kreisordnung als einen ihrer größten Erfolge seit 1867²⁾. Andererseits sahen sie die Nominierung Roons als Zeichen „einer rückläufigen Strömung“ an³⁾.

Der Göppinger Abgeordnete Hölder vertrat die Ansicht, jetzt würden die Parteigegensätze wieder mehr hinter die alten Fronten „liberal“ und „konservativ“ zurücktreten⁴⁾. Von Roons Ernennung befürchtete er eine Stärkung des Partikularismus in Berlin wie auch im Süden. Der Gedanke, unter Bismarcks Führung gegen diesen neuen Kurs Opposition zu machen, erschien ihm verführerisch, aber schon sehr bald als unrealistisch.

Einen neuen sensationellen Höhepunkt dieser unruhigen Wochen bildeten die Laskerschen Enthüllungen über die großen Schwindel bei der Vergebung von staatlichen Eisenbahnkonzessionen. Der Meininger Abgeordnete legte in zwei bedeutenden Reden vom 14. Januar und 7. Februar dem Berliner Abgeordnetenhaus umfangreiches Material vor, das neben anderen prominenten Persönlichkeiten vor allem Bismarcks engen Vertrauten, den Reichstagsabgeordneten und Geheimen Oberregierungsrat Hermann Wagener stark belastete⁵⁾.

¹⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 81 und 86 (Lasker an Simson), Nr. 87 (Wehrenpfennig an Treitschke); Oncken, a. a. O., Bd. 2, S. 240.

²⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 91 (Lasker an Bährwald).

³⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 97 (Sybel an Baumgarten).

⁴⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 96 (Reuchlin an Meier).

⁵⁾ Die Reden Laskers und die folgenden Debatten finden sich in den Sten. Ber. des preußischen Abgeordnetenhauses, Session 1872/73, S. 558 ff. (14. Januar) und S. 932 ff. (7. Februar).

Die im folgenden geschilderten Vorgänge sind bisher nur unvollständig erforscht und widerspruchsvoll bewertet worden. So tut Hahn Laskers Angriff ohne nähere Begründung als ein unsachliches parteitaktisches Manöver ab (Hahn, a. a. O., S. 147). Auch Prof. Franz meint in seinem Wagener-Artikel im „Bibliographischen Wörterbuch zur deutschen Geschichte“, S. 864, Wagener sei persönlich ohne Schuld gewesen. Der Betroffene behandelt in seinen 1884/85 erschienenen Memoiren, „Erlebtes“, diesen Zeitraum nicht.

Eine ausführliche Darstellung der Untersuchungen über die Eisenbahnskandale — die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde — müßte den auch hier verwerteten Bericht der königlichen Spezialkommission vom 20. Juni 1873 (Drucksachen zur Session 1873/74 des Abgeordnetenhauses, A. 11) zugrunde legen, der mit mehreren Anlagen über 700 Druckseiten zählt.

Der schlecht beratene Roon unternahm nach dem ersten Auftreten Laskers den ungeschickten Versuch, die Angelegenheit zu bagatellisieren. Er richtete einen Brief an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Forckenbeck, in dem er Lasker verdächtigte, die Interessen einer an Eisenbahnaufträgen interessierten Privatfirma mit seinem Vorgehen vertreten zu wollen. Diese Unterstellung nahm er bereits zu Beginn der Sitzung des 7. Februar mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Nach der zweiten großen Rede Laskers distanzierte er sich auch von den übrigen, zur völligen Entlastung Wageners verfaßten Absätzen seines Schreibens.

Am 14. Februar erfolgte durch eine königliche Botschaft die Einsetzung einer Untersuchungskommission, für die das Abgeordnetenhaus Lasker und den Konservativen v. Köller als Mitglieder nominierte. Der Text dieser auch vom gesamten Kabinett unterzeichneten königlichen Verlautbarung setzte bereits voraus, daß die Angriffe im Abgeordnetenhaus einen berechtigten Kern hatten¹⁾.

Der in monatelangen Verhandlungen erarbeitete umfangreiche Bericht des Ausschusses²⁾ vom 20. Juni 1873 bestätigte diese Auffassung. Die Kernsätze seiner Schlußbetrachtung lauteten:

„Es fehlte an einem fest geordneten Verfahren der Regelung von Konzessionsvergaben. . . .

Es wurde ein System herausgebildet, welches die Ausgabe von Eisenbahnaktien unter pari gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes zur Regel machte. Es wurde Anlaß zu der vielfach verbreiteten Meinung gegeben, daß die Staatsregierung das gesetzlich verbotene Verfahren gestatte. . . .

Es bestand in weitem Umfang die Praxis, untaugliche Zeichnungen vorzulegen und die Staatsregierung wie das Publikum über den Wert der finanziellen Grundlagen und Vorbereitungen zu täuschen.“

Der letzte Vorwurf traf nach Auffassung der Kommission für Wagener zu. Auf Grund von Zeugenaussagen und schriftlichen Beweisstücken sah sie als erwiesen an, daß er fingierte Unterlagen über die Zusammensetzung der Aktionäre dem Handelsministerium vorgelegt hatte, um die formalrechtlichen Voraussetzungen zur Konzessionserteilung an ein von ihm gebildetes Konsortium für die pommersche Zentralbahn zu schaffen. In der Tat hatte er am 17. Mai 1871 die Konzession erhalten. Zuvor war eine zweimalige abschlägige Entscheidung des Handelsgerichts über die Eintragung der Wagenerschen Gesellschaft ins Handelsregister vom Handelsministerium als falsch bezeichnet und daraufhin durch einen neuen Richter revidiert worden.

¹⁾ Die einleitende Formulierung lautete: „Nachdem bei den jüngsten parlamentarischen Verhandlungen die bei der Erteilung von Eisenbahnkonzessionen zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze angegriffen und die Mißstände gerügt worden sind, welche sich bei der Ausnützung erteilter Konzessionen herausgestellt haben . . .“ (A. 179 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1872/73).

²⁾ A. 11, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1873/74 (mit Anlagen über 700 Seiten).

Auf Grund dieses Ergebnisses schied Wagener im Sommer 1873 aus dem Reichstag und dem Auswärtigen Amt aus. Den durch die vorherigen Konflikte schon überbeanspruchten Kanzler trafen diese Ereignisse sehr schwer. Ohne Wageners Verfehlungen verteidigen zu wollen, glaubte er feststellen zu können, daß man seinen Mitarbeiter bewußt stärker als andere Beteiligte belastet habe. So vermutete er, der Angriff Laskers habe ihn selbst treffen sollen¹⁾. Aber auch den Konservativen grollte er wegen ihrer abrupten Distanzierung von dem bisher so namhaften Abgeordneten. Blanckenburg hatte ihn bereits im Dezember tief verletzt, weil er eine Berufung als preußischer Landwirtschaftsminister vor allem wegen der konstitutionell und kirchenpolitisch zu liberalen Regierungspolitik abgelehnt hatte²⁾.

Anfang Mai reichte auch Handelsminister Graf Itzenplitz infolge der ersten Untersuchungsergebnisse sein Rücktrittsgesuch ein, das am 13. des Monats angenommen wurde.

Lasker stand auf dem Höhepunkt seines Ansehens. Weit über den Kreis seiner Parteifreunde, ja über die deutschen Grenzen hinaus feierte man ihn als den „Anwalt des sittlichen Bewußtseins“³⁾ gegenüber den gesellschaftlichen und moralischen Mißständen der Zeit.

Zu Beginn der 4. Session ließen sich folgende Nachwirkungen dieser Vorgänge bei den Reichstagsfraktionen feststellen: Die Altkonservativen waren uneinheitlicher und aktionsunfähiger als je zuvor. Schon im Vorjahr hatte Kleist-Retzow nach der Verabschiedung der Kreisordnung das „monarchisch-nationale“ Programm der Reichstagsgruppe als ein „wertloses, zerrissenes Stück Papier“ bezeichnet⁴⁾.

Das Zentrum befestigte seine Stellung durch eine starke Aktivität in allen

¹⁾ Diese Annahme Bismarcks klingt besonders deutlich bei seiner Auseinandersetzung mit Lasker am 16. Juni 1873 im Reichstag durch, vgl. S. 161 ff. dieser Arbeit.

²⁾ Ein anschauliches Bild der Hintergründe der Gründerskandale bietet Siegfried v. Kardorff, „Wilhelm v. Kardorff“, Kapitel IX, insbesondere S. 96 ff. Bismarcks Erbitterung gegen die Altkonservativen spiegeln vor allem die Aufzeichnungen des Reichstagsabgeordneten v. Diest über ein Gespräch mit dem Kanzler vom 19. März 1873 wider, „Bismarck, Die Gesammelten Werke“, Bd. 8, S. 65 ff.

³⁾ So nannte Stephani — der sich früher gelegentlich sehr kritisch über Lasker geäußert hatte (siehe S. 95 dieser Arbeit) — den Meininger Abgeordneten in einem tiefbewegten Schreiben vom 10. Februar (Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 101). Er fuhr fort: „Sie haben die Luft gereinigt von den beginnenden Miasmen der Korruption . . . und haben Hunderttausenden von ehrlichen Leuten wieder Mut gemacht, sich zur Ehrlichkeit zu bekennen und von den Spitzbuben sich zu scheiden. . .“ Gustav Schmoller schrieb am gleichen Tage ganz ähnlich: „. . . Ihre Rede, Ihr Mut, Ihr Angriff ist ein Segenswerk für alle die, welche schon beginnen wollten, an unserer Zeit und an ihrem Parlamentarismus zu verzweifeln. . . Sie haben das erlösende Wort ausgesprochen. . .“ (Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 102).

Der preußische Botschafter in München, Freiherr v. Werthern, brachte dem in höfischen Kreisen wenig beliebten Lasker in einem Brief vom 14. Februar seine „tiefempfundene Verehrung“ zum Ausdruck (Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Bd. 2, Nr. 103).

⁴⁾ Hahn, a. a. O., S. 234.

katholischen Gebieten, die sichtbare Früchte bei mehreren Nachwahlen trug¹⁾ und den Nationalliberalen wachsendes Unbehagen verursachte²⁾).

Bei den Freikonservativen führte Friedenthal für ihr Kerngebiet Schlesien einen bemerkenswerten engen Kontakt mit den Nationalliberalen herbei. Mitte April fand eine gemeinsame Sitzung beider Regionalvorstände statt, um vereinte Schritte gegen die zunehmenden katholisch-„ultramontanen“ und evangelisch-orthodoxen, altkonservativen Tendenzen zu erwägen. Forckenbeck berichtete Lasker am 21. April im Anschluß an die Besprechungen von einer „wunderbaren Einigkeit“³⁾.

Präsident Simson hatte die 3. Session mit der Bemerkung geschlossen, sie sei die arbeitsreichste Periode seiner langen parlamentarischen Laufbahn gewesen. Die am 12. März 1873 eröffnete 4. Sitzungsperiode stand ihrer Vorgängerin an Beanspruchung der Abgeordneten gewiß nichts nach. Trotzdem blieb eine Anzahl wichtiger Vorlagen des Bundesrats und der Abgeordneten unerledigt, was in der überreizten Stimmung der letzten Tagungswochen zu unerfreulichen wechselseitigen Vorwürfen führte.

Einen großen Teil der Zeit nahm die Verhandlung bereits früher diskutierter Entwürfe ein. Die Regierung legte erneut das Reichsbeamten-gesetz (A. 4) vor, dessen Schicksal nach der ersten Verabschiedung schon geschildert wurde⁴⁾.

Bei der Beratung am 18. März klang in Kanngießers Ausführungen ein deutliches Bedauern über das Beharren des Bundesrats auf der Kommunalsteuerfreiheit (§ 19) an. Trotzdem solle man sich auf dieses Kompromiß einigen, weil die verbündeten Regierungen in praktisch allen übrigen Punkten nachgegeben hätten.

Sein Fraktionskollege Miquel widersprach dieser Ansicht. Er sei ohne erneute Grundsatzdebatte keineswegs bereit, auf die bedenkliche steuerliche Ausnahmeregelung einzugehen. Seiner Auffassung entsprach ein von 11 Nationalliberalen am 24. März eingebrachter und offensichtlich von weiteren Teilen der Fraktion begrüßter Antrag Wagner (Altenburg) (A. 23 I), der den ursprünglichen Reichstagsbeschuß wiederherstellen wollte.

Angesichts dieser Entwicklung griff Bismarck persönlich in die Debatte ein, die dadurch zu einem längeren, von beiden Seiten mit rednerischer Eleganz und juristischem Scharfsinn geführten Duell zwischen ihm, Lasker und Miquel wurde.

¹⁾ In dem 59% katholischen Kreis Neuwied trat am 20. März 1873 an Stelle des verstorbenen Nationalliberalen Böhmer der Zentrums-kandidat Graf Stolberg (Neuwied) mit 5748 gegen 4509 nationalliberale Stimmen.

In dem 91% katholischen Oppeln-Neustadt löste am 20. Mai der Zentrumsvertreter Graf Stolberg (Stolberg) den freikonservativen Grafen Oppersdorf mit 6467 gegen 2144 DRP-Stimmen ab.

²⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Nr. 77 (Wehrenpfennig an Simson), Nr. 82 (Stauffenberg an Marquardsen), Nr. 92 (Blum an Lasker), Nr. 95 (Baumgarten an Sybel), Nr. 105 (Sybel an Baumgarten).

³⁾ Heyderhoff—Wentzcke, a. a. O., Nr. 107.

⁴⁾ Siehe S. 123 dieser Arbeit.

Der Kanzler operierte hauptsächlich mit konstitutionellen und unitarischen Argumenten: Nach Artikel 3 der Verfassung solle jeder Angehörige eines Bundesstaates in den übrigen Teilen des Reiches als Inländer behandelt werden. So sei es logisch, die Reichsbediensteten den Beamten der entsprechenden Einzelstaaten gleichzustellen. Andernfalls werde die gefährliche partikularistische Auffassung im Volk entstehen, der Reichsbeamte sei eine Art Ausländer.

Lasker und Miquel wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Regierungsfassung den unitarischen Gedanken schwäche, indem sie Landesgesetze für die Frage der Steuerfreiheit von Reichsbeamten zuständig mache. Beide Abgeordnete bestritten ferner die Anwendbarkeit des Artikels 3 der Reichsverfassung für eine beamtenrechtliche Frage.

August Reichensperger sprach sich für die Bundesratsfassung aus, weil mit der Übernahme von preußischen Beamten in den Reichsdienst keine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation verbunden sein dürfe. Die Mehrheit des Hauses lehnte schließlich das Amendement Wagner ab und schwenkte damit auf den Regierungsstandpunkt ein, weithin weniger aus Zustimmung für die Regelung des § 19 als der am 18. März von Kanngießler formulierten Auffassung entsprechend: Es erscheine besser, in einer Einzelfrage nachzugeben, als die ganze Vorlage mit ihren zahlreichen bedeutsamen konstitutionellen Errungenschaften zu gefährden.

Dies Ergebnis wurde am 27. März von einer sehr großen Mehrheit bestätigt, woraufhin das Gesetz schon am 31. März Rechtskraft erlangte.

Zum drittenmal befaßte sich das Parlament mit dem Antrag Lasker auf Änderung des Artikels 4 Nr. 13 der Reichsverfassung (A. 19). Er wurde im gleichen Wortlaut und von denselben Abgeordneten eingebracht wie in der vorigen Session.

Lasker wies am 2. April auf die immer stärker werdende Bewegung für das Ziel dieser Vorlage hin. Als dringlichsten Wunsch der Antragsteller für die Zeit nach der Reform bezeichnete er den sofortigen Beginn der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Delbrück erklärte unter Zustimmungsrufen, nunmehr bestehe begründete Aussicht auf ein baldiges einmütiges Votum des Bundesrats zugunsten dieser Verfassungsmodifikation. Die verbündeten Regierungen würden gegebenenfalls sofort eine Kommission zur Formulierung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen.

— In unmittelbarem Anschluß hieran gab Wilmanns bekannt, daß jetzt auch die meisten Konservativen dem Antrag beipflichten würden. Wenn die Souveräne und Regierungen einer solchen Lösung zustimmten, dann würden alle bisherigen föderalistischen Bedenken seiner Freunde gegenstandslos.

— Windthorst's Rede stand unter dem von ihm selbst zitierten Motto¹⁾: „Und wenn auch alle, ich würde nicht zustimmen.“

¹⁾ S.B.R., S. 287.

Der Meppener Abgeordnete wiederholte seine scharfen Formulierungen der früheren Debatten: Der Antrag ziele darauf, „die einzelnen Staaten in ihrer Existenz zu vernichten“. Durch ihn werde das Haus Wittelsbach in 25 Jahren eine Stellung haben wie jetzt das Haus Hohenlohe.

Nach der Verabschiedung der Vorlage am 3. April durch eine große Mehrheit waren lebhafte Auseinandersetzungen im bayrischen und württembergischen Landtag die Folge des von Delbrück erwähnten neuen Bundesratskurses. Am 12. März faßte das Organ der verbündeten Regierungen dann einen fast einmütigen Beschluß zugunsten des Antrages Lasker. Nur Mecklenburg und Reuß ältere Linie stimmten dagegen, Reuß jüngere Linie enthielt sich der Stimme. Delbrück beantragte unter Hinweis auf seine entsprechende Zusage vom 2. April vor dem Reichstag die sofortige Einsetzung einer Studienkommission für das bürgerliche Gesetzbuch. Der Bundesrat beschloß dementsprechend¹⁾.

Ein weniger glückliches Los war dem zum zweitenmal verhandelten Antrag auf verfassungsmäßige Verankerung der Pflicht zur Schaffung einer echten Volksvertretung in allen Bundesstaaten (A. 54) beschieden²⁾. Der erneut von Büsing (Güstrow) und den 6 anderen liberalen Abgeordneten Mecklenburgs eingebrachte Antrag wurde von 150 Liberalen und Freikonservativen namentlich unterstützt.

Pogge (Strelitz) führte am 14. Mai aus: Die mecklenburgischen Wähler warteten vergebens seit Herbst 1871 auf die damals auch im Reichstag von den Regierungen angekündigten Reformen. Die Ritterschaft habe alles getan, um jede nennenswerte Änderung zu hintertreiben. Sie versuche darüber hinaus, auch die konstitutionellen Wirkungen der allgemeinen Reichsgesetzgebung möglichst von Mecklenburg fernzuhalten. So bleibe als einziger Weg die schon 1871 vom Reichstag beantragte Erweiterung der Verfassung.

Stauffenberg gab für die Petitionskommission einen ausführlichen Bericht über eine Zuschrift aus Mecklenburg mit 29984 Namen, deren Inhalt den Klagen und Wünschen Pogges entsprach.

Bülow versuchte mit teilweise dialektisch geschickten, im ganzen aber recht gewundenen und schwachen Formulierungen die Entwicklung in Mecklenburg und die Politik seiner Regierung zu rechtfertigen. Er verwies auf die außerordentlichen Schwierigkeiten einer Umformung der Ständeverfassung. Trotzdem werde man, wenn auch nicht „sprungweise“, so doch stetig und auf legalem Wege vorankommen³⁾:

„Die Verhandlungen sind nicht abgebrochen, sondern gerade im Interesse der Verständigung, welche der lebhafteste Wunsch, und ich füge hinzu, eine von den Regierungen anerkannte Notwendigkeit ist, sind sie abgebrochen, im Interesse der Sache, weil die letzten Eröffnungen über das Finanzkapital . . . ebenso bedeutend

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 351/352.

²⁾ Siehe S. 83 ff. dieser Arbeit.

³⁾ S.B.R., S. 637.

in ihrer Weise waren, daß auch ein Teil derjenigen Ständemitglieder, welche bis dahin für die Regierung gestimmt hatten, die Sache zu näherer Erwägung zu ziehen, daß alle wünschten, die Sache reiflich zu prüfen, um die Zeit zu haben, die nach dem Sprichwort jedes gute Ding haben soll.“

Miquel zerpfückte diese Argumentation im einzelnen: Fundamental sei die Tatsache, daß Mecklenburg sich eben nicht helfen könne. So müsse das Reich auf konstitutionellem Wege die für eine staatliche Existenz in Deutschland unentbehrliche Verfassungsgrundlage schaffen. Dies sei nicht gegeben, solange „der größere Teil des mecklenburgischen Volkes noch den Charakter der Hinterlassenen der Ritterschaft“ habe¹⁾, „völlig rechtlos deren Willkür preisgegeben“.

Auch Kardorff führte in längeren Darlegungen aus, wie sehr er in dem jetzigen Status „eine entschiedene Gefährdung des allgemeinen Rechtsbewußtseins“²⁾ erblicken müsse. Er richtete den dringenden Appell an die Altkonservativen, nach dem Scheitern der internen Reformverhandlungen ihre frühere Opposition gegen den Antrag aufzugeben.

Für diese erklärte Maltzahn-Gültz, niemand glaube an ein Weiterbestehen der bisherigen Verhältnisse in Mecklenburg. Aber die Änderung dürfe nur durch eine innere Umwandlung erfolgen, die in den Verhandlungen ja bereits erstrebt werde. So müsse seine Fraktion bei ihrem „Nein“ verharren.

In namentlicher Abstimmung sprachen sich nach über fünfstündiger Debatte schließlich 174 Abgeordnete für und 62 gegen den Antrag Büsing aus. Zu letzteren gehörten neben sämtlichen Konservativen die meisten anwesenden Vertreter des Zentrums (u. a. Windthorst, Savigny, A. Reichensperger), Stumm (DRP) und mehrere Polen und Welfen.

Aus dem Tenor dieser Reichstagsdebatten und dem Widerhall in einer weiten deutschen Öffentlichkeit ging deutlich hervor, welche grundlegende Wichtigkeit alle entschieden konstitutionell gesinnten Kreise der mecklenburgischen Verfassungsfrage zumaßen. In den während der Sitzungen entstandenen Aufzeichnungen des besonnenen Schleiden findet sich beispielsweise die aufschlußreiche Notiz³⁾:

„Nur das deutsche Reich kann Mecklenburg helfen. Die Vereinigten Staaten konnten es auch nicht auf die Dauer ertragen, daß ein Teil der Staaten Sklaverei hatte!“

So kam der Bundesrat in eine schwierige Situation. Die starke Majorität des Reichstages verfehlte nicht ihren Eindruck auf die meisten Staatenvertreter. Wohl beantragte Fäustle am 26. Juni eine erneute Ablehnung der Parlamentsforderung. Aber er stellte gleichzeitig die Änderung der mecklenburgischen Zustände als dringlich im Interesse aller Bundesregierungen heraus. Delbrück meinte ebenfalls, das Reich müsse Mecklenburgs verfassungsmäßige Rechte schützen. Es werde jedoch auf die Dauer durch ein unbedingtes Festhalten am formalen Prinzip in eine schiefe Lage kommen.

¹⁾ S.B.R., S. 640.

²⁾ S.B.R., S. 644.

³⁾ Rudolph v. Schleiden, „Nachlaß“, Fasc. 15.

Bülow operierte jetzt mit Unterstützung Bismarcks geschickt und erfolgreich. Er erreichte ein fast einmütiges Votum für eine Zurückweisung des Parlamentsbeschlusses, ohne selbst bindende Versprechungen über Zeitpunkt und Art der Reformen abzugeben. Nur der badische Vertreter, Freiherr v. Türckheim, erklärte für seine Regierung, sie glaube durch eine Unterstützung des Reichstagsantrages am besten einer baldigen Einigung zwischen Regierung und Ständen beider Mecklenburg zu dienen¹⁾.

Erfolglos blieb auch ein von 33 Abgeordneten seiner Fraktion unterstützter Antrag Schulze auf Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Reichstages (A. 16). Diese alte liberale Forderung wurde am 30. Mai vom Plenum mit 145 zu 85 Stimmen (letztere kamen von den Konservativen, der DRP, der Mehrheit der LRP und einigen Nationalliberalen) gebilligt, vom Bundesrat jedoch verworfen. Schließlich wurde den Abgeordneten im November während der Sessionen ein Freifahrtsrecht auf den deutschen Eisenbahnlinien bewilligt²⁾.

Zu einem sehr scharfen Zusammenstoß zwischen Bismarck und Lasker kam es am 16. Juni anlässlich der Verhandlungen um einen sehr freiheitlichen Pressegesetzentwurf der drei liberalen Parteien (A. 11). Seine Schlußberatung war auf Wunsch des Kanzlers bis in die letzten Tage der Session verschoben worden, weil der Bundesrat einen eigenen Vorschlag einbringen wollte. Das vergebliche Warten auf diese angekündigte Vorlage und inoffizielle Verlautbarungen über die Absichten insbesondere der preußischen Regierung in dieser Frage führten in der Plenardebatte zu sehr kritischen Ausführungen verschiedener Abgeordneter.

Bismarck erhob daraufhin gegen das Parlament den Vorwurf, bedeutsame und teilweise schon vor längerer Zeit eingegangene Regierungsvorlagen sehr langsam zu behandeln. Dagegen lege man Gewicht auf eigene Entwürfe, die sich — wie beispielsweise das Pressegesetz — gerade im Widerspruch zu den Absichten der verbündeten Regierungen befänden.

Lasker antwortete mit dem Hinweis, daß der Reichstag wochenlang auf den Eingang angekündigter Regierungsanträge gewartet habe und in verschiedenen Fällen selbst jetzt, 10 Tage vor Schluß der Session, noch warte. Es sei deshalb völlig unverständlich, inwiefern der Kanzler ihm Vorwürfe über sein Verhalten machen wolle³⁾:

„Sie stellen uns nicht ihre Generale zur Disposition, damit wir in gleicher Weise wie die Regierungen über den Inhalt des Gesetzes unterrichtet sein sollen. Ich glaube, daß sie 1 Jahr lang Zeit gebraucht haben, das Militärgesetz⁴⁾ vorzubereiten, und wir haben es nun erhalten und sollen mit der geringen Sachkenntnis, die wir von

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 382/383.

²⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 382 f.

³⁾ S.B.R., S. 1177.

⁴⁾ Das Militärorganisationsgesetz (A. 110) sollte in 65 Paragraphen den Aufbau, das innere Gefüge und die Ergänzung der Armee regeln.

solchen Dingen haben, darangehen und in den letzten Wochen einer Legislaturperiode das Gesetz zu Ende bringen.“

Bismarcks Replik war äußerst gereizt und heftig. Er meinte, wenn auch manche Entwürfe früher hätten erscheinen können, so sei immer noch Zeit, das Wesentliche zu behandeln. Unter großer Unruhe des Hauses warf er darauf Lasker eine „deklamatorische Abschweifung“ auf die sogenannten Volksrechte vor¹⁾:

„Das sind Reden aus vergangener Zeit, die ich berechtigt bin, deklamatorische zu nennen. Ich habe lange in Zeiten gelebt, wo jeder, der etwas vorzubringen hatte, was gerade seiner Stellung, seinem Bedürfnis, seinen politischen Ansichten entsprach, sich ausschließlich die Stellung als Volksvertreter und als Volk vindizierte. Volksvertreter sind alle Herren, die hier sitzen, zum Volke gehört auch seine Majestät der Kaiser, wir alle sind das Volk, nicht die Herren, die gewisse alte traditionell liberal genannte und nicht immer liberal seiende Ansprüche vertreten. Das verbitte ich mir, den Namen Volk zu monopolisieren und mich davon auszuschließen.“

Bennigsen versuchte nun, durch eine ruhige, überlegte Rede die Wogen der Erregung zu glätten. Er meinte, man werde sowohl gewisse Vorlagen der Regierung — wie das Militärorganisationsgesetz — als auch des Parlaments — unter ihnen die Pressegesetzentwürfe — zurückstellen müssen. Die überreizte Atmosphäre der Sitzung zeige, wie wenig sinnvoll eine Überforderung der Kräfte durch Dauertagungen sei.

Lasker ließ es sich aber nicht nehmen, auf die Vorwürfe Bismarcks mit gleicher Bestimmtheit zu antworten. Er betonte, in keiner Weise seine Stellung als Volksvertreter erwähnt oder gar gegen die Regierung ausgespielt zu haben. Im übrigen beanspruche er, hinsichtlich der Redefreiheit als auch der Wahrung seiner Ehre auf völlig gleicher Ebene mit dem Kanzler verkehren zu können. Bismarcks letzte Antwort war in ruhigerem und versöhnlicherem Ton gehalten. Er umriß nochmals seine Auffassung dahingehend, daß auch die Regierungen zum Volk gehörten und die von ihnen eingebrachten Finanz- und Militärgesetze genauso wie die Anträge der Abgeordneten zum Wohl des Volkes bestimmt seien. Es gehe ihm bei seinem Vorgehen nur um ein sachliches Anliegen, nämlich die Interessen der verbündeten Regierungen. Dies werde auch in Zukunft trotz seiner schwachen Gesundheit der Fall sein. Er gedenke im übrigen gerne das Seinige dazu beizutragen, den schlechten Eindruck dieser verstimmenden Diskussion, die er nicht gewünscht habe, durch eine zukünftige gute Zusammenarbeit vor dem Land zu verwischen. Laskers Wirkung auf sich selbst beschrieb er folgendermaßen²⁾:

„Der Herr Vorredner hat nicht die Art, wenn er seinen Gegner verletzt, die Stimme zu erheben, zu schreien oder sonst heftige Gebärden zu machen; aber er hat die

¹⁾ S.B.R., S. 1178., G. W. XI, S. 339 ff.

²⁾ S.B.R., S. 1183.

Schleiden bezeichnete in seinen Notizen („Nachlaß“, Fasc. 16) Bismarcks Redeweise während dieser Auseinandersetzung als „maliziös“ und „gereizt“.

Bestimmte Wendungen der eingehenden Kontroverse machten deutlich, daß Laskers Vorgehen gegen Hermann Wagener seine Beziehungen zum Kanzler sehr verschlechtert hatte (siehe S. 155 ff.).

Gewohnheit und das große Geschick, seine Pfeile so zuzuspitzen, daß sie — ich will nicht sagen: ein Gift, aber einen ätzenden Saft mit sich führen . . .“

Die Mehrheit des Hauses schloß sich Bennignsens Vorschlag an.

Ein gleiches Schicksal hatte der von Wiggers in einer Kurzfassung erneut eingebrachte Gesetzentwurf „betreffend Vereine und Versammlungen“ (A. 36). Er wurde nach der ersten Lesung am 30. April von einer Vierzehnerkommission unter Vorsitz Völks eingehend beraten und kommentiert (A. 239), kam aus Zeitgründen jedoch nicht einmal mehr zur 2. Plenarberatung. Erwähnung verdienen hier die Formulierungen von Wiggers bei der 1. Debatte, die zugleich auf die starken Widerstände gegen die freiheitlichen Paragraphen der Vorlage hinweisen¹⁾:

„In früheren Jahren hieß es: zuerst die Einheit und dann die Freiheit; wenn die Einheit erreicht ist, so wird sich die Freiheit von selbst finden . . . Jetzt ist die Parole: Keine Freiheit — die Sozialdemokraten und Ultramontanen kommen . . .“

Zwei Anträge entsprangen der Unzufriedenheit über den zögernden Eingang der Regierungsvorlagen und die dadurch entstehenden Schwierigkeiten für die Arbeitsplanung des Parlaments. Schulze brachte für seine Fraktion eine Resolution (A. 145) ein, die es als eine Pflicht der verbündeten Regierungen bezeichnete, das Beratungsmaterial rechtzeitig bereitzustellen. Ferner ersuchte er erneut darum, das gleichzeitige Tagen von Parlamenten der Einzelstaaten mit dem Reichstag möglichst zu verhindern.

Eine von Lasker, Hoverbeck, Bamberger, Bennignsen und Bernuth vorgelegte Interpellation setzte sich für die Zeit von Oktober bis Dezember als geeignetsten Tagungstermin ein und forderte den Reichskanzler auf, für diese Regelung in Zukunft einzutreten (A. 166).

Delbrück erkannte am 13. Juni die Berechtigung beider Anliegen an und erklärte sich mit der vorgeschlagenen Sitzungszeit einverstanden. Auch Bismarck äußerte sich positiv, wies aber — wie schon in der letzten Session — darauf hin, daß vor allem die Verlegung der Tagungstermine mehrerer Landtage erforderlich sei.

Im Bundesrat ergaben sich weitgehende Meinungsverschiedenheiten über diese Frage. Im Oktober 1873 einigte sich die Mehrheit der Regierungen, die Sitzungen des Reichstages — seinem Wunsche entsprechend — auf die Herbstmonate und die der Landtage möglichst in die Frühjahrsperiode zu legen²⁾.

2. Kriegsfolge-, Finanz- und Wirtschaftsvorlagen

a) *Haushalts- und Militärvorlagen*

Die erwähnten Arbeitsschwierigkeiten des Parlaments entstanden vor allem durch den späten Eingang der meisten wichtigen Budget- und Finanzvorlagen.

¹⁾ S.B.R., S. 392.

²⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 384/385.

Diese erforderten dabei von den insgesamt etwa 40 neuen Regierungsentwürfen die längste Beratungsdauer.

Der Etat für 1874 (A. 123) und der Nachtragshaushalt für 1873 (A. 163) wurden im Plenum und den Kommissionen größtenteils gemeinsam verhandelt. Weitgehend kombiniert beraten mit diesen beiden Themen wurden ferner die für den Haushalt wichtigen Entwürfe über „die außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere“ (A. 42), „die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabs in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten“ (A. 41) und „die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten“ (A. 125).

So dauerte die erste Generaldebatte über diesen Themenkreis am 26. und 27. Mai über 5 Stunden, wovon Richters Eröffnungsrede allein über 60 Minuten in Anspruch nahm. Nach sehr eingehenden Ausschußberatungen diskutierte das Plenum vom 12. bis 23. Juni die Einzelpositionen des Etats. Folgende Modifikationen verdienen Erwähnung: Im Marineetat wurden auf Antrag der Kommission (A. 204) einige Gehaltsausgaben und Tafelgelder reduziert und der Posten „allgemeine Kosten des Werftbetriebes“ um 440 000 Taler auf 950 000 Taler herabgesetzt.

Ein Antrag Benda (A. 237) führte — entsprechend den Beschlüssen über diese gesondert eingebrachte Vorlage¹⁾ — zur Verringerung der Wohnungsgeldzuschüsse für Heeresangehörige und Reichsbedienstete von 5711547 auf 5361420 Taler.

Bei der Postverwaltung bewirkte ein Amendement Kämmerer (NL, WK Gotha) (A. 165 III) die Erhöhung der Beamtenbezüge um insgesamt 44648 Taler.

Hinzu kamen eine Fülle an wertvollen Einzelanregungen und Empfehlungen für den Reichskanzler. Als Beispiel dafür, wie hier gelegentlich eine weit vorausweisende Initiative sichtbar wurde, sei eine auf Veranlassung von Löwe und Sombart gebilligte Resolution (A. 229) erwähnt.

Sie verwies zunächst auf einen Passus der Regierungs-„Motive“, in denen die Unzulänglichkeit der Veterinärbetreuung durch „Militär-Roßärzte“ anerkannt und eine Besserstellung dieser Gruppe in sozialer und pekuniärer Hinsicht angekündigt wurde.

Darüber hinaus hielt sie es jedoch sowohl für das Militär- als auch das Zivilveterinärwesen erforderlich, eine höhere wissenschaftliche Vorbildung zu garantieren, indem zum Studium der Tierarzneikunde nur solche Bewerber zugelassen würden, welche über eine abgeschlossene höhere Schulbildung und somit die Voraussetzungen für eine akademische Laufbahn verfügten²⁾.

¹⁾ Siehe S. 166 ff. dieser Arbeit.

²⁾ Die hier geforderten Bedingungen wurden erst um 1900 erfüllt.

Die endgültige Verabschiedung des Etats erfolgte in der letzten Sitzung der Session am 25. Juni. Der Haushalt belief sich nunmehr auf 148242775 Taler an Ausgaben und Einnahmen.

Am gleichen Tage wurde der Nachtragshaushalt für 1873 gebilligt. Hier standen 10763957 Taler Ausgaben 5050137 Taler Einnahmen gegenüber. Das Defizit sollte durch Matrikularbeiträge gedeckt werden.

Der enge Zusammenhang von 3 Finanzvorlagen mit diesen Budgetberatungen wurde schon erwähnt. Der Entwurf über die finanzielle Besserstellung der Unteroffiziere wurde nach der 1. Beratung am 26. Mai der Haushaltskommission überwiesen. Er forderte für 1873 1412219 und für 1874 1882958 Taler. Bayern sollte hiervon 192778 bzw. 252038 Taler erhalten. Naturgemäß stand die Debatte sofort im Zeichen der früheren Auseinandersetzungen um das Pauschquantum. Richter führte im einzelnen aus, wie sehr seine Fraktion schon immer für eine materielle und vor allem auch gesellschaftliche Besserstellung des Unteroffiziersstandes eingetreten sei. Ihre Bedenken gegen die Vorlage müßten also einzig auf die Gesamtpolitik der Militärverwaltung bezogen werden, die neuer Mittel nicht bedürfe, sondern von anderen Positionen des großen Pauschquantums die gewünschten Besoldungserhöhungen herbeiführen könne.

Wedell-Malchow und Minnigerode traten demgegenüber aus patriotischen Gründen für die sofortige Bewilligung der geforderten Summe ein. Lasker meinte am 27. Mai, formell sei Richters Ansicht richtig: Die Zusatzforderung entspreche nicht den Grundlagen des Pauschquantums und erfordere deshalb eine Gesamtberatung des Militäretats. Aber es komme jetzt darauf an, das Nötige und Mögliche zu tun. Deshalb setze er sich für die Annahme der Vorlage in der Hoffnung ein, dieser Schritt werde die Einleitung zu einer noch weitergehenden materiellen und fundamentalen bildungsmäßigen Hebung des Unteroffiziersstandes bedeuten.

Lucius (Erfurt) begründete am 6. Juni das zustimmende Votum der Budgetkommission mit Zahlen über den mangelnden Nachwuchs. Gegenwärtig seien von 31934 etatsmäßigen Unteroffizierstellen der preußischen Armee 2837 gar nicht und 3407 in ungenügender Weise durch Mannschaften besetzt. Hieraus gehe die wachsende Abneigung gegen diesen Beruf hervor.

In der anschließenden Debatte vertraten Hoverbeck, Lasker und Miquel die Ansicht, ein neues Pauschquantum sei weder wünschenswert noch zu erwarten. Letzterer meinte¹⁾:

„Es hat die Staatsregierung selbst ihrerseits hier erklärt, daß sie das Pauschquantum nicht mehr wünsche. ... Es ist also auch nach dieser Richtung hin keine Gefahr vorhanden.“

So werde bei der nächsten Beratung eines ordentlichen Militäretats die Stellung der Unteroffiziere im ganzen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Käme man zur zweijährigen Dienstzeit, dann sei die Situation ohnehin

¹⁾ S.B.R., S. 969.

grundlegend anders. Im Augenblick trete er für die befristete Bewilligung des Mehrbetrages ein.

In der Schlußabstimmung ergab sich eine große Mehrheit für die Vorlage. Das Ergebnis wurde am 9. Juni bestätigt.

Heftiger war die Opposition gegen den Entwurf „über die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabs in Berlin sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten“. Er forderte insgesamt 2 619 000 Taler aus der reservierten 1,5 Milliarde Franken der französischen Kriegskostenentschädigung, davon erneut 1 460 000 für den vom Reichstag in seiner letzten Session abgelehnten Ausbau der Lichterfelder Kadettenanstalt.

Die schriftlichen „Motive“ begründeten diese Projekte und die detaillierte Aufschlüsselung der Summe auf 7 Druckseiten.

Richter lehnte am 26. Mai die Vorlage für seine Freunde rundweg ab. Er verwies dabei auf die Entscheidung des Vorjahres.

Wedell-Malchow bemerkte hierzu, ein „Nein“ bedeute praktisch das Ende der Kadettenerziehung und damit, wie statistische Angaben zeigten, einen unersetzbaren Verlust an dringend benötigtem Offiziersnachwuchs. Die gleiche Auffassung vertrat der Freikonservative Schröter (WK Ohlau), der sonst als früherer Offizier prinzipielle Bedenken gegen die Erziehungsform in den Anstalten äußerte.

Miquel erstattete am 6. Juni den Bericht für eine Einundzwanzigerkommission, deren Mehrheit sich für die Bewilligung der gesamten Summe ausgesprochen hatte. Die Gelder für das Kriegsministerium und den Generalstab würden durch den seit 1866 fast verdoppelten Personalbestand gerechtfertigt.

Sein Votum zugunsten des Betrages für die Kadettenanstalten motivierte der Waldecker Abgeordnete mit eingehenden statistischen Belegen. Es sei nachgewiesen, daß die jetzige Einrichtung eine Weiterführung des Betriebes schon aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ermögliche. Wenn allein 152 Generäle und Oberste des letzten Krieges aus der Kadettenerziehung hervorgegangen seien, so beweise dies die Unentbehrlichkeit dieser Institution, wie immer man zu einzelnen Erscheinungsformen stehen möge. Das „Nein“ der vorigen Session sei weitgehend mit dem Fehlen von Einzelunterlagen motiviert worden. Die Regierung habe diese jetzt in vollem Umfang beigebracht.

Die namentliche Abstimmung ergab nach einer mehrstündigen lebhaften Debatte 136 „Ja“- und 61 „Nein“-Stimmen. Letztere kamen vom Zentrum, der Fortschrittspartei, 10 Nationalliberalen (u. a. Lasker, Kapp, Hinschius, Valentin) und v. Swaine (LRP, WK Kronach-Oberfranken). Die 3. Lesung bestätigte am 9. Juni dies Ergebnis.

Als 3. Vorlage beantragte der schon erwähnte Entwurf über die Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere, Militärärzte und Beamte des Reiches erhöhte Aufwendungen. § 1 sah als Stichtag für die Zahlungen in Höhe der Sätze der beigefügten Tarife A (für Militärs) und B (für Reichsbeamte) rückwirkend den 1. April 1873 vor. § 2 machte ein kaiserliches Dekret für die Einordnung der einzelnen Beam-

tengruppen in den Tarif zuständig. Die §§ 3 bis 6 regelten die Neueinklassierung im Falle von Doppelwohnsitzen, Versetzung und Pensionierung. § 7 strich die bisher im Etat gewährten Lokalzulagen, soweit sie die neuen Sätze nicht überstiegen. Die §§ 8 bis 10 nahmen Inhaber von Dienstwohnungen sowie Beamte der Reichseisenbahnverwaltung von den Zahlungen aus.

Die schriftlichen „Motive“ bezogen sich auf eine entsprechende Empfehlung in der Reichstagsitzung vom 24. Mai 1872¹⁾ und wiesen im übrigen auf die ständig wachsenden Lebenshaltungskosten hin, die eine Besserung der Einkünfte für die vorgenannten Gruppen unbedingt erforderlich machten. An Geldmitteln wurden 1873 insgesamt 5711547 Taler benötigt, davon 2976605 für Offiziere und Ärzte.

Richter kritisierte in der 1. Lesung am 26. Mai das Verhältnis der einzelnen Tarifsätze. Es sei charakteristisch für die Gesamtstruktur des Staates, wie sich in ihnen das Übergewicht der Militärs ausdrücke: Der Direktor der obersten Reichsbehörde sei niedriger veranschlagt als ein Regimentskommandeur, ein Mitglied des obersten Gerichtshofes liege unter einem Hauptmann 1. Klasse. Rechne man die bereits jetzt an Offiziere gezahlten Beträge hinzu, so werde in Zukunft der Direktor der obersten Reichsbehörde noch weniger als ein Hauptmann 1. Klasse erhalten.

Kriegsminister v. Kameke gab zu, daß die Relation der Tarife bei einer ersten Lektüre Bedenken erregen könne. Er glaube aber, eine nähere Ausschlußberatung werde alle Einwände zerstreuen.

Diese Erwartung trog. Benda begründete am 21. Juni für die Budgetkommission eine sehr ausführliche Vorlage, die wichtige Änderungen im Gesetzestext und bei den Tarifen formulierte.

§ 2 machte jetzt ab 1875 das Etatsgesetz für die Einordnung der Beamtengruppen in die Tarife zuständig. § 3 stellte ein späteres Gesetz für die Einteilung der Orte in Servisklassen in Aussicht. Beide Tarife wurden vereinigt und die Sätze der Militärs durchschnittlich um etwa 25% verringert, so daß Divisions- und Brigadekommandeure jetzt mit den leitenden Reichsbeamten in einer Gruppe standen. Entsprechende Kombinationen erfolgten bis zur unteren Ebene hin.

Wie sehr umstritten diese Änderungen waren, die einigen Abgeordneten noch nicht genügten, anderen aber zu weit gingen, zeigte schon die knappe Mehrheit von 12 zu 11 Stimmen in der Kommission.

Diese Gegensätze kamen auch in der mehr als dreistündigen 2. Lesung zum Ausdruck. Auf Antrag Grumbrechts wurde § 7 der Vorlage gestrichen. Der

¹⁾ Bei der Etatsdebatte an diesem Tage war ein Antrag Ackermann behandelt worden, der sich für einen Ausgleich der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten u. a. durch die Gewährung von Wohnungsgeldern einsetzte. Lasker, Miquel und Richter unterstützten diesen Vorschlag prinzipiell lebhaft. Auf Grund von Bedenken Delbrücks gegen gewisse Formulierungen wurde er jedoch zurückgezogen.

Harburger Abgeordnete hatte den Wegfall der Lokalzulagen auf Grund von Wohnungsgeldzuschüssen als untragbar bezeichnet, weil beide Beträge unter völlig verschiedenen Aspekten berechnet würden.

Lasker und Hölder traten für eine Anrechnung der bisher schon gewährten Wohnungsgeldbeträge für Offiziere auf die neuen Sätze ein. Der Meininger Abgeordnete führte aus, daß auch nach den Kommissionsbeschlüssen ein junger Leutnant in Berlin mit 320 Talern jährlich immer noch 2 Taler mehr erhalten werde als ein Appellationsgerichtsrat. Eine knappe Majorität (126 zu 103 Stimmen) verwarf jedoch diesen Antrag. Nachdem weitere Änderungswünsche (Hoverbeck, Richter) debattiert und abgelehnt waren, sprach sich die klare Mehrheit des Hauses für die Beschlüsse der Kommission aus. Dies Ergebnis wurde am 23. Juni bestätigt.

b) *Reichsinvaliden- und Festungsbaufonds*

Um hohe Millionenbeträge aus der Kriegsschädigung ging es bei den beiden Gesetzentwürfen über „Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds“ (A. 7) und „die Geldmittel zur Umgestaltung der deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen in Elsaß-Lothringen“ (A. 12). Artikel VI des Gesetzes betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872¹⁾ hatte eine Vorlage zur Regelung der Kriegsfolgeverpflichtungen aus der reservierten 1,5 Milliarde angekündigt. Die zunächst übliche Deckung der Ausgaben für Invaliden aus den laufenden Einnahmen der Kriegskostenentschädigung war höchstens für weitere 2 bis 3 Jahre möglich. Demgegenüber liefen die Verpflichtungen des Reiches auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871 voraussichtlich noch länger als 50 Jahre.

So sah § 1 der Vorlage die Bildung eines „Reichs-Invalidenfonds“ in Höhe von 187 Millionen Talern aus den französischen Zahlungen vor. Von ihm sollten rückwirkend ab 1. Januar 1873 die Ausgaben für Kriegsversehrte und Hinterbliebene bestritten werden. § 2 regelte die Anlage dieser Gelder in bestimmten Arten von gesicherten verzinslichen Schuldverschreibungen. § 3 bestimmte für die Deckung der laufenden Verpflichtungen in erster Linie die Zinserträge und — soweit diese nicht ausreichten — die allmählich flüssigzumachenden Kapitalbestände. Nach § 5 sollte die Verwaltung des Fonds unter Leitung des Reichskanzlers von einer besonderen dreiköpfigen Behörde geführt werden, deren Vorsitzender jährlich vom Kaiser ernannt und deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt wurden. Das Büropersonal sollte der Reichskanzler benennen. § 6 billigte dem Reichskanzler ein Einspruchs- und Abänderungsrecht gegen Beschlüsse dieser Behörde zu, wenn der Vorsitzende ihn anrief. § 7 gab der Reichsschuldenkommission das Recht, sich jederzeit über die Anlage der Mittel in Kenntnis zu setzen. § 8 sprach die Feststellung von Einnahmen

¹⁾ Siehe S. 136 dieser Arbeit.

und Ausgaben aus dem Fonds dem Bundesrat und Reichstag zu. Die gesetzgebenden Körperschaften sollten ferner jährlich über die Aktivbestände informiert werden.

Die ausführliche 1. Beratung am 27. März ergab eine fast einmütige Bejahung der Grundgedanken des Entwurfs, die entweder vorbehaltlos (Maltzahn-Gültz, Schauss), mit gewissen Einschränkungen (Bamberger, Ulrich [Z, WK Geldern-Cleve]) oder mit detaillierten Änderungswünschen (Richter) ausgesprochen wurde.

Als einzige opponierten Schröder (Lippstadt) und Windthorst (Meppen) prinzipiell. Kardorff wünschte am 2. Mai eine Deckung der laufenden Zahlungen aus Etatsmitteln.

Delbrück hatte am 27. März einleitend die Vorlage als „eine sehr ungewöhnliche“¹⁾ bezeichnet. Es sei in der Finanzgeschichte wohl nur selten eine so große Summe für einen bestimmten Zweck zur zinslichen Anlegung und allmählichen Verzehrerung beantragt worden. Aber der Krieg und die mit ihm verbundenen Neuerungen bildeten einen nicht minder außergewöhnlichen Anlaß für den Entwurf.

Eingehende Beratungen einer Einundzwanzigerkommission fanden ihren Niederschlag in einer sehr weitgehenden Um- und Neuformung des Textes (A. 61). 6 neue Paragraphen wurden hinzugefügt.

Als wichtigste Änderungen seien erwähnt: Die Möglichkeit der Ausgabe der Gelder in Schuldverschreibungen wurde von 6 auf 3 Arten begrenzt (Papiere des Reiches oder der Einzelstaaten, von diesen gesetzlich garantierte Verschreibungen und Rentenbriefe).

Die ebenfalls nach der Vorlage mögliche Anlage in Verschreibungen anderer Staaten, kommunaler Korporationen, der Eisenbahngesellschaften oder in Pfandbriefen von Bodenkreditinstituten sollte auf die Zeit bis zum 1. Juli 1876 befristet werden (§§ 2 und 3). Eine Weiterveräußerung der Papiere wurde bis auf wenige genau umrissene Fälle untersagt. Ein neuer § 5 legte den Weg fest, auf dem bestimmte, vom Reichskanzler zu bezeichnende Bankinstitute unter Ausschaltung der Staatsbanken die Veräußerung und Erwerbung der Papiere vornehmen sollten. § 7 bestimmte jetzt, daß die Verwendung von Kapital aus dem Fonds nur über den Etat erfolgen dürfe und daß eventuelle Zinsenüberschüsse unter allen Umständen an die Reichskasse abzuführen seien. § 10 setzte den 1. Januar 1875 als Stichtag für die Anlegung des Gesamtfonds in Verschreibungen fest. Der neue § 11 machte die Stellung der obersten Verwaltungsbehörde wesentlich unabhängiger. Sie wurde ausdrücklich von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert, der Vorsitzende sollte auf Lebenszeit ernannt und die übrigen Mitglieder vom Bundesrat auf 3 Jahre gewählt werden. Die Benennung des Büropersonals nahm der Vorsitzende selbst vor. Zwar wurde dem Kanzler

¹⁾ S. B. R., S. 95.

eine oberste Leitung und im Verein mit dem Bundesrat der Erlaß einer Geschäftsordnung zugesprochen, aber § 12 legte den leitenden Verwaltungsmitgliedern einen besonderen Eid vor dem Reichsoberhandelsgericht auf, daß sie sich durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgendwelcher Art von der Erfüllung der ihnen in eigener Verantwortlichkeit obliegenden gesetzlichen Pflichten abhalten lassen würden.

§ 13 regelte das Kontrollrecht der Reichsschuldenkommission in allen Einzelheiten.

§ 14 präzierte und erweiterte die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung an den Reichstag und Bundesrat.

Die 2. Lesung nahm 3 volle Plenarsitzungen vom 1. bis 3. Mai mit mehr als 12 Stunden in Anspruch. Es mußten 27 Amendements verhandelt werden.

Bei § 2 bewirkte ein Antrag Benda (A. 74 I) die Wiederaufnahme von Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen, die einer regelmäßigen Amortisation unterlagen, in den Katalog der Investitionsmöglichkeiten.

In § 5 führte ein Vorschlag Bambergers (A. 75 II) zur Wiedereinbeziehung der Staatsbanken in den Kreis der vom Reichskanzler näher zu bestimmenden Institute für Erwerb und Veräußerung der Wertpapiere.

Der gleiche Abgeordnete setzte in § 10 eine Hinausschiebung des Anlagentermins auf den 1. Juli 1875 und in den §§ 13 und 14 eine noch umfassendere Verankerung der Unterrichtung des Reichstages und der Reichsschuldenkommission durch (A. 75 III).

Von der Aussprache können nur einige Momente erwähnt werden. Stephani begründete als Berichterstatter einleitend die einschneidenden Änderungen der Kommission mit wirtschaftlichen und politischen Erwägungen. Es sei schon ökonomisch bedenklich, der nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitenden Regierung eine so gewaltige Summe für Investitionen zu bewilligen. Um so größer sei noch die politische Gefahr. Sehr leicht könne die Vergebung von Darlehen nach einseitigen Aspekten erfolgen und zu einem schweren Druck benutzt werden. Dann müsse sich die Volksvertretung vorwerfen, der Regierung die Waffen hierzu geliefert zu haben. Es handele sich nicht um ein Mißtrauen gegen einzelne Persönlichkeiten, sondern „nur“ gegen die bestehenden Institutionen¹⁾. Jede übertriebene Konzentration von Macht an einer Stelle sei von Übel für den ganzen Staatsorganismus.

Diese Gedanken traten im Für und Wider der folgenden Debatten immer wieder als bestimmende Motive der Redner hervor. Finanzminister Camphausen meinte, ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Regierungs- und Ausschuauffassungen bestehe nicht, wenn er auch einige Änderungen bedauere. Vor allem würden die unter politischen Blickpunkten geforderten Einengungen der Anlagemöglichkeiten zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

¹⁾ S.B.R., S. 410.

Die 3. Lesung am 16. Mai brachte erneut eine über dreistündige Debatte mit 11 Amendements und mehreren Änderungen. Materiell bedeutsam war die Billigung eines Vorschlages Meyer (Thorn) zu § 9, der für die Ausgabe neuer Wertpapiere aus den Mitteln verjährter Schuldverschreibungen auch die Wiederanlage bei kommunalen Korporationen vorsah. Damit hatte die Kritik an der einseitigen Auswahl der Investitionsmöglichkeiten durch die Kommission zu einem Teilerfolg geführt. Am 17. Mai verabschiedete die Mehrheit des Hauses diese Fassung des Gesetzes. Schon 5 Tage später wurde es rechtskräftig¹⁾.

72 Millionen Taler forderte der Entwurf über die Umgestaltung der Festungen. Die „Motive“ der Regierung bezeichneten Studien der kaiserlichen Landesverteidigungskommission als die Grundlage der erstrebten Änderungen.

Es erscheine erforderlich, zu einer Konzentration der Anlagen zu kommen. Deshalb könnten die in Artikel 5 angeführten Festungen (Minden, Erfurt, Wittenberge, Kosel, Graudenz, Kolberg und Stralsund) aufgegeben werden. Dagegen müßten die Zentren des neuen Systems in 12 Jahren modernisiert und ausgebaut werden. Eine vierzehnteilige Denkschrift führte alle geplanten Einzelmaßnahmen bei insgesamt 15 Festungen an.

Bei der 1. Beratung am 27. März wurde schon in den einleitenden Beiträgen von Lucius (Erfurt) und Braun (Gera) die Tendenz sichtbar, ähnliche konstitutionelle Maßstäbe wie bei dem Invalidenfonds an den prinzipiell bejahten Entwurf zu legen. Diese Auffassung wurde in den Beratungen und Empfehlungen (A. 107) der von Bennigsen geleiteten Einundzwanzigerkommission voll wirksam:

In Artikel 1 nahm sie die namentliche Aufzählung der betroffenen Festungen mit in den Gesetzestext (Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neiße, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven sowie die Befestigungen der unteren Weser und Elbe).

In Artikel 3 trat an Stelle einer allgemeinen Investitionsberechtigung für den Reichskanzler die Vorschrift, die nach dem 1. Januar 1875 zu verwendenden 53 Millionen Taler analog den Bestimmungen des Invalidenfondsgesetzes als „Reichsfestungsbaufonds“ anzulegen und durch die Invalidenadministration treuhänderisch verwalten zu lassen. Ein neuer Artikel 4 schuf einen Rechtsanspruch für die Festungsstädte auf Erneuerung verkehrsmäßig unzulänglicher Tore und Torbrücken zu Lasten des Reiches. Die Entscheidung, ob militärische Gegenstände vorlagen, sollten die Bundesratsausschüsse für „Handel und Verkehr“ und „Landheer und Festungen“ vereint treffen.

Ein neuer Artikel 7 bestimmte die jährliche Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben, die durch die Umgestaltung der Reichsfestungen entstanden, in dem Etat. Eine Überschreitung der Haushaltsposten mußte spätestens im

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 403.

2. Jahr den gesetzgebenden Körperschaften zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

In der 2. Lesung am 19. Mai wurden sämtliche Kommissionsanträge angenommen, dazu ein Amendement Bürgers (Z, WK Mühlheim), das eine Verwendung von Geldern aus dem Verkauf überflüssig werdender Festungsgrundstücke zugunsten der Stadt auch dann vorsah, wenn Erweiterungsbauten aus kommunalen, wirtschaftlichen oder verkehrsmäßigen Gründen wünschenswert waren. Der Regierungsentwurf hatte diese Verwendung am gleichen Ort auf neue militärische Projekte beschränkt.

Versuche Richters und Hoverbecks, für das kommende Jahr 9 Millionen Taler zu bewilligen und die übrige Summe durch den laufenden Etat feststellen zu lassen, scheiterten ebenso wie ein Antrag Lucius (Erfurt) auf eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für den Fonds. Hier traten die schon bei den Beratungen um die Investition der Gelder des Invalidenfonds sichtbar gewordenen Gegensätze wieder hervor. Einwendungen Kamekes gegen Artikel 4 der Kommissionsvorlage wies Friedenthal zurück, der auch sonst im Verein mit Bamberger, Meyer (Thorn) und Grosmann (Köln) entschieden für die Interessen der Bürger und Kommunen in den Reichsfestungen eintrat.

In der Fassung der 2. Lesung fand die Vorlage am 20. Mai eine fast einstimmige Billigung, nachdem zuvor Ewald und Krüger (Hadersleben) vergebens gegen sie protestiert hatten. Letzterer bezeichnete die Aufnahme Sonderburgs und Düppels in das Gesetz als Bruch des Prager Friedens. Der Bundesrat erhob gegen die Modifikationen keinen Einspruch, so daß der Entwurf am 30. Mai Rechtskraft gewann.

c) *Die Verteilung der letzten französischen Zahlungen*

Dreimal noch hatte sich das Parlament in dieser Session mit der Kriegsschädigung zu befassen: Am 24. März diskutierte es zwei Schreiben des Reichskanzlers über Konventionen zwischen Deutschland und Frankreich, die Form der weiteren Zahlungen betreffend. Bamberger erörterte in geistvollen Darlegungen die Möglichkeit und Probleme einer solchen großen Transaktion und zog aus den bisherigen Erfahrungen den Schluß, daß Frankreich nicht über das Maß des Vertretbaren hinaus belastet sei. Richter beschuldigte die Militärverwaltung, sich für die am 15. Juni 1871 zu Dotationen an verdiente Heerführer bewilligten 4 Millionen Taler bis zur Auszahlung vom Fiskus Zinsen anrechnen zu lassen und aus diesen weitere Dotationen zu vergeben. Man komme durch diese „kaufmännische Raffiniertheit“ wirklich zu der Ansicht, die Militärverwaltung bilde einen „Staat im Staate“¹⁾.

Delbrück erklärte, von diesen Dingen nichts zu wissen, worauf sich Richter auf die „vom Reichskanzler ressortierende offiziöse Presse“ berief. Das ver-

¹⁾ S.B.R., S. 69.

anlaßte Bismarck zu der grundsätzlichen Aussage, es gebe diese oft zitierte Art der Presse nicht. Auch er versicherte, von den erwähnten Manipulationen nichts zu wissen¹⁾.

Um mehr als 120 Millionen Taler ging es bei dem Gesetzentwurf „betreffend den Anteil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegschädigung“ (A. 135), der diesen Betrag vor allem für den Ersatz von verbrauchtem oder veraltetem Kriegsmaterial verwenden wollte. Der Hauptposten von 106 846 810 Talern²⁾ wurde in einer detaillierten Sonderaufstellung gefordert, während im Gesetzestext nur 13 241 000 Taler für eine Reihe von Einzelprojekten angeführt waren.

In den Debatten des 5. und 19. Juni erkannten fast alle Redner bis hin zur Fortschrittspartei die Notwendigkeit einer weitgehenden Neuausstattung der Armee an. Hoverbeck und seine Freunde votierten auch bei den Einzelabstimmungen zumeist für die Regierungs- oder Kommissionsvorschläge. Der ostpreußische Freiherr und Vorsitzende der Fortschrittfraktion formulierte seine Bedenken gegen das innere Gefüge der Armee dennoch erneut in aller Deutlichkeit. Am 19. Juni führte er im Anschluß an die Versicherung Kamekes, das Heer kenne weder Unterschiede zwischen den Konfessionen noch zwischen Adel und Bürgertum, aus³⁾:

„Es gibt 16 Regimenter im deutschen Heer, welche keinen einzigen bürgerlichen Offizier haben“

und nannte dann unter lauten Aufsehens- und Heiterkeitsrufen nacheinander 8 Garde- und 8 vornehme Kavallerieregimenter:

„Es ist natürlich . . . reiner Zufall, daß es gerade die Garde ist . . ., der reine Zufall, daß alle übrigen Regimenter lauter Kavallerieregimenter sind; merkwürdig, daß kein Bürgerlicher Lust gehabt hat, in diese Regimenter einzutreten.“

Den Bericht der Kommission gab Miquel am gleichen Tage in meisterhafter Form (A. 185). Sie trat für die Übernahme der Sonderaufstellung in den Text der Vorlage ein und beseitigte die Festlegung der 13 241 000 Taler auf die angeführten Projekte. Dieser Betrag sollte vielmehr in den laufenden Etats aufgeführt und bewilligt werden. Ferner sah der Ausschuß in einem neuen Artikel die nachträgliche Billigung der Einlösung von Schuldverschreibungen vor. Die Abgeordneten hielten dies aus verfassungsmäßigen Gründen für erforderlich. Das Haus sprach sich nach mehrstündiger Debatte für diese Vorschläge aus und billigte ferner ein

¹⁾ Richter schilderte diesen Vorfall 1894 („Im alten Reichstag“, Bd. 2, S. 67 ff.) ausführlich. Er zitierte dann aus den 1892 veröffentlichten „Denkwürdigkeiten“ des Grafen Roon, wo berichtet wird, daß der Kaiser am 22. März 1872 „an 22 Generale und 2 Witwen von gefallenen Generalen . . . noch Ehrengeschenke . . . hauptsächlich aus den Zinsen der seit Juni 1871 zahlbar gewordenen . . . Dotationssumme“ vergeben habe. (Roon, „Denkwürdigkeiten“, Bd. III, 5. Auflage, Berlin 1905, S. 318.)

²⁾ Die größte Einzelsumme (B VII 2) von 34 740 000 Talern war für die „Beschaffung einer Ersatzgarnitur Gewehre für die in ihrer Gesamtheit vollständig nicht mehr zu erachtenden Zündnadelgewehre“ bestimmt.

³⁾ S.B.R., S. 1242.

Amendement Friedenthal—Wedell-Malchow, das weitere 48600 Taler zur Erwerbung eines Grundstückes für ein zweites Garnisonlazarett in Berlin forderte. Dies Ergebnis wurde am 24. Juni ohne weitere Änderungen bestätigt.

Schließlich forderte der am 18. Juni erstmals beratene Gesetzesentwurf „betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservierten Teil der französischen Kriegskostenentschädigung“ (A. 187) 42337656 Taler für Marineausgaben, Sonderaufwendungen des Heeres in den Jahren 1873 und 1874, die Deckung von Besatzungskosten in Frankreich und die Schaffung eines 8-Millionen-Fonds zum Bau eines Reichstagsgebäudes (§ 1). Die Restreparationssumme sollte auf die Einzelstaaten nach dem 1872 festgelegten Verhältnis verteilt werden (§ 2). Schleiden machte in der 1. Lesung detaillierte Vorschläge zur Verwendung der 18019390 Taler, die für Marinezwecke veranschlagt waren. Vor allem trat er für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals ein. Ein Antrag Mosle—Benda auf Reservierung des Restbetrages (§.2) für zusätzliche Marineausgaben wurde von Richter bekämpft und verfiel der Ablehnung. Für die Budgetkommission begründete Maltzahn-Gültz am 23. Juni 2 Änderungsvorschläge. Sie sahen die Streichung der für den laufenden Militäretat von 1873 und 1874 geforderten Zuschüsse in Höhe von 1010743 Talern und die Reduzierung der zur Anschaffung von Kriegskarten beantragten Summe um 26000 auf 235000 Taler vor. Der konservative Abgeordnete für Demmin-Anklam wies namens des Ausschusses das Argument der Militärverwaltung, die frühzeitige Räumung Frankreichs führe zu unvorhergesehenen Ausgaben, zurück. Es seien nämlich erwiesenermaßen bei anderen Positionen beträchtliche veranschlagte Ausgaben weggefallen.

Lasker führte in diesem Zusammenhang eingehendes Zahlenmaterial für seine Ansicht an, daß die Zuverlässigkeit von Versprechungen der Verwaltung durch das System des Pauschquantums beeinträchtigt werde. So müsse sich die Bereitschaft des Parlaments zu Mehrbewilligungen jeder Art mindern.

Trotz verschiedener Einwände der Regierungssprecher billigte das Haus diese Modifikationen.

Es stimmte ferner einem Amendement Lasker—Richter zu § 2 zu, das die Verteilung der Restsumme an die Staaten bis zur gesetzlichen Regelung der Einziehung des Staatspapiergeldes auf Grund des Münzgesetzes zurückstellte¹⁾.

Delbrück versicherte am folgenden Tage, der Bundesrat werde zu einer baldigen Verabschiedung der gewünschten Regelung kommen. Daraufhin verzichtete Lasker auf die Aufrechterhaltung des Beschlusses.

Am 24. Juni verabschiedete eine große Mehrheit des Hauses den erarbeiteten Text. Damit fand unmittelbar vor dem Ende der Legislaturperiode die Verteilung der Kriegskostenentschädigung ihren gesetzlichen Abschluß.

¹⁾ Siehe S. 182 dieser Arbeit.

Es ist einer der wenigen Fälle, wo das Parlament ein Junktum zwischen zwei materiell völlig verschiedenen Vorlagen schuf, um die Regierung zur Erfüllung eigener Wünsche zu bewegen.

d) *Das Gesetz über Kriegsleistungen*

In einer sehr grundlegenden Form berührte der Gesetzentwurf „betreffend die Kriegsleistungen“ (A. 26) die Militärverfassung des Reiches. Er versuchte in 31 umfangreichen Paragraphen alle Seiten der Sonderverpflichtungen von Bürgern und Kommunen im Kriegsfall zu regeln. Vor allem ging es um die Entschädigungsfrage und die Sicherung gegen jede Art von Willkür.

Die schriftlichen „Motive“ der Regierung verwiesen auf das preußische Gesetz vom 11. Mai 1851. Es habe mittlerweile im ganzen Bundesgebiet außer in Bayern und Württemberg Gältigkeit erlangt, berücksichtige aber verschiedene Einzelfragen und neuere Entwicklungen nicht zureichend.

§ 1 des Entwurfs sah das automatische Inkrafttreten der Bestimmungen mit dem Mobilmachungstage vor. § 2 schuf eine generelle Entschädigungspflicht, soweit das Gesetz selbst sie nicht ausdrücklich verneinte. Die Leistungen durften nur in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Regelung der Bedürfnisse nicht möglich war. Die §§ 3 bis 5 regelten die Leistungen durch die Gemeinden und nannten die Fälle, in denen keine Entschädigung gezahlt wurde (Nachtquartier und Stallung bei durchziehenden Truppen, Biwakieren auf ungenutzten Grundstücken, vorübergehende Übernahme von Räumen für Verwaltungszwecke). Für alle übrigen Dienste sollte der Durchschnittspreis vergütet werden. Die §§ 16 bis 18 gaben dem Bundesrat das Recht, im Bedarfsfall Lieferungen an Getreide, Stroh und Fleisch für die Kriegsmagazine anzuordnen. Die §§ 19 bis 21 bestimmten den Modus der Anmeldung und Bezahlung von Dienstleistungen. Die §§ 22 bis 31 beinhalteten besondere Bestimmungen über die Gestellung von Pferden, Schiffen und die Beanspruchung von Eisenbahnen.

Oheimb wies am 3. März darauf hin, wie sehr Erfahrungen und Beschwerden aus dem letzten Krieg zu dieser Vorlage geführt hätten. Zedlitz-Neukirch stimmte gleich ihm den Grundzügen des Entwurfs zu, bedauerte jedoch das Fehlen einer obersten Instanz für sicher auftretende Streitigkeiten, vor allem bei Erstattungsfragen. Detaillierte Kritik an einzelnen Punkten übten auch Winter (Marienwerder), Stauffenberg, Fischer (Augsburg) und besonders Erhard.

Während die Vertreter der Rechten für eine Kommissionsberatung eintraten, entschied sich die liberale Mehrheit zugunsten einer unmittelbaren Fortsetzung der Debatte im Plenum.

Bei der 2. Beratung am 12. Mai lagen nicht weniger als 49 Amendements vor, von denen 32 der sehr sorgfältigen Arbeit einer unter Leitung von Winter (Marienwerder) tätigen freien Kommission entstammten, der u. a. Buhl, Hölder, Stauffenberg (NL), Bernuth, Fischer (Augsburg) (LRP), Varnbüler, Zedlitz-Neukirch (DRP), Helldorff, Kleist (K), Erhard (F) und Grote (Z—W) angehörten (A. 96 und 106).

Die Aussprache erstreckte sich am 12. und 13. Mai über 7 Stunden, ferner am 24. Mai nochmals über 100 Minuten. Die Annahme fast aller Anträge Winters

führte zu einer völligen redaktionellen und weitgehenden materiellen Umformung des Textes. Die durchgehende Tendenz war, bei Anerkennung der militärischen Erfordernisse eine Präzisierung der Bestimmungen und noch weitergehende Sicherungen gegen jede Willkür zu schaffen. So durften beispielsweise nach § 4 jetzt Requisitionsforderungen nur dann direkt an den leistungspflichtigen Bürger gerichtet werden, wenn die zuständigen Zivilbehörden nicht zu erreichen waren. Ansprüche sollten auf die Situation der Gemeinde Rücksicht nehmen, stets schriftlich angemeldet werden und die genaue Bezeichnung der Leistung enthalten.

In den §§ 8 und 12 verbesserte die neue Fassung den Vergütungsanspruch für Übernachtungen und Spanndienste. § 19 legte jetzt dem Bundesrat auf, Behörden und Richtlinien für die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen zu schaffen. § 33 forderte für die Festsetzung der Entschädigung Sachverständigenschätzungen in allen Fällen, in denen dies Gesetz nichts anderes festlegte. Bei der Auswahl der Gutachter hatten die zivilen Behörden mitzuwirken. Die Beteiligten waren zum Termin vorzuladen. Für die Zulässigkeit der Einleitung von Rechtsverfahren sollten die in den Einzelstaaten gültigen Bestimmungen maßgeblich sein.

Ein neuer § 35 sah ein besonderes Spezialgesetz für die Regelung außergewöhnlicher Lasten in begrenzten Gebieten vor, die mit diesen Bestimmungen nicht voll erfaßt werden konnten.

Die 3. Lesung am 30. Mai stand vor allem im Zeichen von Diskussionen über die neu formulierten Schlußparagrafen, die im Verein mit § 19 eine Stärkung des konstitutionellen und richterlichen Elements bewirkten. Zedlitz-Neukirch und Helldorff setzten sich vergebens für eine Streichung des § 35 ein. Auch die übrigen Bestimmungen wurden ohne nennenswerte Änderungen gebilligt. Am 4. Juli sprach sich die Majorität des Hauses für diese Form der Vorlage aus. Im Bundesrat opponierten die militärischen Vertreter gegen die Erweiterung der Erstattungsansprüche in den §§ 8 und 12. Nach einer internen Fühlungnahme mit Parlamentskreisen stimmten die verbündeten Regierungen aber schließlich doch dieser Fassung zu, die am 13. Juni rechtskräftig wurde¹⁾.

e) *Elsaß-Lothringen*

Während dieser Session hatte sich der Reichstag insgesamt dreimal mit Problemen Elsaß-Lothringens zu befassen. Die wichtigste Vorlage war der Gesetzentwurf „betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen“ (A. 177). Er schuf in 8 Paragraphen die Voraussetzungen für die konstitutionelle Eingliederung des Reichslandes, die nach dem Gesetz vom 13. Juni 1872 am 1. Januar 1874 erfolgen sollte.

Die Zahl der neuen Reichstagsabgeordneten wurde auf 15 festgesetzt (§ 3). § 6 nahm Elsaß-Lothringer, die für Frankreich optiert hatten, aber nicht aus-

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 400/401.

gewandert waren, vom aktiven und passiven Wahlrecht so lange aus, bis sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde ausdrücklich widerrufen hatten¹⁾).

Auch nach Einführung der Verfassung sollte § 8 dem Kaiser die Möglichkeit geben, außerhalb der Sitzungszeit des Reichstages unter Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen. Dieselben durften jedoch nichts beinhalten, was der Verfassung oder den Reichsgesetzen zuwiderstand und mußten vom Reichstag bei dessen nächstem Zusammentreten gebilligt werden, wenn sie rechtskräftig bleiben sollten.

Petersen und Löwe begrüßten den Entwurf am 16. Juni als Ganzes, wandten sich aber beide entschieden gegen die Bestimmung, nach der die Optanten für Frankreich vom Wahlrecht ausgenommen werden sollten. Das müsse gerade zum Gegenteil des Gewünschten führen; denn eine solche rechtlich unhaltbare Diffamierung werde das Ansehen des Reiches bei allen Einwohnern der beiden Länder aufs schwerste schädigen.

Letzterer bezeichnete die Schaffung einer elsäß-lothringischen Landesvertretung als nächsten erforderlichen Schritt, was von Peter Reichensperger unterstrichen und näher begründet wurde. Der Olper Zentrumsabgeordnete äußerte auch gewisse Bedenken gegen den § 8, ohne die Notwendigkeit einer stärkeren Einschaltung der Exekutive übersehen zu wollen.

Bismarck begründete in seiner Antwort den zuletzt angeführten Regierungsvorschlag mit dem Wunsch, den ohnehin überbeanspruchten Reichstag möglichst zu entlasten. Er betonte ausdrücklich den provisorischen Charakter der ganzen Regelung, wie man denn die Einrichtung, daß der Reichstag zugleich der Landtag für Elsaß-Lothringen sein solle, überhaupt nur als eine vorläufige betrachten könne.

Ein Antrag Petersen (A. 191 I) beseitigte in der 2. Lesung am 14. Juni die Ausschließung der früheren Optanten vom Wahlrecht. Zu § 8 brachte Peter Reichensperger eine Neufassung ein, in der die Ausarbeitung eines Landes-Verfassungsgesetzes mit einer eigenen Landesvertretung schon für die nächste Session zur Pflicht gemacht wurde. In einer sehr bemerkenswerten Rede arbeitete er den grundlegenden Charakter dieser Entscheidung heraus. Es gehe um die Frage, ob man den Elsaß-Lothringern eine echte konstitutionelle Mitregierung zubilligen wolle²⁾:

„Denn Diktatur bleibt es auch dann noch, wenn wirklich der Reichstag die betreffenden Gesetze mitberät und sie nicht allein vom Bundesrat oktroyiert werden.“

Nur 15 von 397 Abgeordneten würden aus dem betroffenen Gebiet selbst kommen, und im Bundesrat fehle ihnen jede Vertretung. Natürlich erfordere die Übergangszeit noch gewisse Sonderrechte der Zentralgewalt, die aber im streng verfassungsmäßigen Rahmen fixiert und ausgeübt werden müßten.

¹⁾ Dies traf für 120000 Personen zu. 40000 der insgesamt 160000 Optanten waren nach Angaben des Geheimen Oberregierungsrats Herzog nach Frankreich ausgewandert (S.B.R., S. 1165). Zur Entwicklung in Elsaß-Lothringen vgl. S. 137 ff. dieser Arbeit.

²⁾ S.B.R., S. 1193.

Er und Windthorst (Meppen) bezogen sich auf die „wahrhaft staatsmännischen“ Ausführungen des Reichskanzlers vom 25. Mai 1871, in denen eine baldige Übertragung von Selbstverwaltungsrechten an die Elsaß-Lothringer angekündigt worden war. Leider lägen bisher noch keine Anzeichen einer Verwirklichung dieses Ziels vor.

Reichensperger schloß mit den eindringlichen Sätzen:

„Wenn nicht der Gedanke einer elsässischen Landesvertretung in ernsteste Aussicht genommen wird, dann bleibt die Tatsache bestehen, daß nur die äußerste Macht in jenem neuen Reichslande, das heißt in jenem alten deutschen Stammlande herrscht — etwas, was keinen Segen, keine Ehre bringen wird. Ich bin der Meinung, daß die Ehre Deutschlands dabei verpfändet und sein Machtstreben dadurch bedingt ist, daß in möglichst kurzer Zeit die moralische Eroberung dieser Bevölkerung vor sich gehe.“

Petersen und Miquel bejahten grundsätzlich die Notwendigkeit einer elsäß-lothringischen Landesvertretung für später, glaubten jedoch gleich dem Regierungssprecher Herzog einer terminlichen Festlegung angesichts der dortigen ungeklärten inneren Entwicklung noch nicht zustimmen zu können.

So blieb der Antrag Reichensperger in der Minderheit. Für ein Amendement Krüger (Hadersleben) das eine verfassunggebende Versammlung für Elsaß-Lothringen forderte, setzte sich nur der Antragsteller selbst ein. Eine große Mehrheit des Hauses stimmte der modifizierten Vorlage zu.

Zu einer heftigeren und ausgedehnteren Grundsatzdebatte über die elsäß-lothringischen Verhältnisse war es schon vorher am 16. und 17. Mai bei der Beratung des elfseitigen Jahresberichts über die Gesetzgebung und Verwaltung in den beiden Ländern für 1872/73 (A. 38) gekommen. Die kulturpolitischen Gegensätze wurden hier durch einige ungeschickte Formulierungen des Berichts¹⁾ besonders aufgerissen.

Neben den Zentrumssprechern übte vor allem Sonnemann scharfe Kritik an der Verwaltungspraxis. Selbst offiziöse Stimmen könnten nicht bestreiten, daß die Stimmung gegenüber Deutschland sich seit 1871 verschlechtert statt gebessert habe. Die schlimmsten Folgen seien durch die vorzeitige Einberufung der jungen Jahrgänge zum Heeresdienst eingetreten: Von 33475 in den Stammrollen aufgeführten Wehrpflichtigen seien nur 7454 den Gestellungsbefehlen gefolgt. Ein Großteil habe das Land verlassen. 3300 lebten in Algerien in größter Not.

Eine materiell bedeutsame Vorlage war der Entwurf „betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Strecken der Wilhelm-Luxburg-Eisenbahn“ (A. 82), der 37519587 Taler aus dem reservierten Fonds der französischen Zahlungen für 7 Einzelprojekte vorsah. Er wurde mit mehreren wesentlichen Änderungen am 6. Juni verabschiedet.

¹⁾ U. a. hieß es: „Den kirchlichen und freien höheren Schulen hat bis jetzt nichts Wesentliches geschehen können“, „Die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, ist nicht auf Schwierigkeiten gestoßen.“

f) *Verwaltungsgesetze und Münzreform*

Eine weitere Gruppe von Regierungsvorlagen befaßte sich mit Verfassungs- und Wirtschaftsproblemen des Reiches, zumeist unter dem Gesichtspunkt einer unitarischen und rechtsstaatlichen Ausgestaltung. Am 26. April verabschiedete das Plenum den Gesetzentwurf über „die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände“ (A. 6). In 11 Paragraphen sollte das Eigentumsrecht an denjenigen Gegenständen geregelt werden, die aus der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten in die Administration des Reiches übergegangen oder von letzterer erworben waren. Vor allem ging es um die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Staaten in bezug auf Haftbarkeit, Veräußerungsmöglichkeiten, Unterhaltungs- und Ersatzpflicht. Grundsätzlich wurde für alle infolge der Verfassung der Zentralgewalt zukommenden Verwaltungen der Übergang sämtlicher Gegenstände in Reichseigentum festgelegt.

Eine Vierzehnerkommission unter Vorsitz Miquels nahm eine weitgehende Neuredigierung des Textes vor und versuchte in einem neuen § 13 die umstrittene Rechnungshofvorlage zu präjudizieren, indem hier der für die Rechnungslegung verantwortlichen Institution die Pflicht auferlegt wurde, „unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit“ alljährlich Bemerkungen darüber beizufügen, ob und inwieweit bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich fixierten Etats stattgefunden hätten.

Dieser letzte Antrag — der wiederum durch Amendierung einer von der Regierung gewünschten Vorlage umstrittene Forderungen des Parlaments auf einem anderen Gebiet mit durchsetzen wollte — wurde bei der 2. Lesung am 26. April von Delbrück und Zedlitz-Neukirch entschieden abgelehnt. Ersterer meinte, eine solche Regelung werde nicht nur diese Vorlage als Ganzes gefährden, sondern auch die künftigen Verhandlungen um einen neuen Entwurf über den Rechnungshof von vornherein belasten. Lasker erklärte, man müsse der Kommission dankbar sein, daß sie diese wichtige Frage erneut angesprochen und als entscheidend bewertet habe. In Erwartung der baldigen Wiedereinbringung einer Regierungsvorlage zur Rechnungskontrolle werde er jedoch für die Streichung des § 13 stimmen, um das Gesetz nicht scheitern zu lassen. Hierauf fand ein entsprechender Antrag Zedlitz-Neukirch die Majorität des Hauses.

Ein Amendement des sächsischen Fortschrittlers Dr. Minckwitz (WK Stolberg-Schneeberg), das Gesetz erst nach Billigung durch alle Einzelregierungen in Kraft treten zu lassen (A. 53), verfiel der Ablehnung¹⁾.

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 316 ff., 405 zeigt, daß die Opposition mehrerer Einzelstaaten gegen diesen vom Reichskanzler angeregten Entwurf von Sachsen und Württemberg angeführt wurde.

Ohne nennenswerte Debatten verabschiedete das Parlament am 26. März den Regierungsentwurf über „die dem Reichs-Oberhandelsgericht gegen Rechtsanwälte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse“ (A. 8). In 5 Paragraphen wurden hier einheitliche Vorschriften über die Voraussetzungen für den Entzug der Berechtigung zur Praxis geschaffen und die Kompetenzen auf diesem Gebiet zwischen dem Reichsgericht und den Landesjustizbehörden geklärt.

Weitgehende Diskussionen und Änderungsbestrebungen löste der unter ökonomischen und unitarischen Gesichtspunkten gleichermaßen bedeutsamen Regierungsentwurf eines Münzgesetzes (A. 15) aus. Die „Motive“ führten aus, nach übereinstimmender Ansicht von Bundesrat und Reichstag müsse die Neuordnung des deutschen Münzwesens in zwei Stadien erfolgen. Die Ausprägung gemeinsamer Goldmünzen sei mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1871¹⁾ eingeleitet worden. Sie werde voraussichtlich bis Ende April den Betrag von 600 Millionen Mark in 10- und 20-Mark-Stücken erreicht haben. Von diesen verblieben nach Abzug von 120 Millionen für den Reichskriegsschatz 480 Millionen für den freien Verkehr. Damit sei die Möglichkeit gegeben, mit der definitiven Ordnung der neuen gemeinsamen Münzverfassung jetzt den zweiten Schritt zu gehen.

Der Entwurf sah in 15 Artikeln vor:

An Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen soll die Reichsgoldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit treten. Der Zeitpunkt, an dem diese Bestimmung Kraft gewinnt, wird eine mit Zustimmung des Bundesrats mindestens 6 Monate vorher zu verkündende Verordnung des Kaisers festlegen (Artikel 1).

Neben den Reichsgoldstücken sollen als Reichsmünzen bestimmte Silber-, Nickel- und Kupfermünzen geprägt werden, deren Mischungsverhältnis und Münzgewicht, Inschrift und Prägungsweise im einzelnen geregelt wird (Artikel 2). Der Gesamtbetrag an Silbermünzen soll bis auf weiteres 10 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Bei der Ausgabe dieser Münzen ist die gleiche Menge an Landesmünzen einzuziehen (Artikel 3). Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- wie Kupfermünzen von mehr als 0,50 Mark in Zahlung zu nehmen (Artikel 8). Die Befugnis, Silbermünzen als Denkmünzen zu prägen, wird mit dem 31. Dezember 1873 aufgehoben (Artikel 10). Dagegen ist der Reichskanzler berechtigt, auf einzelnen Münzstätten die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung zuzulassen (Artikel 11). Der Bundesrat erhält bestimmte Vollmachten zur Regelung des Umlaufs fremder Münzen (Artikel 12).

Die 1. Lesung am 28. und 29. März nahm 8 Stunden in Anspruch. Bamberger begrüßte den von Michaelis ausführlich motivierten Entwurf in einer

¹⁾ Siehe S. 78 ff. dieser Arbeit.

großangelegten Rede, kommentierte jedoch einzelne Punkte durch Änderungswünsche. Auch Sombart, Wilmanns, Unruh, Mosle und Braun (Gera) stimmten den Hauptzügen der Vorlage zu. Prinzipielle Opposition kam nur in den Reden Mohls und Loës zum Ausdruck. Letzterer forderte vor Beratung jeder Münzreform ein Banknotengesetz, das die regellose Währungspolitik der preußischen Bank, die gegenwärtig eine „Münzfälschungsanstalt“¹⁾ sei, regele. Mohl trat für Beibehaltung der Silberwährung ein. Die 2. Lesung am 22., 24. und 25. April erstreckte sich über 12 Stunden. Im Mittelpunkt der Beratungen standen 7 von Bamberger eingebrachte Amendements, die der Arbeit einer freien Kommission, der u. a. Buhl, Hammacher, Unruh (NL), Barth (LRP), Varnbüler (DRP), Waldow-Reitzenstein und Wilmanns (K) angehörten, entsprungen waren.

Auf Antrag des Mainzer Abgeordneten (A. 40) wurde in einem neuen Artikel 2 außer den im Gesetz von 1871 bezeichneten 20- und 10-Mark-Goldmünzen eine weitere zu 5 Mark geschaffen. Ein weiterer Vorschlag, daraufhin in Artikel 3 die 5-Mark-Silbermünze zu streichen, verfiel jedoch der Ablehnung.

Angenommen wurden dagegen 2 Amendements Mohl—Barth (A. 32, 40) — das neben die 5-Mark- und 1-Mark- eine 2-Mark-Silbermünze setzte — und Sombart, das an Stelle von „Einhalb“- und „Ein-Fünftel-Markstücke“ die Bezeichnung „Fünzig-Pfennig“- und „Zwanzig-Pfennig-Stücke“ einführte.

Bei der Debatte um Artikel 2 der Vorlage wurden nochmals die alten Gegensätze um die äußere Gestaltung der Münzen sichtbar. Ein Amendement Bamberger bewirkte, daß an Stelle sämtlicher Silbermünzen nur die über 1 Mark das Bild des Landesherrn auf der einen Seite tragen sollte. Die übrigen Geldstücke waren lediglich mit dem Reichsadler, der entsprechenden Unterschrift und dem Münzzeichen zu versehen. Trotz Delbrücks Widerspruch fand diese Lösung am 24. April eine große Majorität.

Der gleiche Abgeordnete setzte eine neue Fassung des Artikels 11 durch. Sie gestattete generell allen Privatpersonen die Prägung von 20-Mark-Stücken auf Münzstätten, die nicht vom Reich beschäftigt wurden. Die vom Reichskanzler und Bundesrat dafür festzulegende Gebühr durfte 7 Mark pro Pfund Gold nicht übersteigen.

Diese von den Regierungsvertretern stark kritisierte Änderung begründete Bamberger damit, daß die letzte Probe für die Währungsstabilität einzig in den unzähligen privaten Entscheidungen des weltweiten Handelssystems erfolgte²⁾:

„Kein Mensch in der Welt, kein Kaiser und kein Reich kann bestimmen, was Gold und was Silber wert sein sollen.“

Der Zweck der privaten Ausprägung sei es, mit dem so von der Wirtschaft abhängigen Realwert die Geltung der Münzen „in eine ununterbrochene Verbindungskette zu setzen“.

¹⁾ S.B.R., S. 140.

²⁾ S.B.R., S. 303.

In Artikel 12 schloß sich die Mehrheit ebenfalls einem Antrag Bambergers an, der den Bundesrat generell ermächtigte, den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Die Vorlage hatte dies Recht auf bestimmte Fälle einer nachweisbaren Wertminderung begrenzt.

Schließlich formulierten Barth und Bamberger einen zusätzlichen Schlußartikel, der die Einziehung sämtlicher nicht auf Reichswährung lautender Banknoten bis spätestens zum 1. Januar 1875 vorsah. Von da ab durften überhaupt nur Noten von über 100 Mark in Umlauf bleiben. Das gleiche galt für Staatspapiergeld und die von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Obwohl auch hier Delbrück ernste Bedenken erhob, diesmal gegen die Kopplung der Regelung des Notenwesens mit dem vorliegenden Münzproblem, stimmte die überwiegende Mehrheit des Hauses dem Amendement zu. Der letzte Beschluß stieß in Bundesratskreisen auf starken Widerspruch. Vor allem Bayern setzte sich für seine Annullierung ein. Diese Opposition parierte der Reichstag wirkungsvoll mit der Annahme des schon erwähnten Amendements Lasker—Richter¹⁾, das die Auszahlung der Reparationsgelder an die Einzelstaaten bis zur Regelung der Einziehung des Staatspapiergeldes zurückstellte.

Der Bundesrat zeigte sich jetzt kompromißbereit, und auch der Reichstag kam ihm um einiges entgegen. In der 3. Lesung am 8. Mai stimmte er einer von Bamberger und Harnier eingebrachten Neufassung des letzten Artikels zu. Sie schob den Termin für die Einziehung der bisherigen Noten auf den 1. Januar 1876 hinaus, bezog diese Bestimmung allerdings auch auf das von den Einzelstaaten in kleinen Wertbeträgen ausgegebene Papiergeld. Ferner kündigte sie die Regelung der Ausgabe von Reichspapiergeld durch ein Reichsgesetz an.

Die fast zehnstündigen Debatten der 3. Lesung am 6. und 8. Mai gingen im übrigen um etwa 30, größtenteils schon in der 2. Beratung verworfene Anträge, die entweder abgelehnt wurden oder nur zu redaktionellen Änderungen führten. Bei der Schlußabstimmung sprach sich eine große Mehrheit für den erarbeiteten Text aus.

Im Bundesrat stimmte schließlich nur Sachsen gegen den Entwurf, der am 9. Juli Rechtskraft erlangte²⁾.

¹⁾ Siehe S. 174 dieser Arbeit.

²⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 349.

Näher beleuchtet werden die mit dem Münzgesetz verbundenen Währungsprobleme in:

Karl Helfferich, „Die Währungsfrage“, Stuttgart 1895; Friedrich Xeller, „Die Frage der internationalen Münzeinigung und die Reform des deutschen Münzwesens“, 1869; W. Lexis, „Erörterungen über die Währungsfrage“, Leipzig 1881; A. Wagner, „Für bimetalistische Münzpolitik Deutschlands“, Berlin 1881; S. v. Kardorff, „Wilhelm v. Kardorff“, Berlin 1936; L. Bamberger, „Die Zettelbank vor dem Reichstag“, Leipzig 1874; R. Heymann, „Die Reichsbankgesetze vom 14. April 1875, vom 30. August 1924 und 13. März 1930“, Erlangen 1931.

Die „Kardorff-Biographie“ ist insbesondere für die ab 1876 wichtige Verbindung der Bimetallisten und Agrarier bedeutsam, die beiden letzten angeführten Werke behandeln die Vorgeschichte der 1874 erfolgten Reichsbankgründung (vgl. S. 183 dieser Arbeit).

3. Parlamentarische Initiative

Zu dem umfangreichen Gesetzgebungsprogramm der Regierung kamen zahlreiche Anträge aus den Reihen des Parlaments, darunter mehrere als ausgearbeitete legislative Entwürfe. Wir haben schon aufgezeigt, wie verschiedene bereits früher behandelte Themen erneut aufgegriffen wurden, größtenteils aus Terminnot aber nicht zu Ende beraten werden konnten.

Eine Währungsfrage, die in den geschilderten Debatten über das Münzgesetz mehrfach berührt worden war, griff der am 20. Mai behandelte und fast einstimmig angenommene Antrag der Nationalliberalen Tellkampf, Unruh, Braun (Gera), Augspurg (WK Stade) und Kapp (A. 92) auf. Er forderte den Bundesrat auf, entsprechend Artikel 4 der Reichsverfassung baldmöglichst ein Gesetz zur Regelung und Begrenzung der Ausgabe von nicht durch Metall gedeckten Banknoten und über die Errichtung einer Reichsbank vorzulegen. Tellkampf stellte in seinem Plädoyer drei Grundsätze als wünschenswert hin, die er bereits 1842 in dem New Yorker „Hunt's Merchant's Magazine“ formuliert habe: Volle Deckung der Noten durch Goldmünzen und -barren, Errichtung einer einzigen notenausgebenden Anstalt für das ganze Reich und Trennung der Notenausgabe vom eigentlichen Bankgeschäft. Michaelis versicherte, daß auch die Regierungen diese Frage als dringlichste Aufgaben der Reichsgesetzgebung ansähen und in der nächsten Session einen entsprechenden Entwurf vorlegen würden.

Von außerordentlicher wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung war die lebhaft umstrittene Vorlage über „die Abänderung des Vereins- und Zolltarifs“ (A. 192). Ins Rollen gebracht wurde dies Thema durch einen Gesetzesantrag Behr—Below—Birnbäum—Krieger (Lauenburg) (A. 88), der von 65 weiteren Abgeordneten der Nationalliberalen, Konservativen, Liberalen Reichspartei und des Zentrums unterstützt wurde (u. a. Bamberger, Braun [Gera], Hennig, Lesse, Meyer [Thorn], Prince-Smith, Unruh [NL], Ackermann, Roggenbach, Schleiden [LRP], Denzin, Cranach, Eulenburg, Dohna-Finckenstein, Maltzahn-Gültz, Minnigerode, Wedell-Malchow, Wilmanns [K], Windthorst, Ketteler, Mallinckrodt [Z]). Es fehlten interessanterweise Vertreter der Fortschrittspartei und — außer Behr — der DRP. In 3 kurzen Paragraphen forderte der Entwurf nichts weniger als die Aufhebung aller Eingangszölle für Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren sowie Maschinen und Fahrzeuge mit Wirkung vom 1. Januar 1874.

Behr sprach am 26. Mai sehr temperamentvoll von dem „freien Eisen“ als seinem zentralen Anliegen. Der Greifswalder Abgeordnete führte aus¹⁾:

„Solange ein deutsches Schiff die Ostsee befährt, solange in den Provinzen an der Ostsee, wo wir kein Eisen herausgraben, sondern sehr viel Eisen hineingraben müssen, um eine Ernte zu haben, . . . der Landmann seinen Boden zu bestellen hat, . . . werden wir das freie Eisen verlangen.“

¹⁾ S.B.R., S. 832.

Below meinte am folgenden Tage ebenfalls, die Annahme des Antrages werde vor allem den vernachlässigten Interessen des Nordostens Deutschlands zugute kommen. Minnigerode machte sich mit der gleichen Forderung zum Sprecher des Ostens¹⁾:

„Wir verlangen in dieser Hinsicht nichts als gleiches Licht und gleiche Sonne. Streichen Sie die Eisenzölle und machen Sie so wiederum einen rüstigen Schritt vorwärts auf dem Wege einer gesunden Freihandelspolitik.“

Wie schon in der letzten Session²⁾ waren auch diesmal Stumm und Kardorff die stärksten Opponenten einer Liberalisierung. Ersterer beantragte am 10. Juni, den Behrschen Entwurf abzulehnen und statt dessen den Reichskanzler nur um eine Vorlage auf Ermäßigung der Zölle für den nächsten Reichstag zu ersuchen.

Der westdeutsche Großindustrielle und Abgeordnete für Ottweiler wies auf den staunenswerten Wechsel in der Meinung vieler Abgeordneter seit den Beratungen des Zollparlaments hin³⁾. Solche Schwankungen müßten Ruhe und Stetigkeit jeder wirtschaftlichen Kalkulation erschüttern. Die günstige Lage der deutschen Eisenindustrie sei unbestritten. Aber sie gehe konjunkturell wesentlich auf abnorme Preissteigerungen in England zurück, die bereits im Abklingen begriffen seien und von ersten Anzeichen einer Absatzkrise abgelöst würden.

Die deutsche Eisenindustrie wünsche keinen einseitigen Schutz⁴⁾:

„Ich kann versichern, daß, wenn Sie auch nur die Hauptkontinentalstaaten zu einem für Eisen freien Zollgebiet vereinigen könnten, und ich glaube sagen zu dürfen: können — denn der Versuch ist noch nicht ernsthaft gemacht worden — die Eisenindustrie nicht nur damit zufrieden sein könnte, sondern sogar besser dabei fahren würde, als sie sich im Augenblick befindet.“

In einem solchen Wirtschaftsraum werde sich die deutsche Produktion trotz mancher Handikaps dank der deutschen Intelligenz, Energie, Zähigkeit und auch der Zunahme des Eigenkapitals schon den nötigen Markt schaffen. Jetzt aber sei man eben von allen Seiten mit derartigen Zollschränken umgeben, daß einseitige Maßnahmen zu schwersten Konflikten führen müßten.

Lasker beantragte zweimal unter Hinweis auf die angekündigten Bundesratsvorschläge eine Vertagung der Beratungen. Nach etwa hundertfünfzigminütiger Aussprache stimmte das Haus ihm zu.

Am 20. Juni konnte die Debatte auf Grund des Regierungsentwurfs (A. 192) fortgesetzt werden. Er sah eine völlige Aufhebung der Einfuhrzölle für Roh-, Bruch- und Stabeisen, eine Anzahl halbverarbeiteter Eisenerzeugnisse sowie Maschinen, Lokomotiven, Eisenbahnfahrzeuge, Stärke, Kraftmehl und Puder vor. Ermäßigte Sätze waren u. a. für Weißblech, zahlreiche Metallwerkzeuge, Fischernetze, Soda und eine Anzahl weiterer Gebrauchsgegenstände mit Wirkung

¹⁾ S.B.R., S. 851.

²⁾ Siehe S. 135 dieser Arbeit.

³⁾ Über die Beratungen des Zollparlaments siehe Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 81 und 91.

⁴⁾ S.B.R., S. 1058.

vom 1. Oktober 1878 beantragt. Schließlich sollte mit dem Ausfuhrzoll für Lumpen die letzte finanzielle Belastung des Exports wegfallen.

Die „Motive“ der Regierung begründeten diesen bedeutsamen Wechsel in ihrer Wirtschaftspolitik mit der großen Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes, die trotz der rapiden Steigerung der Eigenproduktion zu Mangelscheinungen und Preiserhöhungen geführt habe. Die deutsche Erzeugung sei international wettbewerbsfähig und somit krisenfest geworden.

Kardorff bezeichnete bei der 1. Beratung am 20. Juni die von Delbrück begründete und von mehreren Abgeordneten begrüßte Vorlage als unannehmbar. Neben den von Stumm angeführten wirtschaftlichen Motiven spreche auch die Tatsache gegen sie, daß in einer Zeit steigender finanzieller Verpflichtungen des Staates nicht auf Einnahmen verzichtet werden dürfe, wenn eine andere Deckungsmöglichkeit für den Ausfall nicht vorhanden sei. Besonders scharf polemisierte der Abgeordnete für Oels dabei gegen seinen Fraktionskollegen Behr, auch zwischen Delbrück und Stumm kam es zu einer Kontroverse¹⁾.

Im Verlauf der sehr ausführlichen und lebhaften Debatte trat dann aber die Bereitschaft sowohl der Stumm—Kardorff-Gruppe als auch vieler Anhänger des Behrschen Entwurfs mehr und mehr zutage, sich auf einer mittleren Linie zu treffen. So wurden ein entsprechendes Amendement Varnbüler—Hammacher (A. 202) und ergänzende Anträge Kriegers und Bunsens (A. 208) von einer klaren Mehrheit verabschiedet.

Neben Roh- und Bruch Eisen sollten jetzt nur Rohstahl seewärts der russischen Grenze sowie See- und Flußschiffe mit ihrer Ausrüstung für völlig zollfrei erklärt werden. Dagegen wären sämtliche Halbfabrikate und Maschinen mit einer gegenüber den bisherigen Sätzen verminderten Belastung zu belegen, die allerdings am 1. Januar 1877 ebenfalls wegfallen sollte.

Bei der 3. Lesung am 26. Juni gerieten die Fronten nochmals durch 16 neue Amendements in Bewegung. Die außerordentlich leidenschaftliche Redeschlacht zeigte, daß insbesondere die Gegner der Regierungsvorlage dem Kompromiß nur unter dem Zwang der Situation zugestimmt hatten. Sie endete mit einer erneuten Umgestaltung des § 1.

Ein vorwiegend von Vertretern der ostdeutschen Landwirtschaft (Hoverbeck, Wilmanns, Birnbaum u. a.) eingebrachter und unterstützter Antrag (A. 221) auf Wiederherstellung der liberalen Bundesratsfassung hinsichtlich der völlig vom Zoll zu befreienden Gegenstände verfiel in namentlicher Abstimmung mit 134 zu 98 Stimmen der Ablehnung. Die Fronten gingen hierbei quer durch alle Fraktionen: süddeutsche nationalliberale Schutzzöllner stimmten mit der überwiegenden DRP-Mehrheit und einigen Konservativen gegen das Amendement.

¹⁾ Kardorffs Einstellung zur Zollfrage gibt Siegfried v. Kardorff, „Wilhelm v. Kardorff“, Berlin 1936, S. 116 bis 144 ausführlich wieder.

Eine ganz knappe Mehrheit (119 zu 114) sprach sich gegen die von Lesse, Bunsen und Krieger (Lauenburg) beantragte Vorverlegung des Befreiungstermins für die weiterhin belasteten Waren um ein Jahr auf den 1. Januar 1876 aus. Auch hier traten neben den prinzipiellen Freihändlern (Bamberger, Braun [Gera], Richter) vor allem zahlreiche ostdeutsche Agrarier für das Amendement ein (Lenthe, Lesse, Minnigerode, Moltke, Wilmanns, Hoverbeck, Wedell-Malchow, Maltzahn-Gültz, Blanckenburg u. a.).

Angenommen wurden dagegen Anträge Blum—Bunsen—Goppelt (A. 235), Grumbrecht (A. 235 III) und Krieger (Lauenburg) (A. 230), die Dampfmaschinen und -kessel zum Schiffsbau sowie Ketten und Drahtseile zur Schleppschifffahrt in den Kreis der zollfreien Importwaren aufnahmen.

Zedlitz-Neukirch und Krieger (Lauenburg) bewirkten noch eine Herabsetzung der Einfuhrbelastung für Werkzeugmaschinen (A. 221), Below, Minnigerode und Günther (Sachsen) traten mit Erfolg für eine Verabschiedung der Freigabe von Kraftmehl, Puder und Stärke auf den 1. Januar 1877 ein.

Letzterer führte aus, daß eine sofortige Aufgabe des Importschutzes den deutschen Markt mit ausländischen Agrarprodukten überschwemmen und die einheimische Landwirtschaft aufs schwerste schädigen werde. Deswegen halte er auch nach dem vorgesehenen Termin Sicherungsmaßnahmen für erforderlich. Die gleiche Ansicht hatte Friedenthal schon am 20. Juni vertreten und dabei grundsätzlich vor jeder schematischen Anwendung von Doktrinen des Freihandels- oder Schutzzollprinzips gewarnt.

Erwähnung verdient noch, daß die Petitionen zu dieser Frage zumeist der Haltung der Abgeordneten aus ihren Herkunftsgebieten entsprachen. 10 Zuschriften für die Aufhebung des Eingangszolles kamen größtenteils von landwirtschaftlichen Vereinen und Kammern Ostdeutschlands, 17 entgegengesetzte aus den an der Eisenindustrie interessierten Wirtschaftskreisen des Westens.

Die Reichstagsfassung des Gesetzes wurde im Bundesrat einstimmig gebilligt, so daß sie am 7. Juli Rechtskraft erlangte¹⁾.

Von den erstmals eingebrachten Vorlagen war ferner der Antrag Elben auf „Errichtung eines Reichseisenbahnnamtes“ (A. 62) von großer Wichtigkeit. Er wurde durch nicht weniger als 130 Abgeordnete sämtlicher großen Parteien mit Ausnahme des Zentrums namentlich unterstützt. In 5 Paragraphen war die Schaffung des Reichseisenbahnnamtes als einer Zentralbehörde vorgesehen, deren Mitglieder vom Kaiser ernannt und vom Reichskanzler beaufsichtigt werden sollten. Sie hatte alle dem Reiche durch die Verfassung zustehenden Aufsichts- und Weisungsrechte auf dem Eisenbahnsektor wahrzunehmen und bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes auch die bisherigen Kontrollbefugnisse der einzelstaatlichen Organe gegenüber Privatbahnen auszuüben (§§ 2 und 3).

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, S. 386 f.

§ 4 verlieh dem Kaiser das Recht, an gewissen Orten Reichseisenbahnkommissare zu ernennen, die ihre Instruktionen vom Reichsamt erhalten sollten.

Über die Vorgeschichte berichten die Memoiren des Böblinger Abgeordneten¹⁾. Danach hatte er bereits im Herbst 1871 den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes mit den erforderlichen Unterlagen mehreren Kollegen in Berlin vorgelegt. Da aber die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu jener Zeit noch ungesichert erschien, unterblieben weitere Schritte.

Im Verlauf der 4. Session unterbreitete nunmehr Miquel auf Anregung von „höherer Seite“ — wahrscheinlich von Bismarck persönlich — einigen Abgeordneten einen kleinen Entwurf. Elben wurde als Eisenbahnexperte und eigentlicher Initiator dieser Idee aufgefordert, den Antrag einzubringen. Neben dem Zentrum erhoben allerdings die badischen Nationalliberalen Einwände, nach Elbens Ansicht auch wegen seines früheren Eintretens für besondere Tarifvergünstigungen zugunsten Württembergs.

Diese Konstellation zeigte sich deutlich in der 1. Lesung am 17. Mai. Elben bezeichnete in einer großangelegten Rede den jetzigen Zustand des unorganisierten Nebeneinanders von zahlreichen Reichs-, Bundesstaaten- und Privatbahngesellschaften als völlig unbefriedigend²⁾:

„Beim Bau herrschte mehr Zufall als System. . . Maßgeblich waren lokale und eigennützige Gründe des einzelnen Landes, beim Betrieb . . . nicht die Anforderungen des großen Verkehrs, sondern die Rücksichten auf den Privatvorteil jeder einzelnen Gesellschaft. Was uns fehlt, das ist Verständigung, Einheit, Autorität.“

Dieser Zustand werde schon lange als untragbar empfunden. Die konstitutionelle Basis des vorliegenden Entwurfs bilde Artikel 4 der Reichsverfassung. Er sei jedoch nur ein erster Ansatz, dem ein umfassendes Reichseisenbahngesetz folgen müsse.

Bismarck erklärte, er begrüße den Antrag, wie man „lang ersehnte Hilfstuppen“³⁾ begrüße. Kaum ein zweiter Absatz der Reichsverfassung biete so klare Möglichkeiten für den Ausbau der Zentrallegislative wie der von Elben zitierte. Dennoch sei bisher keine Vorlage der Regierung fertiggestellt worden. Nun aber hoffe er auf baldige Entlastung seines „schwerbeladenen kanzlerischen Gewissens“ durch die Realisierung dieses Entwurfs.

Eckhardt begründete die badischen Vorbehalte mit der Sorge, die Schaffung des Amtes könne zu einer einseitigen Bevorzugung der Reichseisenbahnen führen.

Bei der 2. Lesung am 28. Mai kamen vor allem kritische Stimmen zu

¹⁾ Elben, a. a. O., S. 175.

²⁾ S.B.R., S. 706.

³⁾ S.B.R., S. 706, G. W., Bd. II, S. 330 f.

Lucius, a. a. O., S. 29, verzeichnete unter dem 26. April 1873 folgende Äußerung Bismarcks: „Er wünsche die Einsetzung eines Reichseisenbahnamtes und arbeite daran seit 6 Jahren, er werde es zur Kabinettsfrage machen, wenn er nicht vorwärts käme.“

Wort. Eckhardt setzte seine Beanstandungen mit der Bemerkung fort, der ganze Entwurf zeige „recht deutliche Spuren eines preußischen Partikularismus“¹⁾ und neben seinem Landsmann Tritscheller stimmte ihm auch der eigenwillige, Elben wenig freundlich gesinnte²⁾ württembergische Nationalliberale Schmid (WK Blaubauern) zu. Lamey meinte, unter konstitutionellen Gesichtspunkten sei es unvertretbar, einer Behörde ohne ein mögliches Korrektiv gegen Mißgriffe Entscheidungsgewalt zu verleihen. Man müsse bei dem Fehlen jeder Beschwerdeinstanz von einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand sprechen, wo ein Ausschuß des Bundesrats viele der Funktionen wahrnehme, die jetzt dem Reichsamt zufielen.

Mohl und August Reichensperger lehnten die Vorlage mit einer noch prinzipielleren Motivierung ab. Letzterer erhob den Vorwurf, sie bedeute „bürokratischen Zentralismus“ und „Anbahnung der Diktatur“ auf dem Eisenbahnsektor, weil sie gegen die rechtlich verankerten Statuten der Gesellschaften verstoße.

Angesichts dieser kritischen Entwicklung der Auffassungen führte Lasker zwischen der 2. und 3. Lesung eingehende Besprechungen mit den verschiedenen Gruppen. Es gelang ihm, durch einen neuen Entwurf (A. 175) die Gegensätze innerhalb der Nationalliberalen zu überbrücken. Als Antragsteller traten neben ihm jetzt Elben, Eckhardt, Lamey, Miquel, Dernburg (NL), Below (K), Kusserow (LRP), Varnbüler (DRP) und Löwe (F) auf.

Wichtig war vor allem die Aufhebung des Weisungsrechts durch den Reichskanzler für den Fall, daß unter Berufung auf Gesetzesbestimmungen Beschwerden gegen Anordnungen des Amtes erfolgten. In diesem Fall sollten die Mitglieder der Reichsbehörde unter Hinzuziehung von richterlichen Beamten³⁾ kollegial und in eigener Verantwortlichkeit entscheiden (§ 5). Die Regelung des Geschäftsganges und der Einzelbefugnisse des Präsidenten wurde dem Bundesrat übertragen.

Windthorst (Meppen) lehnte auch die neue Fassung als zu unklar ab. Es seien Formulierungen darin enthalten, mit denen der Präsident des Bundesamts — sofern er sein Geschäft verstehe — „die gesamte Eisenbahnverwaltung Deutschlands in die Hände nehmen“ könne⁴⁾.

Die Schlußabstimmung am 16. Juni erbrachte jedoch die erwartete eindeutige Mehrheit zugunsten der Vorlage.

Im Bundesrat wurden vor allem durch Bayern und Württemberg Stimmen der Ablehnung laut. Schon während der Beratungen des Reichstages über diesen

1) S.B.R., S. 642.

2) Elben, a. a. O., S. 183.

3) Den Passus über die Hinzuziehung von Richtern hatte ein Amendement Schwartz herbeigeführt, nachdem Roggenbach und Hölder Bedenken gegen ein ursprünglich uneingeschränktes Urteilen in eigener Sache geäußert hatten.

4) S.B.R., S. 1125; Windthorst bezog sich vor allem auf einen sehr allgemein gehaltenen Passus in § 4, nach dem die Kompetenz des Amtes u. a. die „... Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände“ fiel.

Punkt fanden interne Besprechungen zwischen den Staatenvertretern statt. Die Münchener Bedenken konnten schließlich durch eine ausdrückliche Anerkennung der Reservatrechte in bezug auf die bayrischen Staats- und Privatbahnen beschwichtigt werden; dagegen stimmten Württemberg und beide Mecklenburg am 20. Juni gegen die Vorlage, die eine Woche später Gesetzeskraft erlangte¹⁾.

85 liberale Abgeordnete unterstützten namentlich einen Antrag Schulze—Lesse „betreffend die gewerblichen Hilfs- und Unterstützungskassen“ (A. 76). Er forderte den Reichskanzler auf, spätestens in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die rechtliche Stellung der genossenschaftlichen Hilfs- und Unterstützungskassen der Angestellten, Lehrlinge und Fabrikarbeiter geregelt werde. Lesse erinnerte am 5. Mai daran, daß bei den Beratungen über die Gewerbeordnung sich die Mehrheit des norddeutschen Reichstages gegen die Schaffung bestimmter Zwangskassen, wohl aber für den prinzipiellen Kassenzwang ausgesprochen habe. Wenn man so die Freiheit der Kassenwahl für den Arbeitnehmer beibehalten wolle, dann müsse man den Mißbrauch seiner Gelder zu Spekulationen oder politischen Kampfzielen verhindern.

Nach einer ausführlichen, interessanten Debatte über Grundsatzfragen der Versicherungs- und Arbeitspolitik, an der sich Stumm, Bamberger, Schulze, Miquel und Duncker beteiligten, sprach sich die sehr große Mehrheit des Hauses für den Antrag aus. Michaelis hatte zuvor erklärt, die verbündeten Regierungen sammelten seit 2 Jahren Material über diese Frage. Sie seien jedoch auf Grund der jüngsten, noch nicht abgeschlossenen Wandlungen im Industriecharakter Deutschlands bisher nicht zu endgültigen Formulierungen gekommen.

Mit den Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befaßte sich eine Interpellation der konservativen Abgeordneten Denzin, Helldorff, Minnigerode und Wilmanns (A. 91). Sie ersuchten den Reichskanzler um Auskunft, ob noch in dieser Session mit einer Gesetzesvorlage über die Regelung des Antritts und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen gerechnet werden könne.

Minnigerode wies am 12. Mai auf die wirtschaftlichen und moralischen Schäden hin, die durch einseitige Auflösung von Vereinbarungen oder leichtfertiges Fortbleiben von der Arbeit entstünden. Er bekenne sich zum Prinzip der Koalitionsfreiheit als einer logischen Konsequenz der Gewerbefreiheit. Aber keine einseitige radikale Agitation dürfe sich über Recht und Rechtsverbindlichkeiten hinwegsetzen²⁾.

Delbrück kündigte in seiner Antwort an, daß die verbündeten Regierungen noch in dieser Session den gewünschten Entwurf vorlegen würden. Das geschah am 8. Juni (A. 198). Der Bundesratsantrag wollte in Abänderung der Gewerbe-

¹⁾ Poschinger, „Bundesrat“, Bd. 2, S. 393 ff.

²⁾ Die Antragsteller wurden durch 221 Petitionen von Innungsverbänden und Handwerkskammern aus allen Teilen Deutschlands unterstützt, die neben der Wiedereinführung der Lehrlingsprüfungen und Fortbildungsschulen auch eine gesetzliche Regelung des Antritts und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen forderten.

ordnung durch 14 Paragraphen eine neue richterliche Instanz, das „Gewerbegericht“, für vertragliche Streitfälle zwischen den Vertragspartnern schaffen und es mit entsprechenden Vollmachten versehen. Aus Zeitnot sah sich der Reichstag nicht mehr zur Erledigung dieser wichtigen Grundsatzfrage imstande.

Eine Interpellation Lasker „betreffend ein Gesetz über das Aktienwesen bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften“ (A. 30) ging mittelbar auf die schon erwähnten Auseinandersetzungen im preußischen Landtag über diese Frage zurück. Sie wurde von 56 Abgeordneten der Nationalliberalen, der DRP (u. a. Bethusy-Huc, Friedenthal, Stumm, Lucius, Fürst Pleß, Kardorff) und der Fortschrittspartei namentlich unterstützt.

Es wurde angefragt, ob die Mißbräuche, welche bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften vorgekommen waren, zur Kenntnis der Regierung gelangt seien und ob diese zur Abhilfe eine Änderung der bestehenden Gesetze anstreben werde. Die viereinhalbstündige Debatte am 4. April wurde durch eine sechzigminütige Rede Laskers eingeleitet. Er und die übrigen Sprecher (Kardorff, Sonnemann, Lesse) kritisierten übereinstimmend die schweren Schwindel- und Korruptionerscheinungen, die in den letzten Jahren auf diesem Gebiet zutage getreten waren.

Der Meininger Abgeordnete grenzte sein jetziges Anliegen gegen das bekannte Vorgehen im preußischen Abgeordnetenhaus ab. Dort habe es gegolten, Mißstände im Konzessionswesen hervorzuheben, für welche die Regierung und Verwaltung selbst mitschuldig gewesen seien. Hier sei auf Grund des neuen Aktiengesetzes eine Mitwirkung der Staatsorgane bei den schwindelhaften Gründungsmanipulationen nicht zu verzeichnen. Wenn man nicht zur staatlichen Kontrolle zurückkehren wolle, deren Problematik die preußischen Skandale erwiesen hätten, dann müsse man vor allem eine Neugestaltung der Aufsichtsräte und der Generalversammlung wie ihrer Verantwortlichkeiten und ferner klare Sicherungen gegen Scheinverträge und die Anonymität der wahren Gründer erstreben.

Delbrück versicherte in einer kurzen Stellungnahme, daß die verbündeten Regierungen baldmöglichst an die Ausarbeitung einer neuen Vorlage gehen würden, in der die Erfahrungen und Mißstände der letzten Jahre volle Berücksichtigung finden sollten.

Von 88 liberalen Abgeordneten wurde ein Antrag Braun (Gera)—Petersen wegen baldmöglichster Vorlage eines Gesetzes über Fabrik- und Warenzeichen (A. 162) unterstützt. Die schriftlichen „Motive“ wiesen darauf hin, daß im Gegensatz zu den meisten ausländischen Staaten ein solcher Schutz in Deutschland — abgesehen von besonderen Bestimmungen in Bayern und der Rheinprovinz — nicht bestehe. Der Bundesrat habe leider bisher die Ansicht vertreten, § 287 des Strafgesetzbuches — der Fälschungen von Firmennamen unter Strafe stelle — sei hierfür ausreichend. Im Hinblick auf zahlreiche Appelle aus der Wirtschaft müsse deshalb der Reichstag die Initiative ergreifen. Bundeskommissar Stadtgerichtsrat Weymann teilte am 20. Mai nach einem ausführ-

lichen Plädoyer Petersens mit, die verbündeten Regierungen würden sich durch das Vorgehen des Parlaments bewegen fühlen, ihre bisherige Auffassung zu überprüfen. Darauf sprach sich das Haus fast einstimmig für den Antrag aus.

Mit Fällen der Beeinträchtigung konstitutioneller Grundrechte der Beamten befaßte sich eine von der gesamten Fortschrittspartei unterstützte Interpellation Banks (A. 205).

Sie fragte an, was der Reichskanzler dagegen zu unternehmen gedenke, daß höhere Postbeamte mehrfach aus den unter dem Schutz des Briefgeheimnisses stehende Listen von durch die Post beförderten Zeitungen die Namen unterer Bediensteter ermittelt und diesen dienstliche Vorhaltungen gemacht hätten, daß sie gewisse mißliebige Zeitungen abonnierten.

Der Hamburger Antragsteller schilderte am 25. Juni mehrere derartige Fälle und beschuldigte den General-Postdirektor persönlich, in dieser Weise verfahren zu haben. Als Beleg führte er unter anderem die Antwort eines Geheimen Oberpostrats Sachse auf eine Klageschrift an, in der dieser sich auf den speziellen Auftrag seiner vorgesetzten Behörde berief. Neuerdings hätten sogar andere hohe Verwaltungsstellen versucht, von der Postbehörde Einblick in die Abonnementslisten zu bekommen.

Delbrück beschränkte sich auf die Erklärung, bisher seien dem Reichskanzleramt nur unbegründete Beschwerden bekanntgeworden. Er versprach eine Prüfung der von Banks angeführten Fälle.

Gleichfalls unerledigt blieben 2 Gesetzesanträge über die „bürgerliche Form der Eheschließung“ (A. 37) und „die Beurkundung des bürgerlichen Standes“ (A. 77). Sie wurden von Völk und Hinschius eingebracht und von mehr als 75 weiteren Liberalen namentlich unterstützt. Beide Vorlagen beeinflussten als einzige Themen dieser Reichstagssession die besonders in Preußen und Bayern leidenschaftlichen kulturpolitischen Auseinandersetzungen zentral.

Die Antragsteller beriefen sich auf die Resolution vom 19. Juni 1872, die den Reichskanzler um Vorlage entsprechender Entwürfe ersucht hatte¹⁾. Nach einer Auskunft Delbrücks habe der Bundesrat jedoch bisher keine nennenswerten Schritte zur Vorbereitung derartiger Gesetze getan. Die Kernsätze des 25 Paragraphen umfassenden 1. Entwurfs waren:

Eine rechtsgültige Ehe kann nur von dem hierfür bestellten Beamten geschlossen werden, und die Vollziehung der kirchlichen Ehe darf erst nach Abschluß der staatlichen erfolgen.

In 27 Paragraphen wollte die 2. Vorlage Bestimmungen über die zivile Beurkundung von Geburts-, Ehe- und Sterbefällen durch die hierfür anzustellenden Standesbeamten schaffen.

Am 28. April und 4. Juni kam es über diesen Entwurf zu lebhaften Auseinandersetzungen, in denen vor allem Vertreter des Zentrums und einige konserva-

¹⁾ Siehe S. 152 dieser Arbeit.

tive Sprecher die Vorlage bekämpften. Eine detaillierte Beratung des Berichts einer Spezialkommission (A. 142) erfolgte nicht mehr.

Neben den bekannten Terminnöten dürften auch die Widerstände aus dem evangelischen kirchlich-konservativen Lager hierbei mitgewirkt haben¹⁾.

¹⁾ U. a. gingen 9 Petitionen aus den Kreisen Flensburg und Schleswig gegen das Gesetz betreffend die Zivilehe ein (3 aus Sörup, je 1 aus Sterup und Steinberg, sowie 3 aus Thumbby und 1 aus Struxdorf). Sie waren teils von lutherischen Pastoren, teils von Bauern verfaßt worden. Flensburg-Apenrade hatte Hinschius 1872 in den Reichstag gewählt.

4 Petitionen aus Mecklenburg sprachen sich dagegen für die Vorlage aus.

Ergebnisse und Betrachtungen

Am 29. November 1873 endete die 1. Legislaturperiode des Deutschen Reichstages durch einen kaiserlichen Erlaß. Von 1871 bis 1873 hatte das Parlament in insgesamt elfmonatigen Beratungen über 100 Gesetze verabschiedet und darüber hinaus zahlreiche Anträge und Interpellationen weitergeleitet.

Es waren Jahre eines erfolgreichen unitarischen und freiheitlichen Ausbaus des neubegründeten Reiches. Als besonders bedeutende Errungenschaften der Reichsgesetzgebung konnten vom freiheitlichen und unitarischen Blickpunkt aus betrachtet werden: die Einführung von mehr als 30 Gesetzen des Norddeutschen Bundes in den süddeutschen Staaten, die Schaffung eines einheitlichen Beamten-, Militärstraf- und Pensionsrechts, die Reichs-Münzreform, die gemeinsame Regelung des Postwesens, die Einrichtung des Eisenbahnamtes, die Abschaffung der „*titio in partes*“ und die Billigung des Laskerschen Antrages auf Erweiterung der Reichskompetenz im Rechtswesen.

Es gab kaum ein wichtiges Gesetz, dessen vorgelegter Entwurf nicht von der Mehrheit der Volksvertretung nach rechtsstaatlich-parlamentarischen Prinzipien verbessert oder umgearbeitet worden war. In unermüdlicher Zielstrebigkeit hatten die Abgeordneten den Geist einer freiheitlichen Staatsauffassung deutlicher in die Gesetzestexte und Paragraphen hineingearbeitet. Stabilisierung der unitarischen wie parlamentarischen Institutionen und zugleich Verfeinerung der rechtlichen Sicherungen der Bürger gegenüber den Staatsorganen, Festigung der richterlichen Unabhängigkeit und Gewalt, Stärkung auch der Rechte der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes war das Ergebnis. Allerdings waren dem reformerischen Willen fast immer Grenzen gesetzt. Denn obwohl die altkonservative Partei parlamentarisch beinahe bis zur Bedeutungslosigkeit sank, blieb doch ihre Ideologie an den meisten Höfen in der Mehrzahl der Regierungen und Verwaltungen vorherrschend. Deshalb waren Reibungen, Konflikte und mühsame Verhandlungen um ein Kompromiß fast immer unumgänglich, bevor sich die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung auf eine gemeinsame Formel zu einigen vermochten; wichtige Vorlagen blieben unerledigt, weil die Gegensätze zu groß waren.

Der Bundesrat hatte sich als das Organ erwiesen, von dem aus der Reformdrang der Reichstagsmehrheit wirkungsvoll gebremst werden konnte, sobald er die Fundamente des Gesamtsystems zu verändern drohte¹⁾.

¹⁾ Vgl. Max Lenz, „Geschichte Bismarcks“, Leipzig 1902, S. 359 und 380: „Es war eine Verfassung, welche der parlamentarischen Theorie keinen Raum gab; nirgends eine Lücke, durch die der parlamentarische Machtwille in den geschlossenen Kreis dieses Bundesrats hätte eindringen mögen, die Grundlagen des Systems selbst hätten angegriffen, ja, umgestürzt werden müssen, wenn er zur Geltung kommen sollte.“ „Wo immer die Liberalen den Keil ansetzen mochten, überall stießen sie auf eine kompakte Masse engverbundener und in den höfischen Regionen verankerten Interessen.“

Siehe auch O. Becker, „Deutschlands Zusammenbruch und Auferstehung“, S. 33 f.

Immerhin war an mehreren Punkten die verwandelnde Kraft einer von starken geistigen Impulsen bestimmten politischen Bewegung sichtbar geworden: Getragen von der öffentlichen Meinung der Nation vermochte das Parlament insbesondere mit dem Laskerschen Antrag zur Rechtskompetenz und mit dem Reichsbeamten-gesetz unitarische und freiheitliche Bestimmungen durchzusetzen, die den Grundüberzeugungen der meisten Regierungen nicht entsprachen.

Durch den konstitutionell hochbedeutsamen Verfassungsantrag der Mecklenburger Liberalen wurde der Bundesrat so sehr in die Defensive gedrängt, daß wahrscheinlich nur Bismarcks entschlossene Haltung ihn vor einer Kapitulation bewahrte.

Mit den meisten Abgeordneten der Freikonservativen und der Liberalen Reichspartei arbeiteten auch traditionell führende Kräfte der überkommenen Ordnung an der Befestigung und Ausweitung der Parlamentsrechte im Rahmen der Reichsverfassung. Das gleiche galt von einigen Regierungen, insbesondere dem Karlsruher Kabinett. Am Kaiserhof war seit den Tagen des Norddeutschen Bundes der liberale Kronprinz Friedrich die geheime Zukunftshoffnung der Reformer¹⁾. Trotz dieser Ergebnisse und Aussichten finden wir am Ende der Legislaturperiode eine Anzahl skeptischer und pessimistischer Stimmen aus den verschiedenen Fraktionen²⁾.

¹⁾ Auch in jüngsten Darstellungen finden sich sehr vereinfachende Urteile über die Arbeit des Reichstages und die treibenden Kräfte seines Machtwillens. So schreibt beispielsweise F. Hartung, „Deutsche Verfassungsgeschichte“, 5. Auflage, Stuttgart 1950, S. 290, über den deutschen Liberalismus, daß er sich „seit 1866 mehr als die Abwehr von Übergriffen der Regierung und Kritik an ihren Maßnahmen nicht mehr zutraute und den politischen Ehrgeiz zur Macht im Staate je länger desto weniger aufbrachte“. Der amerikanische Historiker F. L. Benns beschreibt in seinem Werk, „Europäische Geschichte seit 1870“, Fürstfeldbruck 1952, Bd. I, S. 58, das Verhältnis der deutschen legislativen Organe zueinander wie folgt: „Eigentlich machte also der Bundesrat die Gesetze und der Reichstag gab lediglich seine Zustimmung.“

Erich Eyck gibt eine mehr differenzierte Kennzeichnung der „liberalen Epoche“ nach der Reichsgründung. Aber seine Meinung, Bismarck habe den Nationalliberalen „in solchen Fragen, in denen die Macht der von ihm repräsentierten Monarchie nicht ernstlich in Frage gestellt war, . . . vorübergehend freie Hand“ gelassen (E. Eyck, a. a. O., Bd. III, S. 51) scheint mir gleichfalls die politische Kräfteverteilung jener Jahre nicht richtig zu werten.

²⁾ Hölder berichtete am 26. Juni in seinem Tagebuch über Unstimmigkeiten in der national-liberalen Fraktion: „An Streitigkeiten im Reichstag hat es fürwahr nicht gefehlt und unter den süddeutschen Nationalgesinnten macht sich allmählich ein Mißmut gegen die Manieren unserer norddeutschen Parteigenossen geltend“, siehe Poschinger, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. II, S. 177 f.

Lorentzen charakterisierte in einem Brief vom 9. März 1874 — nach einigen kritischen Bemerkungen über seine Fortschrittsfraktion — die LRP: „Conservative Sachsen, liberale Bayern quasiliberale Preußen und außerdem einige persönlich sehr liebenswürdige und geistreiche Leute welche aber in keine Parteischablone passen — daraus läßt sich keine politische Fraktion bilden“ („Nachlaß Schleiden“, Fasc. 29). Aus den Verhandlungen der letzten Session heraus kam ein tief resignierender Brief August Reichenspergers an seinen Freund Dr. Crull (Wismar) vom 16. Juni 1873: „Hier in Berlin wird mir der Schatten doch bald zu dick.“ Er klagte über seine Nerven, die auf die Neige gingen und schloß mit den Worten: „Mein Latein ist zu Ende.“ Sorge bereitete ihm vor allem auch die nachlassende Disziplin in seiner Fraktion: „So kann und darf es mit dem Zentrum nicht weitergehen“, siehe Pastor, a. a. O., S. 110.

Sie bestätigen das schon bei der Betrachtung der 4. Session entstandene Bild, daß die Tagungsperioden und Arbeitsmethoden des Parlaments dem gewaltigen Anfall an gesetzgeberischen Aufgaben nicht mehr voll gerecht zu werden vermochten. In mancherlei Hinsicht hatte die Struktur des Reichstages noch Züge einer traditionellen Ständeversammlung: Die Diätenlosigkeit der Abgeordneten förderte nicht nur ein Überwiegen bestimmter Berufsgruppen, sondern machte auch eine zeitliche Ausdehnung der Sessionen fast unmöglich. Hinzu kam die Überlastung der meisten Parlamentarier durch Doppelmandate und andere öffentliche Ämter.

Der vorsichtige Versuch einiger namhafter Nationalliberaler, zumindest für besonders schwierige Gesetzesprobleme Spezialkommissionen auch außerhalb der Sitzungsperioden tagen und diese Mehrarbeit finanziell entschädigen zu lassen, war schon in der 1. Session am entschiedenen Widerstand von Hof und Regierung gescheitert¹⁾.

Neben diesen strukturellen Gegebenheiten wirkten sich die kulturpolitischen Kämpfe mehr und mehr als eine außerordentliche Belastung für die Arbeit und Atmosphäre der Volksvertretung aus. Sie brachten den ohnehin übersetzten Terminkalender in Unordnung und beeinflussten durch die ungewöhnliche Heftigkeit der Auseinandersetzungen die Behandlung selbst völlig andersgearteter Themen²⁾. Auch schufen sie eine tiefe Kluft zwischen der zweitstärksten Fraktion des Hauses und den übrigen Parteien. Damit wurde von vorneherein jede Mehrheitsbildung erheblich erschwert. Diese Tatsache führte zu einer Aufsplitterung der entschieden rechtsstaatlich-parlamentarischen Kräfte. Denn wenn auch die meisten Abgeordneten des Zentrums einer mehr konservativen Tradition entstammten, so waren sie auf Grund ihrer Position als Minderheitenvertreter trotzdem eindeutige Befürworter möglichst weitgehender Verfassungsgarantien gegenüber dem Staat. So gab es — ungeachtet beträchtlicher struktureller Unterschiede — an sich eine große Zahl von möglichen Berührungspunkten zwischen ihren Anliegen und den konstitutionellen Forderungen der Liberalen.

Jedoch nicht nur in ihrer zahlenmäßigen Vertretung wurden die auf eine Stärkung des parlamentarischen Einflusses gerichteten Kräfte durch den Kulturkampf geschwächt. Es minderte sich auch das moralische und praktische Gewicht ihrer Freiheits- und Rechtsforderungen. Bestrebungen wie die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, die Einführung der Zivilehe und die gesetzliche Regelung der Kirchenaustrittsformalitäten konnten als eine wohlbegründete Scheidung von staatlichen und kirchlichen Aufgaben vertreten werden. Aber indem die Liberalen die Regierungen zur Bekämpfung ihrer ideologischen Gegner durch Ausnahmemaßnahmen ermunterten, verloren sie selbst ein gut Teil politischer Operationsmöglichkeit gegenüber eben diesen Kabinetten in Verfassungsfragen. Vor allem aber diskriminierten sie die tragenden Fundamente ihres

¹⁾ Siehe S. 60 f. dieser Arbeit.

²⁾ Siehe S. 144 dieser Arbeit.

eigenen Staats- und Gesellschaftsdenkens. In der entfachten Glut des Massenwahns wagten es hochangesehene liberale Politiker nicht mehr, ihren eigenen Überzeugungen entsprechend zu handeln. Das Verhalten des Vorkämpfers der Pressefreiheit, des Leipziger Universitätsprofessors Biedermann, bei der Abstimmung über das Jesuitengesetz erhellt diese verhängnisvolle Entwicklung am deutlichsten¹⁾. Die wenigen mutigen Stimmen warnender Weitsichtiger verhallen ungehört.

Auch bei dem Zentrum waren negative Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen zu verzeichnen. Zunächst führte der liberale Angriff zu einer bedeutenden Verbreiterung und Festigung der Grundlagen dieser katholischen Partei. Aber zusehends machte die bedrängte Lage der Minderheitengruppe rein taktische Züge und eine polemische Zuspitzung auch ihres politischen Stils erforderlich. Wie sehr sich dies auswirkte, wurde besonders an Windthorsts völlig unterschiedlichem Verhalten in der Elsaß-Lothringen- und Mecklenburg-Frage deutlich: In dem einen Land trat er für, im anderen gegen eine Volksvertretung ein²⁾.

Wichtige Probleme der Wirtschafts- und vor allem der Sozialpolitik blieben nicht zuletzt infolge dieser übersteigerten kulturpolitischen Kämpfe unerledigt. Wohl wurden mit den beiden Münzgesetzen und dem Haftpflichtgesetz bemerkenswerte Fortschritte zu modernen Ordnungen hin erzielt. Aber eine Fülle sozialpolitischer Anregungen, die aus den Reihen der Abgeordneten kamen³⁾, konnten infolge der aufgerissenen ideologischen Gegensätze nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit und Sorgfalt geprüft und verwertet werden, obwohl es sowohl bei den Konservativen und dem Zentrum wie auch den Liberalen eine erhebliche Zahl von Abgeordneten mit durchaus verwandten reformerischen Vorstellungen gab⁴⁾.

Man wird das Fehlschlagen der ersten bedeutsamen Bemühungen um eine moderne Sozialverfassung vom Blickpunkt unserer Zeit her tief bedauern müssen. Von Jahr zu Jahr verschärften sich die klassenkämpferischen Parolen der jungen deutschen Arbeiterbewegung und führten angesichts der sozialpolitischen Passivität der staatlichen Organe immer breitere Schichten der notleidenden werktätigen Bevölkerung in eine begriffliche Oppositionsstellung zur bestehenden Gesellschaftsordnung.

Zur gleichen Zeit also, wo man auch im Deutschen Reichstag wiederholt mit Sorge von der drohenden Zunahme radikal-sozialistischer Strömungen sprach⁵⁾, wurden von den Regierungen und Abgeordneten keine wirklich durchgreifenden Schritte zu einer konstruktiven Gesetzgebung hin eingeleitet. So vergrößerte

¹⁾ Siehe S. 151 f. dieser Arbeit.

²⁾ Siehe S. 65 und S. 86 f. dieser Arbeit.

³⁾ Siehe S. 53 ff., 121, 140, 189 f. dieser Arbeit.

⁴⁾ U. a. Unruh (S. 53 f.), Duncker (S. 53), Kanngießler (S. 121), Sonnemann (S. 25), Keudell (S. 140), Wagener (S. 28), Blanckenburg (S. 28), Ketteler (S. 35), Schulze, Lesse (S. 189), Lasker (S. 20).

⁵⁾ U. a. Bethusy-Huc (S. 53), Minnigerode (S. 189), Schulze, Lesse (S. 189).

sich die Kluft zwischen immer breiteren Teilen der in sozialer Not lebenden Schichten des Volkes und den schon in sich stark gegliederten parlamentarischen Kräften ständig.

Die verwandelnde Kraft freiheitlichen Denkens hatte sich bei Institutionen und Menschen in den ersten Jahren nach der Reichsgründung mannigfach erwiesen. Eine weitere reformerische Durchdringung der überkommenen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungen mit modernem parlamentarisch-rechtsstaatlichem Geist erschien trotz aller mächtiger retardierender Momente dann — aber auch nur dann — möglich, wenn die innere Dynamik und Überzeugungskraft dieser Ideen im deutschen Volk lebendig erhalten werden konnte.

Literaturverzeichnis

I. Bibliographien, Statistiken, Stenografische Berichte, Geschichtskalender, Parteiprogramme, Archivalien

- Dahlmann-Waitz: Quellenkunde der deutschen Geschichte. 9. Aufl., 1932, hrsg. von K. Haering.
Franz, G.: Bücherkunde zur deutschen Geschichte. München 1951.
Specht-Schwabe: Die Reichstagswahlen von 1867—1903. 2. Aufl., Berlin 1903.
Stenografische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode 1871—1873, nebst Anlagen und Drucksachen. Berlin.
Schultheß, H.: Europäischer Geschichtskalender. Jg. 1870—1873, Berlin.
Mommmsen, W.: Deutsche Parteiprogramme. Eine Auswahl vom Vormärz bis zur Gegenwart. München 1951.
Salomon, F.: Die deutschen Parteiprogramme, Bd. 1 und 2, 3. Aufl., Berlin 1924.
Rudolph v. Schleiden: Nachlaß (unveröffentlicht), Universitätsbibliothek Kiel.

II. Zeitgenössische politische Veröffentlichungen

- Baumgarten, H.: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik, in: Preußische Jahrbücher Nr. 18 (1867).
Bamberger, L.: Die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig 1874.
Bebel, A.: Die parlamentarische Tätigkeit des deutschen Reichstages von 1871—1876. Bd. 1, Berlin 1876.
Bucher, L.: Der Parlamentarismus wie er ist. 2. Aufl., Berlin 1881.
Frantz, C.: Die Religion des Nationalliberalismus. Berlin 1872.
Ketteler, W. E. Freiherr v., Bischof: Deutschland nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867.
Ketteler, W. E. Freiherr v., Bischof: Die Arbeiterfrage und das Christentum. 4. Aufl., Kirchheim 1890.
Ketteler, W. E. Freiherr v., Bischof: Die Zentrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage. 1872.
Lasker, E.: Fünfzehn Jahre parlamentarische Geschichte 1866—1880, in: W. Cahn, Aus Eduard Laskers Nachlaß. Berlin 1902.
Parisius, L.: Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Berlin 1878.
Parisius, L.: Die deutsche Fortschrittspartei 1861—1878. Berlin 1879.
Richter, E.: Die deutsche Fortschrittspartei und die Nationalliberale Partei. Berlin 1874.
Robolsky, H.: Bismarck. 12 Jahre deutscher Politik (1871—1883). Leipzig 1884.
Sybel, H. v.: Der Friede von 1871. Düsseldorf 1871.
Teichmann, A.: Repertorium des deutschen Reichstages. Bd. 1, unter Leitung von Ludwig Bamberger bearbeitet 1871/72.
Treitschke, H. v.: Parteien und Fraktionen, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 27/28 (1871).
Wagner, A.: Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands. Berlin 1881.
Werder, F.: Eugen Richter, der Führer der Fortschrittspartei, nebst einer einleitenden Geschichte der Partei. Berlin 1881.
Keller, F.: Die Frage der internationalen Münzeinigung und die Reform des deutschen Münzwesens. Stuttgart 1869.

III. Memoiren, Briefsammlungen, Gesammelte Werke, Biographien

- Bamberger, L.: Gesammelte Schriften. Bd. 1—5, Berlin 1894—1898.
Barth, Th.: Politische Porträts. Berlin 1904.
Bebel, A.: Aus meinem Leben. Bd. 1—3, Berlin 1946.
Below, G. v.: Heinrich v. Treitschke, in: Deutscher Aufstieg. Berlin 1925, hrsg. von H. v. Arnim und G. v. Below.

- Biedermann, K.: *Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte*. 1886.
- Bismarck, Fürst O. v.: *Die gesammelten Werke*. Bd. 1—15, Berlin 1924—1932.
- Bismarck, Fürst O. v.: *Gedanken und Erinnerungen*. Bd. 1 und 2, neue Ausgabe, Stuttgart und Berlin 1913.
- Böttcher, F.: *Eduard Stephani*. Leipzig 1887.
- Bussmann, W.: *Treitschke. Sein Welt- und Geschichtsbild*. Göttingen 1952.
- Eickhoff, R.: *Politische Profile*. Dresden 1927.
- Elben, O.: *Lebenserinnerungen 1823—1899*. Stuttgart 1931.
- Eyck, E.: *Bismarck, Leben und Werk*. Bd. 1—3, Zürich 1943.
- Feder, E.: *Bismarcks großes Spiel. Die geheimen Tagebücher Ludwig Bambergers*. Frankfurt 1933.
- Herzfeld, H.: *Johannes v. Miquel*. Bd. 1 und 2, Detmold 1938.
- Heuß, Th.: *Schulze-Delitzsch*. Frankfurt 1948.
- Heyderhoff, J. (Herausgeber): *Im Ring der Gegner Bismarcks. Briefwechsel F. v. Roggenbachs mit Kaiserin Augusta und Albrecht v. Stosch*. Leipzig 1943.
- Heyderhoff—Wentzcke: *Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Eine politische Briefsammlung*. Bd. 1 und 2, Bonn und Leipzig 1925/26.
- Hohenlohe-Schillingsfürst, Chl. Fürst zu: *Denkwürdigkeiten*. Bd. 1 und 2, Stuttgart und Leipzig 1907, hrsg. von F. Curtius.
- Kardorff, S. v.: *Wilhelm v. Kardorff*. Berlin 1936.
- Keller, K.: *Graf Bethusy*, in: *Deutscher Aufstieg*. Berlin 1925, hrsg. von H. v. Arnim und G. v. Below.
- Keller, K.: *W. v. Kardorff*, in: *dieselbst*.
- Keller, K.: *K. F. Freiherr v. Stumm*, in: *dieselbst*.
- Land, W.: *Julius Hölder*, in: *Preußische Jahrbücher*, Bd. 61/62 (1888).
- Lucius v. Ballhausen, R. Freiherr: *Bismarck-Erinnerungen*. 4.—6. Aufl., Stuttgart und Berlin 1921.
- Meinecke, F.: *Alfred Dove*, in: *Preußen und Deutschland*. 1918.
- Meinecke, F.: *Heinrich v. Treitschke*, in: *Preußen und Deutschland*. 1918.
- Merbach, P. A.: *Otto Heinrich v. Helldorff-Bedra*, in: *Deutscher Aufstieg*. Berlin 1925.
- Meyer, A. O.: *Bismarck. Der Mensch und der Staatsmann*. Leipzig 1944.
- Mittnacht, Freiherr v.: *Erinnerungen an Bismarck*. Stuttgart und Berlin 1904.
- Oncken, H.: *Rudolph v. Bennigsen*. Stuttgart und Leipzig 1910.
- Pachnicke, H.: *Führende Männer im alten und im neuen Reich*. Berlin 1930.
- Parisius, L.: *Leopold Freiherr v. Hoverbeck*. Bd. 1 und 2, Berlin 1897—1900.
- Pastor, L.: *August Reichensperger*. Bd. 2, Freiburg 1899.
- Petersdorff, H. v.: *Moritz v. Blanckenburg*, in: *Deutscher Aufstieg*, Berlin 1925.
- Petersdorff, H. v.: *Graf Fred Frankenberg*, in: *Deutscher Aufstieg*, Berlin 1925.
- Petersdorff, H. v.: *R. Freiherr Lucius v. Ballhausen*, in: *Deutscher Aufstieg*, Berlin 1925.
- Petersdorff, H. v.: *Hermann Wagener*, in: *Deutscher Aufstieg*, Berlin 1925.
- Philippson, M.: *Max v. Forckenbeck*. Dresden und Leipzig 1898.
- Pföhl, O.: *Bischof Ketteler*. Bd. 3, Freiburg 1890.
- Pföhl, O.: *Hermann v. Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens*. Freiburg 1892.
- Rachfahl, E.: *Eugen Richter und der Linksliberalismus im neuen Reiche*, in: *Zeitschrift für Politik*, Bd. 5, 1912.
- Reyscher, A. L.: *Erinnerungen*. Freiburg und Tübingen 1884.
- Richter, E.: *Im alten Reichstag*. Bd. 1 und 2, Berlin 1894—1896.
- Richter, E.: *Jugenderinnerungen*. Berlin 1892.
- Roon, A. Graf v.: *Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen v. Roon*. Bd. 1 bis 3, 5. Aufl., Berlin 1905.
- Schulze-Delitzsch, H.: *Schriften und Reden*. Bd. 1—5, hrsg. von F. Thorwart, Berlin 1909—1913.
- Simson, E. v.: *Lebenserinnerungen*. Leipzig 1910.
- Unruh, V. v.: *Erinnerungen*, hrsg. von H. v. Poschinger. Stuttgart 1895.
- Vigener, F.: *Ketteler*. München und Berlin 1924.
- Waldersee, Generalfeldmarschall A. Graf v.: *Denkwürdigkeiten*. Bd. 1, Berlin 1922, hrsg. von H. O. Meissner.

IV. Darstellungen und Untersuchungen

- Albers, D.: Reichstag und Außenpolitik. Berlin 1927.
- Bachem, K.: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumsparlei. Bd. 2 und 3, Köln 1927—1932.
- Becker, O.: Deutschlands Zusammenbruch und Auferstehung. Teil I: Bismarcks Reichsverfassung und Deutschlands Zusammenbruch. 2. Aufl., Berlin 1922.
- Becker, O.: Die Weimarer Reichsverfassung und die nationale Entwicklung. Berlin 1931.
- Becker, O.: Wie Bismarck Kanzler wurde, in: Beiträge zur deutschen und nordischen Geschichte. Festschrift für Otto Scheel. Schleswig 1952.
- Bergstraesser, L.: Der politische Katholizismus. 1923.
- Bergstraesser, L.: Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, in: Handbuch der Politik, 3. Aufl., 1920, Bd. 1.
- Bornkamm, H.: Die Staatsidee im Kulturkampf, in: Historische Zeitschrift, Bd. 170 (1950).
- Brandenburg, E.: Die Reichsgründung. Bd. 1 und 2, Leipzig 1916.
- Brandenburg, E.: 50 Jahre nationalliberale Partei. Berlin 1917.
- Brandenburg, E.: Zum älteren deutschen Parteiwesen, in: Historische Zeitschrift, Bd. 119 (1919).
- Curtius, F.: Deutschland und das Elsaß. Stuttgart und Berlin 1919.
- Dix, A.: Die deutschen Reichstagswahlen 1871—1930 und die Wandlung der Volksgliederung. Tübingen 1930.
- Döberl, M.: Bayern und die Reichsgründung. München und Berlin 1925.
- Federici, F.: Der deutsche Liberalismus. Zürich 1946.
- Gabler, H.: Die Entwicklung der Parteien auf landsmannschaftlicher Grundlage. Dissertation Berlin 1934.
- Gerloff, A.: Die Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Reiches. Jena 1913.
- Geschichte der Frankfurter Zeitung. Frankfurt 1911.
- Goldschmidt, H.: Das Reich und Preußen im Kampf um die Führung. Berlin 1931.
- Grotewold, F.: Die Parteien des deutschen Reichstages. Leipzig 1908.
- Hahn, A.: Die Berliner Revue. Ein Beitrag zur Geschichte der Konservativen Partei von 1855 bis 1875. Berlin 1937.
- de Hart, W.: Observations on Military Law. New York 1869.
- Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte. 5. Aufl., Stuttgart 1950.
- Hatschek, J.: Englischs Staatsrecht. Teil II: Die Verwaltung, Tübingen 1906.
- Herkner, H.: Die soziale Frage und der Katholizismus, in: Zeitschrift für die Ges. Staatswissenschaften, Bd. 93, 1932.
- Helfferich, K.: Die Währungsfrage. Stuttgart 1895.
- Heyde, L.: Abriß der Sozialpolitik. 9. Aufl., Heidelberg 1941.
- Heymann, R.: Die Reichsbankgesetze vom 14. April 1875, vom 30. August 1924 und 13. März 1930. Erlangen 1930.
- Hohlfeld, J.: Deutsche Reichsgeschichte in Dokumenten. Bd. 1, Berlin 1927.
- Jellinek, G.: Regierung und Parlament in Deutschland, in: Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 1, 1909.
- Jolly, P.: Der Reichstag und die Parteien. Berlin 1880.
- Kalkhoff: Nationalliberale Parlamentarier 1867—1917 des Reichstages und der Einzellandtage. Berlin 1917.
- Kardorff, S. v.: Bismarck. Ein Beitrag zur deutschen Parteigeschichte. Berlin 1930.
- Kautsky, K.: Elsaß-Lothringen. Stuttgart 1917.
- Klein-Hattingen, O.: Die Geschichte des deutschen Liberalismus. Bd. 1 und 2, Berlin 1910—1912.
- Kremer, W.: Der soziale Aufbau der Parteien im deutschen Reichstage 1871—1918. Emsdetten 1934.
- Laband, P.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1911—1914.
- Laband, P.: Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung. Dresden 1895.
- Lang, W.: Die Deutsche Partei in Württemberg 1863—1891.
- Lebon, André: Das Staatsrecht der französischen Republik. Freiburg 1886.
- Lenz, M.: Geschichte Bismarcks. Leipzig 1902.
- Lexis, W.: Erörterungen über die Währungsfrage. Leipzig 1881.

- Loth, W.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 50, Berlin 1892.
- Lüttger, W.: Das Ende des deutschen Idealismus im Zeitalter Bismarcks. Gütersloh 1930.
- Marcks, E.: Der Aufstieg des Reiches. Bd. 2, Berlin 1936.
- Matthes, H. E.: Die Spaltung der Nationalliberalen Partei und die Entwicklung des Links-liberalismus bis zur Auflösung der Deutsch-Freisinnigen Partei. Dissertation, Kiel 1953.
- Meinecke, F.: Weltbürgertum und Nationalstaat. 7. Aufl., München und Berlin 1928.
- Meinecke, F.: Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens, in: Historische Zeitschrift, Bd. 118 (1917).
- Meinecke, F.: Die deutsche Katastrophe. Wiesbaden 1946.
- Michels, R.: Zur Soziologie des Parteienwesens in der modernen Demokratie. 2. Aufl., Leipzig 1925.
- Mombert, P.: Soziale und wirtschaftspolitische Anschauungen in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin 1919.
- Naumann, F.: Die politischen Parteien. Berlin-Schöneberg 1910.
- Neumann, S.: Die Stufen des preußischen Konservatismus. Berlin 1930.
- Oncken, H.: Bennigsen und die Epochen des parlamentarischen Liberalismus in Deutschland und Preußen. in: Historische Zeitschrift, Bd. 104 (1910).
- Poschinger, H. v.: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Reich. Bd. 1—5, Berlin 1889—1891.
- Poschinger, H. v.: Fürst Bismarck und die Parlamentarier. Bd. 1 und 2, Breslau 1894—1896.
- Poschinger, H. v.: Fürst Bismarck und der Bundesrat. Bd. 2, Stuttgart und Leipzig 1897—1898.
- Rapp, A.: Die Württemberger und die nationale Frage. Stuttgart 1900.
- Ritter, G.: Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858—1870. Heidelberg 1913.
- Ritter, G.: Allgemeiner Charakter und geschichtliche Grundlagen der politischen Parteibildung in Deutschland, in: Volk und Reich der Deutschen. Herausgeber B. Harms, Bd. 2, Berlin 1929.
- Ritter, G.: Die Dämonie der Macht. Stuttgart 1947.
- Ritter, G.: Europa und die deutsche Frage. München 1948.
- Rosenberg, A.: Die Entstehung der deutschen Republik 1871—1925. Berlin 1928.
- Rothfels, H.: Bismarck. Deutscher Staat. Ausgewählte Dokumente. München 1925.
- Rothfels, H.: Prinzipienfragen der Bismarckschen Sozialpolitik. Königsberg 1929.
- Ruggiero, G.: Geschichte des Liberalismus in Europa. München 1930.
- Sattler, P.: Bismarcks Entschluß zum Kulturkampf, in: Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 52, 1940.
- Schäfer, D.: Das Reichsland. Berlin 1917.
- Scheid, W.: Die rechtliche Stellung der englischen Staatsbeamten. Marburg 1914.
- Schübler, W.: Bismarck und der Parlamentarismus. Langensalza 1928.
- Sombart, W.: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1913.
- Spahn, M.: Elsaß-Lothringen. Berlin 1919.
- Stählin, K.: Geschichte Elsaß-Lothringens. München 1920.
- Stehelin, F.: Der Kernpunkt der elsäß-lothringischen Frage. Straßburg 1911.
- Steil, I.: Bismarcks Anschauungen über Volksvertretung. Dissertation, Marburg 1939.
- Stern, A.: Liberalismus und Nationalismus 1848—1890, in: Propyläenweltgeschichte. Berlin 1930.
- Stillich, L.: Die politischen Parteien in Deutschland. Bd. I: Die Konservativen, Bd. II: Der Liberalismus. Leipzig 1910—1911.
- Triepel, H.: Die Hegemonie. Stuttgart 1938.
- Triepel, H.: Die Kompetenzen des Bundesstaates und die geschriebene Verfassung, in: Staatsrechtliche Abhandlungen. Stuttgart 1928.
- Triepel, H.: Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reich. Tübingen 1907.
- Ullstein: Eugen Richter als Publizist und Herausgeber. Dissertation, Leipzig 1930.
- Valentin, V.: Bismarck und Lasker, in: Journal of Central European Affairs. Vol. 3, Nr. 4, 1944, Colorado University USA.
- Wahl, A.: Beiträge zur deutschen Parteiengeschichte im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, Bd. 104 (1918).

- Wahl, A.: Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Bd. 1 und 2, Stuttgart 1926—1936.
- Wahl, A.: Vom Bismarck der siebziger Jahre. Tübingen 1920.
- Wentzcke, P. (Herausgeber): Deutscher Staat und deutsche Parteien (Meinecke-Festschrift). Berlin und München 1922.
- Westphal, O.: Feinde Bismarcks. München und Berlin 1930.
- Westphal, O.: Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. München 1919.
- Wiese, L. v.: Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1917.
- Ziekursch, H.: Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches. Bd. 1, Frankfurt 1927—1930.

Sachregister

- Adreßentwurf, Antwort auf die kaiserliche Botschaft, 23. März 1871, S. 39 ff.
- Aktiengesellschaften, Interpellation Lasker, 4. April 1873, S. 190.
- Anleihe von 120 Millionen Talern zur Deckung a. o. Kriegsausgaben, 24. April 1871, S. 48.
- Arbeitsverhältnis, Interpellation Denzin betr. gesetzliche Regelung, 12. Mai 1873, S. 189 f.
- Behandlung umfangreicher Gesetze, Antrag Lasker auf Einsetzung einer Sonderkommission, 10. Mai 1871, S. 60.
- Beihilfen an aus Frankreich vertriebene Deutsche, 2. April 1871, S. 51.
- Börsen- und Bankensteuer, Antrag Wilmanns, 2. Mai 1871, S. 56.
- Brausteuern, 13. Mai 1872, S. 130 f.
- Bundesrat, Verhältnis zum Reichstag, S. 12 ff., S. 48, S. 55, S. 60 f., S. 76 f., S. 79 f., S. 88, S. 92 f., S. 103 ff., S. 123, S. 125, S. 128 ff., S. 141 f., S. 160 f., S. 182, S. 193 ff.
- Deutsche Fortschrittspartei, S. 21 ff.
- Deutsche Reichspartei, S. 29 f.
- Deutsche Volkspartei, S. 24 f.
- Diäten, Antrag Schulze auf Änderung Artikel 32 Reichsverfassung, 18. April 1871, S. 59 f.; 24. März 1873, S. 161.
- Disziplinarbefugnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts gegenüber Rechtsanwälten, 26. März 1873, S. 180.
- Dotationen für Heerführer, 13. April 1871, S. 68 f., S. 172 f.
- Eheschließung, Antrag Völk-Hinschius betr. obligatorische Zivilehe, 23. April 1873, S. 191 f.
- Einführung von Gesetzen des Norddeutschen Bundes in den Südstaaten, S. 48 f., S. 74 f., S. 142.
- Einzelstaaten, Stellungnahme zur Verfassungsentwicklung, S. 88, S. 92 f., S. 115 f., S. 131 f., S. 153 f.
- Eisenbahnkonzessionen, Kontroverse Lasker—Wagener, Frühjahr 1873, S. 154 ff.
- Elsaß-Lothringen, Vereinigung mit dem Reich, 2. Mai 1871, S. 62 ff.
- Bericht über die Verwaltung, 1871/72, S. 138 f.
- Wirksamwerden der Verfassung, 11. April 1872, S. 139 f.; 16. April 1873, S. 176 ff.
- Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, 8. April 1872, S. 140; 6. April 1873, S. 176 ff.
- Entschädigung deutscher Reedereien, 2. April 1871, S. 51.
- Erstattung von Kriegsschäden, 2. April 1871, S. 51.
- Etatskontrolle, S. 72 f.
- Etatsvorlagen:
- Matrikarbeiträge für 1869, Neufestsetzung, 28. März 1871, S. 48.
- Nachtragshaushalt für 1871, 27. April 1871, S. 48.
- Übersicht der Ausgaben und Einnahmen von 1870, 20. Oktober 1871, S. 72.
- Kontrolle des Reichshaushalts für 1871, 20. Oktober 1871, S. 72 f.
- Feststellung des Etats für 1872, 20. Oktober 1871, S. 73 ff.
- Friedenspräsenzstärke des Heeres für 1872—1874, 29. November 1871, S. 94 ff.
- Nachtragshaushalt für 1872, 13. April 1872, S. 133.
- Regelung des Haushalts 1871, 5. Juni 1872, S. 133.
- Feststellung des Etats für 1873, 3. Mai 1872, S. 133 ff.
- Feststellung des Etats für 1874, 26. Mai 1873, S. 164 f.
- Nachtragsentwurf zum Haushalt 1873, 26. Mai 1873, S. 164 f.
- Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, 26. Mai 1873, S. 165 f.
- Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, des Generalstabs und der Militärerziehungsanstalten, 26. Mai 1873, S. 165.
- Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere, Militärärzte und Reichsbeamte, 26. Mai 1873, S. 165 ff.
- Fabrik- und Warenzeichen, Antrag Braun—Petersen, 26. Mai 1873, S. 190.
- Gotthardbahn, 31. Oktober 1871, S. 77.

Grundrechtsantrag des Zentrums, 24. März 1871, S. 43 ff.
 Haftpflichtgesetz für Eisenbahnen und Bergwerke, 13. April 1871, S. 52 ff.
 Hilfs- und Unterstützungskassen (gewerbliche), Antrag Schulze—Lesse, 5. Mai 1873, S. 189.
 Inhaberpapiere mit Prämien, 24. April 1871, S. 54 f.
 Itio in partes, Antrag Hoverbeck zu Artikel 28 Reichsverfassung, 22. Mai 1872, S. 131.
 Jesuitengesetz, 15. Mai 1872, S. 144 ff.
 Kanzelparagraph, 19. November 1871, S. 104 ff.
 Kauffahrtsschiffe, Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, 17. Mai 1872, S. 133.
 Kautionspflicht periodischer Schriften, Antrag Wiggers, 2. Mai 1871, S. 56.
 Konservative Partei, S. 26 ff., S. 112 ff.
 Kriegsschädigung, Gesetz betr. Verteilung, 15. Juni 1872, S. 135 ff.
 Anteil des ehem. Norddeutschen Bundes, 5. Juni 1873, S. 173 f.
 Verwendung des bisher reservierten Teils der Gelder, 18. Juni 1873, S. 174.
 Kriegsleistungsgesetz, 3. März 1873, S. 175 f.
 Kriegsteilnehmer, Antrag v. Bunsen auf Unterstützung, 23. Mai 1871, S. 67 f.
 Regierungsvorlage über Beihilfen, 13. Juni 1871, S. 68.
 Interpellation v. Cranach, 8. November 1871, S. 77 f.
 Regierungsvorlage über Zahlungen an die Kommunen, 28. November 1871, S. 78.
 Interpellation Schulze—Miquel—Hölder, 25. Oktober 1871, S. 82.
 Liberale Reichspartei, S. 31 f.
 Mecklenburg, Antrag Büsing zu Artikel 3 Reichsverfassung, 8. November 1871, S. 83 ff.; 14. Mai 1873, S. 159 ff.
 Militärstrafgesetzbuch, 18. April 1872, S. 126 ff.
 Nationalliberale Partei, S. 15 ff., S. 94 ff.
 Programm von 1867, S. 20 f.
 Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen und Unterstützung der Hinterbliebenen, 13. Mai 1871, S. 49 ff.
 Postbeamte, Hinterbliebenenunterstützungskasse, 3. April 1872, S. 142.
 Postwesen, Posttaxwesen, 5. Mai 1871, S. 57 f.
 Pressegesetz, Interpellation Wiggers, 22. April 1872, S. 56.
 Anträge Windthorst (Berlin) und Windthorst (Meppen), 19. März 1873, S. 161 ff.
 Polnische Fraktion, S. 37.
 Rayongesetz, Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, 27. Oktober 1871, S. 75 ff.
 Rechnungshof, S. 123 f.
 Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, 26. April 1873, S. 179.
 Rechtswesen, Antrag Lasker betr. Rechtskompetenz nach Artikel 4 Reichsverfassung, 9. November 1871, S. 88 ff.; 29. Mai 1872, S. 128 ff.; 2. April 1873, S. 158 f.
 Reichsbank, Antrag Tellkampf auf Errichtung einer Reichsbank und Regelung der Ausgabe von nicht durch Metall gedeckten Banknoten, 20. Mai 1873, S. 183.
 Reichsbeamtengesetz, 15. April 1872, S. 115 ff.; 18. März 1873, S. 157 f.
 Reichseisenbahnamt, Antrag Elben, 17. Mai 1873, S. 186 ff.
 Reichsfestungsbaufonds, 27. März 1873, S. 171 f.
 Reichsinvalidenfonds, 27. März 1873, S. 168 ff.
 Reichskriegsschatz, 23. Oktober 1871, S. 82 f.
 Reichstag, gemeinsames Tagen mit Einzellandtagen, 17. Mai 1872, S. 142.
 Reichstagsgebäude, 19. Mai 1871, S. 58.
 Salzsteuer, Anträge Hoverbeck und Stumm, 3. Juni 1872, S. 134.
 Schiffsfahrtszeichen und Seelotsenwesen, Antrag Grumbrecht zu Artikel 4 Reichsverfassung, 6. Juni 1872, S. 132.
 Seemannsordnung, 17. Mai 1872, S. 132 f.
 Strafversetzung von Postsekretären, Interpellation Banks, 14. Mai 1871, S. 61.
 Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheiten in der Postverwaltung, Interpellation Banks, 25. Juni 1873, S. 191.

Vatikan, Interpellation Bennigsen über die Besetzung des Botschafterpostens, 14. Mai 1872, S. 144 ff.

Vereine, Antrag Schulze über privatrechtliche Stellung, 26. April 1871, S. 55 f.; 17. April 1872, S. 140 f.

Antrag Wiggers, 30. April 1873, S. 163.

Verfassung des deutschen Reiches, 1. April 1871, S. 43 ff.

Verhaftung Bebels, Interpellation Biedermann und Schrap, 27. März 1871, S. 58.

Versicherungswesen, Interpellation Jacobi, 4. November 1871, S. 77.

Wahlergebnis vom 3. März 1871, S. 15, S. 18, S. 23 f., S. 27, S. 30 f., S. 33, S. 46, S. 47.

Nachwahlen, S. 59, S. 102, S. 143 f.

Wahlprüfungen, S. 59, S. 102.

Währung, Ausprägung von Reichsgoldmünzen, 11. November 1871, S. 78 ff.

Münzgesetz, 28. März 1873, S. 180 ff.

Welfen, S. 37.

Zentrumspartei, S. 32 ff., S. 195 f.

Zollpolitik, Grundsatzdebatten, 28. Mai und 18. Juni 1872, S. 135.

Antrag Behr und Vorlage über Abänderung des Vereins- und Zolltarifs, 26. Mai 1873, S. 183 ff.

Personenregister

- Achenbach, Dr. Heinrich, Bundeskommissar 117 ff.
Ackermann, Karl Gustav (WK Dresden I) 119, 141, 183
Albert, Kronprinz von Sachsen 69
Antonelli, Kardinal-Staatssekretär 101, 144
Aretin, Peter Karl Freiherr von (WK Ingolstadt) 40, 150
Arnim, Harry Graf von, Preuß. Botschafter am Vatikan 144
Arnim-Boitzenburg, Adolf Graf von (WK Ruppin-Templin) 111
Arndt, Ernst Moritz 86
Augsburg, Wilhelm Andreas (WK Stade) 183
Augusta, Königin von Preußen, Deutsche Kaiserin 39, 70
- Baehr, Dr. Otto (WK Kassel II) 51, 118, 137, 151
Ballestrem, Franz Karl Graf von (WK Oppeln) 127, 143
Bamberger, Ludwig (WK Mainz) 19 f., 49, 51, 54 f., 59, 61, 79 f., 83, 95, 98 ff., 105, 138 ff., 147, 151 f., 163, 169 f., 172, 180 ff., 186, 189
Banks, Edward (WK Hamburg) 61 f., 191
Barth, Dr. Marquard (WK Rothenburg) 31, 64, 67, 83, 134 f., 137, 150, 181 f.
Bassewitz, Karl Heinrich Graf, Ministerpräsident von Mecklenburg-Strelitz 88
Baudissin, Eduard Graf von (WK Schleswig-Eckernförde) 37, 83, 140
Bebel, August (WK Glauchau) 38, 43, 53, 58 f., 67, 87, 102, 150 f.
Becker, Dr. Hermann Heinrich (WK Dortmund) 54, 57, 116
Becker, Prof. Dr. Otto 8
Behr, Friedrich Felix von (WK Greifswald) 137, 183 ff.
Behringer, Wilhelm (WK Illertissen) 118, 135
Below, Nicolai von (WK Bütow) 183 f., 186, 188
Benda, Robert von (WK Wanzleben) 51, 55, 72 f., 80, 124 f., 133, 137, 164, 167, 170, 174
Bennigsen, Rudolph von (WK Geestemünde) 11, 18 ff., 41 f., 60, 74, 80, 83, 95, 105, 135, 137, 144 f., 150, 162 f., 171
Bernuth, August von (WK Halberstadt) 31, 50, 53, 63, 88, 118 ff., 128, 137, 150, 163, 175
Bethusy-Huc, Eduard Georg Graf von (WK Kreuzburg) 29, 43, 53, 64, 67, 87, 94, 97, 111, 150, 190
Biedermann, Prof. Dr. Friedrich Carl (WK Mittweida) 53, 58, 100, 137, 151 f., 196
Birnbaum, Karl Joseph (WK Leipzig) 183, 185
Bismarck, Otto Fürst von, Preuß. Ministerpräsident, Deutscher Reichskanzler 9 ff., 18, 20, 23 f., 26 ff., 30, 39, 41, 44, 47 f., 54 ff., 58 ff., 62 f., 65 ff., 73, 80, 82, 88, 92, 101, 104 f., 111 ff., 116, 118, 123, 127, 129, 134, 141 f., 144, 148, 154, 156 f., 161 ff., 173, 177, 187, 194
Bissingen-Nippenburg, Graf von (WK Biberach-Leutkirch) 143
Blanckenburg, Moritz von (WK Naugard) 26 ff., 40, 45, 55, 58, 60 f., 68, 100, 111, 113, 148, 156, 186
Blum, Wilhelm (WK Heidelberg) 186
Bodelschwingh, Carl Freiherr von (WK Herford) 83, 137
Böhme, Emil (WK Annaberg) 119
Böttcher, Dr. Friedrich 71
Bonin, Gustav von (WK Jerichow) 31, 50, 67, 100
Brauchitsch, Wilhelm von (WK Danzig) 121, 141
Braun, August (WK Hersfeld) 58
Braun, Dr. Karl (WK Gera) 56, 80, 137, 142, 171, 181, 183, 186, 190
Bray-Steinburg, Otto Graf von, Bayerischer Ministerpräsident 103
Brockhaus, Dr. Eduard (WK Marienberg) 58, 64, 137
Bülow, Bernhard Ernst von, Staatsminister von Mecklenburg-Schwerin 85 f., 88, 159, 161

- Bürger, Josef Ignatz (WK Mühlheim) 172
 Büsing, Friedrich (WK Güstrow) 83 f., 88, 159 f.
 Büsing, Otto (WK Rostock) 83
 Buhl, Dr. F. A. (WK Homburg) 80, 175, 181
 Bunsen, Dr. Georg von (WK Solingen) 49 f., 62, 67 f., 70, 85, 185 f.
- Camphausen, Otto von, Preußischer Finanzminister 79, 170
 Carolath-Beuthen, Carl Fürst zu (WK Liegnitz) 111
 Cranach, Rudolph von (WK Landsberg/Warthe) 77 f., 111, 183
- Dahlmann, Friedrich Christoph 17 f., 22, 86
 Delbrück, Rudolph von, Präsident des Reichskanzleramtes 21, 51, 56, 61 f., 64, 66, 68 f., 76 ff.,
 80, 82, 99, 125, 133, 137, 139, 158 ff., 163, 169, 172, 174, 179, 181 f., 185, 189 ff.
 Denzin, Carl Friedrich von (WK Stolp) 141, 183, 189
 Dernburg, Friedrich (WK Offenbach) 188
 Dickert, Julius (WK Königsberg) 50, 148
 Dörnberg, Albert Freiherr von (WK Siegen) 118, 121 ff.
 Dohna-Finckenstein, Otto Heinrich Graf von (WK Rosenberg) 183
 Duncker, Franz (WK Berlin) 53, 65, 67, 140, 189
- Eckhardt, Carl Maria (WK Offenburg) 90 f., 187 f.
 Elben, Otto (WK Böblingen) 19, 39, 77, 101, 142, 186 ff.
 Emden, Louis (WK Berlin) 100
 Endemann, Prof. Dr. Wilhelm (WK Eisenach) 47
 Erhard, Dr. Otto (WK Dinkelsbühl) 140, 175
 Eulenburg, Friedrich Albrecht Graf zu, Preuß. Innenminister 115
 Eulenburg, Botho Heinrich Graf zu (WK Schlochau) 183
 Ewald, Prof. Dr. Heinrich (WK Hannover) 67, 83, 172
 Eysoldt, Arthur (WK Pirna) 127
- Fabri, Pastor Dr. 138
 Fäustle, Johann von, Bayerischer Staatsminister 129 f., 150, 160
 Falk, Adalbert, Preuß. Kultusminister 116
 Fauler, Eduard (WK Freiburg/Br.) 143
 Fischer, Ludwig (WK Augsburg) 31, 57, 107, 109, 175
 Forckenbeck, Max von (WK Wolmirstedt) 19, 80, 93, 95, 99 f., 105, 153, 155, 157
 Franckenstein, Georg Freiherr von und zu (WK Lahr) 143, 153
 Frankenberg, Friedrich Graf von (WK Grottkau) 30, 46, 87, 140
 Friedenthal, Carl Rudolph (WK Neiße) 30, 53, 64, 66 f., 87 ff., 100, 111, 128, 151, 157, 172, 174,
 186, 190
 Friedrich, Großherzog von Baden 30
 Friedrich der Große, König von Preußen 73
 Friedrich Karl, Prinz von Preußen 69
 Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 110
 Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen, Deutscher Kronprinz 12, 70, 194
 Fries, Oberst von, Bayerischer Bundesratsbevollmächtigter 93
 Fries, Hugo Friedrich (WK Weimar) 137
- Geißel, Johannes von, Kardinal-Erzbischof von Köln 32
 Gerlach, Leopold von 26 f., 113
 Gerstner, Prof. Dr. Joseph (WK Würzburg) 79, 135, 150
 Gleich, Major von, Württembergischer Bundesratsbevollmächtigter 93 f.
 Glogau, Kriegsrat, Preußischer Bundesratsbevollmächtigter 93
 Gneist, Dr. Rudolf (WK Landshut) 60, 78, 82, 150
 Gönner, Stadtrat von 89

Görres, Joseph von 32
 Goppelt, Adolf (WK Heilbronn) 186
 Gravenhorst, Carl (WK Lüneburg) 25
 Greil, Prof. Franz Xaver (WK Passau) 55
 Grosmann, Friedrich Wilhelm (WK Köln) 172
 Grote, Otto Freiherr von (WK Ülzen) 175
 Grumbrecht, August (WK Harburg) 78, 132, 134 f., 137, 167, 186
 Günther, Theodor (WK Oschatz) 186

Hänel, Prof. Dr. Albert (WK Kiel) 24, 111
 Hammacher, Dr. Friedrich (WK Halle/Saale) 53 f., 60, 181, 185
 Handjery, Prinz Nicolaus (WK Teltow) 78
 Hardenberg, Karl August Fürst von 97
 Harkort, Friedrich (WK Hagen) 111, 151
 Harnier, Dr. Richard (WK Eschwege) 182
 Hasenclever, Dr. Richard (WK Schleiden) 30, 83
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 15
 Hegnenberg, Friedrich Adam Graf, Bayerischer Ministerpräsident 103 f.
 Heine, Heinrich 149
 Held, Justizrat Dr., Sächsischer Bundesratsbevollmächtigter 129
 Helldorf-Bedra, Otto von (WK Wetzlar) 28, 86, 89 f., 125, 150, 175 f., 189
 Hennig, Julius Carl August (WK Graudenz) 66, 95, 100, 137, 183
 Herz, Carl (WK Eichstätt) 24, 50, 67, 88 ff., 111, 128, 131, 148
 Herzog, Geh. Oberregierungsrat 178
 Hinschius, Prof. Dr. Paul (WK Flensburg-Apenrade) 142, 166, 191
 Hölder, Julius (WK Göppingen) 19, 49, 59, 61 f., 82 f., 93, 153, 168, 175
 Hörmann, Winfried von (WK Schweinfurt) 105
 Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu (WK Forchheim) 31, 40, 49 f., 61, 64, 66 f., 69, 83,
 88, 94, 96, 103 ff., 112, 125, 128, 137, 147 f., 150
 Hohenlohe-Schillingsfürst, Gustav Fürst zu, Kardinal 144 f.
 Hohenthal, Wilhelm Graf von, Sächsischer Staatsminister 115
 Holleben, Freiherr von, Sächsischer Bundesratsbevollmächtigter 93
 Hoverbeck, Leopold Freiherr von (WK Sensburg) 22 f., 56, 61, 74, 83, 93, 97 f., 100, 111, 130 f.,
 134 f., 137, 148, 163, 165, 168, 172 f., 185 f.
 Huber, Victor Aimé 28
 Humboldt, Wilhelm von 149

Itzenplitz, Heinrich Graf, Preuß. Handelsminister 156

Jacobi, Ludwig (WK Liegnitz) 77
 Jensen, Friedrich Heinrich Otto (WK Pinneberg-Segeberg) 37, 111

Kämmerer, Carl (WK Gotha) 164
 Kameke, Georg von, Preuß. Kriegsminister 167, 172 f.
 Kanngießer, Carl Hermann (WK Sondershausen) 118, 121 f., 157 f.
 Kapp, Friedrich (WK Braunschweig) 166, 183
 Karczewski, Generalmajor von, Preuß. Bundesratsbevollmächtigter 93
 Kardorff, Wilhelm von (WK Oels) 30, 49, 56, 60 f., 63 ff., 87, 110 f., 118, 127, 131, 135, 139, 150,
 160, 169, 184 f., 190
 Ketteler, Wilderich Max Freiherr von (WK Paderborn) 67, 183
 Ketteler, Wilhelm Emanuel Freiherr von, Bischof von Mainz (WK Tauberbischofsheim) 32, 35,
 42 f., 86, 108 f., 111 f., 143, 149
 Keudell, Robert von (WK Königsberg/Neumark) 30, 67, 71, 87, 140
 Kiefer, Friedrich (WK Lahr) 19
 Kleist, Ewald Graf von (WK Guben) 53 f., 56, 67, 110 f., 175

- Kleist-Retzow, Hans Hugo von 156
 Klotz, Jacob (WK Homburg) 54
 Köller, Ernst Matthias von 155
 Königsmarek, Otto Graf, Preußischer Landwirtschaftsminister 154
 Kohlhaus, v., Württembergischer Bundesratsbevollmächtigter 92
 Kolping, Adolf 32
 Kommerstädt, Heinrich Ludwig (WK Reuß ä. L.) 27
 Kozmian, Jesuitenprälat 146
 Kraussold, Max (WK Bayreuth) 105
 Krieger, Richard (WK Lauenburg) 183, 185 f.
 Krüger, Hans Andersen (WK Hadersleben-Sonderburg) 37, 67, 69, 88, 140, 151, 172, 178
 Kusserow, Heinrich von (WK Elberfeld) 100, 188
- Lamey, August (WK Mannheim) 19, 51, 66, 127, 131, 137, 139, 147, 150, 188
 Lasker, Eduard (WK Meiningen) 19 f., 44, 49 f., 53 f., 59 ff., 63 ff., 67, 73 f., 81 ff., 88, 90 ff., 97 f.,
 100 f., 104, 111, 118, 121 f., 124 ff., 131, 135 ff., 147, 151 f., 154 ff., 161 ff., 165 ff., 174, 179,
 182, 184, 188, 190, 193 f.
 Lenthe, Ernst Ludwig von (WK Hameln) 186
 Lesse, Theodor Wilhelm (WK Danzig) 135, 183, 186, 189 f.
 Loë, Otto Freiherr von (WK Moers-Rees) 102, 141, 153, 181
 Löwe-Kalbe, Dr. Wilhelm (WK Bochum) 24, 45, 68, 73, 105, 108, 111, 128, 144, 150 f., 164,
 177, 188
 Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Carl Heinrich Fürst zu (WK Lahr) 143
 Lorentzen, Dr. Karl (WK Dithmarschen) 24, 143
 Lucius von Ballhausen, Dr. Robert Freiherr (WK Erfurt) 30, 62, 64, 67 f., 70 f., 87, 111, 137,
 147 f., 165, 171 f., 190
 Lutz, Johann Freiherr von, Bayerischer Staatsminister 49, 103, 105 ff., 109, 112
 Luxemburg, Friedrich Graf von (WK Neustadt a. S.) 83, 124, 139
- Mallinckrodt, Hermann von (WK Tecklenburg) 34 f., 45, 67, 130 f., 147 f., 183
 Maltzahn-Gültz, Helmuth Freiherr von (WK Anklam) 28, 108, 110, 140, 160, 168, 174, 183, 186
 Marquardsen, Prof. Dr. Heinrich (WK Erlangen) 19, 148, 150
 Mathy, Karl 86
 Meyer, Dr. Friedrich (WK Thorn) 75, 127, 150, 171 f., 183
 Michaelis, Geh. Oberregierungsrat, Preußischer Bundesratsbevollmächtigter 93, 180, 183, 189
 Minckwitz, Dr. Heinrich Eduard (WK Stolberg-Schneeberg) 179
 Minnigerode, Wilhelm von (WK Mohrungen) 165, 183 f., 186, 189
 Miquel, Johannes (WK Waldeck) 18, 42, 49 f., 55, 60, 67, 82 f., 88 ff., 98, 105, 118, 125, 128 f.,
 131, 136 f., 147, 151, 157 f., 160, 165 f., 173, 178 f., 187 ff.
 Mittnacht, Hermann Freiherr von, Württembergischer Staatsminister 79, 82, 129, 141
 Möller, Eduard von, Oberpräsident von Elsaß-Lothringen 138
 Mohl, Dr. Moritz (WK Aalen) 24, 75, 89, 111, 130 f., 135, 181, 188
 Moltke, Helmuth Graf von (WK Memel) 28, 127, 186
 Mosle, Alexander Georg (WK Bremen) 137, 174, 181
 Moufang, Christoph (WK Mayen) 147
 Mühler, Heinrich von, Preuß. Kultusminister 115
 Müller, Eduard (WK Pleß-Rybnik) 102, 147
 Münster, Georg Herbert Graf von (WK Goslar) 30, 64, 79 ff., 87, 151
- Napoleon I., Kaiser der Franzosen 106 f.
 Nathusius-Ludom, Philipp von 113
 Niegolowski, Wladimir von (WK Posen) 67, 150
- Oehmichen, Friedrich Wilhelm (WK Waldheim) 135
 Oheimb, Alexander von (WK Minden) 43, 175

Oncken, Prof. Dr. Hermann 7, 69
 Oppenheim, Heinrich Bernhard (WK Reuß ä. L.) 152

 Patow, Erasmus Robert Freiherr von (WK Ückerümünde) 31
 Petersen, Julius (WK Kaiserslautern) 177 f., 190 f.
 Pfretzschner, Adolf Freiherr von, Bayerischer Staatsminister 79
 Pius IX., Papst 41, 144 f.
 Planck, Gottlieb (WK Fallersleben) 118, 121, 151
 Pleß, Hans Heinrich Fürst von (WK Waldenburg) 30, 102, 190
 Poschinger, H. von 140 f.
 Pogge, Franz (WK Strelitz) 83, 137, 159
 Pogge, Hermann (WK Malchin) 83, 137
 Prince-Smith, John (WK Dessau-Zerbst) 80, 183
 Probst, Franz Rudolf (WK Ravensburg) 36, 49, 87, 147
 Prosch, Dr. Carl Friedrich Wilhelm (WK Rostock) 83, 137
 Pückler, Karl Graf von (WK Striegau-Schweidnitz) 59
 Puttkamer, Henning von (WK Sorau) 100

 Rübiger, Prof. 146
 Ratibor, Viktor Herzog von 102
 Raute, Bürgermeister 59
 Reichensperger, August (WK Krefeld) 34 f., 40 ff., 46 f., 60, 69, 88 f., 99, 140, 158, 160, 188
 Reichensperger, Peter (WK Olpe) 34 f., 41, 43 ff., 47, 54, 63, 69, 87, 107, 109, 138, 177 f.
 Reyscher, Prof. Dr. August Ludwig (WK Cannstatt) 18
 Richter, Eugen (WK Schwarzburg-Rudolstadt) 24, 49, 56, 72, 74, 93, 95, 109, 111, 124, 133, 135,
 148, 164 ff., 168 f., 172, 174, 182, 186
 Rittberg, Ludwig Graf von (WK Glogau) 54, 60, 118
 Römer, Prof. Dr. Robert (WK Ulm) 42, 60, 64, 87, 100, 119, 122
 Roggenbach, Franz Freiherr von (WK Lörrach) 31, 64, 67, 70, 83, 137, 140, 183
 Roon, Albrecht Graf von, Preuß. Kriegsminister, Preuß. Ministerpräsident 94 ff., 137, 154 f.
 Rotteck, Karl von 22, 25, 97
 Ruge, Arnold 22

 Sachse, Geh. Oberpostrat 191
 Saurma-Jeltsch, Arthur Graf von (WK Beuthen) 151
 Savigny, Karl Friedrich von (WK Koblenz) 34, 160
 Scharff, Prof. Dr. Alexander 8
 Schauss, Friedrich von (WK Hof) 19, 109, 137, 169
 Schels, August (WK Neunburg v. W.) 130, 147
 Schenck, Friedrich (WK Wiesbaden) 57
 Schleiden, Rudolph von (WK Altona) 8, 31, 64, 67, 83, 100, 143, 160, 174, 183
 Schmalz, Sächsischer Geheimrat 79
 Schmid, Carl Joseph (WK Blaubeuren) 188
 Sohöning, Wilhelm von (WK Pyritz) 120
 Schorlemer-Alst, Dr. Burghard Freiherr von 32
 Schraps, Reinhold (WK Zwickau) 38, 43, 53, 59, 151
 Schröder, Theodor (WK Lippstadt) 36, 47, 56, 69, 87, 134, 144, 169
 Schröter, Friedrich (WK Ohlau) 166
 Schüttinger, Dr. Jakob (WK Bamberg) 47, 89, 115
 Schulz (WK Tauberbischofsheim) 140
 Schulze-Delitzsch, Hermann (WK Berlin) 23 f., 42, 44, 49, 55 f., 59, 67, 82 f., 120, 140, 148, 161,
 163, 189
 Schwarze, Dr. Friedrich Oscar von (WK Dresden II) 89, 118, 127
 Seelig, Prof. Dr. Wilhelm (WK Oldenburg i. H.) 143
 Selchow, Werner von, Preußischer Landwirtschaftsminister 154

Simson, Dr. Eduard (WK Frankfurt/Oder) 40, 50, 87, 100, 103, 123, 137, 157
 Sombart, Anton Ludwig (WK Mansfeld) 164, 181
 Sonnemann, Leopold (WK Frankfurt/Main) 24 f., 43, 67, 80, 83, 111, 151, 190
 Stahl, Friedrich Julius 26
 Stauffenberg, Franz Freiherr Schenk von (WK München) 19, 45, 63 ff., 74, 80 f., 83, 88 f., 94 f.,
 100, 128, 151, 159, 175
 Stavenhagen, Otto (WK Randow) 137
 Stephan, Heinrich von, Generalpostmeister 57, 142
 Stephani, Dr. Eduard (WK Leipzig) 58, 71, 74, 80, 83, 95, 98, 101, 118, 137, 150, 170
 Stein, Karl Reichsfreiherr vom und zum 45, 97
 Strachwitz, Hyacinth Graf (WK Oppeln) 143
 Strecke, Regens (WK Heiligenstadt) 143
 Stumm, Carl Ferdinand (WK Ottweiler) 30, 134 f., 160, 184 f., 189 f.
 Swaine, Richard von (WK Kronach) 166

Tellkamp, Prof. Dr. Johann Ludwig (WK Hirschberg) 183
 Treitschke, Prof. Dr. Heinrich von (WK Kreuznach) 16, 45, 64, 67, 70, 81, 83, 85, 96 ff., 106 f., 151
 Tritscheller, Paul (WK Freiburg/Br.) 143, 188
 Türckheim, Freiherr von, Badischer Bundesratsbevollmächtigter 161

Ujest, Hugo Herzog von (WK Gleiwitz) 30, 87, 151
 Ulrich, Theodor (WK Geldern-Cleve) 169
 Unruh, Georg Victor von (WK Magdeburg) 53, 58, 76, 80, 83, 95, 98, 100, 118, 181, 183
 Unruhe-Bomst, Hans Wilhelm Freiherr von (WK Posen-Bomst) 67 f.

Valentin, Hermann Friedrich (WK Hildburghausen) 166
 Varnbüler, Karl Freiherr von und zu (WK Cannstatt) 175, 181, 185, 188
 Völk, Dr. Joseph (WK Immenstadt) 31, 42, 56, 59, 61 f., 82 f., 87, 100, 149 f., 152, 163, 191

Wagener, Hermann (WK Köslin) 9, 28 f., 65, 113 f., 146 ff., 150, 152, 154 ff.
 Wagner, Dr. Gustav Richard (WK Altenburg) 118, 120 f., 137, 157 f.
 Waldburg-Zeil, Wilhelm Fürst zu (WK Biberach-Leutkirch) 143
 Waldersee, Alfred Graf von, Adjutant Wilhelms I. 70
 Waldow-Reitzenstein, Karl von (WK Sternberg) 181
 Weber, Franz von (WK Backnang) 40, 107
 Wedell-Malchow, Friedrich von (WK Prenzlau) 28, 124 f., 134, 136, 165 f., 174, 183, 186
 Wehrenpfennig, Dr. Wilhelm (WK Fritzlar) 60, 67, 83
 Welcker, Karl Theodor 97
 Westphal, Karl (WK Schwerin) 83 f.
 Weymann, Bundeskommissar 190
 Wiggers, Moritz (WK Parchim) 56, 82 f., 88, 111, 163
 Wilhelm I., König von Preußen, Deutscher Kaiser 9, 13, 39, 68, 112
 Wilhelm, Prinz zu Baden (WK Karlsruhe) 30, 81
 Wilmanns, Karl (WK Arnswalde) 56, 158, 181, 183, 185 f., 189
 Windthorst, Ludwig (WK Meppen) 34, 43, 47, 56, 59 f., 64, 66, 69, 73, 82, 86 f., 90 f., 103, 109 ff.,
 118, 130 f., 139 f., 145 f., 149, 158, 160, 169, 178, 183, 188, 196
 Winter, Leopold von (WK Marienwerder) 175
 Wolffson, Dr. Isaac (WK Hamburg) 51, 151

Zedlitz, von, Landrat von Striegau 59
 Zedlitz-Neukirch, Octavio Freiherr von (WK Sagan) 78, 105, 118 f., 121 ff., 125, 135, 150, 175 f.,
 179, 186
 Zehrt, Prof. Dr. Conrad (WK Heiligenstadt) 143
 Ziegler, Franz (WK Breslau) 148

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
Einleitung: Die Stellung der Volksvertretung in der Verfassung des Reiches	9
I. Die Fraktionen des Reichstages	15
1. Die Nationalliberalen.	15
2. Fortschrittspartei und Demokraten	21
3. Die Altkonservativen.	26
4. Deutsche Reichspartei und Liberale Reichspartei	29
5. Das Zentrum	32
6. Splittergruppen und Einzelgänger	37
II. Die Frühjahrsession 1871	39
1. Adreß- und Grundrechtsdebatten	39
2. Legislative Arbeit im Zeichen der neuen Verfassungsordnung . . .	47
Finanzvorlagen und die Einführung von Nordgesetzen in den süd- deutschen Staaten S. 48 — Die Neuordnung der Militärversorgung und andere Kriegsfolgeaufgaben S. 49 — Das Haftpflichtgesetz S. 51 — Wirtschafts-, Presse- und Postvorlagen S. 54	
3. Erste Konflikte zwischen Parlament und Exekutive	58
III. Die Herbstsession 1871	72
1. Allgemeine Gesetzgebungstätigkeit	72
Die Etatberatungen S. 72 — Weitere Vorlagen zur Rechtsangleichung im Reichsgebiet S. 74 — Das Rayongesetz S. 75 — Eisenbahn- und Versicherungsfragen sowie die Versorgung bedürftiger Kriegsteil- nehmer S. 77 — Das erste Gesetz über die Reichsgoldmünzen S. 78	
2. Spannungen um Verfassungs- und Militärfragen	81
3. Der Kanzelparagraph und weitere Kulturkampfläne.	101
IV. Die Sommersession 1872.	115
1. Drei „Grundgesetze“ zur Verwaltungs- und Rechtsordnung	115
Reichsbeamten-gesetz S. 115 — Rechnungshof S. 123 — Militärstraf- gesetzbuch S. 126	

2. Allgemeine Gesetzgebungsarbeit	128
Drei Anträge auf Änderung der Reichsverfassung (Lasker, Hoverbeck, Grumbrecht) S. 128 — Die Seemannsordnung S. 132 — Etatverhandlungen und Finanzgesetze zur Aufteilung der Kriegsentschädigung S. 133 — Elsaß-Lothringen S. 137 — Parlamentarische Anträge und Interpellationen S. 140	
3. Das Jesuitengesetz	144
V. Die Session 1873	153
1. Neue Debatten um alte Themen	153
Die Entwicklung in Preußen und ihre Einwirkungen auf die Reichspolitik S. 153 — Die Verabschiedung des Beamtengesetzes und des Laskerschen Antrages S. 157 — Ungelöste Fragen der Verfassungs-, Presse- und Vereinsgesetzgebung S. 159	
2. Kriegsfolge-, Finanz- und Wirtschaftsvorlagen	163
Haushalts- und Militärvorlagen S. 163 — Reichsinvaliden- und Festungsbaufonds S. 168 — Die Verteilung der letzten französischen Zahlungen S. 172 — Das Gesetz über Kriegsleistungen S. 175 — Elsaß-Lothringen S. 176 — Verwaltungsgesetze und Münzreform S. 179	
3. Parlamentarische Initiative.	183
Schluß: Ergebnisse und Betrachtungen	193
Literaturverzeichnis	199
Sachregister	205
Personenregister	209